

## **UNTERRICHTUNG**

durch den Landesrechnungshof

**Jahresbericht 2026 (Teil 1)**

**Landesfinanzbericht 2026**

## Vorwort der Präsidentin des Landesrechnungshofes

Die Landtagswahl in unserem Land wirft ihre Schatten bereits voraus. Daher veröffentlicht der Landesrechnungshof den ersten Teil seines Jahresberichts 2026 bereits im Frühjahr. Damit kann der „alte“ Landtag – mit Blick auf die Diskontinuität – noch die Entlastung der Landesregierung für die in seiner Wahlperiode beschlossenen und umgesetzten finanziellen Maßnahmen vornehmen. Zugleich haben so auch der „neue“ Landtag und die künftige Landesregierung gleich von Beginn an erste Erkenntnisse für anzugehende Verbesserungen zur Hand.

Im Landesfinanzbericht 2026 informiert der Landesrechnungshof über die Entwicklungen der Finanzlage des Landes und die sich daraus ergebenden finanziellen Herausforderungen. Auch die Erkenntnisse aus den Prüfungen der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht und der einzelnen Ressorts sowie aktuelle Schwerpunktthemen werden im Bericht dargestellt.

2024 beendete Mecklenburg-Vorpommern mit einem deutlichen Finanzierungsüberschuss. Doch der positive Saldo täuscht über die tatsächliche finanzielle Lage des Landes hinweg, weil er nur das Ergebnis des Kernhaushalts widerspiegelt. Die vielen Sondervermögen des Landes werden bei dieser Betrachtung jedoch nicht vollständig berücksichtigt. Damit wird verdeckt, dass das Land das Haushaltsjahr 2024 insgesamt defizitär beendete.

Trotz neuer Verschuldungsmöglichkeiten, zusätzlicher – aber eben auch kreditfinanzierter – Mittel vom Bund, der ausgesetzten Tilgung der Corona-Kredite sowie der Auflösung von Rücklagen gestaltet sich der Haushaltsausgleich als immer schwierigeres Unterfangen. Ab 2028 drohen aus heutiger Perspektive die Ausgaben die Einnahmen sogar deutlich zu übersteigen. Im Finanzplan der kommenden drei Jahre klafft eine Lücke von 3 Mrd. Euro. Zudem ist die Kreditfinanzierung des laufenden Haushalts mit einer nachhaltigen Haushaltspolitik nicht vereinbar. Die Haushalte der kommenden Jahre werden daher unter beträchtlichen Konsolidierungsdruck stehen. Eingebettet ist dieses Problem in die allgemeine wirtschaftliche und politische Unsicherheit. Nichtsdestotrotz dürfen die haushaltswirtschaftlichen Risiken für das Land nicht aus dem Blick geraten.

Dem nachfolgendem Landtag und der künftigen Landesregierung wird es obliegen, einer weiteren Verschlechterung der Finanzlage effektiv gegenzusteuern. An einer konsequenten und umfassenden Aufgabenkritik führt kein Weg vorbei. Dabei darf sich das Land nicht allein darauf konzentrieren, wie die anstehenden Aufgaben mit dem zur Verfügung stehenden Personal zukünftig effektiver erfüllt werden können. Vielmehr muss grundsätzlich hinterfragt werden, welche Aufgaben die öffentliche Hand übernehmen muss und welche entbehrlich sind bzw. auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung erledigt werden können. Mit Blick auf die anstehende Umsetzung einer verfassungsmäßigen Besoldung, die Positionierung des Landes als attraktiver Arbeitgeber für nötige Fachkräfte sowie die gleichzeitig nötige Reduzierung von

Stellen zur Haushaltskonsolidierung werden zentrale Weichenstellungen vorzunehmen sein.

Die Prüfungen des Landesrechnungshofes machen deutlich, dass die komplexe Regelungsvielfalt in vielen Bereichen nicht nur die Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die Verwaltung herausfordert. Fehlende digitale Verfahren und Möglichkeiten erschweren die effiziente Arbeit von Behörden. Die zielgerichtete Digitalisierung aller Bereiche der Landesverwaltung muss daher ganz oben auf der Prioritätenliste stehen.

Der weiterhin stetige Anstieg der Sozialausgaben begründet ebenso dringenden Reformbedarf. Alle beteiligten Akteure im Sozialbereich müssen zusammenwirken und notwendige Anpassungen gemeinsam stemmen bzw. wenn nicht anders möglich, diese gemeinsam an den Bund adressieren. Andernfalls drohen die Aufgaben die finanzielle Leistungsfähigkeit von Land und Kommunen nach und nach zu übersteigen.

Ich danke den Prüferinnen und Prüfern des Landesrechnungshofes für ihre fachlich fundierten Prüfungen und ihre Arbeit für einen bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel. Mein Dank gilt auch den geprüften Stellen im Land für die zumeist offene und konstruktive Zusammenarbeit und last but not least den Abgeordneten des Landtags. Ich hoffe, an diese gute Zusammenarbeit auch mit dem Landtag der 9. Wahlperiode anknüpfen zu können. Der Landesrechnungshof wird diesen – wie gehabt – mit seinen unabhängigen Prüfungen und mit kooperativer Beratung unterstützen, damit die anstehenden haushaltswirtschaftlichen Herausforderungen bestmöglich gemeistert werden können.

Schwerin, im März 2026

Dr. Martina Johannsen

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Allgemeiner Teil.....</b>	<b>3</b>
	1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.....	3
	2 Finanzwirtschaftliche Entwicklung im Ländervergleich.....	11
	3 Finanzpolitische Herausforderungen für Mecklenburg-Vorpommern.....	28
<b>III</b>	<b>Aktuelle Themen.....</b>	<b>31</b>
	1 Lehrkräftebildungsgesetz – keine „große Reform der Lehrerbildung“.....	31
	2 Anhörung des Landesrechnungshofes nach § 103 LHO zu Förderrichtlinien.....	36
	3 Entwicklung der Stellen, Planstellen und der Personalausgaben.....	47
<b>IV</b>	<b>Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht.....</b>	<b>59</b>
	1 Haushaltsrechnung.....	59
	2 Einzelrechnungsprüfung.....	68
	3 Vermögensübersicht.....	71
	4 Mitteilung nach § 97 Abs. 1 LHO.....	82
<b>V</b>	<b>Feststellungen zur Prüfung der Landesverwaltung.....</b>	<b>83</b>
	<b>Einzelplan 03 – Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei –.....</b>	<b>83</b>
	1 Förderung von Außenwirtschaft, Messen und internationaler Zusammenarbeit.....	83
	<b>Einzelplan 04 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Bau.....</b>	<b>96</b>
	2 Geldentschädigungen für nicht uniformierte Polizeivollzugskräfte.....	96
	3 Asservatenverwaltung in Justiz und Landespolizei Teil Landespolizei.....	100
	<b>Einzelplan 05 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung.....</b>	<b>111</b>
	4 Verarbeitung von Steuererklärungen in Papierform.....	111
	5 Zahlstellen: Verbesserungen werden sich auszahlen.....	116
	<b>Einzelplan 06 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.....</b>	<b>125</b>
	6 Allein und einseitige Baumreihen an Landesstraßen.....	125
	7 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit institutioneller Förderungen im Wirtschaftsministerium.....	137

	<b>Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt.....</b>	<b>145</b>
8	Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP).....	145
	<b>Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.....</b>	<b>150</b>
9	Asservatenverwaltung in Justiz und Landespolizei Teil Justiz.....	150
10	Ordnungsmäßigkeit ausgewählter durch den MV-Schutzfonds finanzierter Digitalisierungsprojekte in der Landesverwaltung, hier: P3000 V.2.....	159
<b>VI</b>	<b>Umsetzung von Landtagsentschlösungen.....</b>	<b>163</b>
1	Entscheidung des Landtags zur Prüfung „Institutionelle Förderung der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH“.....	165

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bereinigte Einnahmen und Ausgaben sowie Kreditfinanzierungsquote Mecklenburg-Vorpommerns (Landesebene), 1995–2024, in Mio. Euro und %.....	3
Abbildung 2:	Bereinigte Ausgaben, 2024, in Euro je Einwohner.....	8
Abbildung 3:	Vergleich der Finanzierungssalden von Kernhaushalt und Gesamthaushalt, 2011–2024, in Mio. Euro.....	9
Abbildung 4:	Finanzierungssalden (Kernhaushalt sowie Kern- und Extrahaushalte) im Ländervergleich, 2024, in Euro je Einwohner.....	10
Abbildung 5:	Die Finanzlage der deutschen Flächenländer im Überblick, 2024, in Euro je Einwohner.....	12
Abbildung 6:	Bereinigte Einnahmen im Ländervergleich, 2024, in Euro je Einwohner und %.....	14
Abbildung 7:	Einnahmen der Kapitalrechnung – Einnahmen vom Bund, 2014–2024, in Euro je Einwohner.....	15
Abbildung 8:	Bereinigte Ausgaben im Ländervergleich, 2024, in Euro je Einwohner und %.....	16
Abbildung 9:	Personalausgaben (ohne Versorgung), 2014–2024, in Euro je Einwohner.....	17
Abbildung 10:	Personalausgaben (inkl. Versorgung und Beihilfe) in den Kern- und Extrahaushalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich, 2015–2024, in Euro je Einwohner.....	18
Abbildung 11:	Personalausgaben in den Kern- und Extrahaushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände Mecklenburg-Vorpommerns im Vergleich, 2015–2024, in Euro je Einwohner.....	19
Abbildung 12:	Personalbestand in den Flächenländern im Durchschnitt, 2015–2023 (links: Länderebene, rechts: Kommunalebene), in VZÄ je 1.000 Einwohner.....	19
Abbildung 13:	Kommunalisierungsgrade der Flächenländer im Durchschnitt, 2015–2024 (links: Kernhaushalte; rechts: Kern- und Extrahaushalte), in %.....	20
Abbildung 14:	Personalauszahlungen der Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns nach Aufgabenbereichen im Ländervergleich, 2023, in Euro je Einwohner.....	22
Abbildung 15:	Anteil öffentlicher Träger von Kindertageseinrichtungen an allen Kindertageseinrichtungen im Ländervergleich, 2024, in %.....	23
Abbildung 16:	Laufende Übertragungen an übrige Bereiche der Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns im Ländervergleich, 2024, in Euro je Einwohner.....	23
Abbildung 17:	Betreuungsschlüssel in Krippen- und Kindergartengruppen im Ländervergleich, 2024.....	25

Abbildung 18: Anzahl der bearbeiteten Richtlinienentwürfe, nach Ressort und Jahr, 2022–2025.....	37
Abbildung 19: Entwicklung Stellenzahl und Veränderung gegenüber dem Vorjahr, 2012–2027.....	48
Abbildung 20: Entwicklung Personalausgaben Hauptgruppe 4, 2003–2027, in Mio. Euro.....	52
Abbildung 21: Finanzierungssaldo Mecklenburg-Vorpommern, 2014–2024, in Mio. Euro.....	60
Abbildung 22: Darstellung wesentliche Fehler, sonstige Fehler, keine Fehler je Erhebungsstelle.....	69
Abbildung 23: Fehlerquote und 95 %iges Konfidenzintervall in der relevanten Grundgesamtheit, 2018–2024, in %.....	70
Abbildung 24: Entwicklung der haushalterischen Schulden (darunter fundierte Schulden und Interne Ausleihungen) zum 31. Dezember, 2004–2024, in Mio. Euro.....	77
Abbildung 25: Schuldenstand zum 31. Dezember, 1995–2024, in Euro je Einwohner.....	78
Abbildung 26: Entwicklung der Rücklagen jeweils zum Ende des Haushaltsjahres, 2014–2024, in Mio. Euro.....	79
Abbildung 27: Übersicht über die Aufteilung der Ausgleichsrücklage, 2024, in Mio.....	80
Abbildung 28: Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen 2020 (Auszug) mit beispielhaften Eintragungen aus einer geprüften Steuererklärung.....	112

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Soll- und Ist-Einnahmen sowie Soll-Ansätze der Einnahmen, 2023–2025, in Mio. Euro und %.....	4
Tabelle 2:	Soll- und Ist-Ausgaben sowie Soll-Ansätze der Ausgaben, 2023–2025, in Mio. Euro und %.....	5
Tabelle 3:	Szenariorechnung zu zusätzlichen Ausbau- und Finanzbedarfen im Krippen- und Kita-Bereich in Mecklenburg-Vorpommern, 2024, in VZÄ und Mio. Euro.....	26
Tabelle 4:	Ergebnis der abschließend bearbeiteten Richtlinienentwürfe, 2022–2025.....	37
Tabelle 5:	Wesentliche Ergebnisse systematischer Erfassung (Auswahl), 2023–2025.....	39
Tabelle 6:	Anzahl bearbeiteter und veröffentlichter Richtlinien/-änderungen, nach Jahr der Bearbeitung.....	41
Tabelle 7:	Anzahl unbefristete hauptberufliche Beschäftigungsverhältnisse finanziert aus Titel 427.01 nach Ressorts.....	54
Tabelle 8:	Einnahme-, Ausgabereste und Restesaldo nach Kategorien, 2024–2025, in Mio. Euro.....	63
Tabelle 9:	Überschreitungen mit und ohne Einwilligung nach § 37 Abs. 1 und 7 LHO, 2024, in Euro.....	65
Tabelle 10:	Wesentliche und sonstige Fehler.....	68
Tabelle 11:	Übersicht über das Liegenschaftsvermögen, 2023–2024, in m <sup>2</sup> .....	71
Tabelle 12:	Übersicht über das Kapitalvermögen 2023–2024, in Euro.....	72
Tabelle 13:	Vorjahresübersicht über das Kapitalvermögen an Landesbeteiligungen, 2022 und 2023, in Euro.....	73
Tabelle 14:	Übersicht über das Kapitalvermögen an Landesbeteiligungen, 2023 und 2024, in Euro.....	73
Tabelle 15:	Entwicklung der Schulden von 2023 zu 2024, in Euro.....	75
Tabelle 16:	Entwicklung des Bestands der Eventualverbindlichkeiten von 2023 zu 2024, in Euro.....	81
Tabelle 17:	Gründe, warum ein Scannen unterblieb oder ausgeschlossen war.....	113
Tabelle 18:	Bewertung der Zuwendungsverfahren von 2022 bis 2024.....	138



# Abkürzungsverzeichnis

AA-MB-ZST	Arbeitsanweisung für die Manuelle Buchführung für Zahlstellen
AEP/AEP+	Alleenenwicklungsprogramm, Alleenenwicklungsprogramm – plus
AHK	Auslandshandelskammer
AErl M-V	Alleenerlass Mecklenburg-Vorpommern
AMS	Asservatenmanagementsystem
AmtsBl. M-V	Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
ANBest-I	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
ASP	Afrikanische Schweinepest
AStA	Allgemeinen Studierendenausschuss
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BfH	Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BSKE	Baumschutzkompensationserlass
BtM	Betäubungsmittel
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CERT	Computer Emergency Response Team (Computer-Notfall-Team)
DA	Dienstanweisung
DOMEA	Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang
DS-GVO	Datenschutzgrundverordnung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Epl.	Einzelplan
EW	Einwohner
EZV	Elektronisches Zahlstellenverfahren
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
FhöVPR	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
FISA	Fachinformationssystem Straßenbetrieb
FL	Flächenländer insgesamt
FLO	Flächenländer Ost (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)
FLW	Flächenländer West (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein)
GGO I	Gemeinsame Geschäftsordnung I der Ministerien und der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern
GoBIT-HKR	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von IT-Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HG	Hauptgruppe
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHR	Haushaltsrechnung
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
IHK	Industrie- und Handelskammer(n)
KiföG M-V	Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Korruptionspräventionsrichtlinie	Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorRL M-V) vom 10. Mai 2022, AmtsBl. M-V, S. 250
KPI	Kriminalpolizeiinspektion
LAF	Landesamt für Finanzen M-V
LAiV	Landesamt für innere Verwaltung
LALLF	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
LBbesG M-V	Landesbesoldungsgesetz
LBG M-V	Landesbeamtengesetz
LehrkrbildG M-V	Lehrkräftebildungsgesetz
LEKA	Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH
LFI	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKA	Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern
LNatG M-V	Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatuschutzgesetz)
LPBK	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
LWaldG	Landeswaldgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
LWSPA	Landeswasserschutzpolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern
MESTA	Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation
MG	Maßnahmegruppe
MINT	<b>M</b> athematik, <b>I</b> nformatik, <b>N</b> aturwissenschaften und <b>T</b> echnik
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
SBL	Staatlicher Bau- und Liegenschaftsbetrieb
SFK 3	Vierteljahresstatistik über die Ausgaben und Einnahmen der staatlichen Haushalte des Statistischen Bundesamtes
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung
StrWG-MV	Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
SV	Sondervermögen

TVgG M-V	Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
TVöD SuE	Tarifvertrag Öffentlicher Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst
VerfRi-IT-HKR	Verfahrensrichtlinie zum Einsatz von IT-Verfahren im Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern
VgG M-V	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpom- mern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern)
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverord- nung)
WV	Verwaltungsvorschrift
WV Asservate	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisie- rung zum Umgang mit Asservaten vom 18. Dezember 2024 – II-201- 14690-2014/049-001
WV-HS	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes M-V
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Lan- des Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz)
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister
ZE	Zuwendungsempfänger

### **Länderbezeichnungen**

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
FL	Durchschnitt der Flächenländer
FO	Durchschnitt der Flächenländer Ost ohne MV (BB, SN, ST und TH)
FFW	Durchschnitt der finanzschwachen Flächenländer West (NI, RP, SL und SH)
D	Deutschland

### **Bezeichnung der Ressorts**

Staatskanzlei	Ministerpräsidentin und Staatskanzlei
Innenministerium	Ministerium für Inneres und Bau
Justizministerium	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Finanzministerium	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

## I Einleitung

(1) Der Landesrechnungshof überwacht nach Art. 68 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf. M-V) die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Er prüft die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Der Landesrechnungshof ist darüber hinaus auch für Stellen außerhalb der Landesverwaltung zuständig, soweit diese Landesmittel erhalten oder Landesvermögen oder Landesmittel verwalten.

Der Landesrechnungshof legt seinen Jahresbericht gemäß Art. 67 Abs. 2 und Art. 68 Abs. 5 Verf. M-V dem Landtag vor und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung.

(2) Die im Landesfinanzbericht 2026 enthaltenen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß §§ 97 Abs. 2 und 114 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) beziehen sich auf die Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2024. Sie stellen somit die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag für dieses Haushaltsjahr dar.

(3) Die in diesem Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse sind hingegen nicht auf das Haushaltsjahr 2024 beschränkt (§ 97 Abs. 3 LHO).



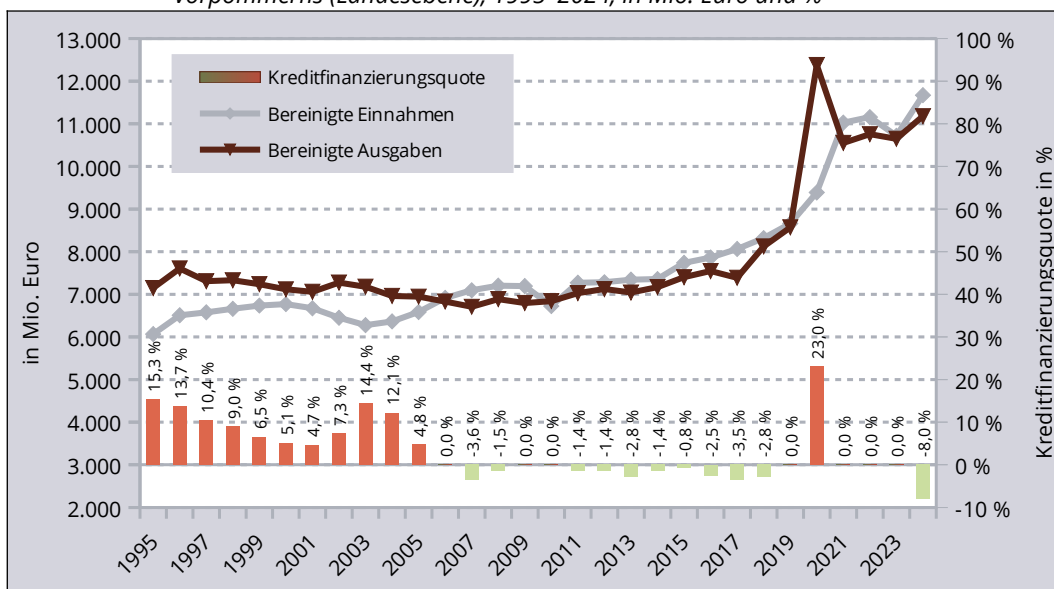
## II Allgemeiner Teil

### II.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

(4) Zunächst wird die Entwicklung der (bereinigten) Einnahmen und Ausgaben betrachtet. Abbildung 1 zeigt diese sowie die Kreditfinanzierungsquote Mecklenburg-Vorpommerns im Zeitverlauf ab 1995.<sup>1</sup>

(5) 2024 betragen die bereinigten Einnahmen 11.670,8 Mio. Euro. Sie erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 952 Mio. Euro (+8,9 %). Die bereinigten Ausgaben beliefen sich 2024 auf 11.179,3 Mio. Euro und erhöhten sich ebenso gegenüber dem Vorjahr um 531,7 Mio. Euro (+5,0 %).

Abbildung 1: Bereinigte Einnahmen und Ausgaben sowie Kreditfinanzierungsquote Mecklenburg-Vorpommerns (Landesebene), 1995–2024, in Mio. Euro und %



Quelle: ZDL; eigene Berechnungen.

(6) Aus der Differenz (Saldo) zwischen bereinigten Einnahmen und Ausgaben folgt 2024 ein Finanzierungsüberschuss von 491,5 Mio. Euro.

(7) Rechnerisch ergibt sich für 2024 eine Kreditfinanzierungsquote von -8,0 %. D. h. im Berichtsjahr wurden ausweislich der Haushaltsrechnung Kredite durch das Land getilgt.

(8) Die Tabellen 1 und 2 zeigen die wesentlichen Einflussfaktoren für die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landeshaushalts seit 2023. Zudem enthalten sie einen Vergleich der Soll-Ansätze mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der zurückliegenden Haushaltsjahre.

<sup>1</sup> Die Abbildung 1 und die entsprechenden Ausführungen basieren auf Daten der „Vierteljahresstatistik über die Ausgaben und Einnahmen der staatlichen Haushalte“ (SFK 3) des Statistischen Bundesamtes. Hieraus ergeben sich ggf. geringfügige Abweichungen zu den Daten in den Tabellen 1 und 2.

Tabelle 1: Soll- und Ist-Einnahmen sowie Soll-Ansätze der Einnahmen, 2023–2025, in Mio. Euro und %<sup>2</sup>

<b>Einnahmen</b>	<b>Grupp.-Nr.</b>	<b>Soll 2023</b>	<b>Ist 2023</b>	<b>Soll 2024</b>	<b>Ist 2024</b>	<b>Soll 2025</b>
in Mio. Euro						
<b>Steuern und steuerähnliche Abgaben</b>	0	<b>6.447,6</b>	<b>6.536,2</b>	<b>6.880,2</b>	<b>6.785,6</b>	<b>6.709,3</b>
Steuern		6.427,8	6.513,5	6.858,9	6.762,4	6.687,1
<b>Verwaltungseinnahmen</b>	1	<b>276,2</b>	<b>384,7</b>	<b>263,6</b>	<b>460,4</b>	<b>331,6</b>
<b>Zuweisungen u. Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen</b>	2	<b>2.407,0</b>	<b>2.844,2</b>	<b>2.995,2</b>	<b>3.505,3</b>	<b>2.712,3</b>
Allgemeine BEZ		699,0	683,5	711,0	640,0	651,0
BEZ wegen Kosten politischer Führung		72,0	72,0	72,0	72,0	78,0
SoBEZ für Sonderlasten der strukturellen Arbeitslosigkeit		10,5	10,5	10,5	10,5	10,5
Gemeindesteuerkraft BEZ		232,9	229,2	241,5	229,7	242,0
BEZ für Forschungsförderung		7,6	7,6	9,6	9,6	14,8
<b>Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen</b>	3 ohne 31/32	<b>1.142,0</b>	<b>1.303,4</b>	<b>1.247,0</b>	<b>1.640,2</b>	<b>1.563,4</b>
Investive Zuweisungen und Zuschüsse	33/34	781,3	953,8	777,8	919,6	859,7
Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	35	260,5	205,9	307,2	541,7	537,3
Haushaltstechnische Verrechnungen	38	100,2	143,7	162,0	178,9	166,5
<b>Nettokreditaufnahme</b>	31/32	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Gesamteinnahmen</b>		<b>10.272,7</b>	<b>11.068,4</b>	<b>11.386,0</b>	<b>12.391,5</b>	<b>11.316,6</b>
<b>Bereinigte Einnahmen*</b>		<b>9.912,0</b>	<b>10.718,8</b>	<b>10.916,8</b>	<b>11.670,8</b>	<b>10.612,8</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Grupp.-Nr.</b>	<b>Soll 2023</b>	<b>Ist 2023</b>	<b>Soll 2024</b>	<b>Ist 2024</b>	<b>Soll 2025</b>
relative Abweichung zum Vorjahr						
<b>Steuern und steuerähnliche Abgaben</b>	0	<b>5,4%</b>	<b>-2,8%</b>	<b>6,7%</b>	<b>3,8%</b>	<b>-2,5%</b>
Steuern		4,6%	-2,8%	6,7%	3,8%	-2,5%
<b>Verwaltungseinnahmen</b>	1	<b>-4,1%</b>	<b>-3,8%</b>	<b>-4,6%</b>	<b>19,7%</b>	<b>25,8%</b>
<b>Zuweisungen u. Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen</b>	2	<b>5,8%</b>	<b>-7,7%</b>	<b>24,4%</b>	<b>23,2%</b>	<b>-9,4%</b>
Allgemeine BEZ		13,7%	2,7%	1,7%	-6,4%	-8,4%
BEZ wegen Kosten politischer Führung		0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	8,4%
SoBEZ für Sonderlasten der strukturellen Arbeitslosigkeit		-69,4%	-69,4%	0,0%	0,0%	0,0%
Gemeindesteuerkraft BEZ		65,3%	8,6%	3,7%	0,2%	0,2%
BEZ für Forschungsförderung		43,4%	42,5%	26,3%	26,5%	54,2%
<b>Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen</b>	3 ohne 31/32	<b>-17,9%</b>	<b>-9,1%</b>	<b>9,2%</b>	<b>25,8%</b>	<b>25,4%</b>
Investive Zuweisungen und Zuschüsse	33/34	-6,0%	0,3%	-0,4%	-3,6%	10,5%
Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	35	-44,1%	-45,4%	17,9%	163,1%	74,9%
Haushaltstechnische Verrechnungen	38	6,8%	34,2%	61,7%	24,5%	2,8%
<b>Nettokreditaufnahme</b>	31/32	-	-	-	-	-
<b>Gesamteinnahmen</b>		<b>1,5%</b>	<b>-4,9%</b>	<b>10,8%</b>	<b>12,0%</b>	<b>-0,6%</b>
<b>Bereinigte Einnahmen*</b>		<b>3,7%</b>	<b>-3,9%</b>	<b>10,1%</b>	<b>8,9%</b>	<b>-2,8%</b>

\* Gesamteinnahmen ohne Nettokreditaufnahme (31/32), Entnahme aus Rücklagen (35), Überschüsse aus Vorjahren (36) und haushaltstechnische Verrechnungen (38)

Quelle: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern; eigene Berechnungen.

<sup>2</sup> Bei Erstellung des Landesfinanzberichts waren die Haushaltspläne 2026/2027 noch nicht veröffentlicht. Insoweit kann das Soll für 2026/2027 nicht abgebildet werden.

Tabelle 2: Soll- und Ist-Ausgaben sowie Soll-Ansätze der Ausgaben, 2023–2025, in Mio. Euro und %<sup>3</sup>

Ausgaben	Grupp.- Nr.	Soll 2023	Ist 2023	Soll 2024	Ist 2024	Soll 2025
in Mio. Euro						
<b>Personalausgaben</b>	4	<b>2.637,5</b>	<b>2.434,1</b>	<b>2.715,4</b>	<b>2.584,2</b>	<b>2.755,3</b>
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>	51-54	<b>578,7</b>	<b>587,0</b>	<b>673,3</b>	<b>658,9</b>	<b>640,3</b>
<b>Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, SV und gebietskörperschaft. Zusammenschlüsse</b>	56	<b>41,7</b>	<b>64,5</b>	<b>49,0</b>	<b>37,3</b>	<b>1,0</b>
<b>Zinsausgaben am Kreditmarkt</b>	57	<b>236,5</b>	<b>188,8</b>	<b>145,1</b>	<b>122,7</b>	<b>161,3</b>
<b>Tilgungsausgaben (netto) am Kreditmarkt</b>	59	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>414,7</b>	<b>899,6</b>	<b>0,0</b>
<b>Zuweisungen u. Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen</b>	6	<b>5.225,0</b>	<b>5.524,1</b>	<b>5.637,3</b>	<b>5.807,6</b>	<b>5.968,6</b>
Kommunaler Finanzausgleich		1.339,1	1.380,5	1.353,5	1.371,5	1.414,6
Soziale Leistungen		2.248,2	2.306,9	2.474,3	2.524,7	2.731,7
Schuldendiensthilfen	62	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Investitionsausgaben</b>	7,8	<b>1.571,5</b>	<b>1.849,1</b>	<b>1.654,4</b>	<b>1.968,5</b>	<b>1.749,9</b>
Baumaßnahmen (einschl. SBL)	7	267,7	374,8	287,4	344,2	299,1
sonstige Sachinvestitionen	81,82	79,8	154,2	81,0	89,5	87,8
Investitionsförderung	83-89	1.222,0	1.320,1	1.286,0	1.534,8	1.363,0
Kommunaler Finanzausgleich		207,0	212,8	181,6	168,9	140,5
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>	9	<b>-48,0</b>	<b>420,8</b>	<b>96,8</b>	<b>312,5</b>	<b>40,2</b>
Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcke	91	1,7	277,1	2,0	133,6	2,3
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	96	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Globale Mehr- und Minderausgaben	97	-150,0	0,0	-67,1	0	-128,6
Haushaltstechnische Verrechnungen	98	100,2	143,7	161,9	178,9	166,5
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>10.272,7</b>	<b>11.068,4</b>	<b>11.386,0</b>	<b>12.391,5</b>	<b>11.316,6</b>
<b>Bereinigte Ausgaben*</b>		<b>10.170,7</b>	<b>10.647,6</b>	<b>10.807,4</b>	<b>11.179,3</b>	<b>11.147,8</b>

Ausgaben	Grupp.- Nr.	Soll 2023	Ist 2023	Soll 2024	Ist 2024	Soll 2025
relative Abweichung zum Vorjahr						
<b>Personalausgaben</b>	4	<b>5,3%</b>	<b>2,7%</b>	<b>3,0%</b>	<b>6,2%</b>	<b>1,5%</b>
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>	51-54	<b>6,0%</b>	<b>10,0%</b>	<b>16,3%</b>	<b>12,3%</b>	<b>-4,9%</b>
<b>Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, SV und gebietskörperschaft. Zusammenschlüsse</b>	56	<b>12,1%</b>	<b>73,4%</b>	<b>17,5%</b>	<b>-42,1%</b>	<b>-98,0%</b>
<b>Zinsausgaben am Kreditmarkt</b>	57	<b>40,5%</b>	<b>18,0%</b>	<b>-38,6%</b>	<b>-35,0%</b>	<b>11,2%</b>
<b>Tilgungsausgaben (netto) am Kreditmarkt</b>	59	-	-	-	-	<b>-100,0%</b>
<b>Zuweisungen u. Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen</b>	6	<b>3,6%</b>	<b>-3,6%</b>	<b>7,9%</b>	<b>5,1%</b>	<b>5,9%</b>
Kommunaler Finanzausgleich		2,4%	3,7%	1,1%	-0,7%	4,5%
Soziale Leistungen		6,4%	6,1%	10,1%	9,4%	10,4%
Schuldendiensthilfen		-	-	-	-	-
<b>Investitionsausgaben</b>	7,8	<b>-7,0%</b>	<b>-3,9%</b>	<b>5,3%</b>	<b>6,5%</b>	<b>5,8%</b>
Baumaßnahmen (einschl. SBL)	7	2,1%	27,3%	7,4%	-8,2%	4,1%
sonstige Sachinvestitionen	81,82	-47,4%	64,9%	1,5%	-42,0%	8,4%
Investitionsförderung	83-89	-4,2%	-14,1%	5,2%	16,3%	6,0%
Kommunaler Finanzausgleich		935,0%	4,2%	-12,3%	-20,6%	-22,6%
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>	9	<b>-135,8%</b>	<b>-52,4%</b>	<b>-301,7%</b>	<b>-25,7%</b>	<b>-58,5%</b>
Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcke	91	-95,8%	-64,3%	17,6%	-51,8%	15,0%
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	96	-	-	-	-	-
Globale Mehr- und Minderausgaben	97	-	-	-55,3%	-	91,7%
Haushaltstechnische Verrechnungen	98	6,8%	34,2%	61,6%	24,5%	2,8%
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>1,5%</b>	<b>-4,9%</b>	<b>10,8%</b>	<b>12,0%</b>	<b>-0,6%</b>
<b>Bereinigte Ausgaben*</b>		<b>1,8%</b>	<b>-1,0%</b>	<b>6,3%</b>	<b>5,0%</b>	<b>3,1%</b>

\* Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt (59), Zuführung an Rücklagen (91), Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (96) und haushaltstechnische Verrechnungen (98).

Quelle: Finanzministerium M-V; eigene Berechnungen.

<sup>3</sup> Bei Erstellung des Landesfinanzberichts waren die Haushaltspläne 2026/2027 noch nicht veröffentlicht. Insoweit kann das Soll für 2026/2027 nicht abgebildet werden.

(9) Tabelle 1 zeigt die Einnahmeseite. Mecklenburg-Vorpommern erzielte 2024 rd. 6.785,6 Mio. Euro Steuereinnahmen und Einnahmen aus steuerähnlichen Abgaben. Die Steuereinnahmen stellten rd. 58,1 % der bereinigten Einnahmen dar. Sie lagen mit rd. -94,6 Mio. Euro geringfügig hinter dem veranschlagten Planansatz von 6.880,2 Mio. Euro. Trotz der wirtschaftlich verhaltenen Gesamtlage in Deutschland wurden rd. 249,4 Mio. Euro mehr Steuern und steuerähnliche Abgaben vereinnahmt als noch 2023. Dies entspricht einem Zuwachs von 3,8 %.

Die Verwaltungseinnahmen lagen 2024 bei 460,4 Mio. Euro. Dies entspricht einem deutlichen Plus von 19,7 % zum Vorjahreswert. Die Mehreinnahmen resultierten aus höheren Zinseinnahmen sowie aus Einnahmen durch Rückzahlungen von Zuwendungen.

Die Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)<sup>4</sup> sind von 1.002,7 Mio. Euro wieder leicht auf 961,6 Mio. Euro zurückgegangen. Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) für strukturelle Arbeitslosigkeit (10,5 Mio. Euro) sowie die SoBEZ wegen überdurchschnittlicher Kosten politischer Führung (72,0 Mio. Euro) blieben betragsmäßig unverändert, da sie in der Höhe gesetzlich festgeschrieben sind.<sup>5</sup> Insbesondere die Allgemeinen BEZ reduzierten sich um rd. 43,5 Mio. Euro. Trotz des Rückgangs der BEZ erhöhten sich die Zuweisungen und Zuschüsse an das Land (ohne Investitionszuweisungen) auf rd. 3.505,3 Mio. Euro. Dies entspricht einer Zunahme von 661,1 Mio. Euro im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr 2023. Hauptursache ist die zusätzliche Mittelentnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“, die sich auf rd. 485 Mio. Euro belief. Aus dem Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ wurden 32 Mio. Euro entnommen. Das Sondervermögen diente bei seiner Errichtung dem Ausgleich von Einnahmerückgängen, die sich aus übermäßigen konjunkturellen Schwankungen oder aufgrund Steuerrechtsänderungen ergeben könnten. Zuletzt wurde durch eine Gesetzesänderung auch eine Entnahme für Einnahmerückgänge aufgrund der Zensusergebnisse 2022 ermöglicht. 2024 lag weder eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage noch die Einnahmen beeinflussende Steuerrechtsänderungen vor. Grundlage der Entnahme waren demnach Einnahmerückgänge durch die Zensusergebnisse. Die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen lagen im Ist mit rd. 1.640,2 Mio. Euro deutlich über den geplanten Einnahmen. Hier erhielt Mecklenburg-Vorpommern 2024 rd. 336,8 Mio. Euro mehr als noch 2023. Die relative Zunahme betrug 25,8 %.

2024 entnahm das Land 541,7 Mio. Euro aus den Rücklagen; darunter 184 Mio. Euro aus der Ausgleichsrücklage, die für den Breitbandausbau geplant waren und dem Sondervermögen „Breitbandausbau“ zugeführt wurden.

Die Gesamteinnahmen von 12.391,5 Mio. Euro lagen deutlich – nämlich rd. 1.005,5 Mio. Euro – über den geplanten Einnahmen für 2024.

(10) Tabelle 2 zeigt die Ausgabeseite. Die Personalausgaben sind auch gegenüber 2023 erneut angestiegen. Sie betragen 2024 rd. 2.584,2 Mio. Euro. Gegenüber dem

<sup>4</sup> Diese setzen sich zusammen aus: Allgemeine BEZ (640 Mio. Euro), BEZ wegen Kosten politischer Führung (72 Mio. Euro), SoBEZ für Sonderlasten der strukturellen Arbeitslosigkeit (10,5 Mio. Euro), Gemeindesteuerkraft BEZ (229,7 Mio. Euro) und BEZ für Forschungsförderung (9,6 Mio. Euro).

<sup>5</sup> § 11 Abs. 3 und 4 FAG.

Ist 2023 entspricht dies einer Zunahme von rd. 150,1 Mio. Euro (+6,2 %). Die tatsächlichen Personalausgaben lagen damit jedoch ebenso wie in den Vorjahren deutlich unter den geplanten Ausgaben von 2.715,4 Mio. Euro, wodurch 131,2 Mio. Euro nicht ausgegeben wurden. Auch die sächlichen Verwaltungsausgaben stiegen im Vergleich zum Vorjahr an (+71,9 Mio. Euro, +12,3 %) und betragen 2024 rd. 658,9 Mio. Euro. 2024 wurde eine Kredittilgung im Soll (414,7 Mio. Euro) und im Ist (899,6 Mio. Euro) ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die haushalterische Sondertilgung des verbliebenen Bestands des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“. Die Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse (mit Ausnahme für Investitionen) erhöhten sich 2024 im Vergleich zu 2023 um rd. 283,6 Mio. Euro (+5,1 %) auf 5.807,6 Mio. Euro. Die Abweichung vom Haushaltsplan 2024 betrug rd. 170,3 Mio. Euro. Darunter machten die Landeszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs rd. 1.371,5 Mio. Euro (zu 2023: -9 Mio. Euro, -0,7 %) aus. Die sozialen Leistungen, die ebenfalls zu den laufenden Zuschüssen und Zuweisungen zählen, verzeichneten ebenso einen Anstieg (+217,8 Mio. Euro, +9,4 %) und betragen 2024 rd. 2.524,7 Mio. Euro. Damit banden sie 2024 etwa ein Fünftel des Landeshaushalts. Im Vergleich dazu stiegen die Verbraucherpreise jahresbezogen nur um 2,2 %. Die Zunahme der Ausgaben für soziale Leistungen kann folglich nicht allein mit der allgemeinen Teuerung erklärt werden.

Die Investitionsausgaben des Landes sind im Ist gegenüber 2024 um 119,4 Mio. Euro gestiegen (+6,5 %) und lagen somit deutlich über dem Haushaltsansatz (1.654,4 Mio. Euro). Die Abweichung zum ursprünglichen Soll 2024 betrug +314,2 Mio. Euro. Dabei verringerten sich sowohl die Bauinvestitionen (-30,6 Mio. Euro) wie auch die sonstigen Sachinvestitionen (-64,7 Mio. Euro). Vor allem die höheren Ausgaben für Investitionszuschüsse/-förderung (+214,7 Mio. Euro zum Vorjahr) prägen den Anstieg der Investitionsausgaben. Hierbei bildet die Zuführung von 184 Mio. Euro an das Sondervermögen „Breitbandausbau“ den größten Anteil. Diese Zuführung gilt allein wegen der haushaltssystematischen Zuordnung bereits als Investition.

Die besonderen Finanzierungsausgaben reduzierten sich um 108,3 Mio. Euro (-25,7 %) zum Vorjahreswert. Darunter zählen etwa Zuführungen an Rücklagen und Stöcke und haushaltstechnische Verrechnungen. In die Rücklagen des Landes flossen rd. 133,6 Mio. Euro.

(11) Das Finanzministerium bemerkt dazu, dass die Verwendung der jeweiligen Gruppierungsnummern im Einklang mit der LHO und dem Gruppierungsplan gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes M-V (VV-HS) stehe. Inhaltlich gleichlautende Regelungen gälten auch für den Bund und die übrigen Länder. Es handele sich daher um Investitionsausgaben.

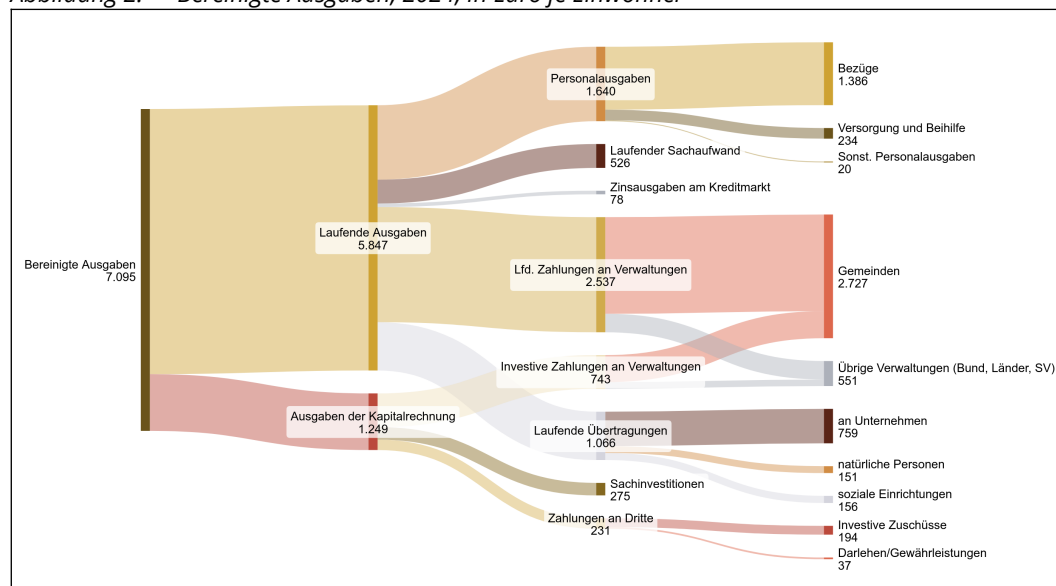
(12) Die Ausführungen des Finanzministeriums sind zutreffend. Gleichwohl führt die korrekte Anwendung der Haushaltssystematik in Verbindung mit der umfangreichen Nutzung von Sondervermögen zu einer Überzeichnung der Investitionsausgaben. Das Land sollte daher prüfen, ob Investitionen künftig allein über den Kernhaushalt geleistet werden können, um dieses Problem zu vermeiden. Der Landesrechnungshof hat auf diese Problematik bereits im Landesfinanzbericht 2024 hingewiesen.

(13) Abbildung 2 zeigt die bereinigten Pro-Kopf-Ausgaben für 2024 in Euro je Einwohner. Dargestellt werden die Mengenflüsse der bereinigten Ausgaben, um wesentliche Ausgabepositionen und damit mögliche Steuerungsoptionen im Landeshaushalt erkennbar zu machen. Das Gros der Mittel floss in laufende Ausgaben (rd. 5.847 Euro je Einwohner).

Die Bezüge bzw. Entgelte für die Landesbeschäftigten banden rd. 19,5 % der Ausgaben mit rd. 1.386 Euro je Einwohner. Versorgungsbezüge und Beihilfen spielen in Mecklenburg-Vorpommern noch eine untergeordnete Rolle. Die Versorgungszahlungen werden aber mit Blick auf die steigende Anzahl der Beamtinnen und Beamten unweigerlich zukünftig den Landeshaushalt mehr und mehr belasten.

Der größte Teil der laufenden Ausgaben wurde an Verwaltungen bzw. konkreter an Gemeinden für laufende Zwecke (2.130 Euro je Einwohner), an den Bund (204 Euro je Einwohner) und an Sondervermögen (188 Euro je Einwohner) gezahlt.

Abbildung 2: Bereinigte Ausgaben, 2024, in Euro je Einwohner



Quelle: ZDL; eigene Berechnungen.

In die Kapitalrechnung flossen 1.249 Euro je Einwohner. Auch hier spielten die Zahlungen an Verwaltungen die größte Rolle. Wie auch bei den konsumtiven Ausgaben erhielten die Gemeinden daraus den größten Anteil (597 Euro je Einwohner), 144 Euro je Einwohner gingen für investive Zwecke an Sondervermögen. Darunter fällt vor allem die Zuführung von 184 Mio. Euro bzw. 116,8 Euro je Einwohner an das Sondervermögen „Breitbandausbau“. Die übrigen investiven Ausgaben verteilen sich auf Sachinvestitionen (275 Euro je Einwohner) sowie auf investive Zahlungen an Dritte (231 Euro je Einwohner).

Die gewichtigsten Positionen (Bezüge/Entgelte und Zahlungen an Gemeinden) kann das Land nicht kurzfristig beeinflussen und daher diese Ausgaben nicht wesentlich reduzieren. Dazu nötig wären bei den Zahlungen an Gemeinden deutliche Reformen beim kommunalen Finanzausgleich. Offen bliebe weiterhin, wie die Gemeinden auf anderem Wege in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und damit die originären Gemeindeeinnahmen gestärkt werden könnten. Die Personalausgaben des Landes las-

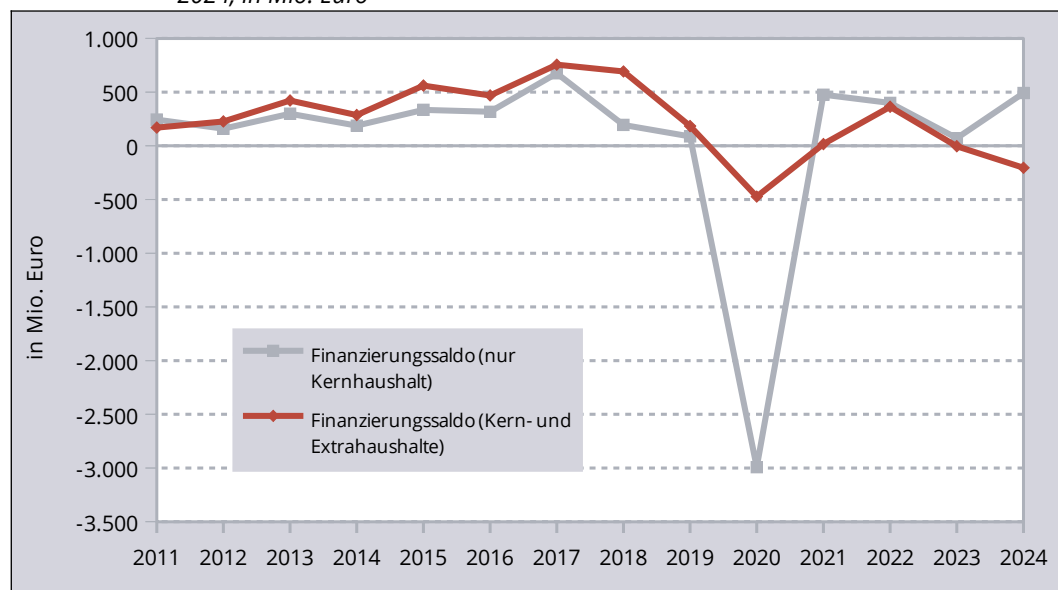
sen sich nur durch Stellenreduzierungen effektiv beeinflussen. Notwendige Voraussetzung dafür ist eine Aufgabenkritik.

(14) Das Finanzministerium teilt mit, dass es die Auffassung des Landesrechnungshofes nicht teile, wonach das Land keine Aufgabenkritik entwickelt habe. Es führt dazu das zentrale Nachbesetzungsverfahren an, das eine komplexe Maßnahme innerhalb einer umfassenden Modernisierungs- und Zukunftsstrategie der Landesverwaltung bilde. Zudem würden bei jedem Modernisierungskonzept der Ressorts aufgabenkritische Analysen mit dem Ziel vorgenommen, die zukünftigen Aufgaben effektiver mit dem noch zur Verfügung stehenden Personal zu erfüllen.

(15) Der Landesrechnungshof nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er empfiehlt, dass Analysen nicht nur mit dem Ziel vorgenommen werden, die zukünftigen Aufgaben effektiver mit dem noch zur Verfügung stehenden Personal zu erfüllen. Vielmehr sollte zunächst hinterfragt werden, welche Aufgaben das Land grundsätzlich übernehmen muss und welche entbehrlich sind oder ggf. außerhalb der öffentlichen Verwaltung erledigt werden können.

(16) Der im kassenmäßigen Abschluss ausgewiesene Finanzierungssaldo spiegelt aufgrund der Bewirtschaftung vielfältiger Sondervermögen die finanzielle Lage des Landes nur eingeschränkt wider (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Vergleich der Finanzierungssalden von Kernhaushalt und Gesamthaushalt, 2011–2024, in Mio. Euro



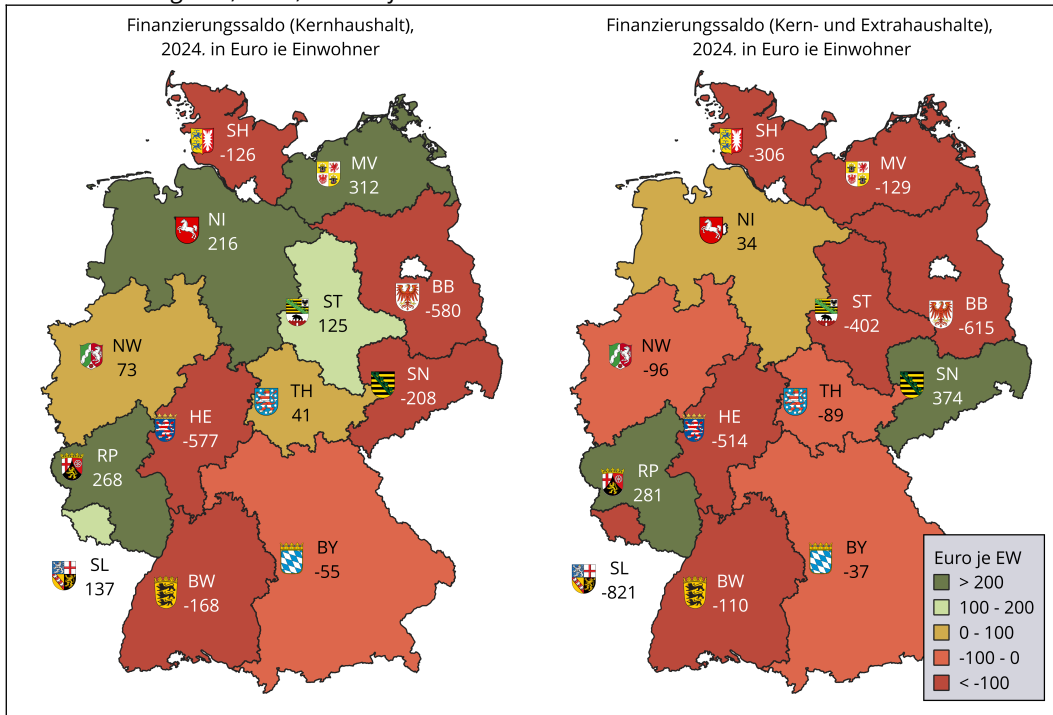
Quelle: ZDL; eigene Darstellung.

(17) Werden neben dem Kern- auch Extrahaushalte betrachtet (Gesamthaushalt), werden also auch Buchungen von und an Sondervermögen berücksichtigt, zeigt sich ein umfassendes Bild der Finanzlage des Landes am aktuellen Rand. Während die Haushaltsrechnung einen Finanzierungssaldo von 491,5 Mio. Euro ausweist, ergibt sich unter Einbeziehung der Sondervermögen ein Finanzierungssaldo von -204 Mio. Euro. Die bereinigten Ausgaben überstiegen dementsprechend die bereinigten Einnahmen. Der fehlende Betrag wurde den Rücklagen entnommen.

Abbildung 4 zeigt die Finanzierungssalden im Ländervergleich je Einwohner sowohl nur für die Kernhaushalte als auch für den Gesamthaushalt, der Kern- und Extra-

haushalte umfasst. Mit umfangreicher Nutzung von Sondervermögen in den Ländern weichen die Ergebnisse des Kernhaushalts zum Teil deutlich von denen des Gesamthaushalts ab. Beispiele dafür sind neben Mecklenburg-Vorpommern etwa auch die Ergebnisse Sachsens, Sachsen-Anhalts oder des Saarlands.

Abbildung 4: Finanzierungssalden (Kernhaushalt sowie Kern- und Extrahaushalte) im Ländervergleich, 2024, in Euro je Einwohner



Quelle: ZDL; eigene Darstellung.

Das deutliche Auseinanderfallen der Rechnungen der Kernhaushalte und des Gesamthaushalts (Kern- und Extrahaushalte) erschwert die Einschätzung der finanziellen Gesamtsituation des Landes. Die Bestände sowie Einnahmen und Ausgaben der Sondervermögen des Landes werden in der Haushaltsrechnung zwar einzeln ausgewiesen. Eine Darstellung des Gesamthaushalts existiert jedoch nicht. Eine transparente Einschätzung bzw. ein Vergleich der finanziellen Lage der Bundesländer ist dadurch nur eingeschränkt möglich.

## II.2 Finanzwirtschaftliche Entwicklung im Ländervergleich

(18) Anhand von vier Kennzahlen wird im folgenden Abschnitt die Finanzlage der Flächenländer Deutschlands für 2024 dargestellt (vgl. Abbildung 5).

(19) Einen ersten Überblick über die finanzielle Situation der Länderhaushalte 2024 gibt der **Finanzierungssaldo**. Sechs Länder wiesen einen negativen Finanzierungssaldo aus. Das höchste Defizit hat Brandenburg mit -580 Euro je Einwohner. Darauf folgt Hessen mit -577 Euro je Einwohner. Mecklenburg-Vorpommern weist mit 312 Euro je Einwohner den höchsten Überschuss aus. Durch die Entnahme der verbliebenen Mittel des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“, die als Einnahmen in den Kernhaushalt verbucht wurden, ist der Finanzierungssaldo 2024 positiv verzerrt.<sup>6</sup>

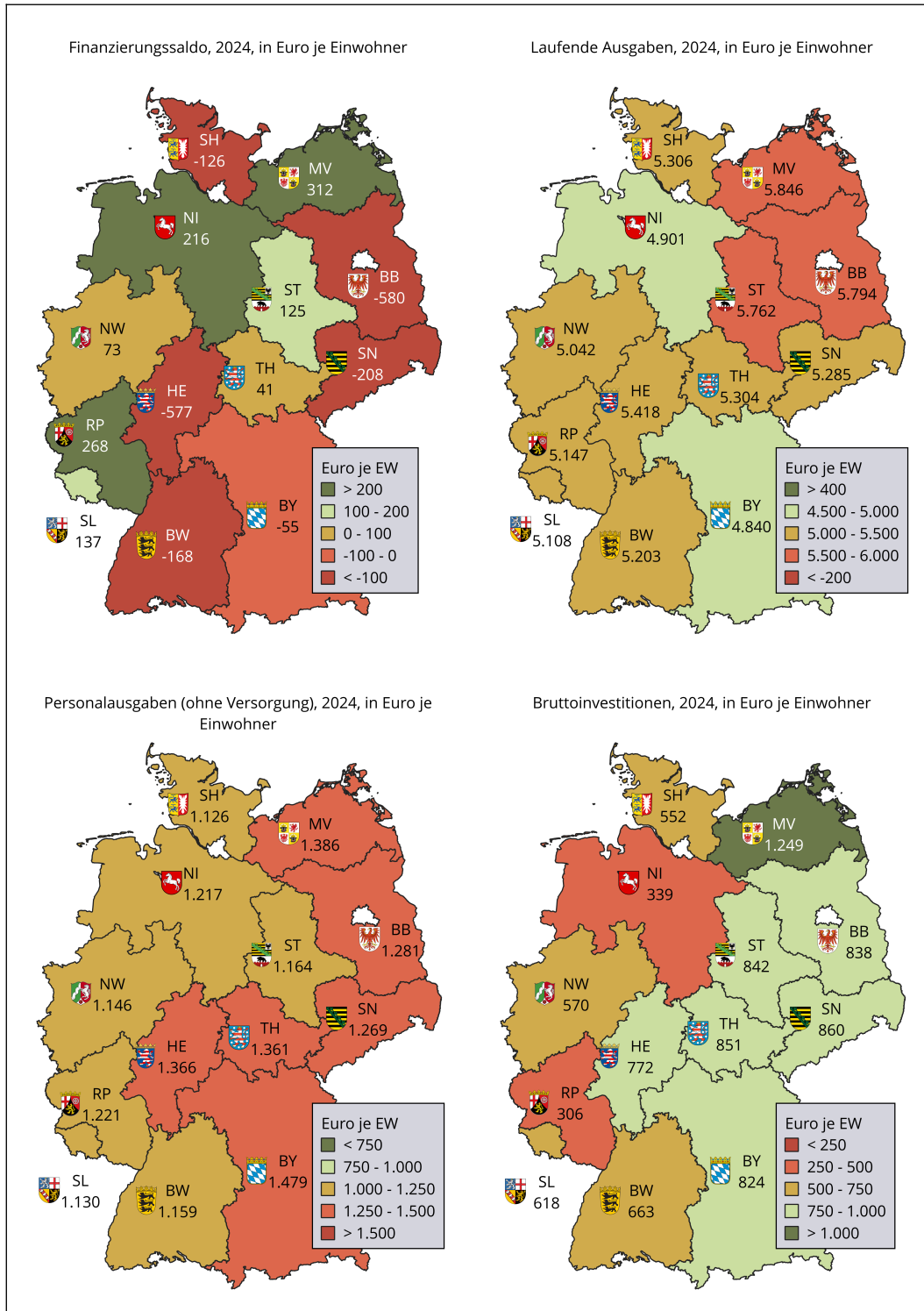
(20) Wesentlichen Anteil an den Ausgaben der Länder haben die konsumtiven **Ausgaben der laufenden Rechnung**. Die geringsten laufenden Ausgaben hatte 2024 erneut Bayern mit 4.840 Euro je Einwohner, wie im Vorjahr gefolgt von Niedersachsen mit 4.901 Euro je Einwohner. Die höchsten konsumtiven Ausgaben hatten Mecklenburg-Vorpommern mit 5.846 Euro je Einwohner und Brandenburg mit 5.794 Euro je Einwohner. Hohe konsumtive Ausgaben bergen die Gefahr, dass nicht ausreichend Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen.

(21) Ein gewichtiger Ausgabenfaktor sind die **Personalausgaben** des Landes an seine Beschäftigten. Nicht betrachtet werden die Aufwendungen für die Beihilfeleistungen sowie die Versorgungsausgaben für Beschäftigte im Ruhestand. Die Spannweite der Personalausgaben lag 2024 zwischen 1.126 Euro je Einwohner in Schleswig-Holstein und 1.479 Euro je Einwohner in Bayern. Mecklenburg-Vorpommern hat die zweithöchsten Personalausgaben für aktive Beschäftigte im Ländervergleich (1.386 Euro je Einwohner) und liegt damit nach Bayern auf dem vorletzten Rang.

(22) Investitionen mehren das Vermögen und sind ein Treiber für die wirtschaftliche Entwicklung. Mecklenburg-Vorpommern liegt bei den **Bruttoinvestitionen** (Investitionen inklusive Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes und der EU) auffällig weit vor den übrigen Ländern im Länderranking. 2024 wurden 1.249 Euro je Einwohner für Investitionen verausgabt. Das nächst folgende Land auf Rang 2 ist Sachsen mit 860 Euro je Einwohner. Die geringsten Bruttoinvestitionen verzeichnete Rheinland-Pfalz mit 306 Euro je Einwohner. Das hohe Investitionsniveau kann Mecklenburg-Vorpommern nur dank hoher Investitionszuschüsse aufrechterhalten.

<sup>6</sup> Vgl. Tz. 17. Werden die Kern- und Extrahaushalte der Länder betrachtet, liegt Mecklenburg-Vorpommern mit nun negativem Finanzierungssaldo von -129 Euro je Einwohner auf Rang 8.

Abbildung 5: Die Finanzlage der deutschen Flächenländer im Überblick, 2024, in Euro je Einwohner



Quelle: ZDL; eigene Berechnungen.

## 1 Einnahmen des Landes 2024

(23) Im folgenden Abschnitt werden die Einnahmen des Landes mit dem Durchschnitt der ostdeutschen Länder (FO) verglichen.<sup>7</sup> Weitere Vergleichsgruppe ist der Durchschnitt der finanzschwachen Flächenländer West (FFW).<sup>8</sup> Die einzelnen Einnahmepositionen werden in Euro je Einwohner<sup>9</sup> dargestellt.

(24) Das Finanzministerium merkt in seiner Stellungnahme zu den einwohnerbezogenen Darstellungen an, dass es nicht sinnvoll sei, auf die Einwohnerdaten aus dem Zensus 2022 abzustellen. So seien diese erst 2024 veröffentlicht worden. Planung und Bewirtschaftung erfolgten auf Basis des Zensus 2011. Zudem sei das Land deutlich stärker als die FO und FFW vom Einwohnerrückgang durch die Berechnungen des Zensus 2022 betroffen. Dieser überproportionale Einwohnerrückgang führe zu großen Abweichungen zwischen einer Pro-Kopf-Berechnung auf Basis des Zensus 2011 und einer Berechnung auf Basis des neuen Zensus 2022. Diese Abweichung wiederum könne zu falschen Interpretationen und Rückschlüssen führen.

(25) Der Landesrechnungshof betrachtet im Ländervergleich die tatsächliche Situation am jeweils aktuellen Rand mit den jeweils aktuellen Einwohnerzahlen. Die rückblickende Darstellung und Bewertung des Landesrechnungshofes dient der Feststellung der real eingetretenen Verhältnisse und nicht der Fortschreibung der damaligen Annahmen.

(26) Abbildung 6 zeigt die Zusammensetzung der bereinigten Einnahmen Mecklenburg-Vorpommerns im Ländervergleich.

Der überwiegende Teil der Einnahmen (91,7 %) entstammt der laufenden Rechnung (6.792 Euro je Einwohner). Aus Einnahmen der Kapitalrechnung stammen 615 Euro je Einwohner, mithin rd. 8,3 % der bereinigten Einnahmen. Im Ländervergleich hat Mecklenburg-Vorpommern einwohnerbezogen deutlich höhere bereinigte Einnahmen (7.407 Euro je Einwohner) als die FFW (5.602 Euro je Einwohner) und FO (6.171 Euro je Einwohner).

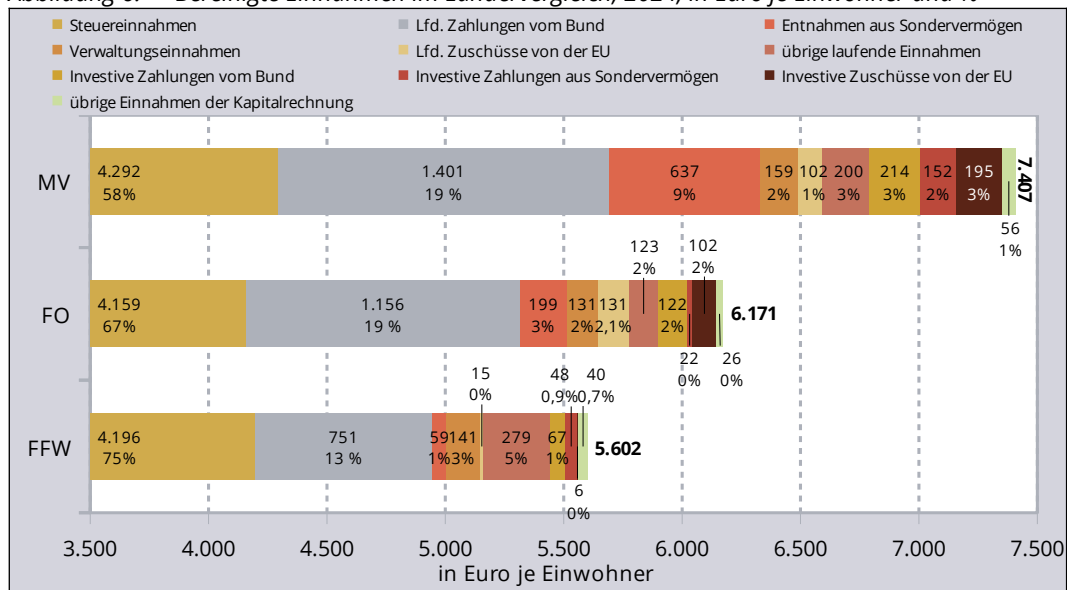
---

<sup>7</sup> Das sind Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Thüringen.

<sup>8</sup> Das sind das Saarland, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

<sup>9</sup> Für die Einwohnerzahlen wurde die Fortschreibung auf Basis des Zensus 2022 verwendet.

Abbildung 6: Bereinigte Einnahmen im Ländervergleich, 2024, in Euro je Einwohner und %



Quelle: ZDL; eigene Darstellung.

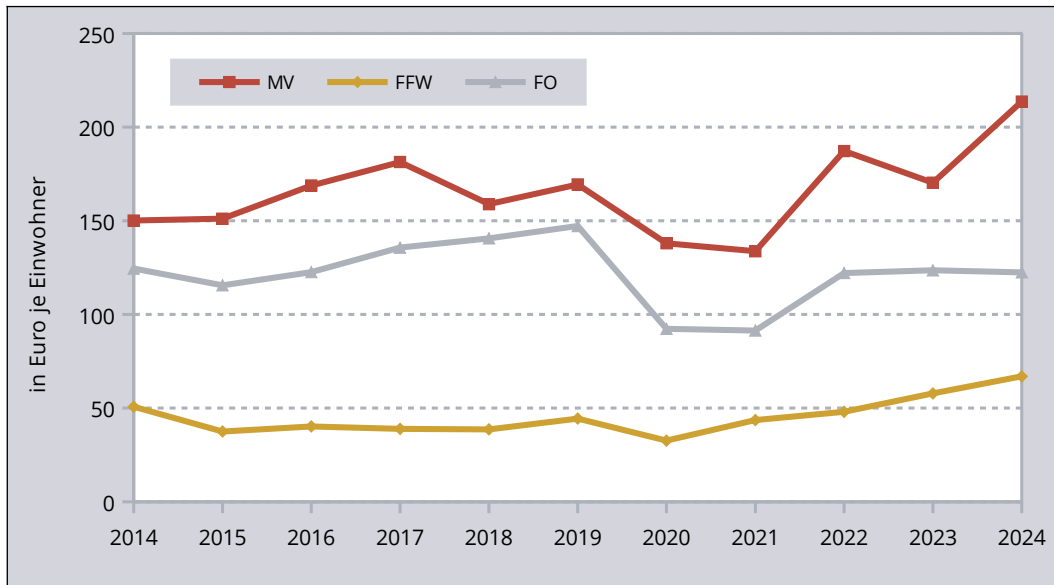
Der höhere Anteil der Einnahmen der Kapitalrechnung in Mecklenburg-Vorpommern resultiert aus den deutlich höheren Vermögensübertragungen vom Bund sowie aus Zuschüssen der EU. Erhielt Mecklenburg-Vorpommern Vermögensübertragungen in Höhe von 386 Euro je Einwohner, betragen diese bei den FFW lediglich 130 Euro je Einwohner und bei den FO 147 Euro je Einwohner. Von der EU flossen 2024 195 Euro je Einwohner an Investitionszuschüssen in das Land. Die FFW erhielten lediglich 6 Euro je Einwohner, die FO noch 102 Euro je Einwohner. Das Land profitiert somit stärker als die Vergleichsländer von den Mitteln des Bundes und der EU. Gleichzeitig resultiert daraus allerdings eine Abhängigkeit und ein erhebliches Risiko für den Landeshaushalt. Sinken die Zuflüsse von Bund oder EU, werden die Landesfinanzen erheblich unter Druck geraten.

(27) Wesentliche Einnahmequelle und Hauptanteil der laufenden Einnahmen der Länder sind die Steuereinnahmen. Mecklenburg-Vorpommern erzielte im Ländervergleich durch den Finanzkraftausgleich zwar einwohnerbezogen höhere Steuereinnahmen (4.292 Euro je Einwohner) als die FFW (4.196 Euro je Einwohner) und die FO (4.159 Euro je Einwohner). Zugleich ist der Anteil der Steuereinnahmen an den bereinigten Einnahmen des Landes mit 58 % deutlich geringer als bei den Vergleichsgruppen. Den zweitgrößten Anteil der laufenden Einnahmen machten die Zahlungen des Bundes an das Land aus. 1.401 Euro je Einwohner stammten aus Bundeszuweisungen. Gerade im Vergleich mit den FFW, die nur 751 Euro je Einwohner erhielten, zeigt sich die hohe Abhängigkeit Mecklenburg-Vorpommerns von Bundeszuweisungen. Durch die Auflösung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ hatte Mecklenburg-Vorpommern 2024 mit 637 Euro je Einwohner hohe Entnahmen aus Sondervermögen, die entsprechend der Haushaltssystematik im Kernhaushalt als Einnahmen zu zählen sind.

(28) Mecklenburg-Vorpommern hat 2024 – wie in den letzten Jahren – deutlich höhere Zuweisungen im investiven Bereich erhalten als die Vergleichsgruppen. Die FO profitieren ebenfalls von hohen Zuweisungen (vgl. Tz. 26). Gerade im Vergleich zu den FFW zeigt sich die deutliche Abhängigkeit von Zuweisungen des Bundes und der

EU zur Finanzierung laufender und investiver Zwecke. Nur dadurch kann Mecklenburg-Vorpommern auch das im Ländervergleich hohe Investitionsniveau aufrechterhalten (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7: Einnahmen der Kapitalrechnung – Einnahmen vom Bund, 2014–2024, in Euro je Einwohner



Quelle: ZDL; eigene Berechnungen.

(29) Die Bruttoinvestitionen Mecklenburg-Vorpommerns lagen 2024 bei 1.249 Euro je Einwohner, die der FFW bei 387 Euro je Einwohner und die der FO bei 850 Euro je Einwohner. Davon eigenfinanziert, also nach Abzug von investiven Zuweisungen und Zuschüssen, waren in Mecklenburg-Vorpommern 663 Euro je Einwohner, bei den FFW 231 Euro je Einwohner und den FO 585 Euro je Einwohner.

## 2 Ausgaben des Landes 2024

(30) Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Ausgabenseite des Landeshaushalts. Dabei werden sowohl die laufenden Ausgaben als auch die Investitionsausgaben näher untersucht. Die Ausgaben des Landes werden mit denen der FFW und der FO verglichen.

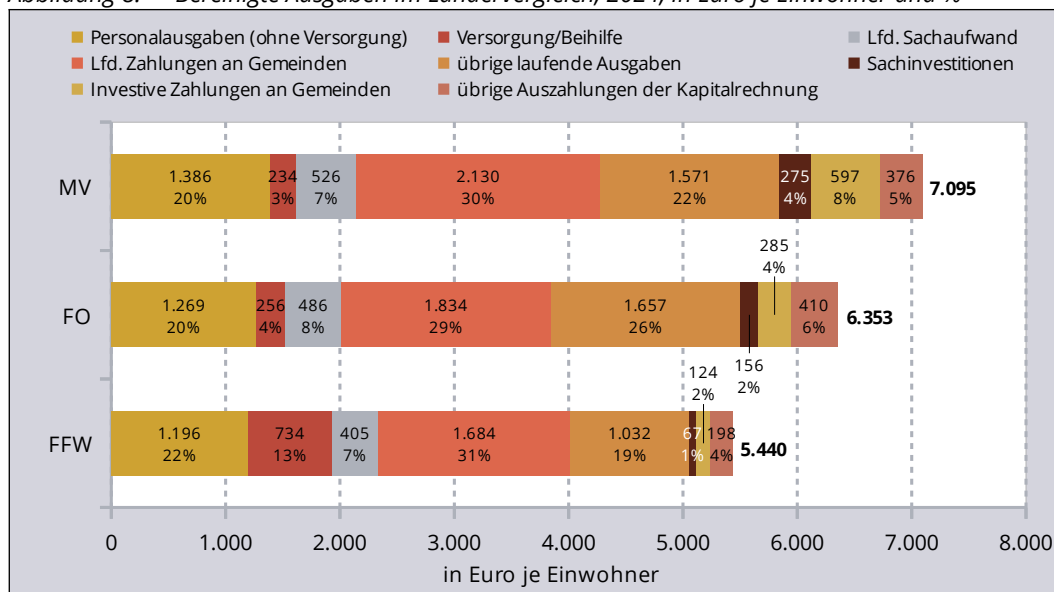
(31) Die bereinigten Ausgaben des Landes betragen 2024 7.095 Euro je Einwohner, die der FFW 5.440 Euro je Einwohner und die der FO 6.353 Euro je Einwohner. Bei den FO überstiegen die bereinigten Ausgaben 2024 die bereinigten Einnahmen. Das Finanzierungsdefizit belief sich auf durchschnittlich 181,8 Euro je Einwohner und ist damit leicht positiver als noch 2023.

Auffällig sind die deutlich höheren Ausgaben der Kapitalrechnung Mecklenburg-Vorpommerns. Diese betragen 2024 1.249 Euro je Einwohner und lagen sehr deutlich über denen der FFW (389 Euro je Einwohner) und deutlich über denen der FO (851 Euro je Einwohner).

(32) Abbildung 8 zeigt die Verteilung der bereinigten Ausgaben Mecklenburg-Vorpommerns im Vergleich zu den FFW und den FO. 82 % der Ausgaben entfallen auf laufende Zwecke. Wesentlich sind dabei für Mecklenburg-Vorpommern die Ausgaben

für Personal (ohne Versorgung), die ein Fünftel der Ausgaben ausmachten und 1.386 Euro je Einwohner betragen. Sowohl die FFW (1.196 Euro je Einwohner) wie auch die FO (1.269 Euro je Einwohner) hatten niedrigere Ausgaben für aktives Personal. Mecklenburg-Vorpommern und die FO profitieren noch von den geringeren Versorgungsaufwendungen und Beihilfen. Mecklenburg-Vorpommern musste mit 234 Euro je Einwohner nur ein Drittel der Auszahlungen der FFW (734 Euro je Einwohner) für die Versorgung der Beamten aufwenden. Selbiges gilt für die FO (256 Euro je Einwohner).

Abbildung 8: Bereinigte Ausgaben im Ländervergleich, 2024, in Euro je Einwohner und %



Quelle: ZDL; eigene Darstellung.

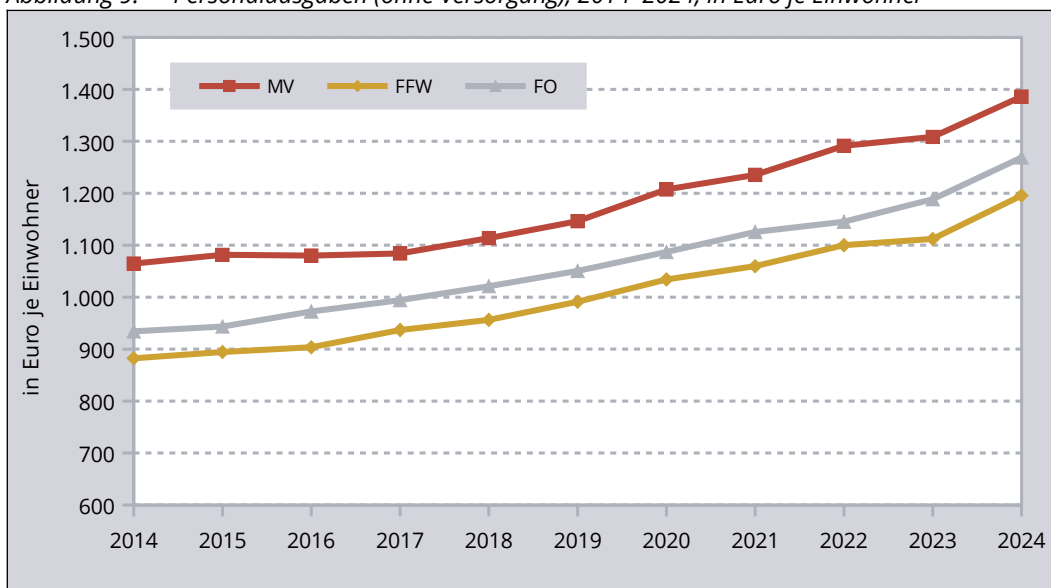
Auch 2024 wies das Land mit 2.130 Euro je Einwohner die höchsten Zuweisungen an die eigenen Gemeinden aus. Sowohl die FFW (1.684 Euro je Einwohner) als auch die FO (1.834 Euro je Einwohner) lagen deutlich unter diesem Wert.

Bei den Sachaufwänden hatte Mecklenburg-Vorpommern 2024 mit 526 Euro je Einwohner ebenfalls höhere Ausgaben als die Länder der beiden Vergleichsgruppen. Das Land gab 121 Euro je Einwohner mehr als die FFW und 39 Euro je Einwohner mehr als die FO aus.

(33) Im Bereich der Kapitalrechnung hatte Mecklenburg-Vorpommern sowohl bei den Sachinvestitionen wie auch bei den investiven Zuweisungen an die Gemeinden höhere Aufwendungen als die Vergleichsgruppen. Für Sachinvestitionen verausgabte das Land 275 Euro je Einwohner und damit 208 Euro je Einwohner mehr als die FFW (67 Euro je Einwohner) und 119 Euro je Einwohner mehr als die FO (156 Euro je Einwohner).

(34) Im Ländervergleich der Personalausgaben für die gegenwärtigen Beschäftigten liegt Mecklenburg-Vorpommern über den Ausgaben der FO und FFW. Bei den FFW spielen vor allem die Versorgungsausgaben eine wichtige Rolle. Das Land hat die zweithöchsten Personalausgaben, wenn Versorgung und Beihilfe herausgerechnet werden (vgl. Tz. 21).

Abbildung 9: Personalausgaben (ohne Versorgung), 2014–2024, in Euro je Einwohner

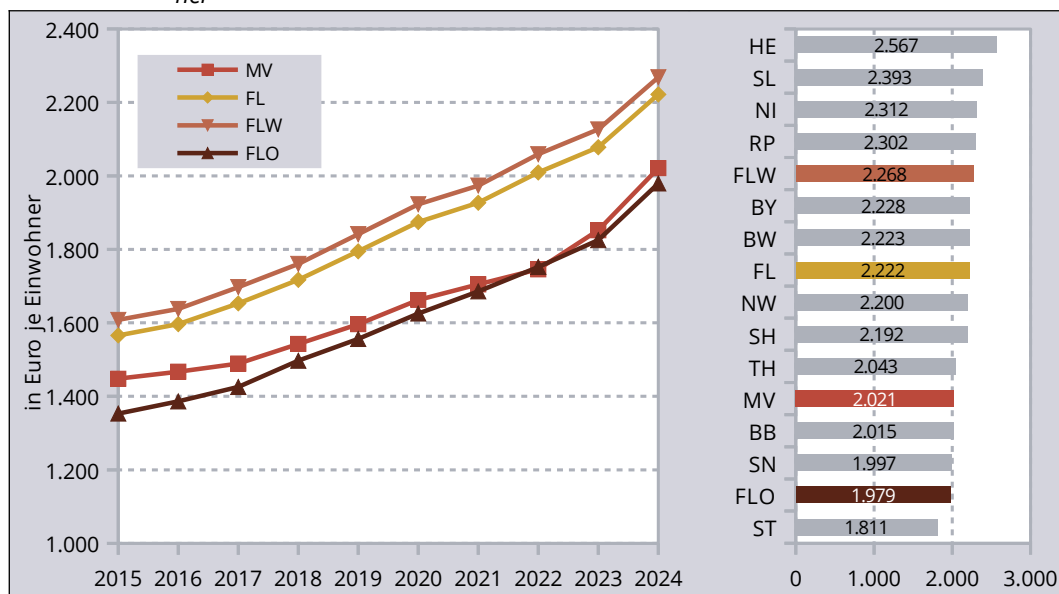


Quelle: ZDL; eigene Darstellung.

Die hohen Personalausgaben des Landes erklären sich vor allem aus dem Umstand, dass Mecklenburg-Vorpommern die geringste Quote an verbeamteten Beschäftigten hat. Nur rd. 52,6 % der Landesbeschäftigten sind Beamte. Zudem hat Mecklenburg-Vorpommern auch vergleichsweise viele Beschäftigte. Mit rd. 20,6 Beschäftigten je 1.000 Einwohner (2024) liegt das Land im Ländervergleich an dritthöchster Stelle. Nur Thüringen und Bayern hatten mehr Beschäftigte je 1.000 Einwohner.

(35) Im bundesweiten Vergleich liegen die Personalausgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wenn Beihilfe und Versorgung hinzugerechnet werden, mit 2.021 Euro je Einwohner wiederum im unteren Bereich. Lediglich Brandenburg (2.015 Euro je Einwohner), Sachsen (1.997 Euro je Einwohner) und Sachsen-Anhalt (1.811 Euro je Einwohner) weisen niedrigere Werte auf. Zugleich bedeutet dies, dass die Personalausgaben Mecklenburg-Vorpommerns im ostdeutschen Vergleich bei ähnlicher Personalstruktur überdurchschnittlich hoch sind (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 10: Personalausgaben (inkl. Versorgung und Beihilfe) in den Kern- und Extrahaushalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich, 2015–2024, in Euro je Einwohner



Quelle: eigene Darstellung.

(36) Das Finanzministerium teilt dazu mit, dass die höheren Personalausgaben ohne Versorgung und Beihilfe im Ländervergleich wie vom Landesrechnungshof ausgeführt in Verbindung mit der niedrigen Anzahl verbeamteter Personen stünden. Dies zeige sich auch beim Vergleich mit den FLO<sup>10</sup> unter Berücksichtigung der Versorgungsausgaben und Beihilfe. Der Anteil verbeamteter Personen in den FLO lag im Jahr 2024 bei rund 59,9 %. Durch die insgesamt relativ junge Beamtenschaft in den ehemaligen ostdeutschen Ländern fielen die Ausgaben für Versorgung und Beihilfe noch recht niedrig aus, werden aber mit einer alternden Beamtenschaft steigen (siehe FLW<sup>11</sup>). Für den hohen Anteil tarifbeschäftigter Personen im Land fielen diese Ausgaben bereits jetzt in Form der Arbeitgeberanteile bei Renten- und Krankenversicherung an.

Die vergleichsweise höhere Anzahl an Beschäftigten je Einwohner sei zu einem Teil auf die geringe Einwohnerdichte Mecklenburg-Vorpommerns zurückzuführen, wofür das Land gesonderte Einnahmen in Form der PolBEZ und des Dünnbesiedlungszuschlags erhalte. Nichtsdestotrotz teilt das Finanzministerium die Auffassung, dass weitere Bemühungen der Landesregierung erforderlich seien, die Personalausgaben nicht weiter aufwachsen zu lassen. Auch müsse die demografische Entwicklung des Landes im Blick behalten werden. Mit abnehmender Bevölkerung müsse auch das Land perspektivisch mit weniger Personal auskommen. Diesem Umstand werde bereits mit dem zentralen Nachbesetzungsverfahren begegnet.

(37) Der Landesrechnungshof nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis.

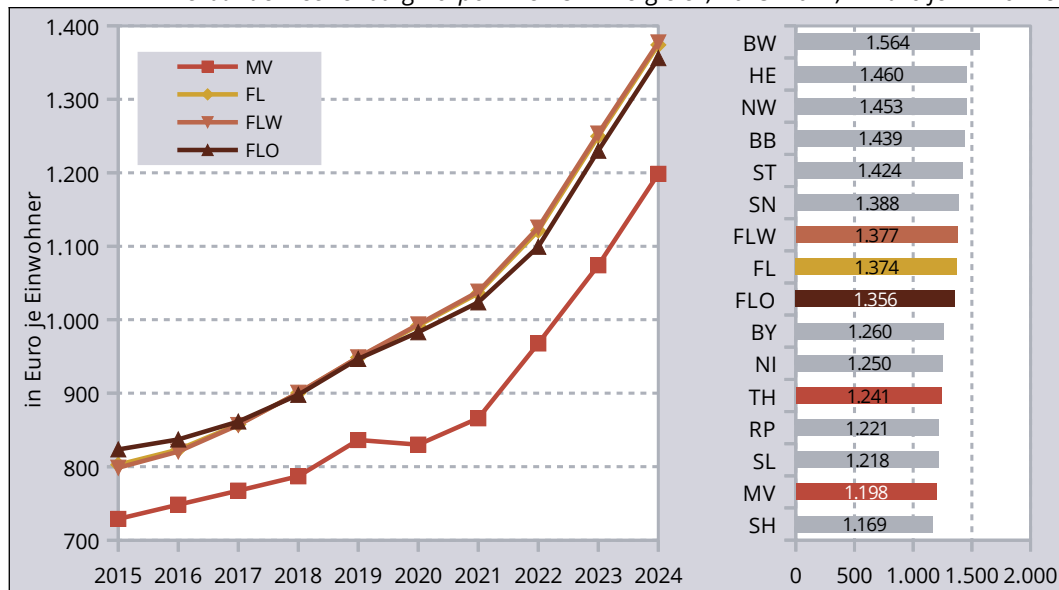
(38) Ein Blick auf die Personalausgaben der kommunalen Ebene zeigt, dass die Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns im Ländervergleich mit 1.198 Euro sogar den

<sup>10</sup> Das sind Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

<sup>11</sup> Das sind Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

zweitniedrigsten Wert aufweisen. Nur die Kommunen Schleswig-Holsteins liegen mit 1.169 Euro noch niedriger (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 11: Personalausgaben in den Kern- und Extrahaushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände Mecklenburg-Vorpommerns im Vergleich, 2015–2024, in Euro je Einwohner

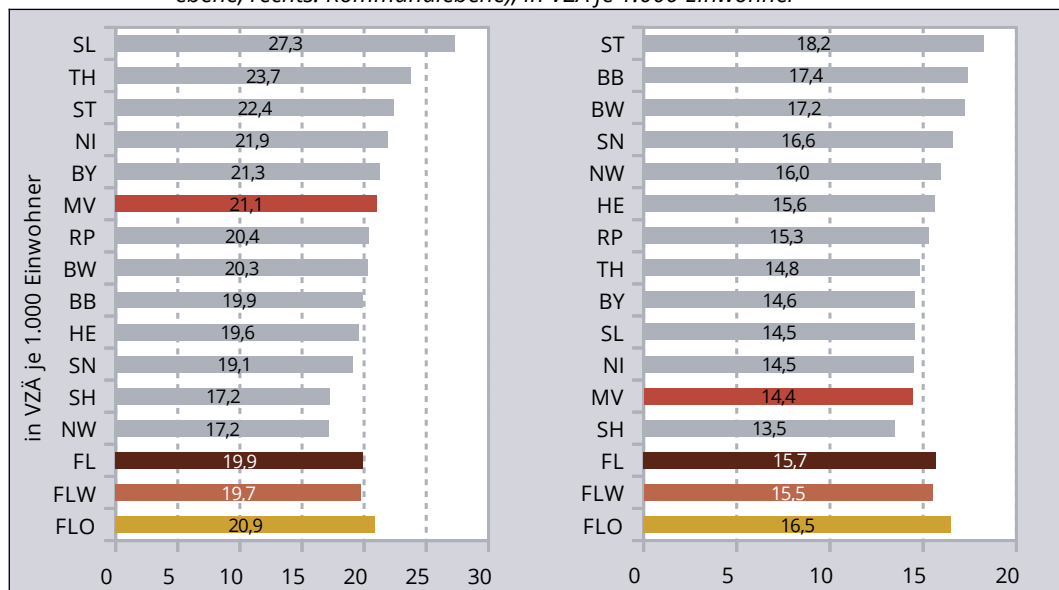


Quelle: eigene Darstellung.

(39) Die Personalausgaben werden im Allgemeinen von zwei Faktoren bestimmt. Zum einen durch den Personalbestand bzw. den Vollzeitäquivalenten (VZÄ) als Mengenfaktor und zum anderen durch das Vergütungsniveau als Preisfaktor.

(40) Mit Blick auf den Personalbestand zeigt sich, dass das Land über vergleichsweise viel Personal verfügt. Mit (durchschnittlich 2015 bis 2023) 21,1 VZÄ je 1.000 Einwohner liegt es im betrachteten Zeitraum im oberen Mittelfeld (vgl. Abbildung 12, links). Die Kommunen von Mecklenburg-Vorpommern liegen hingegen mit 14,4 VZÄ je 1.000 Einwohner auch bei dieser Durchschnittsbetrachtung auf dem vorletzten Platz (vgl. Abbildung 12, rechts).

Abbildung 12: Personalbestand in den Flächenländern im Durchschnitt, 2015–2023 (links: Länderebene, rechts: Kommunalebene), in VZÄ je 1.000 Einwohner



Quelle: eigene Darstellung.

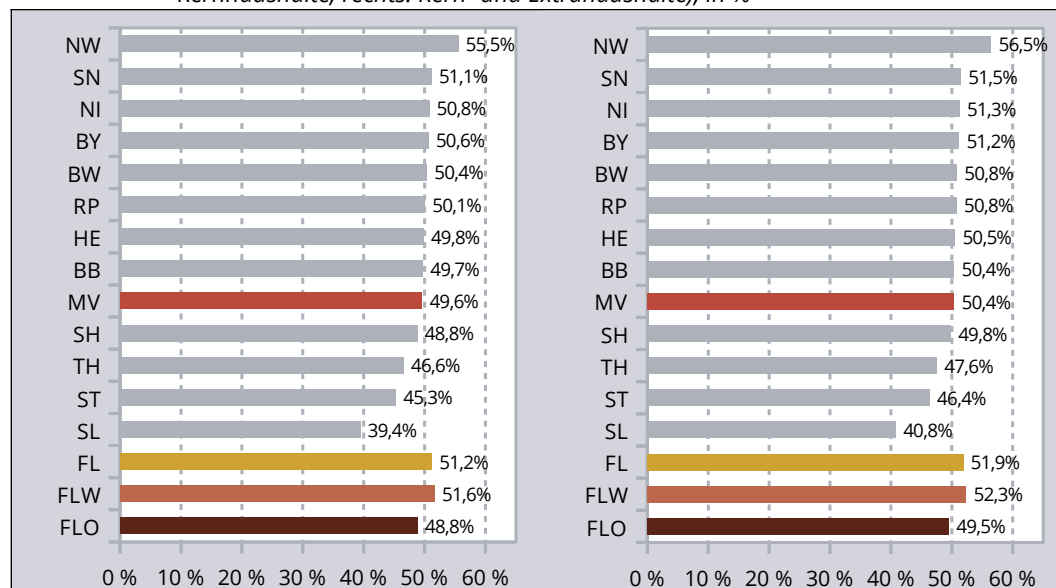
(41) Während die kommunale Ebene Mecklenburg-Vorpommerns damit einen deutlich unterdurchschnittlichen Personalbestand aufweist, liegt Mecklenburg-Vorpommern auf der Landesebene oberhalb aller Durchschnittswerte (Flächenländer West (FLW): 19,7 VZÄ je 1.000 Einwohner, Flächenländer Ost (FLO): 20,9 VZÄ je 1.000 Einwohner, Flächenländer insgesamt (FL): 19,9 VZÄ je 1.000 Einwohner).

(42) Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Landesebene Mecklenburg-Vorpommerns über viel, das Besoldungsniveau einbeziehend jedoch zugleich eher günstiges Personal verfügt. Die Kommunalebene dagegen weist einen geringen Personalbestand auf, ebenfalls bei vergleichsweise niedrigen Personalkosten.

(43) Dieses Ergebnis ist auffällig und war bereits Gegenstand verschiedener Diskussionen, u. a. im Finanzausschuss des Landtages im Rahmen der Beratungen zu früheren Jahresberichten des Landesrechnungshofes. Der vergleichsweise geringe Personalbestand der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern bei zugleich hohem Personalbestand auf Landesebene legt die Vermutung nahe, dass das Land einen größeren Teil der Aufgabenwahrnehmung übernimmt als die kommunale Ebene. Zur Überprüfung dieser Annahme hat der Landesrechnungshof ein finanzwissenschaftliches Kurzgutachten in Auftrag gegeben.<sup>12</sup> Dessen Ergebnisse sind in diesen Beitrag eingeflossen.

(44) Ein Indikator für die ebenenbezogene Aufgabenwahrnehmung ist der Kommunalisierungsgrad. Er kann als zentraler Maßstab zur Beurteilung der Aufgabenverteilung zwischen dem Land und der jeweiligen kommunalen Ebene herangezogen werden. Er gibt an, welcher Anteil der gemeinsamen Ausgaben von der Landes- und von der Kommunalebene getragen wird.

Abbildung 13: Kommunalisierungsgrade der Flächenländer im Durchschnitt, 2015–2024 (links: Kernhaushalte; rechts: Kern- und Extrahaushalte), in %



Quelle: eigene Darstellung.

<sup>12</sup> Siehe Hesse, Mario/Starke, Tim (2025): Analyse der Kommunalisierungsgrade der Flächenländer mit besonderem Fokus auf Mecklenburg-Vorpommern. Das Gutachten kann auf der Homepage des Landesrechnungshofes eingesehen und heruntergeladen werden.

(45) Abbildung 13 zeigt, dass Mecklenburg-Vorpommern mit Kommunalisierungsgraden von 49,6 % (Kernhaushalte) und 50,4 % (Kern- und Extrahaushalte) im bundesweiten Vergleich leicht unterdurchschnittliche Werte aufweist. Das bedeutet, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern einen geringfügig niedrigeren Anteil an der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Land und Kommunen übernehmen als in den meisten anderen Ländern.

(46) Insgesamt ist festzustellen, dass der Kommunalisierungsgrad Mecklenburg-Vorpommerns im Ländervergleich jedoch doch eher unauffällig ist. Der vergleichsweise niedrige Personalbestand und die vergleichsweise niedrigen Personalausgaben der kommunalen Ebene können also nicht mit der Aufgabenwahrnehmung erklärt werden.

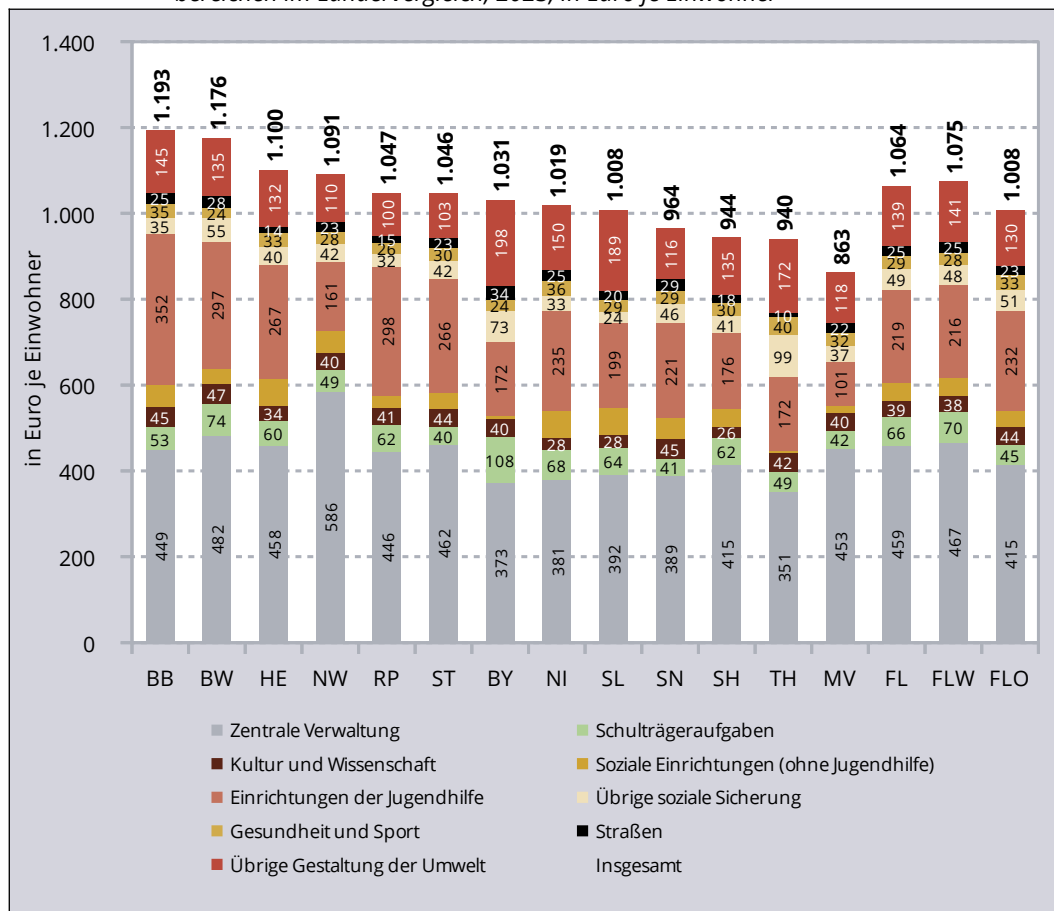
(47) Auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Jahresrechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände lassen sich die kommunalen Personalauszahlungen zwischen den Flächenländern differenziert vergleichen (vgl. Abbildung 14).

(48) Es zeigt sich, dass die Personalauszahlungen der kommunalen Kernhaushalte in Mecklenburg-Vorpommern mit 863 Euro je Einwohner bundesweit gesehen besonders niedrig sind. Sie liegen 2023 deutlich unter dem ostdeutschen Durchschnitt von 1.008 Euro je Einwohner sowie dem Bundesdurchschnitt von 1.064 Euro je Einwohner.

(49) Differenziert nach Aufgabenbereichen fällt auf, dass lediglich im Bereich der zentralen Verwaltung höhere Auszahlungen als im ostdeutschen Durchschnitt zu verzeichnen sind (453 Euro je Einwohner gegenüber 415 Euro je Einwohner). Zudem liegen die Personalauszahlungen in den Bereichen Gesundheit und Sport leicht über dem Bundesdurchschnitt, jedoch unter dem Mittelwert der ostdeutschen Kommunen (32 Euro je Einwohner gegenüber 29 Euro bzw. 33 Euro je Einwohner).

(50) Deutlich unterdurchschnittliche Personalauszahlungen zeigen sich bei den Schulträgeraufgaben, bei den sozialen Einrichtungen ohne Jugendhilfe sowie insbesondere bei den Einrichtungen der Jugendhilfe. Mit 101 Euro je Einwohner liegt die kommunale Ebene Mecklenburg-Vorpommerns sowohl weit unter dem Bundesdurchschnitt von 219 Euro je Einwohner als auch weit unter dem Mittelwert der ostdeutschen Kommunen von 232 Euro je Einwohner. In den übrigen Aufgabenbereichen liegen die Gemeinden und Gemeindeverbände Mecklenburg-Vorpommerns in der Regel ebenfalls unter den jeweiligen Durchschnittswerten der Vergleichsgruppen (FL, FLW und FLO).

Abbildung 14: Personalauszahlungen der Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns nach Aufgabenbereichen im Ländervergleich, 2023, in Euro je Einwohner

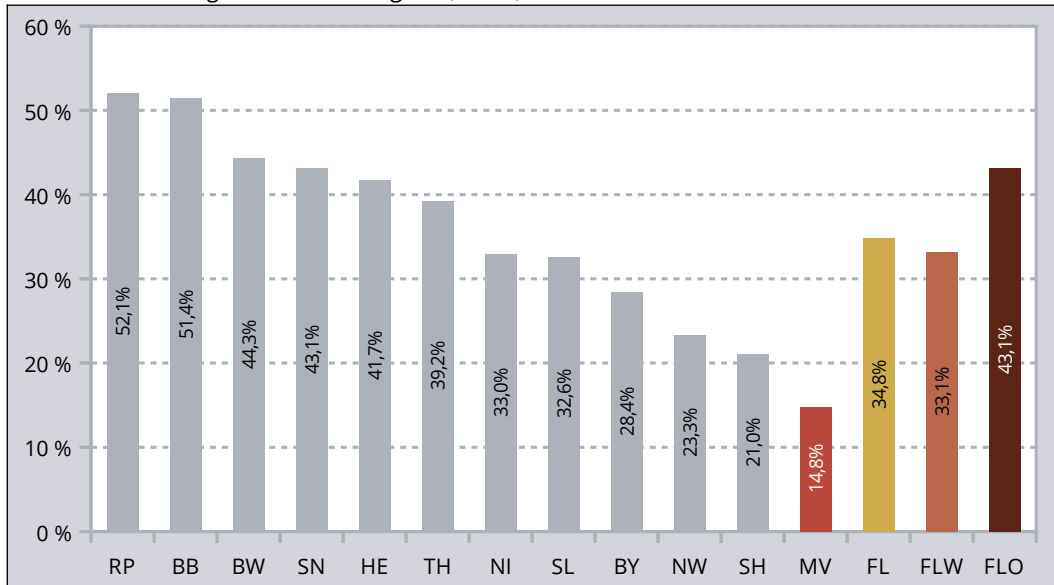


Quelle: eigene Darstellung.

(51) Der besonders große Abstand zum Durchschnitt der Vergleichsgruppen (FL, FLW und FLO) im Aufgabenfeld der Einrichtungen der Jugendhilfe ist auf umfangreiche strukturelle Unterschiede in den Kernhaushalten zurückzuführen.

(52) Dies kann anhand des Anteils der öffentlichen Träger von Kindertageseinrichtungen nachvollzogen werden, bei dem Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich der Flächenländer mit großem Abstand den letzten Rang einnimmt (vgl. Abbildung 15).

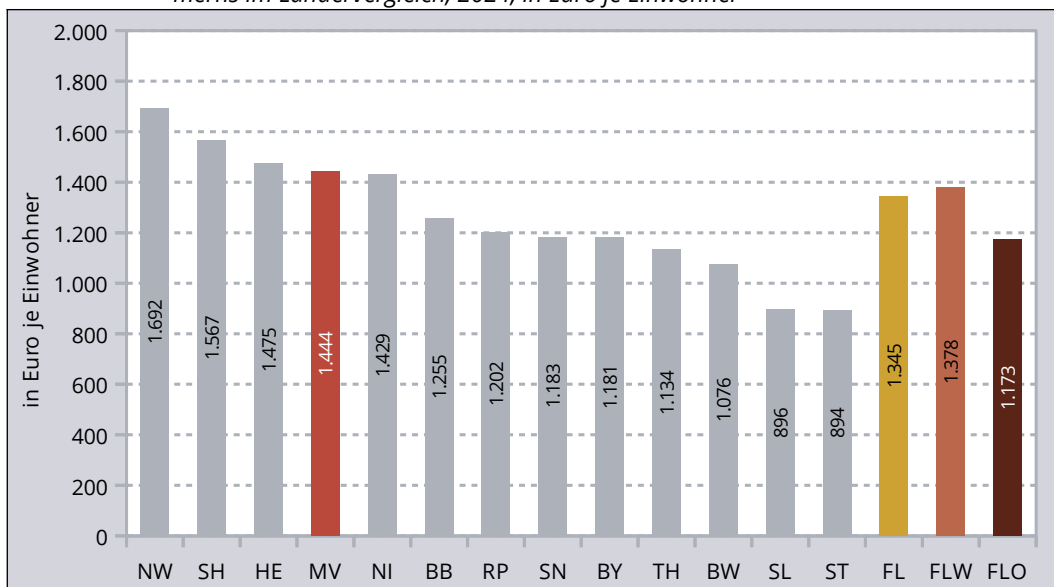
Abbildung 15: Anteil öffentlicher Träger von Kindertageseinrichtungen an allen Kindertageseinrichtungen im Ländervergleich, 2024, in %



Quelle: eigene Darstellung.

(53) Infolgedessen fallen die laufenden Übertragungen an übrige Bereiche (darunter Zuschüsse an nicht-öffentliche Kita-Träger) in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns überdurchschnittlich hoch aus (vgl. Abbildung 16).

Abbildung 16: Laufende Übertragungen an übrige Bereiche der Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns im Ländervergleich, 2024, in Euro je Einwohner



Quelle: eigene Darstellung.

(54) Der sehr hohe Anteil der freien Träger im Bereich der Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern erklärt somit maßgeblich das vergleichsweise geringe Niveau der kommunalen Personalausgaben. Dies sollte ein Merkposten sein für den Landtag und die Landesregierung, da diese Ausgestaltung aus finanzpolitischer Sicht fragwürdig ist.

Eine starke Einbindung freier Träger führt zwar zu geringeren Personalausgaben in den kommunalen Haushalten, entbindet jedoch nicht von den Finanzierungslasten, die über Zuweisungen und Zuschüsse trotzdem entstehen.

(55) Vielmehr werden die unmittelbaren Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hand eingeschränkt. Insbesondere bei Entgeltverhandlungen, der Festlegung von Qualitätsstandards oder der Anpassung von Angebotsstrukturen kann eine hohe Konzentration freier Träger mit fehlendem Wettbewerb die Verhandlungsposition der Kommunen und des Landes schwächen und langfristig zu höheren Ausgaben oder geringerer Flexibilität führen.

(56) Aufgrund der im KiföG M-V festgelegten Finanzierungsstruktur<sup>13</sup> hat die personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen unabhängig von einer öffentlichen oder freien Trägerschaft unmittelbare Auswirkungen auf die Ausgaben des Landes. Die in den letzten Jahren stetig wachsende finanzielle Belastung des Landeshaushalts durch die Ausgaben zur Finanzierung der Kindertagesförderung hatte der Landesrechnungshof 2025 bereits in einem Sonderbericht dargestellt.<sup>14</sup> Der Trend zu steigenden Ausgaben setzt sich fort. Nach vorläufigen Berechnungen werden das Land und die Kommunen 2025 mit 964 Mio. Euro einen neuen Rekord bei den Ausgaben für die Kindertagesförderung verzeichnen.<sup>15</sup>

(57) Forderungen nach Qualitätsverbesserungen in der Kindertagesförderung betreffen vornehmlich die personelle Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen. Die zentrale Kennziffer hierbei ist der Betreuungsschlüssel, der die Anzahl der ganztags betreuten Kinder dem in der Kindertageseinrichtung tätigen pädagogischen Personal gegenüberstellt.

(58) Die Bertelsmann Stiftung erhebt in ihrem „Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme“ regelmäßig die Betreuungsschlüssel<sup>16</sup> der Länder und stellt sie vergleichend dar. Für eine optimale Betreuungssituation empfiehlt die Bertelsmann Stiftung für Kindergartengruppen einen Betreuungsschlüssel von 7,5 und für Krippengruppen von 3,0.

(59) Mecklenburg-Vorpommern wies im Ländervergleich 2024 die schlechtesten Werte auf (vgl. Abbildung 17). In Kindergartengruppen lag der Betreuungsschlüssel bei 11,7 und in Krippengruppen bei 5,3. Baden-Württemberg konnte als einziges Land die beiden empfohlenen Werte der Bertelsmann Stiftung erreichen. Im Bundesdurchschnitt lagen die Betreuungsschlüssel bei 7,9 bzw. 3,8.

---

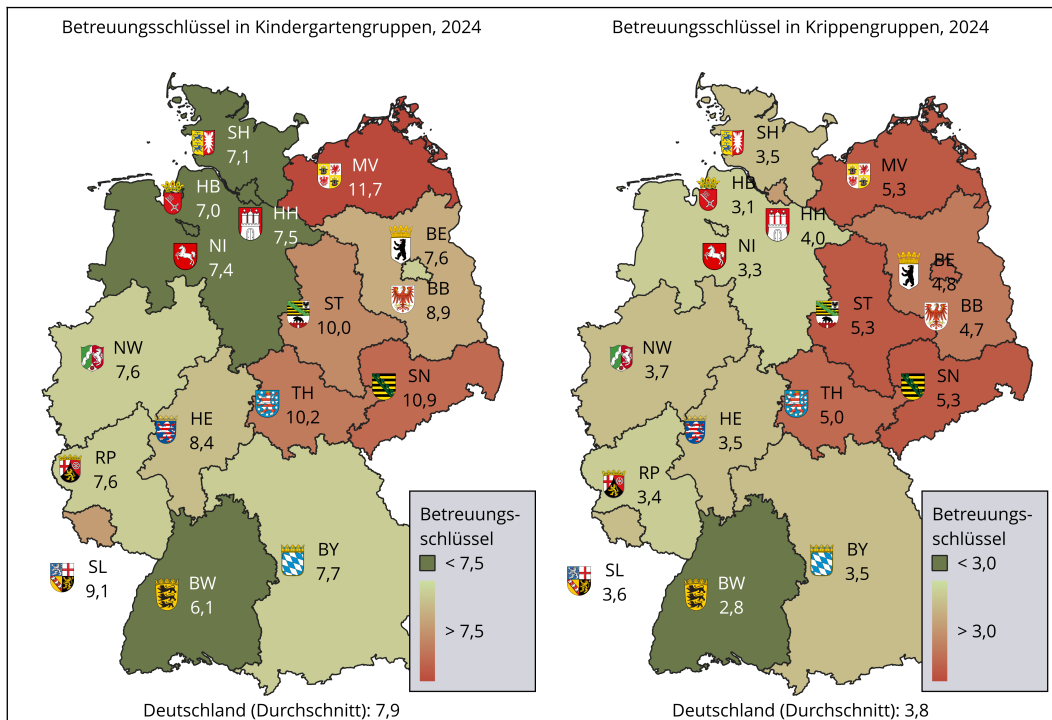
<sup>13</sup> Siehe §§ 24 bis 30 KiföG M-V.

<sup>14</sup> Vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2025): Sonderbericht gemäß § 99 LHO. Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung des KiföG M-V, S. 8.

<sup>15</sup> Vgl. Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V (2025): 964 Millionen Euro für die Kindertagesförderung. Pressemitteilung Nr. 204-25 vom 23. Dezember 2025.

<sup>16</sup> Die Bertelsmann Stiftung verwendet für die hier als „Betreuungsschlüssel“ definierten Kennwerte den Begriff „Personalschlüssel“. Analog zum Sonderbericht wird jedoch nachfolgend der Begriff „Betreuungsschlüssel“ verwendet. Siehe hierzu auch Landesrechnungshof M-V (2025): Sonderbericht Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung des KiföG M-V, S. 19, Fn. 30.

Abbildung 17: Betreuungsschlüssel in Krippen- und Kindergartengruppen im Ländervergleich, 2024



Quelle: Bertelsmann Stiftung; eigene Darstellung.

(60) Eine Qualitätsverbesserung bei den Betreuungsschlüsseln bedeutet zusätzliche Personalausgaben bei den Einrichtungsträgern, die letztlich zu höheren Ausgaben des Landes und der Kommunen führen. Um diese finanziellen Auswirkungen darzustellen, hat der Landesrechnungshof mit Werten für das Jahr 2024 Szenariorechnungen für die damit verbundenen Personal- und Finanzbedarfe durchgeführt.<sup>17</sup> Dafür wurden als Zielwerte zum einen die Betreuungsschlüssel im Bundesdurchschnitt und zum anderen die empfohlenen Werte der Bertelsmann Stiftung herangezogen.

(61) Für die Berechnung des personellen Ausbaubedarfs wurde der tatsächliche Personaleinsatz (Ist) einem fiktiven Personalbedarf (Soll) gegenübergestellt. Sowohl der tatsächliche Personaleinsatz als auch der fiktive Personalbedarf wurden in VZÄ ermittelt. Als Differenz ergeben sich die zusätzlich benötigten rechnerischen Vollzeitstellen. Um die zusätzlichen Finanzbedarfe zu berechnen, wurde die Annahme getroffen, dass die zusätzlichen VZÄ jeweils mit der Entgeltgruppe S8a Entgeltstufe 3 TVÖD SuE vergütet werden.<sup>18</sup>

(62) Werden die Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung als Zielwerte herangezogen, fehlten 2024 in Mecklenburg-Vorpommern rd. 2.669 VZÄ im Krippen- und

<sup>17</sup> Methodisch hat der Landesrechnungshof sich am Vorgehen der Bertelsmann Stiftung orientiert, die bis 2016 die zusätzlichen Personal- und Finanzbedarfe im Ländervergleich ermittelt und in einem Bericht veröffentlicht hat (siehe hierzu Bertelsmann Stiftung 2016: Qualitätsausbau in KiTas 2016. 7 Fragen zur Personalausstattung in deutschen KiTas. 7 Antworten der Bertelsmann Stiftung). In dem Bericht erläutert die Bertelsmann Stiftung das methodische Vorgehen. Mithilfe von Datenlieferungen des Statistischen Landesamtes hat der Landesrechnungshof die Szenariorechnungen zu den zusätzlichen Personal- und Finanzbedarfen für Mecklenburg-Vorpommern für 2024 berechnet.

<sup>18</sup> Es wird mit dem Arbeitgeberbrutto gerechnet. Das Arbeitgeberbrutto setzt sich analog zum Vorgehen der Bertelsmann Stiftung aus dem Arbeitnehmerbrutto zuzüglich weiteren pauschal angesetzten 25 % des Arbeitnehmerbruttos als Lohnnebenkosten zusammen.

rd. 1.071 VZÄ im Kindergartenbereich (vgl. Tabelle 3). Dies hätte Mehrausgaben von rd. 232,2 Mio. Euro bedeutet (Krippe: rd. 165,7 Mio. Euro, Kita: rd. 66,5 Mio. Euro).

Vor dem Hintergrund der aktuellen im KiföG M-V geregelten Finanzierungsstruktur müsste das Land rd. 55 % dieser Mehrausgaben tragen.

(63) Wären die Betreuungsschlüssel auf die Werte im Bundesdurchschnitt verbessert worden, wären im Krippenbereich rd. 1.144 VZÄ und im Kindergartenbereich rd. 686 zusätzliche VZÄ notwendig gewesen. Dies hätte zusätzliche Ausgaben von rd. 113,7 Mio. Euro bedeutet (Krippe: rd. 71,1 Mio. Euro; Kita: rd. 42,6 Mio. Euro).

Tabelle 3: Szenariorechnung zu zusätzlichen Ausbau- und Finanzbedarfen im Krippen- und Kita-Bereich in Mecklenburg-Vorpommern, 2024, in VZÄ und Mio. Euro

	Zielwerte Betreuungsschlüssel Bertelsmann Stiftung		Zielwerte Betreuungsschlüssel Bundesdurchschnitt	
	Ausbaubedarf in VZÄ	Finanzbedarf in Mio. Euro	Ausbaubedarf in VZÄ	Finanzbedarf in Mio. Euro
Krippe	2.669	165,7	1.144	71,1
Kita	1.071	66,5	686	42,6
<b>Gesamt</b>	<b>3.740</b>	<b>232,2</b>	<b>1.830</b>	<b>113,7</b>

Quelle: Statistisches Landesamt; eigene Darstellung; eigene Berechnungen nach Bertelsmann Stiftung.

Die Rechnungen wurden unter vereinfachenden Annahmen durchgeführt. Sie basieren auf Ist-Werten und stellen die aktuelle Situation dar. Mit Blick auf die zukünftige Entwicklung sind jedoch z. B. die Effekte der demografischen Entwicklung nicht berücksichtigt. Letztere ist zum einen gekennzeichnet durch den Eintritt von Betreuungspersonen aus geburtenstarken Jahrgängen in den Ruhestand und zum anderen durch aktuell niedrigere Geburtenzahlen. Dennoch geben die Szenariorechnungen Hinweise darauf, welche finanziellen Auswirkungen mit einer weiteren Qualitätsverbesserung in der Kindertagesförderung verbunden wäre. Auch wenn die Qualitätsverbesserung sozialpolitisch sinnvoll erscheint, sieht der Landesrechnungshof nicht, dass dafür Vorsorge in den Haushalten von Land und Kommunen getroffen ist. Er hat Vorschläge u. a. zum Finanzierungssystem in seinem Sonderbericht unterbreitet (vgl. Fn. 14).

(64) Das Finanzministerium teilt mit, dass es gegen die Darstellung in Tz. 57 ff. grundsätzliche Bedenken habe. Es führt aus, dass die den Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen und Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung offenbar auf einem „sehr westdeutschen Verständnis von Kindertagesförderung“ basierten sowie sozial- und bildungspolitisch keineswegs „alternativlos“ seien. So lege das Land wie auch die anderen ostdeutschen Flächenländer seinen Schwerpunkt traditionell auf die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Kitaplätzen und die hohe Qualifikation des Personals. Die hier übernommenen Betreuungsrelationen gingen noch über die weitestgehenden Überlegungen des Bildungsministeriums hinaus.

Das Finanzministerium kritisiert weiter, dass die demografische Entwicklung im System der Finanzierung der Kindertagesförderung nicht berücksichtigt werde. Diese seien aber finanziell so gravierend, dass eine Auslassung zu gänzlich anderen Finanzbedarfen führe und somit grob verzerrt sei. Beispielsweise bewege sich der rein

rechnerische demografische Einspareffekt Ende der 2020er Jahr im Bereich dreistelliger Millionenbeträge.

(65) Der Landesrechnungshof nimmt die Position der Landesregierung zur Kenntnis, dass das Augenmerk des Landes auf einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Kitaplätzen und einer hohen Qualifikation des Personals liege.

Ob und inwieweit höher qualifiziertes Personal auch zu einer spürbaren Erhöhung der Betreuungskapazität führt, bleibt aus Sicht des Landrechnungshofes fraglich.

Ziel seiner eigenen Szenariorechnung war es, zu zeigen, welcher Finanzbedarf entsteht, wenn die bundesweit herangezogenen Zielwerte der Bertelsmann Stiftung gegenwärtig erreicht werden sollen. Mit Blick auf die zukünftige Entwicklung der Fehlbedarfe ist die demografische Entwicklung natürlich zu berücksichtigen. Der Landesrechnungshof hält es für sehr wichtig, dass sich Landtag und Landesregierung mit dem Heben der demografischen Rendite im Bereich Kindertageseinrichtungen auseinandersetzen. Das Fortschreiben der Mittel trotz sinkender Kinderzahlen verfestigt zunächst nur bestehende Strukturen. Die Betreuungssituation bessert sich dadurch nicht automatisch. Um die demografische Rendite zu heben, bedarf es weitreichender Entscheidungen und einer zielgerichteten Verwendung der Rendite.

## II.3 Finanzpolitische Herausforderungen für Mecklenburg-Vorpommern

(66) Mecklenburg-Vorpommern steht erstmals seit vielen Jahren vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. Fehlende oder zumindest nicht hinreichende haushaltspolitische Weichenstellungen in den vergangenen guten Haushaltsjahren fallen nun ins Gewicht. Die Haushalte der kommenden Jahre werden unter signifikantem Konsolidierungsdruck stehen. Trotz neuer Verschuldungsmöglichkeiten, ausgesetzter Tilgungen aufgenommenen Kredite sowie Auflösung von Rücklagen gestaltet sich der Haushaltsausgleich als immer schwierigeres Unterfangen. Hinzu kommt die allgemeine wirtschaftliche und politische Unsicherheit. Die haushaltswirtschaftlichen Risiken für das Land dürfen nicht aus den Augen geraten.

(67) Werden die Sondervermögen zur Rechnung des Kernhaushalts hinzugerechnet, reichen schon 2024 die bereinigten Einnahmen nicht mehr aus, um die bereinigten Ausgaben des Landes zu decken. Der Haushaltsausgleich gelang nur durch Entnahmen aus Rücklagen. Auch in den beschlossenen Haushaltsplänen für 2026 und 2027 gelingt der Haushaltsausgleich nur durch weitere Entnahmen aus Rücklagen und neue Kredite. Damit steigt nicht nur die Zins- und Tilgungslast des Landes. Es schwinden auch die letzten finanziellen Reserven, die dem Land als Puffer dienen könnten. Ohne schnelle wirtschaftliche Erholung, die höchstens mittelbar durch Mecklenburg-Vorpommern selbst beeinflusst werden kann, drohen dem Land schwere Einschnitte.

Ab 2028 ist – aus heutiger Perspektive – ein Haushaltsausgleich nicht mehr realisierbar, vielmehr vergrößert sich der Abstand zwischen Einnahmen und Ausgaben fortlaufend. Zusammengerechnet ergibt sich für die Jahre 2028, 2029 und 2030 in der Planung eine Lücke von 3 Mrd. Euro. Allein durch neue Schulden können die sogenannten Handlungsbedarfe nicht aufgelöst werden. Sie übersteigen den zulässigen Betrag neuer Kreditaufnahme auch unter der novellierten Schuldenbremse deutlich. Zudem ist die Kreditfinanzierung des laufenden Haushalts mit einer nachhaltigen Haushaltspolitik unvereinbar.

(68) Mecklenburg-Vorpommern bleibt weiter stark von den Zuweisungen des Bundes und der EU abhängig. Da sowohl der Bund als auch die EU vor enormen eigenen Haushaltsproblemen stehen, können dem Land künftig finanzielle Einschnitte bei Zuweisungen und Zuschüssen bevorstehen. Das bisherige Zuweisungsniveau ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht weiter haltbar. Damit muss das Land absehbar höhere Eigenbeiträge leisten, um z. B. kofinanzierte Förderungen realisieren zu können. Dies ist unter der sich abzeichnenden Haushaltslage nicht möglich.

(69) 2024 wurde jeder fünfte Euro für soziale Leistungen aufgewendet. In den Planungen der kommenden Jahre werden die Sozialausgaben den Landeshaushalt mit 2,8 Mrd. Euro 2026 und mit 2,9 Mrd. Euro im Folgejahr immens belasten. Dann wird voraussichtlich jeder vierte Euro des Landes in diesem Bereich ausgegeben. Eine Ausgabendämpfung ist hier unumgänglich, andernfalls drohen diese Lasten, die ohnehin schon eingeschränkte finanzielle Handlungsfähigkeit noch weiter zu beschneiden.

(70) Bereits gegenwärtig hat Mecklenburg-Vorpommern mit die höchsten Pro-Kopf-Personalausgaben im Ländervergleich. Das Land profitiert noch davon, dass die Versorgungsaufwendungen vergleichsweise niedrig sind. Die Personalausgaben sollen bereits 2027 die 3-Mrd.-Euro-Marke überschreiten. Der Personalbestand stellt eine zentrale Stellschraube dar, um Einfluss auf die Entwicklung der Finanzen zu nehmen. Gerade bei der Zahl des Personals ist ein Gegensteuern nötig und möglich. Dieses könnte durch konsequente und umfassende Aufgabenkritik sowie eine darauf aufbauende zielgerichtete Digitalisierung erfolgen.

(71) Die Investitionsausgaben, die bisher weiterhin auf sehr hohem Niveau sind, weisen im Haushaltsentwurf 2026/2027 einen rückläufigen Trend auf. Bis 2027 werden sie auf 1,6 Mrd. Euro absinken. Steigende Preise verstärken den Trend sogar noch. Die zusätzlichen Investitionsmittel aus dem Sondervermögen des Bundes sind dabei überschaubar und belaufen sich auf etwa 160 Mio. Euro jährlich. Sie federn damit zwar den Rückgang der Landesmittel ab, werden aber kaum zusätzliche Wachstumsimpulse setzen können.



### III Aktuelle Themen

#### III.1 Lehrkräftebildungsgesetz – keine „große Reform der Lehrerbildung“

**Mit der Reform der Lehrkräftebildung kann der anhaltende Mangel an Lehrkräften an den Regionalen Schulen des Landes nicht beseitigt werden.**

**Mit der Umstellung von der schulart- auf die schulstufenbezogene Ausbildung erwerben – anders als bisher – alle Absolventen für die Sekundarstufen I und II auch die Befähigung als Lehrkraft an Gymnasien. Bei Verzicht auf diesen Teil der Reform könnten erhebliche Mittel im Landeshaushalt eingespart werden.**

**Es ist nicht erkennbar, wie mit der Reform das in der Gesetzesbegründung formulierte Ziel erreicht werden kann, verstärkt Nachwuchskräfte unter den Absolventinnen und Absolventen der landeseigenen Hochschulen für den Schuldienst, insbesondere an Regionalen Schulen zu gewinnen.**

(72) Der Landtag löste 2025 durch das Gesetz über die Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrkräftebildungsgesetz, LehrkrbildG M-V)<sup>19</sup> das bisherige Lehrerbildungsgesetz ab. Nach der Vorstellung der Landesregierung soll dadurch eine „Große Reform der Lehrerbildung“ bewirkt werden.

(73) Das federführende Wissenschaftsministerium begründete den Gesetzentwurf mit dem – allerdings seit vielen Jahren – bestehenden<sup>20</sup> Lehrkräftemangel. Für 2023 bis 2030 gebe es einen zusätzlichen Bedarf von ca. 2.600 grundständig ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern, also solchen, die erfolgreich das Lehramtsstudium (erste Phase) und den Vorbereitungsdienst (zweite Phase) absolviert haben und für den Lehrerberuf im Land zur Verfügung stehen. Der Bedarf sei besonders hoch in den MINT-Fächern<sup>21</sup> sowie in Kunst und Musik.

Insbesondere die Nachfrage für das Lehramt an Regionalen Schulen bleibe weit hinter den Erwartungen und dem Bedarf zurück. Das Berufsbild der Lehrkraft an diesen Schulen sei offenkundig nicht attraktiv genug, um Nachwuchskräfte zu gewinnen. Nahezu die Hälfte der Erstsemester nehme das Studium in der Hoffnung auf, später auf das Lehramt für Grundschulen oder Gymnasien wechseln zu können. Zu der ohnehin schon geringen Auslastung der Studiengänge im Lehramt an Regionalen Schulen von nur 45 Prozent komme ein hoher Schwund an Studierenden von 70 Prozent durch Abbruch- und Wechselbewegungen hinzu.

Um den Lehrkräftebedarf der Regionalen Schulen decken zu können, schaffte der Gesetzgeber die Wahlmöglichkeit für eine bestimmte Schulart ab. Stattdessen sollen die Lehrkräfte zukünftig stufenbezogen ausgebildet werden.

<sup>19</sup> GVOBl. M-V 2025, S. 250.

<sup>20</sup> Vgl. etwa Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Juni 2009 „Gemeinsame Leitlinien der Länder zur Deckung des Lehrkräftebedarfs“.

<sup>21</sup> **M**athematik, **I**nformatik, **N**aturwissenschaften und **T**echnik.

Dem Mangel an Lehrkräften in den MINT-Fächern hofft der Gesetzgeber dadurch zu begegnen, dass an der Universität Greifswald 50 „*Aufnahmekapazitäten*“ im Fach Biologie und 25 für Informatik geschaffen werden. Dadurch soll zugleich ein „*Klebeffekt*“ für den östlichen Landesteil erzeugt werden. Ergänzend greift das Gesetz eine Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 7. März 2013 auf und sieht zukünftig vor, verpflichtend ein Verfahren zur „*Eignungsabklärung*“ der Studienwilligen durchzuführen.

(74) Im Rahmen der Verbandsanhörung im Herbst 2024 hat der Landesrechnungshof den Gesetzentwurf kritisiert.

Er hat die Durchführung eines Verfahrens zur „*Eignungsabklärung*“ grundsätzlich für zielführend gehalten, weil die Abbrecherquote in den ersten Fachsemestern dadurch verringert werden könnte.

Der Landesrechnungshof hat insbesondere darauf hingewiesen, dass er das Gesetz nicht für geeignet hält, dem bestehenden Lehrkräftemangel an Regionalen Schulen zu begegnen.

Das Wissenschaftsministerium geht bei diesen Schulen zwar selbst von akutem Handlungsbedarf aus. Die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen, wie die stufenbezogene Ausbildung und die Schaffung weiterer Kapazitäten in Greifswald, können aber überwiegend erst nach 2030 wirken. Das Wissenschaftsministerium geht für die gesamte Reform von 2026 bis 2030 von einem Vollzugaufwand von 50 Mio. Euro aus (vgl. Drs. 8/4373).

Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass bei einem Verzicht auf die Reform von 2026 bis 2030 rund 19 Mio. Euro im Landeshaushalt eingespart werden könnten. Hiermit könnten zusätzliche Anreize für den Schuldienst an Regionalen Schulen geschaffen werden. Zudem werde die in der Gesetzesbegründung beklagte Abneigung gegen eine Lehrtätigkeit an diesen Schulen durch einen Wechsel von der schulart- zur schulstufenbezogenen Ausbildung kaum beseitigt werden; jedenfalls nicht, solange die Nachfrage nach Lehrkräften an allen Schularten das Angebot übersteigt.

(75) Das Wissenschaftsministerium betont, dass die mit der großen Reform der Lehrkräftebildung verfolgten Zielsetzungen keinesfalls lediglich die Maßnahmen des gemeinsamen Lehramtes an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen sowie der Einrichtung der Fächer Biologie und Informatik an der Universität Greifswald umfassen würden.

Das benannte Einsparpotenzial von 19 Mio. Euro bei Nichteinführung des gemeinsamen Lehramts für die Sekundarstufen I und II sei nicht nachvollziehbar, da auch bei Beibehaltung der geteilten Studienstruktur für die Sekundarstufen I und II an allgemeinbildenden Schulen Kosten für die zwingend erforderliche inhaltliche und strukturelle Reform anfallen würden. Dies wäre der Fall für die Erhöhung der Ausbildungsanteile in den Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften, für die Stärkung der sonder- und inklusionspädagogischen Ausbildungsinhalte, die fachliche Begleitung in den Praxisphasen sowie für das zusätzliche Lehrangebot zu Querschnittsthemen.

Ein alternativer Mitteleinsatz für zusätzliche Anreize für den Schuldienst an Regionalen Schulen werde als nicht sachgerecht zurückgewiesen. Eine dringend notwendige, grundlegende und langfristig ausgerichtete Reform der ersten Phase der Lehrkräftebildung könne keinesfalls durch die vorgeschlagenen Umschichtungen ersetzt werden.

(76) Der Landesrechnungshof kann die Argumentation des Wissenschaftsministeriums nicht nachvollziehen, selbst wenn das Einsparpotential geringer sein sollte als rd. 19 Mio Euro: In dem Gesetzentwurf (vgl. Drs. 8/4373) ist ein Vollzugsaufwand allein für die Einführung des „schulstufenbezogenen Lehramts“ von 18,76 Mio. Euro angegeben.

Von den weiteren vom Ministerium erwähnten Maßnahmen dieser Reform des Lehramtsstudiums sind nur die Mittel für die „Stärkung der Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken“ ausdrücklich in diesem Betrag enthalten. Daher dürfte das Einsparpotenzial bei Verzicht auf die Einführung des „schulstufenbezogenen Lehramts“ zwar geringer sein als 18,76 Mio. Euro.

Beispielsweise sind jedoch die vom Wissenschaftsministerium angeführten weiteren Reformmaßnahmen „Stärkung der sonder- und inklusionspädagogischen Ausbildungsinhalte“ und „Verbesserung der Qualität der Praxisphasen“ in den 18,76 Mio. Euro nicht enthalten.

Dafür werden in der Drs. 8/4373 weitere Aufwendungen von insgesamt 4,06 Mio. Euro prognostiziert. Wie das Wissenschaftsministerium zu Recht bemerkt, würden diese Aufwendungen auch unter Beibehaltung des nach Sekundarstufen I und II getrennten Lehramtsstudiums erforderlich

Der Einwand des Wissenschaftsministeriums, dass sich aus dem Verzicht auf die Einführung des „schulstufenbezogenen Lehramts“ kaum Einsparpotenzial ergebe, trägt nicht.

(77) Dass bislang zu wenige Lehrkräfte in den MINT-Fächern ausgebildet werden, liege nicht an fehlenden Studienplatzkapazitäten, sondern am hohen Schwund in diesen Fächern. Dies hatte die vom damaligen Bildungsministerium in Auftrag gegebene Studie „Studienerfolg- und Misserfolg im Lehramtsstudium“ aufgezeigt. Von daher hat es sich dem Landesrechnungshof nicht erschlossen, warum die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten den Mangel beheben sollte. Da zudem im Fach Biologie die Schwundquote unter den MINT-Fächern am geringsten ist, hat er auch nicht nachvollziehen können, dass ausgerechnet in diesem Fach 50 zusätzliche Studiengänge geschaffen werden sollen.

Ebenso wenig hat der Landesrechnungshof erkennen können, worauf die Annahme eines „Klebeffekts“ im östlichen Landesteil beruhen soll. Soweit ersichtlich, existieren keine Untersuchungen dazu, welcher Anteil der erfolgreichen Absolventen letztlich in welchem Landesteil als Lehrer tätig wird.

(78) Das Wissenschaftsministerium argumentiert, dass die möglichen Fächerkombinationen an den beiden Standorten Greifswald und Rostock jeweils so bemessen sein müssen, dass die Unterrichtsversorgung mit Lehrkräftenachwuchs für beide

Landesteile (Mecklenburg und Vorpommern) gleichermaßen gewährleistet ist und zudem Biologie und Informatik auch weiterhin Bedarfsfächer seien. Die Entscheidung für eine stärker regionalisierte Ausgestaltung der Lehrkräftebildung basiere auf der Erkenntnis, dass regionale Verankerung ein wesentlicher Faktor für die Gewinnung und Bindung von Lehrkräften sei. Ziel sei es, Studierenden frühzeitig eine Verbindung zu den jeweiligen Bildungsregionen zu ermöglichen.

(79) Der Landesrechnungshof kann die Bestrebungen der Landesregierung nachvollziehen, in beiden Landesteilen ein möglichst breit gefächertes Angebot an Studienplätzen für das Lehramt anzubieten. Er kann jedoch nicht erkennen, inwieweit dies dazu beitragen könne, dass sich Absolventen stärker als bisher zur Aufnahme einer Tätigkeit als Lehrkraft an Regionalen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern entschließen.

(80) In der öffentlichen Anhörung des Wissenschafts- und Europaausschusses vom 6. März 2025 hat ein Großteil der Sachverständigen die Kritik des Landesrechnungshofes geteilt<sup>22</sup>, zum Beispiel:

- Das Problem fehlender Regionalschulkräfte sei durch dieses Gesetz nicht zu lösen. Es bedürfe umfassender Veränderungen. Die Regionalen Schulen würden unter einem schlechten Ruf leiden, auch bei den Studierenden (AStA Rostock).
- Die Einführung des Sekundarstufenlehramts sei ideologisch basiert und werde keine Probleme lösen (Verband Bildung und Erziehung).
- Es sei problematisch, mit dem Stufenlehramt ein Lehramt einzuführen, das nicht kompatibel mit dem eigenen Schulsystem sei. Dies könne Studierende abschrecken (Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung).
- Das Stufenlehramt bereite nicht in gleicher Weise, wie das bisherige schulartspezifische Lehramtsstudium, auf ein zweigliedriges Schulsystem vor (Universität Greifswald).
- Die Einführung eines gemeinsamen Stufenlehramts für Gymnasien und Regionale Schulen sei der zentrale Fehler der Reform. Andere Länder hätten ähnliche Konzepte erprobt und wieder verworfen. Außerdem werde das Niveau abgesenkt. Mangelnde Attraktivität im Beruf und unzumutbare Arbeitsbedingungen berücksichtige das Gesetz nicht (Philologenverband MV).
- Das Gesetz komme zeitlich ziemlich spät (Schulleitungsvereinigung MV).

(81) Trotz dieser Kritik beschloss der Landtag in seiner 105. Sitzung am 14. Mai 2025 die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

(82) Der Landesrechnungshof hält an seiner grundsätzlichen Kritik am Lehrkräftebildungsgesetz fest. Er kann weiterhin nicht erkennen, dass der anhaltende Mangel an Lehrpersonal an den Regionalen Schulen des Landes durch das Gesetz beseitigt wird. Durch die schulstufenbezogene Ausbildung erwerben – anders als bisher – alle Absolventen für die Sekundarstufen I und II die Befähigung, an Gymnasien zu unterrichten. Es wird nicht deutlich, ob durch die Umstellung auf die einheitliche schulstu-

---

<sup>22</sup> Vgl. Drs. 8/4900, S. 13 ff.

fenbezogene Ausbildung die Motivation für eine Tätigkeit an Regionalen Schulen gesteigert werden kann. Der Landesrechnungshof hätte zudem von einer „*Großen Reform*“ erwartet, dass das Gesetz auch konkrete Lösungen dazu enthält, das in der Gesetzesbegründung formulierte Ziel zu erreichen, nämlich verstärkt Nachwuchskräfte unter den Absolventinnen und Absolventen der eigenen Hochschulen des Landes für den Schuldienst zu gewinnen. Den Hinweis im Entwurf, dies geschehe „*durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen*“, <sup>23</sup> hält der Landesrechnungshof für nicht hinreichend.

---

<sup>23</sup> Vgl. Drs. 8/4373, S. 2.

## III.2 Anhörung des Landesrechnungshofes nach § 103 LHO zu Förderrichtlinien

**Förderrichtlinien enthalten nähere Vorgaben dazu, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren Fördermittel ausgereicht werden. Vor ihrem Erlass ist der Landesrechnungshof anzuhören. Zur Regelung des Verwendungsnachweises muss er sein Einvernehmen erteilen. Das Einvernehmen zum Verwendungsnachweis konnte nur in vier von 19 Fällen uneingeschränkt erteilt werden.**

**Der Verwaltungsaufwand für einzelne Förderungen sollte kritisch betrachtet werden. Die Relation zwischen veranschlagtem Mittelvolumen und Verwaltungsaufwand ist teilweise nicht wirtschaftlich.**

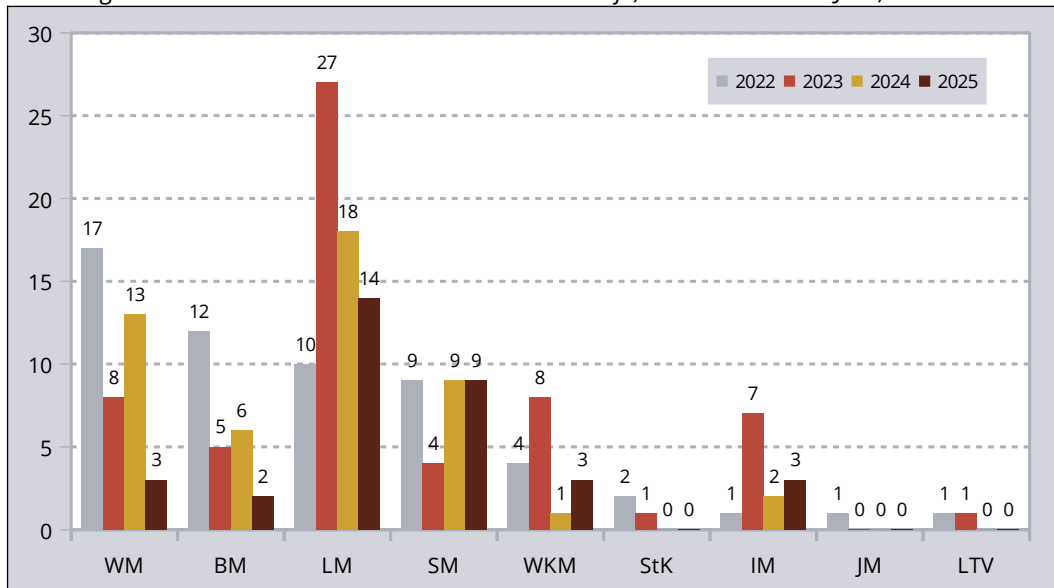
**Die Zuwendungsverfahren müssen auf Vereinfachungsmöglichkeiten geprüft werden. Dabei geht es nicht allein darum, den Aufwand für die Zuwendungsempfänger zu reduzieren. Es sollte außerdem die Festbetragsfinanzierung stärker als bisher genutzt werden.**

**Die Ressorts sollten das Außerkrafttreten von Richtlinien, mit denen Förderungen fortgeführt werden sollen, rechtzeitig beachten. Nur so können Verlängerungen und ggf. notwendige Änderungen rechtzeitig in die Anhörung gegeben werden.**

(83) Der Landesrechnungshof ist vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften nach § 103 LHO anzuhören. Für Regelungen zum Verwendungsnachweisverfahren und zu Prüfungsrechten des Landesrechnungshofes ist nach § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO das Einvernehmen des Landesrechnungshofes notwendig.

(84) 2025 bearbeitete der Landesrechnungshof 34 Entwürfe von Förderrichtlinien abschließend. Mit 14 von 34 stammten die meisten Richtlinienentwürfe – wie im Vorjahr – aus dem Landwirtschaftsministerium. Es folgt das Sozialministerium mit neun Richtlinien. Je drei Richtlinienentwürfe kamen aus dem Innenministerium, dem Wissenschaftsministerium und dem Wirtschaftsministerium, zwei aus dem Bildungsministerium. Die Staatskanzlei, die Landtagsverwaltung und das Justizministerium legten 2025 keine Entwürfe vor (vgl. Abbildung 18).

Abbildung 18: Anzahl der bearbeiteten Richtlinienentwürfe, nach Ressort und Jahr, 2022–2025



Quelle: eigene Erhebung.

(85) Bei 19 der 34 Richtlinienentwürfe war das Einvernehmen des Landesrechnungshofes zum Verwendungsnachweisverfahren erforderlich. Er konnte es in vier Fällen uneingeschränkt erteilen. Bei 12 Richtlinien hat er das Einvernehmen unter Bedingungen erteilt.<sup>24</sup> Dreimal hat er das Einvernehmen zunächst verweigert. 15 Richtlinien wurden nur zur Anhörung vorgelegt, da das Verwendungsnachweisverfahren nicht geändert wurde bzw. keine abweichenden Regelungen von den VV zu § 44 LHO getroffen wurden (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Ergebnis der abschließend bearbeiteten Richtlinienentwürfe, 2022–2025

	Einvernehmen						nur Anhörung		insgesamt	
	erteilt		unter Bedingungen		verweigert		Anzahl	in %	Anzahl	in %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %				
2022	0	0 %	42	72,4 %	3	5,2 %	13	22,4 %	58	100 %
2023	2	3,3 %	39	63,9 %	4	6,6 %	16	26,2 %	61	100 %
2024	3	6,1 %	27	55,1 %	3	6,1 %	16	32,7 %	49	100 %
2025	4	11,8 %	12	35,3 %	3 <sup>25</sup>	8,8 %	15	44,1 %	34	100 %

Quelle: eigene Berechnung.

(86) Unter Bedingungen wird das Einvernehmen erteilt, wenn formelle Mängel festgestellt werden, etwa eine im Richtlinienentwurf vorgesehene Regelung nicht im Zuwendungsbescheid oder den Formularen korrekt umgesetzt wurde, oder wenn Abweichungen von den Regelungen der VV zu § 44 LHO im Richtlinienentwurf nicht kenntlich gemacht wurden. Werden Bedingungen nicht umgesetzt, gilt das Einver-

<sup>24</sup> Werden Bedingungen nicht vollumfänglich erfüllt, gilt das Einvernehmen als nicht erteilt, vgl. auch Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2022), MV-Schutzfonds Sonderbericht gem. § 99 LHO, Tz. 136.

<sup>25</sup> Es handelt sich um die Sonderbedarfswissenschaftsförderrichtlinie des Innenministeriums sowie die Richtlinien für die Förderung von „Olympia- und Juniorteams“ in Mecklenburg-Vorpommern und über die Gewährung von Zuwendungen für Beratungsangebote nach § 10 Absatz 7 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes des Sozialministeriums.

nehmen als nicht erteilt. Wenn dennoch gefördert wird, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO vor.

(87) Aufgrund von Prüfungserfahrungen hatte der Landesrechnungshof im Oktober 2023 das Verfahren zum Einvernehmen unter Bedingungen geändert. Seitdem fordert er die Ressorts dazu auf, ihm die Umsetzung der Bedingungen vor der Veröffentlichung der Richtlinien nachzuweisen. In den meisten Fällen erfolgt eine zeitnahe Umsetzung der Bedingungen. In seltenen Fällen ist das betroffene Ministerium anderer Auffassung. Dann wird versucht, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

## **1 Ergebnisse aus systematischer Erfassung**

(88) Der Landesrechnungshof erfasst seit 2021 systematisch Mängel der vorgelegten Richtlinienentwürfe, die er regelmäßig feststellt. Wesentliche Ergebnisse der Erfassung wurden erstmals im Jahresbericht 2023 für das Jahr 2022 dargestellt.<sup>26</sup>

(89) Tabelle 5 stellt neben den erhobenen Fallzahlen von 2023 bis 2025 auch deren Veränderung von 2024 zu 2025 dar.

(90) Bei den 17 dargestellten Mängeln gab es bei 6 kaum eine Veränderung zum Vorjahr. Über alle standardisiert erhobenen Mängel<sup>27</sup> ergibt sich jedoch der Eindruck einer Verbesserung zu den Vorjahren. Dies könnte jedoch auch an der im Vergleich zu den Vorjahren geringen Anzahl von vorgelegten Richtlinien insgesamt oder einer höheren Quote von Änderungsrichtlinien liegen.

---

<sup>26</sup> Siehe dazu: Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2023): Jahresbericht 2023 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2023, S. 58 bis 65.

<sup>27</sup> Es wurden in den Vorjahren und auch hier nur exemplarisch Mängel dargestellt.

Tabelle 5: Wesentliche Ergebnisse systematischer Erfassung (Auswahl), 2023–2025

Feststellung	2023 (Grundgesamt- heit: 61)		2024 (Grundgesamt- heit: 49)		2025 (Grundgesamt- heit: 34)		Veränderung 2024/2025
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
unterlassene oder verspätete Vorlage von Dokumenten	18	29,5 %	11	22,5 %	13	38,2 %	↑
unzureichende Umsetzung der VV zur LHO	15	24,6 %	11	22,5 %	2	5,9 %	↓
Voraussetzungen müssen durch Antragsteller/Zuwendungsempfänger selbst beurteilt werden.	6	9,8 %	8	16,3 %	3	8,8 %	↘
Wiederholung von Regelungen der VV zur LHO	17	27,9 %	12	24,5 %	15	44,1 %	↑
Regelung ist in der Richtlinie dem falschen Gliederungs- punkt zugeordnet	25	41,0 %	12	24,5 %	10	29,4 %	⇒
Abweichungen von der VV zur LHO nicht kenntlich ge- macht	18	29,5 %	14	28,6 %	8	23,5 %	↘
Regelungen in der Richtlinie widersprechen sich	15	24,6 %	5	10,2 %	4	11,8 %	⇒
falsche Finanzierungsart	1	1,6 %	2	4,8 %	3	8,8 %	⇒
rückwirkendes Inkrafttreten	15	24,6 %	9	18,4 %	10	29,4 %	↑
Antragsformular unterscheidet sich von Richtlinie	11	18,0 %	11	22,5 %	7	20,6 %	⇒
Finanzierungsplan im Antragsformular ist fehlerhaft oder fehlt	10	16,4 %	6	12,2 %	0	0,0 %	↓
Musterzuwendungsbescheid enthält nicht alle notwendi- gen Angaben	3	4,9 %	8	16,3 %	3	8,8 %	↘
Musterzuwendungsbescheid enthält Nebenbestimmun- gen, die nicht in der Richtlinie enthalten sind	24	39,3 %	7	14,3 %	5	14,7 %	⇒
Regelungen aus VV zur LHO oder Richtlinie nicht in den Musterzuwendungsbescheid übernommen	6	9,8 %	17	34,7 %	6	17,6 %	↘
Musterzuwendungsbescheid enthält nicht die notwendi- gen Nebenbestimmungen nach VV Nrn. 5.2/5.3 zu § 44 LHO	15	24,6 %	13	26,5 %	6	17,6 %	↘
Musterzuwendungsbescheid unterscheidet sich ander- weitig von den Regelungen der Richtlinie	28	45,9 %	19	38,9 %	12	35,3 %	⇒
Verwendungsnachweisformular unterscheidet sich von den Regelungen der Richtlinie	6	9,8 %	21	42,9 %	4	11,8 %	↘

Quelle: eigene Erhebung und Darstellung; eigene Berechnung (Prozentwerte gerundet); grau hinterlegt: in den Vorjahren nicht in den Jahresbericht aufgenommene Werte.

↑	Steigerung von mehr als 10 Prozentpunkten	↓	Senkung von mehr als 10 Prozentpunkten und zusätzlich Endwert kleiner als 10 %
↗	Steigerung zwischen 5 und 10 Prozentpunkten	↘	Senkung von mindestens 5 Prozentpunkten
⇒	Veränderungen bis zu 5 Prozentpunkten	—	keine Angabe zur Veränderung möglich

(91) Stark negative Veränderungen gab es bei drei Mängeln, nämlich bei der unterlassenen oder verspäteten Vorlage von Dokumenten, bei der Wiederholung von Regelungen der VV zur LHO in den Richtlinien sowie beim rückwirkenden Inkrafttreten. Die Quoten dieser drei Mängel wiesen in den Vorjahren leichte, zum Teil auch merkliche Senkungen auf.

- Eine unterlassene oder verspätete Vorlage von Dokumenten führt dazu, dass der Landesrechnungshof diese nachfordert. Er bearbeitet nur Richtlinien, bei denen alle Dokumente vollständig vorliegen. Denn für die Erteilung des Einver-

nehmens sind insbesondere auch die Regelungen des Zuwendungsbescheids und das Verwendungsnachweisformular daraufhin zu prüfen, ob sie mit den Regelungen des Richtlinienentwurfs übereinstimmen.<sup>28</sup> Werden Dokumente nicht oder verspätet vorgelegt, verzögert dies das Anhörungs- sowie – wenn notwendig – das Einvernehmensverfahren.

- Wiederholungen der VV zur LHO in Richtlinien sind nach VV Nr. 15.2 zu § 44 LHO sowie Nr. 2.1 der Anlage 3 zur VV zu § 44 LHO (Grundsätze für Förderrichtlinien) zu unterlassen. Sie können unter Umständen sogar zu Problemen führen, wenn etwa Regelungen nicht vollständig und/oder nicht wörtlich, sondern nur inhaltlich wiederholt werden. Dann stellt sich die Frage, ob der Richtliniengeber möglicherweise eine Abweichung von den VV zu § 44 LHO regeln wollte, ohne diese jedoch zu kennzeichnen.
- Das rückwirkende Inkrafttreten von Richtlinien begünstigt Mitnahmeeffekte. Der Landesrechnungshof kritisierte das rückwirkende Inkrafttreten schon mehrfach, zuletzt im Landesfinanzbericht des Vorjahres.<sup>29</sup>

(92) Leichte bis deutliche positive Veränderungen sind bei folgenden Mängeln festzustellen:

- Nicht gekennzeichnete Abweichungen von den VV zu § 44 LHO waren bei weniger als einem Viertel der Richtlinien festzustellen. Auch wenn es eine spürbare Verbesserung zum Vorjahr gab, wurde der Wert von 2022<sup>30</sup> noch nicht erreicht. Und auch wenn sich dieser Wert verbesserte, ist er aus Sicht des Landesrechnungshofes weiterhin zu hoch. Die Bewilligungsbehörde muss schnell und einfach erkennen können, von welcher Vorschrift der VV zu § 44 LHO abgewichen wird.
- Positiv hervorzuheben ist, dass sich die Quote der Musterzuwendungsbescheide, bei denen nicht alle notwendigen Angaben vorhanden waren, nahezu halbiert hat. Dennoch ist festzustellen, dass noch nicht die Quote von 2023 erreicht worden ist. Wie im Landesfinanzbericht 2025 dargestellt,<sup>31</sup> handelt es sich hierbei um Vorgaben, die aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht stammen. Es wäre wünschenswert, wenn diese Mängel-Kategorie mangels Vorkommen gestrichen werden könnte.
- Ebenso nahezu halbiert hat sich die Quote zur Feststellung, dass Vorgaben aus der VV zur LHO oder aus der Richtlinie nicht in den Musterzuwendungsbescheid aufgenommen wurden. Jedoch wurde auch hier die Quote von 2023 noch nicht wieder erreicht.

---

<sup>28</sup> Siehe dazu schon Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (1995): Nachtrag zum Jahresbericht 1995, S. 41 f.

<sup>29</sup> Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2025): Jahresbericht 2025 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2025, S. 33.

<sup>30</sup> 2022 waren es 22,4 %, 2025 betraf es 23,5 % der vorgelegten Richtlinienentwürfe (siehe Tabelle 5).

<sup>31</sup> Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2025): Jahresbericht 2025 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2025, S. 32.

- Die Quote der Fälle, in denen das Verwendungsnachweisformular nicht den Regelungen der Richtlinie entspricht, ist um über 30 Prozentpunkte gesunken und erreicht nahezu wieder das Niveau von 2023. Dies ist erfreulich. Auch hier wäre es jedoch wünschenswert, wenn die Quote weiter sinken würde.

(93) Des Weiteren wurden folgende Mängel neu in die Übersicht aufgenommen:

- Antragsteller oder Zuwendungsempfänger mussten Voraussetzungen in weniger Fällen selbst beurteilen. Die Quote hat sich im Vergleich zu 2024 nahezu halbiert. Ein typischer Fall für solch eine Feststellung ist, wenn der Antragsteller/Zuwendungsempfänger selbst angeben muss, ob Ausgaben zuwendungsfähig sind. Oder wenn er selbst beurteilen muss, ob eine anderweitige Voraussetzung vorliegt, etwa durch eine Frage zum Ankreuzen „Ist dieses oder jenes gegeben?“ Antragsteller/Zuwendungsempfänger haben nur Tatsachen zu liefern. Die Bewertung, ob Ausgaben zuwendungsfähig sind oder ob die Voraussetzungen entsprechend den VV zu § 44 LHO oder der Richtlinie vorliegen, muss die Bewilligungsbehörde vornehmen.
- In keinem Fall wurde ein Antragsformular vorgelegt, in dem ein Finanzierungsplan fehlte oder fehlerhaft war. Dies begrüßt der Landesrechnungshof sehr.

(94) Zwei weitere positive Veränderungen zeigen, dass die 15. Änderung der VV zur LHO von 2021 nunmehr bei den Richtliniengebern und den Bewilligungsstellen angekommen ist: Die VV zur LHO wurde nicht mehr in dem Maße unzureichend umgesetzt wie in den Vorjahren. Die Quote fiel um mehr als 16 Prozentpunkte in den einstelligen Prozentbereich. Auch die Quote der Musterzuwendungsbescheide, die nicht die nach VV Nrn. 5.2/5.3 zu § 44 LHO notwendigen Nebenbestimmungen enthalten, ist deutlich um nahezu 10 Prozentpunkte gefallen.

## 2 Veröffentlichungsquote

(95) Der Landesrechnungshof erfasst bei der regelmäßigen Durchsicht des Amtsblatts Mecklenburg-Vorpommern, welche Richtlinien oder Richtlinienänderungen veröffentlicht wurden. Dabei ergibt sich für den Zeitraum seit 2021 Folgendes:

Tabelle 6: Anzahl bearbeiteter und veröffentlichter Richtlinien/-änderungen, nach Jahr der Bearbeitung

Jahr der Bearbeitung	bearbeitete Richtlinien/-änderungen <sup>32</sup>	im AmtsBl. M-V veröffentlicht <sup>33</sup>	
		Anzahl	in %
2021	56	42	75,0%
2022	56	40	71,4 %
2023	57	47	82,5 %
2024	46	39	84,8 %
2025	31	25	80,6 %

Quelle: eigene Darstellung; eigene Berechnung (gerundete Werte).

<sup>32</sup> Die jeweilige Anzahl kann von den oben genannten abweichen. Der Grund dafür sind Richtlinienentwürfe, bei denen das Einvernehmen verweigert worden ist. Diese wurden hier nicht einbezogen, da die notwendige Neuvorlage als neuer Richtlinienentwurf erfasst wird.

(96) Von 2021 bis 2024 ist die Veröffentlichungsquote von Richtlinienänderungen leicht angestiegen. 2025 ist diese jedoch wieder leicht rückläufig. Es wurden knapp 20 % der vorgelegten Richtlinien(änderungs)entwürfe nicht veröffentlicht.

(97) Der Landesrechnungshof erwartet, dass grundsätzlich alle Richtlinien<sup>34</sup> und deren Änderungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 GGO II im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht werden.<sup>35</sup>

### 3 Bürokratieabbau: Fehlanzeige

(98) Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wird Bürokratieabbau gefordert. Hinsichtlich des Zuwendungsrechts gibt es mehrere Initiativen und Arbeitskreise, die eine Vereinfachung und Modernisierung des Zuwendungsrechts bezwecken. Hierbei spielt auch der Bürokratieabbau eine wichtige Rolle.

(99) Diese allgemeinen, meist begrüßenswerten Bestrebungen können im Bereich des Zuwendungsrechts jedoch nur dann Früchte tragen, wenn nicht zusätzliche Bürokratie durch Richtlinien wieder eingeführt wird: Teilweise aufwändig gestaltete Verfahren und die Beteiligung von Ministerien hierbei, obwohl diese nicht Bewilligungsbehörde sind, machen erreichten Bürokratieabbau wieder zunichte.

(100) Beispielhaft hierfür sind

- die Sportinfrastrukturrichtlinie des Sozialministeriums:  
Hier ist die Bewilligungsbehörde das Landesförderinstitut (LFI).<sup>36</sup> Die Anträge sind jedoch vorab an den Landessportbund oder – soweit der Landessportbund selbst betroffen ist – an das Sozialministerium zu stellen, der bzw. das jeweils ein Votum abgibt. Hiernach erstellt das LFI eine Liste der Anträge mit Priorisierungen anhand von Auswahlkriterien. Dennoch bedarf das LFI dann der zusätzlichen Stellungnahme des Sozialministeriums vor der Bewilligung.
- die Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern des Bildungsministeriums:  
Das Bildungsministerium strebte eine Verwaltungsvereinfachung an, die jedoch nur in einem einfacheren Antragsverfahren bestand. Das übrige Verfahren wurde nicht geändert. Insbesondere wurde an einer Fehlbedarfsfinanzie-

---

<sup>33</sup> Bei den Veröffentlichungen werden auch die Richtlinien berücksichtigt, die bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres erschienen sind.

<sup>34</sup> Verwaltungsvorschriften im Sinne von § 103 LHO.

<sup>35</sup> Siehe auch schon Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2024): Jahresbericht 2024 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2024, S. 72.

<sup>36</sup> Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Sportinfrastrukturmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern (Sportinfrastrukturrichtlinie – SportinfrRL M-V) vom 14. August 2025, AmtsBl. M-V S. 478 ff.: „7.3.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern [...]. 7.3.2 Im Zuwendungsbereich I erfolgt die Priorisierung der vollständig eingereichten Anträge im DV-Verfahren automatisiert anhand der ELER-Projektauswahlkriterien zu einem bestimmten Bewertungsstichtag. Die Bewilligungsbehörde holt vor Bewilligung der priorisierten Anträge eine sportfachliche Stellungnahme durch das für Sport zuständige Ministerium ein.“

rung festgehalten – der aufwändigsten Finanzierungsart –, obwohl der Höchstbetrag der Förderung gerade einmal 600 Euro je Klasse beträgt.

- die Richtlinie zur Förderung von „Olympia- und Juniorteam“ des Sozialministeriums:

Die Zuwendungen sollen als Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Trotz der vorgesehenen „pauschalen Individualförderung“ sollten die Sportler und Sportlerinnen Belege für Anschaffungen von mehr als 1.000 Euro einreichen. Die konkrete Verwendung der Zuwendung ist bei dieser Förderung jedoch nicht nachzuweisen. Nach einem entsprechenden Hinweis des Landesrechnungshofes wurde das Verfahren überarbeitet.

(101) Das Bildungsministerium widerspricht der Bewertung des Landesrechnungshofes.

Die Darstellung sei nicht korrekt. Die Richtlinie sei nicht neu erlassen worden. Das Verfahren sei für die Schulen vereinfacht worden. Der Höchstbetrag liege „nicht per se bei 600 Euro [...] [da] die Fahrten größtenteils für mehrere Klassen organisiert werden (zumeist zwei)“.

Außerdem setze der Landrechnungshof den Bürokratieabbau ausschließlich mit der Finanzierungsart in Verbindung. Der Beitrag verschweige „zudem vollkommen den schwierigen Abwägungsprozess im Zielkonflikt zwischen einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand sowie der angesichts einer extrem angespannten Haushaltslage möglichst effizienten Mittelverwendung“.

(102) Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner Bewertung, dass für die in Rede stehenden Vorhaben eine weitere Reduzierung des Verwaltungsaufwands angestrebt werden sollte. Die Sachverhalte hat er korrekt dargestellt:

- Das Ministerium legte mit Schreiben vom 24. September 2025 eine „Neufassung“ der Richtlinie vor, da die Vorgängerrichtlinie am 22. Juni 2015 in Kraft getreten war, zuletzt am 18. Dezember 2024 geändert wurde und am 31. Juli 2025 außer Kraft trat.
- Das für die Schulen vereinfachte Antragsverfahren wurde ausdrücklich erwähnt.
- Unter Nr. 5.1 der Richtlinie ist geregelt: „Der Zuschuss zu den Ausgaben für die Schulfahrten beträgt bis zu 600 Euro pro teilnehmender Schulklasse.“

Mit dem schwierigen „Abwägungsprozess“ setzt sich der Landesrechnungshof in Tz. 108 im Zusammenhang mit der Argumentation gegen die Festbetragsfinanzierung auseinander.

(103) Das Sozialministerium weist darauf hin, dass „gerade (Kleinst-)Förderungen im sozialen Bereich der Eröffnung und Sicherstellung von Teilhabegerechtigkeit und -chancen besonders vulnerabler Personen(gruppen) dienen“. Es verweist hierzu auf verfassungsrechtliche (Art. 20 GG, Präambel der Landesverfassung) und sozialpolitische Aspekte. Danach sei die Unterstützung dieser Zielgruppen nicht einer rein ökonomischen Betrachtung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen. Förderungen im sozialen Bereich seien zudem in der Regel überschaubar und begrenzt, würden aller-

dings die Zivilgesellschaft vor Ort stärken und die Vielfalt in der Region fördern. Eine kleine Förderung für eine feste hauptamtliche Struktur könne eine große ehrenamtliche Struktur sichern, deren Gegenwert den der Zuwendung deutlich übersteige. Bei größeren Förderungen würden häufig nicht unerhebliche Teile für Verwaltung und Nachweisführung eingesetzt.

(104) Der Landesrechnungshof ist nicht der Auffassung, dass kleine Förderungen unberechtigt sind. Jedoch unterliegen auch sie dem verfassungsrechtlichen Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, dem die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt. Soweit kein gesetzlicher Anspruch in Rede steht, sondern „nur“ die Bewirtschaftung des Haushalts, sind auch sozialpolitische Ziele wirtschaftlich und sparsam zu verfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stets eine Abwägungsfrage darstellt, ob Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(105) Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass Bürokratieabbau zunächst bei den einzelnen Förderverfahren stattfinden sollte. Das bestehende Zuwendungsrecht ermöglicht Vereinfachungen und Erleichterungen. Werden diese genutzt, können ggf. aufwändige Abstimmungen und Beschlüsse zur Änderung der VV zur LHO entfallen.

## **4 Festbetragsfinanzierung wird in geeigneten Fällen nicht immer genutzt**

(106) Bundesweit und auch im Rahmen der Modernisierung des Zuwendungsrechts im Land gehen die Bestrebungen hin zu einer verstärkten Nutzung der Festbetragsfinanzierung. Argumentiert wird, dass diese das gesamte Zuwendungsverfahren vereinfache.

(107) Als Finanzierungsart für die schon genannte Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten<sup>37</sup> soll die Fehlbedarfsfinanzierung genutzt werden. Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 600 Euro pro Schulklasse.

(108) Allein dieser Höchstbetrag spricht nach Ansicht des Landesrechnungshofes schon für eine Festbetragsfinanzierung. Das Bildungsministerium argumentierte gegen eine Festbetragsfinanzierung, dass nur eine Fehlbedarfsfinanzierung eine „möglichst effiziente Verwendung der verfügbaren Fördermittel“ gewährleistet. Es sei bildungspolitisches Ziel der Landesregierung, möglichst viele Schulfahrten zu ermöglichen. Die Minderung des Verwaltungsaufwands müsse hinter diesem bildungspolitischen Ziel zurückstehen.

(109) Dies überzeugt nicht, insbesondere auch, weil der Haushaltsansatz 2026/2027 im Vergleich zu 2024/2025 verdoppelt wurde. Mögliche – voraussichtlich geringe – Einsparungen bei einzelnen Schulfahrten dürften den höheren Verwaltungsaufwand durch z. B. vorläufigen und Schlussbescheid, aufwändigere Verwendungsnachweisprüfung usw. nicht rechtfertigen.

---

<sup>37</sup> Siehe Tz. 100.

## 5 Verwaltungsaufwand teilweise unverhältnismäßig

(110) Im Rahmen der Anhörung zu zwei Richtlinienentwürfen ist aufgefallen, dass für die in den Erläuterungen im Haushaltsplan dargestellte Relation zwischen veranschlagtem Mittelvolumen und Verwaltungsaufwand Werte von 56 % bzw. 75 % angegeben waren. Dies gab Anlass dazu, die Relationen zwischen veranschlagtem Mittelvolumen und Verwaltungsaufwand in den Haushaltsplänen 2026/2027 durchzusehen.

Dabei sind 14 Förderungen aufgefallen, für die eine Relation von mehr als 50 % ausgewiesen wird.<sup>38</sup> Davon haben laut Haushaltsplan 2026 drei Förderungen eine Relation von mindestens 100 %, d. h. der Verwaltungsaufwand ist mindestens so hoch wie die veranschlagten zuzuwendenden Mittel. Für 2027 ist dies sogar für vier Förderungen der Fall.

(111) Einer Relation von Mittelvolumen zu Verwaltungsaufwand in Höhe von mehr als 50 % steht „auf die Stirn geschrieben“, dass der finanzielle Verwaltungsaufwand viel zu hoch ist und unter jedem Gesichtspunkt als unwirtschaftlich anzusehen sein dürfte.<sup>39</sup>

(112) Andererseits soll die Relation für 61 Förderungen bei höchstens 2 % liegen. Bei 18 dieser Förderungen waren sogar 0 % angegeben.<sup>40</sup>

(113) Diese Werte erscheinen zweifelhaft. Die veranschlagten zuzuwendenden Mittel müssten ein sehr großes Ausmaß haben oder der Verwaltungsaufwand derart gering sein, damit solche Relationen zustande kommen. Möglicherweise liegen hier Berechnungsfehler vor, etwa durch ein irrtümliches Verwechseln von „EUR“ und „TEUR“. Oder in den Ressorts wurden Ausgabepositionen nicht einheitlich als „Verwaltungsaufwand“ erfasst.

(114) Angesichts dieser Auffälligkeiten erwartet der Landesrechnungshof zum einen, dass unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verringert wird. Hier stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Förderungen.

Bei unrealistisch niedrig angesetzttem Verwaltungsaufwand sollte zum anderen die Berechnung, insbesondere die einbezogenen Ausgabepositionen, überprüft werden.

---

<sup>38</sup> Bei einer Förderung wurde für 2026 angegeben, dass die Relation 849 % betrage. Es wird vermutet, dass dies ein Berechnungsfehler ist. Sie wurde deshalb nicht mitgezählt.

<sup>39</sup> Siehe dazu insb. auch V.1 Förderung von Außenwirtschaft, Messen und internationaler Zusammenarbeit.

<sup>40</sup> In beiden Haushaltsjahren.

## 6 Außerkräftreten von Richtlinien teilweise „verschlafen“

(115) Ist eine Richtlinie außer Kraft getreten, muss sie neu gefasst werden, sofern sie auch weiterhin angewendet werden soll. Eine Änderung der Richtlinie ist dann nicht mehr möglich. Bei der Vorlage von Neufassungen oder Änderungsentwürfen stellte der Landesrechnungshof bisweilen fest, dass Richtlinien außer Kraft getreten sind, jedoch weiter Zuwendungen nach deren Regelungen bewilligt wurden.

(116) Ein Beispiel hierfür ist die Richtlinie zur Förderung von „Olympia- und Junior-teams“. Nachdem diese bereits Ende 2016 außer Kraft getreten war, legte das Sozialministerium 2025 den Entwurf einer Neufassung vor. Die Richtlinie sei aufgrund der sehr verzögerten Reform der Leistungs- und Spitzenförderung auf Bundes- und Landesebene nicht vorher geändert worden. Seit 2017 wurden jedoch weiterhin Zuwendungen bewilligt.

(117) Ein weiteres Beispiel ist die Richtlinie zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen. Im September 2025 wurde dem Landesrechnungshof eine Neufassung vorgelegt. Die Vorgängerrichtlinie war jedoch bereits Ende 2022 außer Kraft getreten.

(118) Zuwendungen können grundsätzlich ohne das Vorliegen einer Richtlinie gewährt werden. Die VV zu § 44 LHO ergänzende oder von ihr abweichende Regelungen für einzelne Zuwendungsbereiche sind jedoch nach VV Nr. 15.2 zu § 44 LHO in Richtlinien zu regeln. Diese sollen nach Nr. 2.1 der Grundsätze für Förderrichtlinien zuwendungsspezifische Besonderheiten enthalten. Liegt keine Richtlinie vor, bedeutet dies jedoch, dass die Zuwendungen nach den Regelungen der VV zu § 44 LHO zu bewilligen sind. Das Verfahren und die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen dürfen dann nur in Einzelfällen von diesen abweichen oder ergänzt werden. Wird in der Förderpraxis anders verfahren, werden § 103 LHO und VV Nr. 15.2 zu § 44 LHO sowie ggf. § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO verletzt.

(119) Sollen geltende Richtlinien verlängert werden, ist dem Landesrechnungshof rechtzeitig vor dem feststehenden Außerkräftreten der Änderungsentwurf der Richtlinie zur Anhörung vorzulegen.



### Empfehlungen

<b>1</b>	Bei der Gestaltung von Förderverfahren muss die Landesregierung neben der Zielerreichung auch die Wirtschaftlichkeit stärker berücksichtigen. Dabei ist das gesamte Verfahren zu betrachten und zu berücksichtigen, dass die Wahl der Finanzierungsart Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand hat.
----------	---

### III.3 Entwicklung der Stellen, Planstellen und der Personalausgaben

Die Personalausgaben sind ein wesentlicher Teil der Gesamtausgaben des Landes. Ihre Höhe wird maßgeblich bestimmt durch die Anzahl der Beschäftigten, die Struktur des Stellenhaushalts sowie die Tariflohn- und Besoldungsentwicklung. Aus allen drei Bestimmungsfaktoren ergeben sich strukturelle Risiken, die den Landeshaushalt finanziell belasten.

Die Stellenzahl stieg bis 2024 deutlich an und verharrt seitdem auf einem Niveau von rd. 36.000 Stellen.

Der Trend zur Beschäftigung von Beamten anstelle von Tarifbeschäftigten setzt sich fort. Erhebliche Risiken für den Landeshaushalt folgen insbesondere aus den daraus entstehenden Versorgungs- und Beihilfebelasten.

Die Umsetzung der Kriterien des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung birgt das Risiko weiterer Besoldungsanpassungen.

Auch der Trend zur Beschäftigung zusätzlich zum bzw. außerhalb des Stellenplans setzt sich fort.

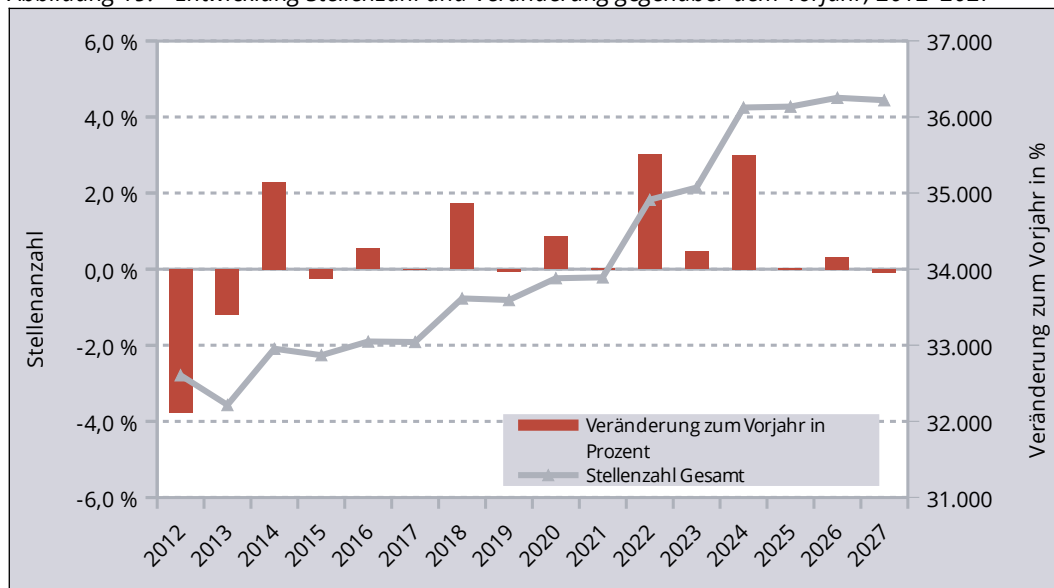
(120) Der Landesrechnungshof schreibt seine Analyse zur Entwicklung der Stellen, Planstellen und der Personalausgaben fort. Dabei berücksichtigt er den vom Landtag beschlossenen Doppelhaushalt 2026/2027.

#### 1 Trend zum Stellenaufwuchs auf hohem Niveau gestoppt

(121) Die Stellenzahl ist von 2003 auf den bisher niedrigsten Stand von 32.215 Stellen 2013 gesunken. Seit 2013 steigt die Stellenzahl. Dabei ist ein erster deutlicher Anstieg von 2017 bis 2021 zu erkennen. Nach einem letzten kräftigen Anstieg 2024 verharrt die Stellenzahl bei rd. 36.000 Stellen. Für 2026 weist der Haushalt 36.252 Stellen aus.

(122) Die Veränderungen seit 2012 sind in Abbildung 19 dargestellt.

Abbildung 19: Entwicklung Stellenzahl und Veränderung gegenüber dem Vorjahr, 2012–2027



Quelle: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern; Stellenpläne der jeweiligen Haushaltsjahre; eigene Berechnung

(123) Im Haushaltsjahr 2026 werden über alle Geschäftsbereiche insgesamt 493 neue Planstellen und Stellen ausgebracht. Unter Berücksichtigung von Einsparungen, Übertragungen und Vollzug von kw-Vermerken verbleiben insgesamt 115 dauerhafte und haushaltsbelastende Planstellen und Stellen.

170 neue Planstellen und Stellen entfallen auf den Einzelplan 08 Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, davon sind 148 durch Drittmittel oder Gebühren finanziert. Zwölf dieser Stellen sind zusätzlich für Zwecke des Klimaschutzes ausgebracht. Sie sollen wegfallen, wenn der Mehrbedarf nicht mehr besteht. Von den verbleibenden zehn Stellen wurden neun gegen Deckung neu geschaffen und sodann in den Stellenpool für das zentrale Nachbesetzungsverfahren übertragen. Eine Stelle wurde im Kapitel 0808 durch Deckung im Einzelplan neu eingerichtet.

Im Einzelplan 10 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport werden 39 neue Planstellen und Stellen ausgewiesen, davon 35 ohne Deckung.

Im Einzelplan 05 Ministerium für Finanzen und Digitalisierung werden 111 zusätzliche Planstellen und Stellen ausgewiesen. Davon sind insgesamt 52 Stellen drittmittelfinanziert.

(124) Das Finanzministerium teilte mit, dass die nicht gedeckten 35 neuen Stellen im Einzelplan 10 zur Stärkung der dringlichen Handlungsbedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie im Kontext der Zurückführung der Aufgaben des Landesjugendamtes vom Kommunalen Sozialverband auf das Land ausgebracht worden seien. Zudem dienten im Einzelplan 05 von den 111 neuen Stellen 45 der Übernahme von Nachwuchskräften.

(125) Für das Haushaltsjahr 2027 sind unter Berücksichtigung von Einsparungen und Vollzug von kw-Vermerken insgesamt 36.220 Planstellen und Stellen geplant. Das sind 32 Planstellen und Stellen weniger als 2026.

Im Einzelplan 07 Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verringert sich die Anzahl der Planstellen und Stellen in den Kapiteln 0751 und 0754 (Grundschulen, Förderschulen, Gesamtschulen, Regionale Schulen) zum Ende des Haushaltsjahres 2026 durch den terminierten Vollzug von kw-Vermerken um 55. Für die beruflichen Schulen (Kapitel 0756) werden dagegen 2027 17 Stellen zusätzlich veranschlagt.

## 2 Anstieg bei der Beschäftigung von Beamten

(126) Die Personalstruktur der Landesverwaltung ist stark vom Trend zu Verbeamtungen geprägt, nicht zuletzt auch durch die Entscheidung, Lehrkräfte zu verbeamten.

Dies schlägt sich in der Stellenplanstruktur nieder. Im Stellenplan für Behörden im Regelbereich (Soll) 2003 kamen auf eine Stelle für Arbeitnehmer 1,7 Planstellen für Beamte. Seit 2025 liegt das Verhältnis von Stellen für Arbeitnehmer zu Planstellen für Beamte bei 1 : 3.<sup>41</sup> Die Verschiebung hat sich im aktuellen Haushalt deutlich verstärkt. Es stehen deutlich mehr Planstellen für die Beschäftigung von Beamten zur Verfügung als Stellen für Tarifbeschäftigte.

(127) Auch bei der Stellenbesetzung lässt sich dieser Trend feststellen. 2010 kamen auf einen Arbeitnehmer 0,7 Beamte. 2020 lag dieses Verhältnis bei 1 : 1 und stieg bis 2023 auf 1 : 1,1. Das heißt, die Landesverwaltung beschäftigt mittlerweile mehr Beamte als Arbeitnehmer.<sup>42</sup>

(128) Bei Beamten bindet sich das Land auf Lebenszeit (Lebenszeitprinzip, Unkündbarkeit). Je höher der Anteil an Beamten, desto weniger flexibel kann die Landesverwaltung auf den demografischen Wandel reagieren. Dies gilt insbesondere bei Lehrkräften, bei denen der Bedarf unmittelbar an die Entwicklung der Schülerzahlen gebunden ist.

(129) Im Unterschied zu Arbeitnehmern alimentiert das Land Beamte bis ans Lebensende (Versorgung) und zahlt darüber hinaus Leistungen für Angehörige (Witwen/Witwer, Waisen). Das Land hat hierfür Vorsorge im Versorgungsfonds getroffen. Dieser ist aber nicht auskömmlich finanziert und wird nur einen kleinen Teil der zukünftigen Versorgungslasten tragen können. Eine höhere Vorsorge für zukünftige Haushalte würde deutlich höhere Zuführungen in den laufenden Haushalten erfordern. Dafür sind keine Mittel vorgesehen.<sup>43</sup>

Ab den 2030er Jahren (Pensionierung der ab den 1990er Jahren ernannten Beamten) wird sich die Zahl der Versorgungsempfänger deutlich erhöhen. Aufgrund der deutlichen Zunahme der Verbeamtungen und der statistisch deutlich längeren Lebenserwartung von Beamten<sup>44</sup> wird sich die Zahl der Versorgungsempfänger bis in die

<sup>41</sup> Eigene Berechnung basierend auf Haushaltsplan 2025, Stellenplan.

<sup>42</sup> ZDL: Personalstand – Aktives Personal des öffentlichen Dienstes nach Beschäftigungsverhältnis und Besoldungs-/Entgeltgruppen.

<sup>43</sup> Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2025): Jahresbericht 2025 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2025, S. 181 ff..

<sup>44</sup> zur Nieden, Felix; Altis, Alexandros (2017): Lebenserwartung von Beamten und Beamtinnen, in: Wirtschaft und Statistik (WISTA) 2/2017, S. 113 ff.; Himmelreicher, Ralf et al. (2008): Die ferner Lebenser-

2070er Jahre weiter erhöhen. Für die Versorgungsempfänger sind Versorgungsbezüge zusätzlich zur Besoldung der nachrückenden Beamten zu leisten.

(130) Im Unterschied zu Arbeitnehmern beteiligt sich das Land direkt an den Ausgaben für medizinische Behandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen (Beihilfe 50 %, freie Heilfürsorge bei Polizeivollzugsbeamten 100 %). Aufgrund des zunehmenden Anteils an Beamten werden sich die Ausgaben für Beihilfe für aktive Beamte erhöhen.

Für Versorgungsempfänger übernimmt die Beihilfe einen höheren Anteil der Ausgaben als bei aktiven Beamten (70 statt 50 %). Zudem ist von höheren Ausgaben für die medizinische Versorgung älterer Beamter auszugehen. Die zunehmende Zahl der Versorgungsempfänger wird zu deutlich steigenden Beihilfeausgaben führen.

(131) Der Landesrechnungshof begrüßt die bisherigen Bemühungen der Landesregierung, zumindest anteilig für zukünftige Belastungen durch Versorgungsleistungen Vorsorge im Versorgungsfonds zu treffen. Der Versorgungsfonds sollte unter keinen Umständen zur Haushaltskonsolidierung genutzt werden, wie bereits in anderen Ländern geschehen.

Der Landesrechnungshof vermisst allerdings eine analytische Auswertung der zukünftigen Belastungen des Landeshaushalts. Im Unterschied zum Bund und zu anderen Bundesländern erstellt die Landesregierung keinen Versorgungsbericht.

(132) Die Landesverwaltung sollte ihre Praxis bei den Verbeamtungen überprüfen. Beamte dürfen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)<sup>45</sup> nur auf Dienstposten eingestellt werden, auf denen hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden oder die unverzichtbar sind für die Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens.

Die Landesregierung sollte die Risiken aus der zukünftigen Belastung des Landeshaushalts durch Versorgungs- und Beihilfezahlungen analysieren, monetär bewerten und transparent ausweisen.

### **3 Besoldungsanpassung zur Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation**

(133) Die punktuellen Eingriffe in die Besoldungsstruktur in der Vergangenheit bergen rechtliche Risiken, die bei zu erwartenden Gerichtsurteilen die Personalausgaben weiter erhöhen. Das Bundesverfassungsgericht hat Kriterien vorgegeben, anhand derer die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung gerichtlich überprüft werden kann. Dies setzt dem Landesgesetzgeber bei der Festlegung der Besoldungshöhe Grenzen.

(134) Das Bundesverfassungsgericht hat im November 2025 für den Zeitraum 2008 bis 2020 festgestellt, dass die Besoldung von rund 95 % der Besoldungsgruppen der

---

wartung von Rentnern und Pensionären im Vergleich, in: WSI-Mitteilungen 5/2008; unveröffentlichte Studie des DIW (2021): Zusammenfassung auf [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.824570.de/s\\_13061.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.824570.de/s_13061.html), 19. Januar 2026.

<sup>45</sup> Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389 S. 8) geändert worden ist.

Berliner Landesbeamten nicht verfassungsgemäß war. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Rechtsprechung zur Auslegung des Alimentationsprinzips erheblich fortentwickelt. Das Gebot der Mindestbesoldung verlangt nunmehr neben den anderen Kriterien, dass das Einkommen der Beamten mindestens die sogenannte Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens<sup>46</sup> (Gebot der Mindestbesoldung) erreicht<sup>47</sup>. Aufgrund des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen hat die Höhe der Mindestbesoldung Auswirkungen auf alle darauf aufbauenden Besoldungsgruppen.

Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass die Besoldung in Mecklenburg-Vorpommern nicht verfassungsgemäß ist.<sup>48</sup> Die Besoldungsgesetzgeber der Länder und des Bundes stehen daher vor zusätzlichen Herausforderungen für die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation.

(135) Das Finanzministerium prüft derzeit die Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung im Land Berlin auf die Besoldung in Mecklenburg-Vorpommern.

(136) Der Landesrechnungshof begrüßt dies. Er empfiehlt weiterhin, das Besoldungsrecht konsistent fortzuentwickeln. Insbesondere sollte vermieden werden, Besoldungsanpassungen vorrangig über besoldungsrechtliche Nebenleistungen (z. B. Familienzuschläge) oder Eingriffe bei einzelnen Besoldungsgruppen oder Erfahrungsstufen vorzunehmen.

(137) Das Finanzministerium teilt die Bewertung des Landesrechnungshofes nicht, dass der Gesetzgeber bisher nur punktuelle Eingriffe in der Besoldungsstruktur vorgenommen habe. Es weist darauf hin, dass mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Besoldungsstrukturgesetz auch in Mecklenburg-Vorpommern das bis dato bestehende Alleinverdienstmodell durch das Hinzuverdienstmodell abgelöst worden sei. Es handele sich um eine grundlegende Fortentwicklung des Besoldungsrechts, das hierdurch „in die Zeit“ gestellt worden sei. Ein solcher Wechsel sei auch in 13 anderen Bundesländern vollzogen worden.

(138) Der Landesrechnungshof hatte dagegen bereits im Landesfinanzbericht 2025 ausgeführt, dass der Besoldungsgesetzgeber mit dem Wechsel zum Hinzuverdienstmodell die strukturellen Verwerfungen des Besoldungsrechts weiter vertieft und eine

---

<sup>46</sup> Um das Alimentationsprinzip zu quantifizieren, ist das Äquivalenzeinkommen herangezogen worden. Es beschreibt den Wert, der sich aus dem Gesamteinkommen eines Haushalts und der Anzahl und dem Alter der von diesem Einkommen abhängigen Personen ergibt. Mithilfe einer Äquivalenzskala werden die Einkommen nach Haushaltsgröße und -zusammensetzung gewichtet. Für jedes weitere Haushaltsmitglied wird ein niedrigeres Bedarfsgewicht angesetzt, da in größeren Haushalten Einspar-effekte auftreten. Das Median-Äquivalenzeinkommen ist der mittlere Wert, der die Bevölkerung in zwei gleich große Hälften teilt. Der Median des Äquivalenzeinkommens betrug 2022 real 2.000 Euro je Monat (Bundeszentrale für politische Bildung, Sozialbericht 2024). Die Prekariatsschwelle lag demnach bei 1.600 Euro.

<sup>47</sup> BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025, Az. 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18 und 2 BvL 9/18.

<sup>48</sup> Vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2025): Jahresbericht 2025 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2025, S. 47 ff.; Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2024): Jahresbericht 2024 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2024, S. 31 ff.

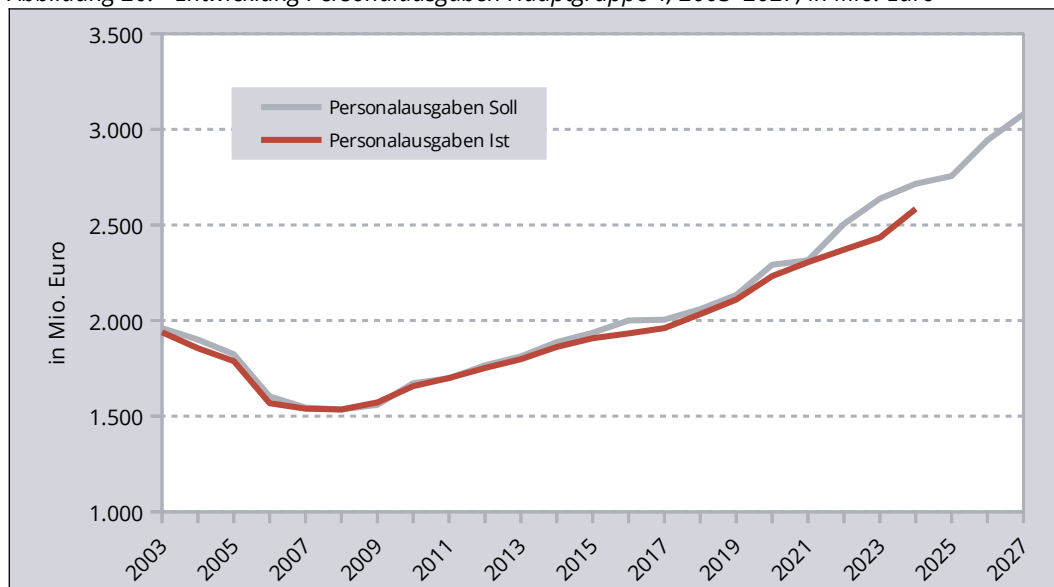
komplexe, inkonsistente Besoldungsstruktur geschaffen hat. Auch die im Gesetzgebungsverfahren angehörte Sachverständige attestierte dem Gesetz „systematische Verwerfungen“.<sup>49</sup> Bisher ist eine systematische Überprüfung und Anpassung der Besoldungsstruktur ausgeblieben, welche auch die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen betrachtet.

## 4 Stetiger Anstieg der Personalausgaben

(139) Der Landesrechnungshof untersuchte, wie sich die Gesamtausgaben und die Personalausgaben (Ausgaben der Hauptgruppe (HG) 4) im Zeitablauf entwickelten. Einbezogen wurden die Ausgaben im Soll und Ist der jeweiligen Haushaltsrechnung (HHR) sowie das Soll im Haushaltsplan 2026/2027.

(140) Die Personalausgaben sind zunächst von 2003 bis 2008 auf einen Wert von 1,5 Mrd. Euro pro Jahr gesunken. Dies war u. a. darauf zurückzuführen, dass in der Landesverwaltung ein Personalkonzept umgesetzt wurde, in dessen Folge die Stellenzahl deutlich gesenkt wurde.

Abbildung 20: Entwicklung Personalausgaben Hauptgruppe 4, 2003–2027, in Mio. Euro



Quelle: Finanzministerium, Haushaltsrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres, ab 2025 Haushaltsplan, eigene Berechnungen.

(141) Seit 2008 steigen die Personalausgaben. Die Ist-Personalausgaben stiegen von 2003 bis 2024 um insgesamt 33,3 %. Dies entspricht einer jährlichen Steigerungsrate von rd. 1,38 %. 2027 sollen die Personalausgaben 3 Mrd. Euro betragen. Dies entspräche einer Personalausgabenquote von rd. 25 %. Das heißt ein Viertel der Landesausgaben entfielen dann auf die Personalausgaben.

<sup>49</sup> Vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2025): Jahresbericht 2025 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2025, S. 48 ff., m. w. N.

## 5 Beschäftigung außerhalb oder zusätzlich zum Stellenplan

(142) Grundsätzlich ist jeweils ein Beschäftigter auf einer Stelle zu führen. Ausnahmen sind z. B. die Doppelbesetzungsmöglichkeiten gem. § 8 Abs. 6 Haushaltsgesetz und die vertretungs- oder aushilfsweise, nebenberufliche oder nebenamtliche Beschäftigung.

### 5.1 Doppelbesetzungsmöglichkeiten

(143) Grundsätzlich sollen Stellen und Planstellen gemäß § 49 Abs. 3 LHO nur mit einer Person besetzt werden. Durch die Doppelbesetzungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 6 Haushaltsgesetz kann eine Stelle mit mehr als einem Vollzeitäquivalent besetzt werden (zusätzliche Beschäftigung zum Stellenplan).<sup>50</sup> Im Laufe der Zeit entstanden weitere Doppelbesetzungsmöglichkeiten, die mit dem ursprünglichen Zweck des temporären Ersatzes nichts mehr zu tun hatten. Sie dienten vielmehr dazu, neue Aufgaben wahrnehmen zu können. Mit den stetig ausgebauten Doppelbesetzungsmöglichkeiten gem. § 8 Abs. 6 Haushaltsgesetz wird der tatsächliche Stellenbedarf verschleiert und damit gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit verstoßen. Es wurden Doppelbesetzungsmöglichkeiten auch für Daueraufgaben geschaffen. Der Landesrechnungshof hat dies seit 2022 bereits mehrfach kritisiert.<sup>51</sup>

(144) Im Jahresbericht 2025 hatte der Landesrechnungshof dem Finanzministerium empfohlen, zu überprüfen, für welche Doppelbesetzungsmöglichkeiten tatsächlich Bedarf besteht und ob Doppelbesetzungsmöglichkeiten zusammengefasst werden können. Der Landesrechnungshof hatte die Notwendigkeit hierfür bereits mehrfach dargestellt.

(145) Im Haushaltsgesetz 2026/2027 ist keine der Doppelbesetzungsmöglichkeiten des vorherigen Haushalts entfallen. Statt dessen ist eine weitere Möglichkeit zur Doppelbesetzung im Einzelplan 07 geschaffen worden. Aufgrund der Änderungen im Gesetz zur Lehrkräftebildung sind zusätzliche Doppelbesetzungsmöglichkeiten ausgebracht worden für zusätzliche Aufgaben des Instituts für Qualitätsentwicklung. Auch hierbei handelt es sich um Daueraufgaben. Insgesamt bestehen 23 Doppelbesetzungsmöglichkeiten. Damit stehen der Landesverwaltung im Vergleich zum Haushaltsgesetz 2006/2007 15 zusätzliche Doppelbesetzungsmöglichkeiten zur Verfügung.

<sup>50</sup> Ursprünglich diene die Möglichkeit der Doppelbesetzung zur Vertretung von temporär abwesenden Beschäftigten (z. B. für die Dauer von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeiten, Grundwehr- oder Zivildienst). Das Haushaltsgesetz 2006/2007 hat acht Doppelbesetzungsmöglichkeiten vorgesehen. Mit Ausnahme von Projekten im Rahmen des Personalkonzepts bezogen sich alle Fälle temporärer Abwesenheit.

<sup>51</sup> Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2022): Jahresbericht 2022 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2022, S. 43 ff.; Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2023): Jahresbericht 2023 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2023, S. 26 ff.; Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2024): Jahresbericht 2024 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2024, S. 27 ff.; Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2025): Jahresbericht 2025 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2025, S. 43 ff.

(146) Das Finanzministerium sollte die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Doppelbesetzungsmöglichkeiten insbesondere für Daueraufgaben dringend prüfen. Doppelbesetzungsmöglichkeiten sollten nur für kurzzeitige Bedarfe eingerichtet werden.

(147) Das Finanzministerium weist darauf hin, dass es die Doppelbesetzungsmöglichkeiten grundsätzlich alle zwei Jahre bei der Haushaltsplanaufstellung und der Erstellung des Haushaltsgesetzes auf ihre Notwendigkeit überprüft.

(148) Das Finanzministerium sollte mit Blick auf die Grundsätze der Bewirtschaftung des Stellenplans bei seiner Prüfung der Doppelbesetzungsmöglichkeiten darauf dringen, dass die Zahl der Ausnahmen auf ein unabweisbares Mindestmaß zurückgeführt wird. Nur so kann der Stellenplan in seiner Funktion als Grundlage für die Personalwirtschaft wirken.

## 5.2 Bewirtschaftung des Titels 427.01

(149) Der Titel 427.01 ist gemäß der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik der Festtitel für „Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“. Er ist vorgesehen für Entgelte für Stellvertretung und Aushilfe, Vergütungen an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre, für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Landesverwaltung ausüben und nebenamtlich Tätige. Regelmäßig handelt es sich um Entgelte, Vergütungen und Honorare für befristet Beschäftigte.

(150) Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse können nur aus diesem Titel finanziert werden, wenn sie nebenberuflich oder nebenamtlich ausgeübt werden. Nach einem bundesweit abgestimmten Erlass<sup>52</sup> geht die Finanzverwaltung pauschalierend von einer nebenberuflichen Tätigkeit aus, wenn die regelmäßige Arbeitszeit maximal 14 Stunden in der Woche beträgt.

(151) Der Landesrechnungshof hat erhoben, welche unbefristeten hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisse am 30. September 2025 in den Einzelplänen 03 bis 15 jeweils aus dem Titel 427.01 finanziert wurden.

Tabelle 7: Anzahl unbefristete hauptberufliche Beschäftigungsverhältnisse finanziert aus Titel 427.01 nach Ressorts

Geschäftsbereich/Behörde	Vollzeitarbeitsverhältnisse	Teilzeit mit mehr als 14 Stunden je Woche	Anzahl
Ministerpräsidentin – Staatskanzlei -	1	1	2
Innenministerium	2	1	3
Wirtschaftsministerium	0	1	1
Bildungsministerium	7	0	7
Landwirtschaftsministerium	16	9	25
Sozialministerium	11	3	14
Wissenschaftsministerium	2	0	2
Zentrum für Digitalisierung	2	0	2
<b>Summe</b>	<b>41</b>	<b>15</b>	<b>56</b>

Quelle: Landesamt für Finanzen; eigene Berechnung.

<sup>52</sup> Vgl. Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 21. November 2014, IV C4-S 2121/07/0010:032, BStBl. I S. 1581.

(152) Die Staatskanzlei und die Ministerien haben am 30. September 2025 aus dem Titel 427.01 56 unbefristete Arbeitsverhältnisse finanziert. 41 davon waren Vollzeitarbeitsverhältnisse und 15 Teilzeitarbeitsverhältnisse mit mehr als 14 Stunden je Woche. Keines dieser Arbeitsverhältnisse ist nach der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit nebenberuflich.

Für die 41 Vollzeitarbeitsverhältnisse ist keine Konstellation vorstellbar, in der es sich um nebenberufliche Tätigkeiten handeln könnte. Die Zahlung des Entgelts aus dem Titel 427.01 ist daher haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Bei den 15 Teilzeitarbeitsverhältnissen mit mehr als 14 Wochenstunden handelt es sich gemäß des o. g. Erlasses der Finanzverwaltung nicht um ein nebenberufliches Arbeitsverhältnis. Sofern es sich im konkreten Einzelfall nicht um ein nebenberufliches Beschäftigungsverhältnis (Hauptberuf außerhalb der Landesverwaltung) handelt, ist die Zahlung des Entgelts aus dem Titel 427.01 haushaltsrechtlich nicht zulässig.

(153) Das Landwirtschaftsministerium teilte mit, dass eine Umfrage im Geschäftsbereich ergeben habe, dass zum 30. September 2025 im Einzelplan 08 lediglich 20 und nicht 25 unbefristet Beschäftigte auf 427er Titeln geführt worden seien. In der überwiegenden Zahl der Fälle seien diese zum 1. Januar 2026 auf Stellen überführt worden.

(154) Das Sozialministerium teilte mit, dass fünf der elf genannten Beschäftigungsverhältnisse zum Erhebungszeitpunkt befristet gewesen seien. Bezüglich der Angaben zu den drei befristeten Teilzeitkräften seien nur zwei mit mehr als 14 Stunden je Woche beschäftigt und ein Teilzeitarbeitsverhältnis habe acht Stunden je Woche umfasst.

(155) Der Landesrechnungshof hat seine Auswertung anhand der dem Landesamt für Finanzen durch die personalführenden Dienststellen jeweils gemeldeten Tätigkeitsschlüssel und Beschäftigungsumfänge vorgenommen. Ursache für die Differenzen können fehlerhaft ermittelte oder übermittelte Tätigkeitsschlüssel und/oder Beschäftigungsumfänge sein. Die personalführenden Dienststellen sollten ihre an das Landesamt für Finanzen gemeldeten Daten prüfen und ggf. korrigieren

(156) Im Haushalt 2026/2027 sind für den Titel 427.01 in einigen Einzelplänen Erhöhungen des Ansatzes veranschlagt. Besonders auffällig ist die Erhöhung des Ansatzes im Einzelplan 10 Kapitel 1001 von 78.300 Euro auf 684.200 Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 774 %.

(157) Nach den Erläuterungen sind im Titel 1001 427.01 Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse veranschlagt, welche im Rahmen der Erfüllung von zusätzlichen Aufgaben benötigt werden. Das Sozialministerium finanzierte entgegen dieser Festlegung acht unbefristete Arbeitsverhältnisse in Wertigkeiten von Entgeltgruppe 10 bis Sonderdienstvertrag analog Besoldungsgruppe B 5. Im Titel 1001 427.01 waren für das Haushaltsjahr 2025 78.300 Euro veranschlagt. Für die acht unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse wurden von Januar bis September 2025 bereits 494.200 Euro ausgegeben. Die Veranschlagung für 2026/2027 mit einem Ansatz von

684.200 Euro legt nahe, dass das Sozialministerium beabsichtigt, weiterhin unbefristete Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Stellenplans zu führen.

(158) Die Staatskanzlei und die Ministerien haben unbefristete und hauptamtliche Beschäftigungsverhältnisse auf Stellen zu führen und die Entgelte aus den in der Gruppe 428 veranschlagten Mitteln zu finanzieren.

(159) Das Finanzministerium weist darauf hin, dass auch in Vollzeit tätige Beschäftigte unter die Zweckbestimmung des Titels 427.01 fallen können. Eine Ausgabeermächtigung aus einem 427er Titel schließt eine Vollzeitbeschäftigung nicht aus. Sollte der Bedarf zur Finanzierung von Beschäftigungsentgelten langfristig bestehen, seien Stellen in den jeweiligen Stellenplänen auszubringen und Personalausgaben aus den sachlich richtigen Titeln der Gruppierung 428 zu leisten. Auch die Begründung eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses sei nicht generell ausgeschlossen, da sich die Beschäftigungsentgelte/-möglichkeiten lediglich an den befristeten Aufgaben orientieren würden.

(160) Das Wissenschaftsministerium bekräftigte seine Auffassung, dass Beschäftigte für temporäre Aufgaben aus dem Titel 427.01 finanziert werden können.

(161) Das Bildungsministerium informierte darüber, dass es die unzulässig auf 427er Titeln geführten Beschäftigungsverhältnisse umgehend prüfen und die fehlerhafte Praxis kurz- bis mittelfristig abstellen werde.

(162) Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das Bildungsministerium seine Praxis überprüfen und zukünftig abstellen will.

(163) Die Staatskanzlei teilte mit, dass sie sich der Problematik bewusst sei. Daher haben sie diese in den zurückliegenden Haushaltsaufstellungsverfahren gegenüber dem Finanzministerium stets thematisiert. Seitens des Finanzministeriums sei lediglich eine Verlängerung der beiden bestehenden Finanzierungen aus dem Titel 427.01 bewilligt worden. Das Ausbringen entsprechender Stellen sei abgelehnt worden. Mit Blick auf die Feststellung des Landesrechnungshofes werde die Staatskanzlei im nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren 2028/2029 erneut zwei Stellen für diesen Zweck gegenüber dem Finanzministerium anmelden.

(164) Das Sozialministerium teilte mit, dass das Finanzministerium für alle Beschäftigungsverhältnisse entsprechende Buchungsermächtigungen erteilt habe. Mit dem Doppelhaushalt 2026/2027 seien sechs dieser Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der Fachaufsicht Sozialhilfe und Eingliederungshilfe als Kernstellen ausgebracht worden. Damit würden für diese sechs Beschäftigungsverhältnisse die Buchungen beim Titel 427.01 ab dem Haushaltsjahr 2026 wegfallen.

(165) Bezüglich der angeführten Steigerung merkt das Sozialministerium an, dass im Haushaltsjahr 2025 nur für ein Beschäftigungsverhältnis Mittel beim Titel 1001 427.01 veranschlagt worden seien. Für den Doppelhaushalt 2026/2027 seien nunmehr alle Beschäftigungsverhältnisse beim Titel 1001 427.01 veranschlagt. Die Steigerung sei damit nicht auf eine Erhöhung der Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse zurückzuführen, sondern auf die an die Ermächtigungen angepasste Veranschlagung. Ein Beschäftigungsverhältnis sei an das Innenministerium übergegangen

und das angegebene Budget von 684.200 Euro um 71.800 Euro reduziert worden. Im Doppelhaushalt 2026/2027 würden mit einer Ausnahme, für die auch eine Buchungsermächtigung vom Finanzministerium vorliege, die veranschlagten Haushaltsmittel nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse genutzt werden.

(166) Die Praxis des Sozialministeriums verstößt weiterhin gegen den Grundsatz der Einzelveranschlagung und den der sachlichen Bindung. Es veranschlagt unbefristete hauptberufliche Beschäftigungsverhältnisse nicht ausschließlich in der hierfür vorgesehenen Gruppe 428, sondern auch in der Gruppe 427. Nach § 17 Abs. 1 LHO sind die Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen. In der Bewirtschaftung missachtet das Sozialministerium die sachliche Bindung. Selbst wenn durch die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten bei einem Titel höhere Ausgaben als veranschlagt geleistet werden könnten, dürfen die Mittel dieses Titels dennoch nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, geleistet werden.<sup>53</sup> Die im Gruppierungsplan zur Gruppe 427 aufgezählten Ausgaben für Entgelte, Vergütungen und Honorare sind ihrer Natur nach zumeist befristet. Für befristete Aufgaben sollten grundsätzlich auch nur befristete Arbeitsverhältnisse geschlossen werden.

Bei nebenamtlich bzw. nebenberuflich Beschäftigten hingegen ist eine Vollzeitbeschäftigung ausgeschlossen, da eine Vollzeitbeschäftigung zwingend eine hauptamtliche bzw. hauptberufliche Beschäftigung darstellt.

(167) Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner Erwartung, dass die Staatskanzlei und die Ministerien unbefristete hauptberufliche Beschäftigungsverhältnisse ausschließlich auf Stellen führen und die Entgelte aus der Gruppe 428 finanzieren. Das Finanzministerium sollte die von ihm erteilten Ermächtigungen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen und auf die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze hinwirken.

---

<sup>53</sup> Vgl. § 45 Abs. 1 LHO.



## Empfehlungen

<b>1</b>	Die Landesregierung sollte ihre Praxis bei den Verbeamtungen überprüfen. Beamte sollten nur auf Dienstposten eingestellt werden, auf denen hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden oder die unverzichtbar sind für die Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens.
<b>2</b>	Das Finanzministerium sollte die Risiken aus der zukünftigen Belastung des Landeshaushalts durch Versorgungs- und Beihilfezahlungen analysieren, monetär bewerten und transparent ausweisen.
<b>3</b>	Das Finanzministerium sollte die Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf das Landesbesoldungsrecht analysieren und das Besoldungsrecht konsistent fortentwickeln.
<b>4</b>	Das Finanzministerium sollte die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Doppelbesetzungsmöglichkeiten insbesondere für Daueraufgaben prüfen. Doppelbesetzungsmöglichkeiten sollten nur für kurzzeitige Bedarfe eingerichtet werden.
<b>5</b>	Die Staatskanzlei und die Ministerien haben unbefristete und hauptamtliche Beschäftigungsverhältnisse ausschließlich auf Stellen lt. Stellenplan zu führen und die Entgelte aus der Gruppe 428 zu finanzieren.

## IV Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht

### 1 Haushaltsrechnung

(168) Der Finanzminister hat dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Die Haushaltsrechnung ist dem Landtag mit einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes (Vermögensübersicht) im nächsten Haushaltsjahr zur Entlastung vorzulegen.<sup>54</sup> Sie gliedert sich in:

- a) die Kurzfassung der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht und
- b) das Zahlenwerk der Haushaltsrechnung mit der titelweisen Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben (Zentralrechnung).

(169) Die Kurzfassung der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2024 wurde dem Landtag am 3. Dezember 2025 (Drs. 8/5827) zur Entlastung vorgelegt.

(170) Der Finanzausschuss des Landtags und der Landesrechnungshof erhalten neben der Kurzfassung auch die Zentralrechnung. Die Zentralrechnung für 2024 inklusive Anlagen lag dem Landesrechnungshof am 3. Dezember 2025 vollständig vor.

#### 1.1 Kassenmäßiger Abschluss

(171) Für den kassenmäßigen Abschluss werden das kassenmäßige Jahresergebnis, das kassenmäßige Gesamtergebnis sowie der Finanzierungssaldo ermittelt.

Das kassenmäßige Jahresergebnis stellt den Saldo zwischen den Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen dar.

Das kassenmäßige Gesamtergebnis berücksichtigt neben dem kassenmäßigen Jahresergebnis die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten Jahresergebnisse früherer Jahre (Überschüsse beziehungsweise Fehlbeträge).

(172) Im Haushaltsjahr 2024 betragen die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben jeweils 12.391.455.136,91 Euro. Damit war das kassenmäßige Jahresergebnis 2024 (0,00 Euro) ausgeglichen. Da aus Vorjahren keine Überschüsse beziehungsweise Fehlbeträge zu berücksichtigen waren, betrug das kassenmäßige Gesamtergebnis 2024 ebenfalls 0,00 Euro.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben um rd. 1.323,1 Mio. Euro (12 %).<sup>55</sup> 899,6 Mio. Euro davon entfielen einnahmeseitig auf die Rückführung des Restbestands des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ in den Kernhaushalt.<sup>56</sup> Ausgabeseitig entsprach dies (betragsmäßig) einer Tilgung in gleicher Hö-

<sup>54</sup> Art. 67 Abs. 1 Verf. M-V i. V. m. § 114 LHO.

<sup>55</sup> Vorjahr -572,0 Mio. Euro beziehungsweise -4,9 %.

<sup>56</sup> 1180 243.02 „Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ für Tilgung Corona-Kredit“.

he.<sup>57</sup> In der Zentralrechnung wird diese „Tilgung“ beim Titel 1103 595.03 *Sondertilgung (netto) Corona-Kredit am Kapitalmarkt* ausgewiesen.

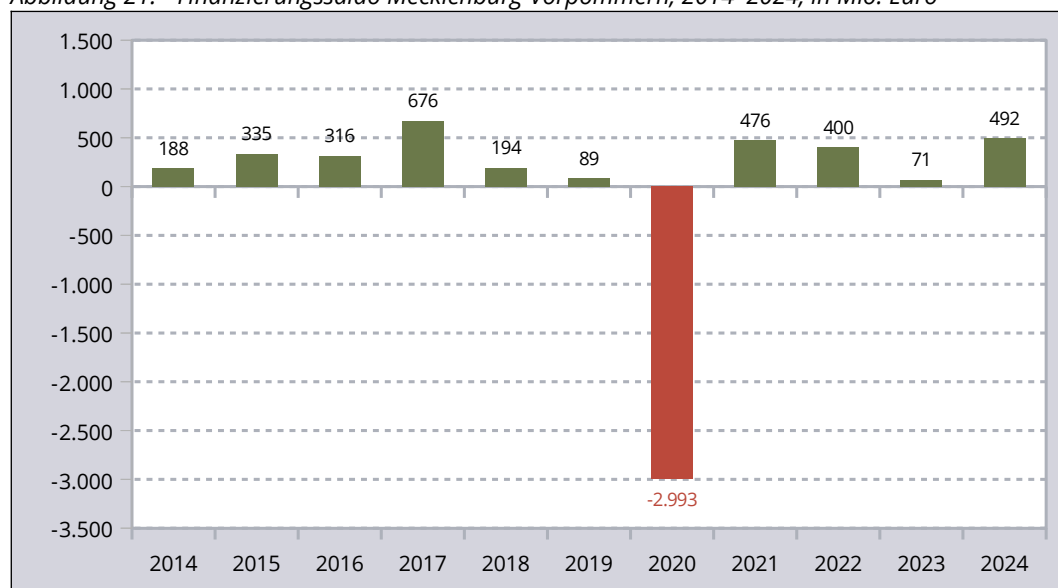
(173) Zur Ermittlung des Finanzierungssaldos werden die Ist-Einnahmen um Schuldenaufnahmen, Entnahmen aus Rücklagen und Stöcken sowie Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen bereinigt (bereinigte Einnahmen). Gleichzeitig werden die Ist-Ausgaben um Schuldentilgungen, Rücklagenzuführungen sowie Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge bereinigt (bereinigte Ausgaben). Die Differenz aus bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben ergibt den Finanzierungssaldo.

Der Finanzierungssaldo gibt an, ob die bereinigten Einnahmen ausgereicht haben, die bereinigten Ausgaben zu decken (Finanzierungsdefizit oder Finanzierungsüberschuss). Ein Finanzierungsdefizit kann durch Rücklagenentnahmen und/oder Krediteinnahmen ausgeglichen werden.

(174) Das Land plante für 2024 mit einem Finanzierungsüberschuss von 109,5 Mio. Euro. Die Finanzierungsrechnung weist demgegenüber einen Überschuss von 491,5 Mio. Euro aus (vgl. Abbildung 21).

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Finanzierungssaldos in den letzten zehn Jahren. Mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2020 bewegte sich der Finanzierungssaldo im positiven Bereich zwischen 71 Mio. Euro und 676 Mio. Euro.

Abbildung 21: Finanzierungssaldo Mecklenburg-Vorpommern, 2014–2024, in Mio. Euro



Quelle: eigene Darstellung.

(175) In der Haushaltsrechnung ist eine Tilgung am Kreditmarkt von 899,6 Mio. Euro ausgewiesen. Gleichzeitig wurden den Rücklagen 408,1 Mio. Euro (netto) entnommen. Unter Berücksichtigung des Finanzierungssaldos (+491,5 Mio. Euro) war der kassenmäßige Abschluss 2024 damit ausgeglichen (0,00 Euro).

(176) Die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik sehen für Zuführungen an beziehungsweise Entnahmen aus Sondervermögen – unabhängig davon, welchem

<sup>57</sup> 1103 595.03 „Sondertilgung (netto) Corona-Kredit am Kapitalmarkt“; vgl. S. 59 Kurzfassung Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2024.

Zweck das Sondervermögen dient – die Gruppen 634 und 854 beziehungsweise 214, 234 oder 334 vor.

(177) Die Zuführungen an und die Entnahmen aus dem Sondervermögen „Grundstock“ wurden unter falschen Gruppierungsnummern veranschlagt, sodass die entsprechenden Entnahmen und Zuführungen bei der Ermittlung des Finanzierungssaldos sowie bei der Ermittlung der Zu- und Abführungen an Rücklagen nicht berücksichtigt wurden. Infolgedessen werden die bereinigten Ist-Einnahmen um 0,4 Mio. Euro und die bereinigten Ist-Ausgaben um 5,0 Mio. Euro zu gering ausgewiesen. Der Finanzierungssaldo reduziert sich um 4,6 Mio. Euro auf 486,9 Mio. Euro und die saldierten Entnahmen aus Rücklagen erhöhen sich um 4,6 Mio. Euro auf 412,8 Mio. Euro.

(178) In diesem Zusammenhang verweist das Finanzministerium auf die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Danach seien Einnahmen aus dem und Ausgaben an den Grundstock der Gruppierung 35 bzw. 91 zugeordnet. Obgleich es sich bei der Rechtskonstruktion des Grundstocks um ein Sondervermögen handele, sei für Zuführungen an den Grundstock daher als Spezialfall die Gruppierung 916 vorgesehen. Nach Auffassung des Finanzministeriums würden die Entnahmen aus dem Grundstock somit systematisch korrekt der Gruppierung 356 zugeordnet.

(179) Das Finanzministerium übersieht hier, dass es sich bei Zuführungen und Abführungen an Sondervermögen ebenfalls um einen Spezialfall handelt, für den die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik die Veranschlagung bei eigenen Gruppierungsnummern (634, 854, 214, 234 oder 334) vorsehen. Der Zweck des Sondervermögens – im vorliegenden Fall Grundstock – spielt dabei keine Rolle. Der Landesrechnungshof bleibt daher bei seiner Bewertung.

## 1.2 Haushaltsabschluss

(180) Mit dem Haushaltsabschluss sind das kassen- sowie das rechnungsmäßige Jahres- und Gesamtergebnis nachzuweisen. Im Gegensatz zum kassenmäßigen Ergebnis berücksichtigt das rechnungsmäßige Jahres- und Gesamtergebnis die Be- und Entlastungen durch Haushaltsreste und Vorgriffe.

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis<sup>58</sup> ergibt sich aus dem kassenmäßigen Jahresergebnis zzgl. des Unterschiedsbetrags zwischen den aus dem Vorjahr und den in das Folgejahr übertragenen Haushaltsresten. Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ist die Summe aus kassenmäßigem Gesamtergebnis und den in das Folgejahr übertragenen Haushaltsresten.

Ein Vorgriff ist die Inanspruchnahme von Ausgabeermächtigungen bei übertragbaren Ausgaben über das Soll des laufenden Jahres hinaus zulasten des nächsten Jahres.

(181) In der Haushaltsrechnung wird für das rechnungsmäßige Jahresergebnis 2024 ein Überschuss von 170,4 Mio. Euro nachgewiesen. Das rechnungsmäßige Gesamter-

<sup>58</sup> § 83 Nr. 2 LHO.

gebnis betrug -707,3 Mio. Euro. Dies entspricht der Deckungslücke zwischen den Einnahme- und Ausgaberesten (vgl. Tz. 184).

### 1.3 Haushaltsreste

(182) Übertragbare, aber nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen können für die jeweilige Zweckbestimmung in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Das gilt, soweit der Zweck der Ausgaben fort dauert, ein sachliches Bedürfnis besteht und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen sind.

(183) Mit dem Erlass zur „*Bildung von Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2024 und deren Übertragung nach 2025 (Reste-Erlass 2024)*“ führte das Finanzministerium erstmals drei Restekategorien ein:

- Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und Kofinanzierungsmittel,
- Investitionskorridore und Bauunterhaltung (519 und 521) sowie
- mehrjährige Einzelinvestitionen und Programme.

Für nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen der Kategorie 1 – *Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und Kofinanzierungsmittel* – wurde der Grundsatz der Zwei-Jährlichkeit sowie das Vorliegen rechtlicher Verpflichtungen (Zuwendungsbescheid etc.) aufgehoben.

Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen der Kategorie 2 – *Investitionskorridore und Bauunterhaltung (519 und 521)* – können pauschal mit bis zu 20 % der Summe aller zu berücksichtigten Titel des im Haushaltsplan vorgesehenen Soll-Ansatzes des Jahres übertragen werden.

Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen der Kategorie 3 – *mehrjährige Einzelinvestitionen und Programme* – unterliegen einer Einzelfallprüfung durch das Finanzministerium und bedürfen eines Antrags sowie einer Begründung. Zudem sind die bereits aus Vorvorjahren übertragenen Haushaltsreste nicht weiter übertragbar.

Die neue Systematik hatte die Reduzierung des Restesaldos (Deckungslücke zwischen Einnahme- und Ausgaberesten) bei gleichzeitiger Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zum Ziel.

(184) Die für das Haushaltsjahr 2024 gebildeten und in das Jahr 2025 übertragenen Einnahme- und Ausgabereste betragen 1.252,9 Mio. Euro bzw. 1.960,2 Mio. Euro. Die daraus resultierende Deckungslücke zwischen Einnahme- und Ausgaberesten belief sich auf 707,3 Mio. Euro.

Im Vergleich zum Vorjahr (2023) ist damit eine Reduzierung der Einnahmereste um 102,2 Mio. Euro, der Ausgabereste um 272,7 Mio. Euro sowie der Deckungslücke um 170,4 Mio. Euro festzustellen.

(185) Der seit 2011 anhaltende Anstieg der Einnahme- und Ausgabereste war nach Auffassung des Landesrechnungshofes überwiegend der Bildung und Übertragung von Haushaltsresten aus zweckgebundenen Einnahmen einschließlich Kofinanzierungsmitteln – Kategorie 1 – geschuldet. Er regte daher mehrfach an, die bisherige

Veranschlagungspraxis für die Veranschlagung EU-finanzierter Maßnahmen zu überdenken. Die Auswertung der von 2024 nach 2025 gebildeten und übertragenen Haushaltsreste nach den Restekategorien (vgl. Tz. 183) bestätigt die Auffassung des Landesrechnungshofes.

Tabelle 8: Einnahme-, Ausgabereste und Restesaldo nach Kategorien, 2024–2025, in Mio. Euro

	Einnahmereste	Anteil in %	Ausgabereste	Anteil in %	Restesaldo	Anteil in %
Kategorie 1	1.252,9	100 %	1.781,7	91 %	-528,8	75 %
Kategorie 2	0,0	0 %	40,5	2 %	-40,5	6 %
Kategorie 3	0,0	0 %	131,8	7 %	-131,8	19 %
Sonderfälle	0,0	0 %	6,2	0 %	-6,2	1 %
<b>Summe</b>	<b>1.252,9</b>	<b>100 %</b>	<b>1.960,2</b>	<b>100 %</b>	<b>-707,3</b>	<b>100 %</b>

Quelle: Finanzministerium; eigene Darstellung.

Der Anteil der Ausgabereste von Kategorie 1 – *Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und Kofinanzierungsmittel* – an der Gesamtsumme der übertragenen Ausgabereste betrug 91 % (1.781,7 Mio. Euro). Zudem waren 75 % (528,8 Mio. Euro) des Restesaldos auf die Bildung und Übertragung von Haushaltsresten in Kategorie 1 zurückzuführen (vgl. Tabelle 8).

(186) Die mit dem Resteerlass 2024 eingeführte Systematik hat zwar zu einer Reduzierung der Haushaltsreste und des Restesaldos beigetragen. Aufgrund der weiterhin bestehenden Problematik in Bezug auf die Restebildung bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und Kofinanzierungsmittel – Kategorie 1 – ist ein weiterer signifikanter Abbau in den nächsten Jahren jedoch nicht zu erwarten.

(187) Zur Begrenzung des aus der Deckungslücke zwischen Einnahme- und Ausgaberesten resultierenden Haushaltsrisikos hat das Finanzministerium einen Betrag von 300 Mio. Euro in der Ausgleichsrücklage vorgesehen. Das Ergebnis aus Tabelle 8 verdeutlicht, dass das Risiko in Höhe von 707,3 Mio. Euro für den Haushalt jedoch mehr als doppelt so groß ist und sich dieses ohne weitere Maßnahmen insbesondere in Bezug auf die Restekategorie 1 – *Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und Kofinanzierungsmittel* – nicht ändern wird.

Hinzu treten weitere finanzielle Risiken infolge der pauschalen Übertragung von bis 20 % des nicht in Anspruch genommenen Haushalts-Solls bei Ausgaben der Kategorie 2 – *Investitionskorridore und Bauunterhaltung (519 und 521)*. Mangels entsprechender Nachweisführung in der Vergangenheit ist es noch nicht abschätzbar, ob der tatsächliche Mittelbedarf innerhalb der übertragenen 20 % oder darüber liegt. Im zweiten Fall wären die Mehrbedarfe an anderer Stelle im Haushalt wieder aufzufangen.<sup>59</sup>

(188) Das Finanzministerium trägt vor, die langjährige Praxis der gleichmäßigen Veranschlagung von EU-finanzierten Maßnahmen innerhalb einer Förderperiode habe sich bewährt, auch wenn die sich aus dem Resteverfahren ergebenden Finanzierungszwänge in den Folgejahren ein Problem darstellen könnten. Hierfür habe das Finanzministerium in der Ausgleichsrücklage eine gesonderte Vorsorgeposition

<sup>59</sup> Der Landesrechnungshof kritisiert die Regelungen zu Kategorie 1 seit Jahren – erstmalig im Anhörungsverfahren zum Entwurf des Resteerlasses 2017. Er sieht hierin eine der Hauptursachen für das stetige Anwachsen der Deckungslücke zwischen Einnahme- und Ausgaberesten.

(300 Mio. Euro) gebildet, die nach seiner Einschätzung derzeit auskömmlich sei. Die Haushaltsdurchführung der letzten Jahre zeige, dass eine vollständige Inanspruchnahme der Haushaltsreste in einem Haushaltsjahr praxisfern sei. Die Risikobewertung des Finanzministeriums falle daher hinter die Bewertung des Landesrechnungshofes zurück. Gleichwohl werde die Notwendigkeit gesehen, für künftige Haushaltsjahre hinreichende Vorsorge in der Ausgleichrücklage zu schaffen.

(189) Die mit dem Resteerlass 2024 eingeführte Systematik wurde mit der Änderung der Landeshaushaltsordnung zum 1. Januar 2026<sup>60</sup> rechtlich verankert. Hierzu erfolgte eine Änderung von § 19 Abs. 1 LHO:

„Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie Ausgaben für Landeskofinanzierung, Investitionskorridore sowie Bauunterhaltung und mehrjährige Einzelinvestitionen sowie Programme sind übertragbar.“

(190) Die vorgesehene Änderung weicht von § 15 Abs. 1 HGrG ab. Danach sind Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

§ 19 Satz 1 LHO steht nicht in der Dispositionsbefugnis des Landesgesetzgebers. Die Regelung wird durch § 15 Abs. 1 Satz 1 HGrG determiniert und ist ein abweichungsfester Grundsatz.

(191) In seiner Stellungnahme führt das Finanzministerium an, dass im ersten Teil des HGrG (§§ 1-48) die Grundsätze für die Gesetzgebung bei Bund und Ländern geregelt seien und damit ein Gestaltungsspielraum in der Umsetzung bestehe. Hierzu verwies es auf Kommentarliteratur, wonach die Vorgaben des HGrG in gewissem Umfang ausfüllungs- bzw. konkretisierungsbedürftig seien, z. B. Ergänzungen durch Landesrecht, aber auch Einschränkungen, bei denen die vom HGrG eingeräumten Spielräume nicht vollständig ausgeschöpft werden. Die Auslegung des Landesrechnungshofes, dass der Landesgesetzgeber in Bezug auf § 19 LHO keine Dispositionsbefugnis habe, treffe daher aus Sicht des Finanzministeriums nicht zu.

(192) Der Landesrechnungshof teilt grundsätzlich die Auffassung des Finanzministeriums, dass bei den Regelungen im ersten Teil des HGrG Gestaltungsspielräume bestehen. Dies setzt jedoch deren Vorhandensein voraus. In Bezug auf § 15 Abs. 1 S. 1 HGrG sieht die Literatur diese jedoch gerade nicht.<sup>61</sup> Mit § 15 Abs. 1 S. 1 HGrG wird das verfassungsrechtliche Prinzip der Jährlichkeit der Haushaltsaufstellung und das damit zusammenhängende Prinzip der Jährigkeit des Haushaltsvollzugs durchbrochen. Eine solche Durchbrechung ist zwar einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung zugänglich, muss aber auf Ausnahmen begrenzt bleiben.<sup>62</sup> Die Ausnahmen hinsichtlich Investitionsausgaben und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind einer Rechtfertigung zugänglich. Die Übertragbarkeit von Investitionsausgaben ver-

---

<sup>60</sup> Art. 1 Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 vom 11. November 2025, GVOBl. M-V 2025. S. 764.

<sup>61</sup> Vgl. Dittrich, Norbert: Bundshaushaltsordnung, Stand: 1. Januar 2026, § 19 BHO Nr. 4.1; Tappe, Henning, in: Gröpl, Christoph (Hrsg.), Bundshaushaltsordnung/Landshaushaltsordnungen, 2. Aufl. 2019, § 19 BHO Rn. 6.

<sup>62</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22, Rn. 161.

einfacht die Bewirtschaftung erheblich; die der Ausgaben zweckgebundener Einnahmen verhindert unwirtschaftliche Folgen. Die vorgesehenen Änderungen gehen darüber hinaus und schränken die Budgethoheit des Haushaltsgesetzgebers ein. Gründe zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Durchbrechung der Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit hat das Finanzministerium nicht dargelegt. Der Landesrechnungshof bleibt daher bei seiner Bewertung.

(193) Das Finanzministerium bildete bei den Titeln 0804 534.95 MG 20 *Aktualisierung der Luftbilder (Luftbildbefliegungen) und deren Auswertung* und 0807 533.03 *Kosten für den Betrieb der Landessammelstelle Mecklenburg-Vorpommern* – abweichend vom Antrag – zu hohe und damit unzulässige Ausgabereste von 11.414,93 Euro. Dies führte zu Überschreitungen in gleicher Höhe .

## 1.4 Haushaltsüberschreitungen

(194) Gemäß § 37 Abs. 1 LHO kann der Finanzminister über den Haushaltsplan hinaus in über- und außerplanmäßige Ausgaben einwilligen. Daneben sind in der Haushaltsrechnung die Überschreitungen ohne Einwilligung des Finanzministers nachzuweisen.

(195) Die Überschreitungen in 2024 betragen lt. Haushaltsrechnung 107,9 Mio. Euro (Vorjahr 44,5 Mio. Euro). Dies entspricht 0,9 % des geplanten Ausgabevolumens.

(196) Der weit überwiegende Anteil entfiel mit 107,5 Mio. Euro auf die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit Einwilligung des Finanzministers. Davon sind allein 76,2 Mio. Euro (71 %) auf Mehrbedarfe für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sozialhilfe und Eingliederungshilfe zurückzuführen.

Die Überschreitungen ohne Einwilligung des Finanzministers betragen 0,5 Mio. Euro (vgl. Tabelle 9).

Tabelle 9: Überschreitungen mit und ohne Einwilligung nach § 37 Abs. 1 und 7 LHO, 2024, in Euro

Epl.	Geschäftsbereich	Überschreitungen				Gesamt je Epl.	
		mit Einwilligung nach § 37 Abs. 1 LHO		ohne Einwilligung			
Fallzahl/Gesamtbetrag in Euro							
03	Staatskanzlei	-	0,00	1	5.189,69	1	5.189,69
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	-	0,00	1	46.889,30	1	46.889,30
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	2	12.404.415,56	-	0,00	2	12.404.415,56
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	1	471.470,00	3	418.379,02	4	889.849,02
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	1	1.570.674,75	-	0,00	1	1.570.674,75
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	3	93.013.161,92	-	0,00	3	93.013.161,92
	<b>Gesamt</b>	<b>7</b>	<b>107.459.722,23</b>	<b>5</b>	<b>470.458,01</b>	<b>12</b>	<b>107.930.180,24</b>

Quelle: Finanzministerium; eigene Berechnungen.

## 1.5 Verpflichtungsermächtigungen

(197) Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind gemäß § 38 LHO nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt.

Ausnahmen hiervon kann das Finanzministerium unter Nutzung des Notbewilligungsrechts nach § 38 Abs. 1 S. 2 LHO zulassen. Dafür muss es sich um einzugehende Verpflichtungen für unvorhergesehene und unabweisbare Maßnahmen handeln (über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen).

Einer speziellen Ermächtigung bedarf es nicht, wenn Verpflichtungen für laufende Geschäfte oder zulasten übertragbarer Ausgaben eingegangen werden.<sup>63</sup>

(198) Mit dem Haushaltsgesetz 2024/2025 waren Verpflichtungsermächtigungen von rd. 2 Mrd. Euro für 2024 bis 2028 veranschlagt.

Die Ermächtigungen wurden auf Grundlage von §§ 17 Abs. 2 sowie 18 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetz 2024/2025 um 181,2 Mio. Euro auf 2,2 Mrd. Euro erhöht.

Insgesamt ging das Land für die Folgejahre Verpflichtungen in Höhe von 0,9 Mrd. Euro ein. Dies entspricht 43,8 % der bestehenden Ermächtigungen (Vorjahr 50,5 %).

## 1.6 Globale Minderausgaben

(199) Globale Minderausgaben werden im Haushaltsplan als negative Ausgaben veranschlagt. Die pauschale Ausgabenkürzung ist im Haushaltsvollzug umzusetzen. Globale Minderausgaben von bis zu 1 % der veranschlagten Ausgaben werden als akzeptable Größe angesehen.<sup>64</sup>

(200) Für 2024 waren globale Minderausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe (Titel 1108 972.01) von 7 Mio. Euro veranschlagt. Daneben waren in den Einzelplänen 4 bis 10, 12, 13 und 15 globale Minderausgaben von 13,4 Mio. Euro veranschlagt. Dies entspricht 0,2 % der für 2024 veranschlagten Ausgaben (11,4 Mrd. Euro).

Die globalen Minderausgaben wurden durch Sollumsetzungen und Einsparungen an anderer Stelle im Haushalt erbracht.

(201) Das Wissenschaftsministerium hatte in 2024 globale Minderausgaben von 3,5 Mio. Euro zu erbringen. In der Haushaltsrechnung wies das Ministerium nach, davon 1,5 Mio. Euro (42 %) erneut durch Entnahmen aus der Hochschulrücklage erbracht zu haben.

---

<sup>63</sup> Vgl. § 38 Abs. 4 LHO.

<sup>64</sup> Vgl. StGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR (1997), Nr. 5, S. 266, unter Hinweis auf VerfGH Berlin, Beschluss vom 22. November 1993 – Az. 18/93; vgl. auch Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 10. Juli 1997 – Az. 10/95, zit. n. Juris, Rn. 43.; Dolde/Porsch, DÖV 2002, S. 232 (235); Iwers, Steffen Johann (2021). Zulässigkeit der Veranschlagung globaler Minderausgaben. (Wahlperiode Brandenburg, 7/22), Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst, S. 25. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-74670-1>, 12. Januar 2026.

Die Entnahme aus der Hochschulrücklage stellt eine Art Kredit bei den Hochschulen dar. Dies führt vorübergehend zu einer Erweiterung des Handlungsrahmens. Eine globale Minderausgabe ist damit nicht erbracht.

(202) Das Innenministerium hatte für den Einzelplan 15 – *Digitalisierung in der Landesverwaltung* – globale Minderausgaben von 9 Mio. Euro nachzuweisen. Davon wurden mindestens 0,8 Mio. Euro<sup>65</sup> über Verstärkungsmittel des Einzelplans 11<sup>66</sup> – *Allgemeine Finanzverwaltung* – erbracht. Die Verstärkungsmittel wurden damit nicht für den bewilligten Zweck eingesetzt.

---

<sup>65</sup> Betrifft den Titel 1550 533.10 „HKR-Verfahren für das Land M-V – Neu, Leistungsentgelte“.

<sup>66</sup> Titel 1108 542.01 „Zentral veranschlagte Ausgaben zur Verbesserung Verwaltungseffizienz und Digitalisierung“.

## 2 Einzelrechnungsprüfung

### 2.1 Grundgesamtheit und Stichprobenumfang

(203) Der Landesrechnungshof prüft jährlich die ordnungsgemäße Belegung der Einnahmen und Ausgaben des Landes auf Grundlage eines zweistufigen statistischen Verfahrens.<sup>67</sup>

(204) Die relevante Grundgesamtheit der Einzelrechnungsprüfung 2024 umfasste 125 Erhebungsstellen mit 347.114 Buchungen und einem Buchungsvolumen von rd. 7.231,3 Mio. Euro. Die Prüfung wurde bei 30 Erhebungsstellen durchgeführt. Dabei wurden 2.350 Buchungen<sup>68</sup> mit einem Buchungsvolumen von rd. 1.900,7 Mio. Euro geprüft.

### 2.2 Fehler und Fehlerquote

(205) Der Landesrechnungshof unterscheidet zwischen wesentlichen und sonstigen Fehlern, wobei ein wesentlicher Fehler zu einem finanziellen Schaden führt oder das Potenzial dazu bietet:

*Tabelle 10: Wesentliche und sonstige Fehler*

wesentliche Fehler	sonstige Fehler
finanzieller Schaden oder Möglichkeit eines finanziellen Schadens für das Land	Zahlungen vor oder nach Fälligkeit
Fehler im Anordnungsverfahren	Missachtung des Grundsatzes der Jährlichkeit
unvollständige Belege	Missachtung des Bruttoprinzips
	fehlende Angabe des Datums bei Anordnung der Zahlung
	Freigabe der Zahlung im HKR-Verfahren ProFiskal vor deren Anordnung

Quelle: eigene Darstellung.

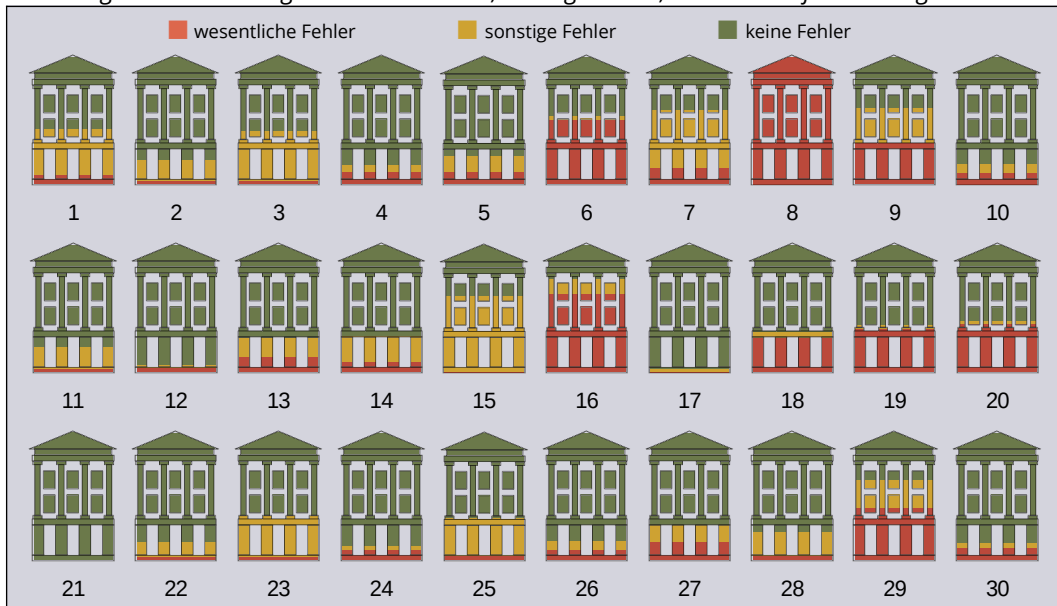
(206) Insgesamt waren 32,1 % der geprüften Buchungen nicht ordnungsgemäß belegt (wesentliche und sonstige Fehler). Wesentliche Fehler wurden bei 17,2 % der geprüften Buchungen festgestellt.

Bei einer Erhebungsstelle waren alle geprüften Buchungen ordnungsgemäß belegt. Wesentliche Fehler wurden bei 27 Erhebungsstellen festgestellt. Die Fehlerquote pro Erhebungsstelle reicht dabei von 1,3 % bis 100,0 %. 28 Erhebungsstellen weisen sonstige Fehler auf mit Fehlerquoten zwischen 1,3 % bis 60,0 % (vgl. Abbildung 22).

<sup>67</sup> Zur Einführung des Verfahrens siehe Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2020): Jahresbericht 2020 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2020, Tzn. 267 ff.

<sup>68</sup> Es wurden 2.400 Buchungen bei 30 Erhebungsstellen gezogen. Während der Erhebungen wurden 50 Buchungen von der Stichprobe ausgenommen, da für diese aus organisatorischen Gründen eine Nachziehung nicht mehr möglich war.

Abbildung 22: Darstellung wesentliche Fehler, sonstige Fehler, keine Fehler je Erhebungsstelle



Quelle: eigene Darstellung.

(207) Am häufigsten mangelte es an der Anordnung der Zahlung (7,0 %). Dabei fehlte überwiegend die Zeichnung auf der Anordnung<sup>69</sup> oder der Nachweis für die ordnungsgemäße Übertragung der Anordnungsbefugnis einschließlich Unterschriftenprobe<sup>70</sup>. Daneben wurde versäumt, auf der Anordnung die sachliche Richtigkeit zu bescheinigen (3,5 %).

(208) Die Feststellungen betreffen überwiegend den nachgeordneten Geschäftsbereich des Justizministeriums. Ein systematisches Problem für die gesamte Landesverwaltung kann damit ausgeschlossen werden.

(209) Gegenüber den Vorjahren ist für den Geschäftsbereich des Justizministeriums ein deutlicher Rückgang der Feststellungen hinsichtlich der fehlenden Anordnung von Zahlungen sowie der fehlenden Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit zu verzeichnen. Insoweit haben die vergangenen Einzelrechnungsprüfungen Wirkung gezeigt.

(210) Zahlungen vor oder nach Fälligkeit (11,2 %) sowie die fehlende Angabe des Datums bei der Anordnung von Zahlungen (7,0 %) treten als häufigste der sonstigen Fehler auf. Die diesbezügliche Fehlerquote bewegt sich auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr.

(211) Der Landesrechnungshof erwartet, dass mit Einführung des neuen HKR-Verfahrens und der damit einhergehenden elektronischen Anordnung von Zahlungen die fehlende Unterzeichnung des Anordnungsbefugten sowie die fehlende Angabe des Datums bei Anordnung der Zahlung nicht mehr auftreten werden.

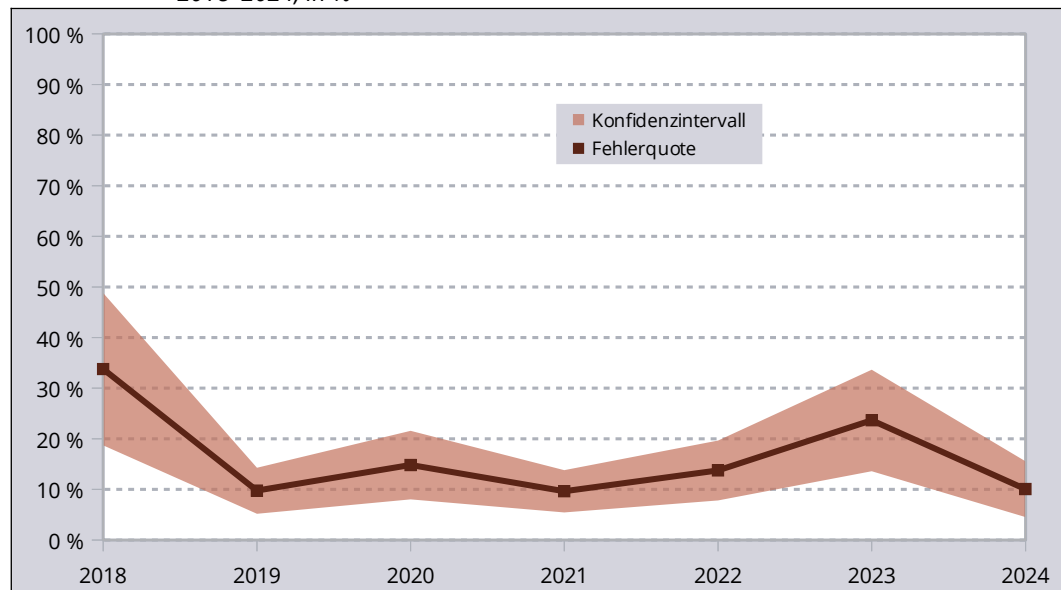
<sup>69</sup> Der Anordnungsvordruck sieht ein Feld für die Zeichnung des/der Anordnungsbefugten vor. Der Landesrechnungshof wertete es als Fehler, wenn an dieser Stelle nicht gezeichnet wurde.

<sup>70</sup> Die Anordnungsbefugnis darf nur von den dazu berechtigten Personen ausgeübt werden. Sie setzt eine Übertragung im Einzelfall voraus. Nach Nr. 2.2.4.3 Anlage 2 zu VV zu §§ 70 bis 80 LHO sind die Namen und Unterschriftenproben der zur Anordnung berechtigten Personen den für die Zahlungen zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Mitteilung ist von dem/der Beauftragten für den Haushalt (BfH) zu unterschreiben.

(212) Anhand der vorliegenden Feststellungen kann mithilfe eines mathematisch-statistischen Verfahrens auf die Fehlerquote in der relevanten Grundgesamtheit geschlossen werden. Grundlage für die Berechnung der Fehlerquote sind die wesentlichen Fehler.

(213) Hierzu werden im ersten Schritt die Fehlerquoten je Dienststelle ermittelt. Im zweiten Schritt werden diese Fehlerquoten mit dem Anteil der Buchungen der jeweiligen Dienststelle an der relevanten Grundgesamtheit gewichtet.

Abbildung 23: Fehlerquote und 95 %iges Konfidenzintervall in der relevanten Grundgesamtheit, 2018–2024, in %



Quelle: eigene Darstellung.

Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich eine Fehlerquote von 10,0 %. Diese liegt rd. 6,5 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Fehlerquote (16,5 %)<sup>71</sup> der vergangenen sieben Jahre (vgl. Abbildung 23). Gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 ist ein Rückgang der Fehlerquote um 10,6 Prozentpunkte zu verzeichnen.

Die Fehlerquote aller Buchungen der relevanten Grundgesamtheit liegt mit 95 %-iger Wahrscheinlichkeit zwischen 4,5 % und 15,5 %. Daraus folgt, dass mit 95 %-iger Wahrscheinlichkeit zwischen 15.565 und 53.942 Buchungen der relevanten Grundgesamtheit (347.114 Buchungen) wesentliche Fehler aufweisen.

Die Fehlerarten sowie deren Streuung in den Erhebungsstellen deuten jedoch nicht auf grundlegende systematische Probleme hinsichtlich der Belegung der Einnahmen und Ausgaben hin.

<sup>71</sup> 2018: 33,8 %; 2019: 9,1 %; 2020: 14,8 %; 2021: 9,6 %; 2022: 11,9 %; 2023: 23,6 %; 2024: 10,0 %.

### 3 Vermögensübersicht

#### 3.1 Entwicklung des Vermögens

(214) Der Finanzminister hat jährlich über den Bestand des Vermögens und der Schulden inklusive Veränderungen im jeweiligen Haushaltsjahr Rechnung zu legen (Vermögensübersicht). Diese ist dem Landtag und dem Landesrechnungshof zusammen mit der Haushaltsrechnung vorzulegen.<sup>72</sup>

#### 3.2 Liegenschaftsvermögen

(215) Das Vermögen des Landes setzt sich zusammen aus dem Liegenschafts- und dem Kapitalvermögen. Das Liegenschaftsvermögen wird in Quadratmetern (m<sup>2</sup>) angegeben und umfasst

- das Grundvermögen in Eigenverwaltung der Ressorts,
- das Grundvermögen des Finanzressorts sowie
- die eingezogenen Grundstücke.

(216) Zum 31. Dezember 2024 verfügte das Land über Liegenschaften mit einer Fläche von 1.676,8 Mio. m<sup>2</sup>. Gegenüber dem korrigierten Endbestand des Vorjahres stellt dies eine Reduzierung um 2,1 Mio. m<sup>2</sup> (-0,1 %) dar.

Tabelle 11: Übersicht über das Liegenschaftsvermögen, 2023–2024, in m<sup>2</sup>

	Stand Ende 2023	saldierte Zu-/ Abgänge 2024	Entwicklung	Stand Ende 2024
Grundvermögen in Eigenverwaltung der Ressorts	1.670.102.299	-2.144.642,00	-0,13%	1.667.957.657
davon bebaute Liegenschaften	7.461.574	-77.598	-1,04%	7.383.976
davon unbebaute Liegenschaften	1.662.640.725	-2.067.044	-0,12%	1.660.573.681
Grundvermögen Finanzressorts	8.822.876	-6.809	-0,08%	8.816.067
davon bebaute Liegenschaften	6.522.636	-9.319	-0,14%	6.513.317
davon unbebaute Liegenschaften	2.124.214	4.607	0,22%	2.128.821
davon Fiskalerbschaften	176.026	-2.097	-1,19%	173.929
Eingezogene Grundstücke	44.483	-3.739	-8,41%	40.744
<b>Gesamt</b>	<b>1.678.969.658</b>	<b>-2.155.190</b>	<b>-0,13%</b>	<b>1.676.814.468</b>

Quelle: Finanzministerium; eigene Berechnungen.

#### 3.3 Kapitalvermögen

(217) In der Vermögensübersicht werden folgende Bestandteile des Kapitalvermögens ausgewiesen:

- Darlehensforderungen (Restschulden),
- Reinvermögen der Landesbetriebe,
- Sondervermögen (Nettovermögen),

<sup>72</sup> Vgl. Art. 67 Abs. 1 LHO und § 80 i. V. m. § 86 LHO.

- sonstige revolvingende Fonds,
- unmittelbare Beteiligungen sowie
- sonstige Forderungen.

(218) Zum Ende des Haushaltsjahres 2024 betrug das Kapitalvermögen des Landes 5,3 Mrd. Euro. Es reduzierte sich gegenüber dem korrigierten Endbestand 2023 um 596,4 Mio. Euro beziehungsweise 10 % (vgl. Tabelle 12).

Tabelle 12: Übersicht über das Kapitalvermögen 2023–2024, in Euro

	Stand Ende 2023	saldierte Zu-/ Abgänge in 2024	Entwicklung	Stand Ende 2024
Darlehensforderungen	484.388.100,83	-27.428.706,03	-5,66 %	456.959.394,80
Reinvermögen der Landesbetriebe	6.540.074,56	0,00	0,00 %	6.540.074,56
Sondervermögen (Nettovermögen)	4.261.945.220,93	-664.551.877,29	-10,99 %	3.597.393.343,64
Sonstige revolvingende Fonds	89.256.308,57	-7.010.724,02	-7,85 %	82.245.584,55
Unmittelbare Beteiligungen	960.623.162,61	4.231.561,95	0,44 %	964.854.724,56
Sonstige Forderungen	139.943.339,00	98.309.761,00	70,25 %	238.253.100,00
<b>Gesamt</b>	<b>5.942.696.206,50</b>	<b>-596.449.984,39</b>	<b>-10,04 %</b>	<b>5.346.246.222,11</b>
nachrichtlich: Mittelbare Beteiligungen	24.222.636,38	518.220,27	2,14 %	24.740.856,65

Quelle: Finanzministerium; eigene Berechnungen.

(219) Der Bestand der Darlehensforderungen ging um 27,4 Mio. Euro zurück. Dies ist insbesondere auf Tilgungen bei den Wohnungsbau-, Modernisierungs- und Aufwendungsdarlehen im Geschäftsbereich des Innenministeriums (24,6 Mio. Euro) zurückzuführen.

(220) Im Haushaltsjahr 2024 verfügte das Land über 22 Sondervermögen (Vorjahr: 22). Das in den Sondervermögen gebundene Nettovermögen reduzierte sich um - 664,6 Mio. Euro auf 3,6 Mrd. Euro. Es veränderten sich insbesondere die Sondervermögen

- „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“ um +35,4 Mio. Euro (+28,2 %) auf 161,1 Mio. Euro,
- „Breitbandausbau Mecklenburg-Vorpommern“ um +115 Mio. Euro (+28,8 %) auf 514,8 Mio. Euro,
- „Ausgleichsfonds des Landes nach dem Pflegeberufsgesetz“ um +38,2 Mio. Euro (+36,6 %) auf 142,5 Mio. Euro,
- „Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ um +517,3 Mio. Euro (+54,2 %) auf 1.472,5 Mio. Euro und
- „Versorgungsrücklage“ um -335,7 Mio. Euro (-100 %) auf 0,00 Euro.

Das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (- 60,2 Mio. Euro) wurde zum Ende des Haushaltsjahres 2024 aufgelöst.

(221) Das in den sonstigen revolvingenden Fonds gebundene Nettovermögen betrug Ende 2024 82,2 Mio. Euro. Es reduzierte sich gegenüber 2023 um 7 Mio. Euro.

(222) Für die Beteiligungen des Landes wurde das Vermögen bisher anhand des Landesanteils am Stammkapital nachgewiesen. Mit der Vermögensübersicht 2024 erfolgt der Vermögensnachweis erstmals auf Basis des Eigenkapitals unter Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode. Dabei wird der prozentual auf das Land entfallende Anteil am Eigenkapital ausgewiesen bzw. wie dieser sich im Jahresverlauf verändert hat.<sup>73</sup>

Infolge der Umstellung erhöhte sich der Vermögensbestand zum Jahresende 2023 von 76,4 Mio. Euro um 884,2 Mio. Euro auf 960,6 Mio. Euro. In Tabelle 13 sind die Werte von 34 unmittelbaren<sup>74</sup> und 22 mittelbaren Landesbeteiligungen vor der Anwendung der Eigenkapitalmethode dargestellt.

Tabelle 13: Vorjahresübersicht über das Kapitalvermögen an Landesbeteiligungen, 2022 und 2023, in Euro

	Stand Ende 2022	Stand Ende 2023
	in Euro	
unmittelbare Beteiligungen	73.403.810,07	76.406.310,07
mittelbare Beteiligungen	16.861.108,67	16.861.108,67

Quelle: Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2023; eigene Darstellung.

(223) Im Berichtsjahr erhöhte sich der Anteil des Landes am Eigenkapital der unmittelbaren Beteiligungen von 2023 zu 2024 um +4,2 Mio. Euro auf 964,9 Mio. Euro, wie in Tabelle 14 dargestellt. Der Wert für die mittelbaren Beteiligungen stieg um rd. 518.000 Euro auf 24,7 Mio. Euro. In der Übersicht fehlen jedoch zwei<sup>75</sup> mittelbare Beteiligungen des Landes.

Tabelle 14: Übersicht über das Kapitalvermögen an Landesbeteiligungen, 2023 und 2024, in Euro

	Stand Ende 2023	Stand Ende 2024
	in Euro	
unmittelbare Beteiligungen	960.623.162,61	964.854.724,56
mittelbare Beteiligungen	24.222.636,38	24.740.856,65

Quelle: Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2024; eigene Darstellung.

Es veränderte sich insbesondere das Eigenkapital der Beteiligungen

- KfW – Kreditanstalt für Wiederaufbau AöR um +3,8 Mio. Euro (+2,7 %) auf 134,7 Mio. Euro,
- Dataport AöR um -1,7 Mio. Euro (-28,6 %) auf 4,2 Mio. Euro sowie

<sup>73</sup> Daher wird diese Methode auch als Eigenkapitalveränderungsrechnung bezeichnet.

<sup>74</sup> Wie im Vorjahr ist die GSN Grundstückssanierungsgesellschaft mbH aufgenommen – allerdings mit der zutreffenden Fußnote, dass diese aufgelöst wurde. Das Eigenkapital ist auch mit 0,00 Euro dargestellt. Neu aufgenommen in die Darstellung ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern AöR.

Ohne Tochtergesellschaften der Hochschulen/Unimedizinen. Einschließlich der zwei GmbHs in Liquidation (MTW Schiffswerft i.L.; Ostsee-Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH i.L.) und der Bestwood E.F. Kynder GmbH in Gesamtvollstreckung.

<sup>75</sup> Es fehlen die FWU Service GmbH, da kein aktueller Jahresabschluss vorlag (25.000 Euro Stammkapital, 6,25 % Landesanteil), sowie die am 17. Dezember 2024 ins Register eingetragene EnergieLand MV GmbH, da noch kein Jahresabschluss erstellt werden musste (25.000 Euro Stammkapital, 50,5 % Landesanteil).

- Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern AöR um -3,3 Mio. Euro (-0,5 %) auf 643,3 Mio. Euro.

(224) Die ab 2024 benutzte Eigenkapitalspiegelmethode zeigt nach der Bewertung des Landesrechnungshofes ein besseres Bild über das in den Beteiligungen gebundene Vermögen. Sie bildet den Mindestwert der Vermögensgegenstände des Landes im Beteiligungsbereich ab. Der Ausweis ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten immer noch als vorsichtig einzuschätzen. Die ausgewiesenen Veränderungen sind im Wesentlichen auf die Jahresergebnisse der Beteiligungen zurückzuführen. Für die Ostsee-Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH i.L. und die MTW Schiffswerft GmbH i.L. wurden keine Werte angegeben, da deren Jahresabschlüsse bei Aufstellung der Vermögensübersicht noch nicht vorlagen. Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Finanzministerium auf die rechtzeitige Vorlage aller erforderlichen Jahresabschlüsse hinwirkt. Zudem ist eine vollständige Übersicht über alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sicherzustellen.

Hinsichtlich der Landesbetriebe (Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutz Ausbildung sowie Landgestüt Redefin) sollte bei der Darstellung in der Vermögensübersicht unter dem Punkt Kapitalvermögen – Reinvermögen der Landesbetriebe für hinreichende Transparenz Sorge getragen werden. In der Vermögensübersicht ist nur ein kumulierter Betrag von 6.540.074,56 Euro (Stand Ende 2024) angegeben. Die Angaben über die Jahresabschlüsse 2024 lagen laut Anlagen zur Vermögensübersicht noch nicht vor.

(225) In der Vermögensübersicht weist das Finanzministerium aus Gründen der Transparenz auch sonstige Forderungen aus. Sonstige Forderungen entstehen grundsätzlich infolge eines zeitlichen Abstandes zwischen einer Transaktion (vertragliche Leistung) und der hierfür erforderlichen Zahlung. Der Nachweis erfolgt, in Anlehnung an die statistischen Vorgaben, gegliedert in Forderungen aus Dienstleistungen und Übrige Forderungen.

Forderungen aus Dienstleistungen entstehen durch Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der öffentlichen Haushalte.

Übrige Forderungen sind Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Transaktion und den entsprechenden Zahlungen entstehen. Gegenüber 2023 steigen diese um +98,3 Mio. Euro (+70,3 %).

### **3.4 Entwicklung der Schulden**

(226) Die in der Landesverfassung verankerte Schuldenbremse (Art. 65 Abs. 2 Verf. M-V) schreibt vor, dass das Land seine Haushalte seit 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen muss. Nur in konjunkturellen Krisenzeiten, bei Eintreten von Naturkatastrophen und in außergewöhnlichen Notsituationen sind ausnahmsweise Kreditaufnahmen gestattet (§ 18 LHO).

(227) Von der Schuldenbremse ausgenommen sind Refinanzierungs- und Kassenverstärkungskredite. Insoweit war das Finanzministerium ermächtigt, u. a. fällig werden-

de Kredite durch erneute Kreditaufnahme umzuschulden – Refinanzierungskredite<sup>76</sup> – und Kassenverstärkungskredite<sup>77</sup> in einem begrenzten Umfang für das laufende Haushaltsjahr aufzunehmen.<sup>78</sup>

(228) Die Gesamtschulden des Landes werden in der Vermögensübersicht ausgewiesen. Diese setzen sich zusammen aus

- haushalterischen Schulden und
- sonstigen Schulden.

Tabelle 15: Entwicklung der Schulden von 2023 zu 2024, in Euro

	Stand Ende 2023	Saldierte Zu- und Abgänge 2024		Stand Ende 2024
	in Euro	in Euro	in %	in Euro
<b>Haushalterische Verschuldung</b>	<b>12.235.664.823</b>	<b>-899.646.772</b>	<b>-7,35 %</b>	<b>11.336.018.051</b>
Fundierte Schulden	8.463.394.352	-494.377.600	-5,84 %	7.969.016.752
Schulden aus Kreditmarktmitteln	7.181.016.752	788.000.000	10,97 %	7.969.016.752
Wertpapiersschulden	2.849.500.000	950.000.000	33,34 %	3.799.500.000
Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich	4.331.516.752	-162.000.000	-3,74 %	4.169.516.752
Kredite beim öffentlichen Bereich	1.282.377.600	-1.282.377.600	-100,00 %	0
bei verbundenen Sondervermögen	1.282.377.600	-1.282.377.600	-100,00 %	0
Interne Ausleihungen	3.772.270.471	-405.269.172	-10,74 %	3.367.001.299
<b>Sonstige Schulden</b>	<b>1.749.110</b>	<b>763.202</b>	<b>43,63 %</b>	<b>2.512.312</b>
Kassenverstärkungskredite	0	0	-	0
Kassenmitteln von Sonstigen	0	0	-	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.749.110	763.202	43,63 %	2.512.312
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	-	0
<b>Gesamtschulden</b>	<b>12.237.413.933</b>	<b>-898.883.570</b>	<b>-7,3500 %</b>	<b>11.338.530.363</b>

Quelle: Finanzministerium; eigene Berechnungen.

(229) Ende 2024 betragen die haushalterischen Schulden des Landes 11.336 Mio. Euro. Sie haben sich um rd. 899,6 Mio. Euro verringert. Verändert haben sich auch die fundierten – also die tatsächlich aufgenommenen – Schulden gegenüber dem Vorjahr. Sie reduzierten sich um 494,4 Mio. Euro (-5,84 %).

(230) Mit Blick auf die in der Zentralrechnung ausgewiesene „Sondertilgung (netto) Corona-Kredit am Kapitalmarkt“ bzw. die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt von 899,6 Mio. Euro müssten die Schulden am Kreditmarkt in eben diesem Umfang gesunken sein. Das korrespondiert jedoch nicht mit der Entwicklung der Schulden (vgl. Tabelle 15). Danach hat sich zwar die haushalterische Verschuldung um insgesamt 899,6 Mio. Euro verringert. Die fundierten Schulden sind aber nur um 494,4 Mio. Euro gesunken. Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Ausgaben für Tilgung am Kreditmarkt sind so nicht

<sup>76</sup> § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2024/2025.

<sup>77</sup> § 2 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2024/2025.

<sup>78</sup> § 2 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2024/2025 ermöglichte dem Finanzministerium, den Zeitpunkt der Kreditaufnahme nach Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

nachvollziehbar. Insgesamt wurden mehr Kredite am Kreditmarkt aufgenommen als getilgt. Die Schulden am Kreditmarkt erhöhten sich um 788 Mio. Euro (+10,97 %). Die Kredite beim öffentlichen Bereich umfassten auch diejenigen „Kredite“, die das Land bei den eigenen Sondervermögen „Versorgungsfonds“ und „Versorgungsrücklage“ aufgenommen hatte (1.282,4 Mio. Euro). Aus der Vermögensübersicht 2024 ist zu entnehmen, dass diese Kredite nunmehr vollständig abgelöst wurden.

(231) Betragsmäßig hat das Finanzministerium in der Vergangenheit insgesamt 3.367 Mio. Euro aus der Kasse entnommen (interne Ausleihungen). Dadurch konnte eine tatsächliche Kreditaufnahme vermieden und die fundierte Verschuldung gesenkt werden. Die internen Ausleihungen verzeichnen im Vorjahresvergleich einen Rückgang von 405,3 Mio. Euro (-10,74 %).

Interne Ausleihungen bucht das Finanzministerium nicht im Haushalt, da sie im Rahmen des Liquiditätsmanagements vorgenommen werden. Sie spiegeln sich daher auch nicht im kassenmäßigen Abschluss des Landes wider.

Um die internen Ausleihungen später zurückzuführen und die Kasse wieder aufzufüllen, nutzt das Finanzministerium die durch § 2 Abs. 2 Nr. 1 des jeweiligen Haushaltsgesetzes eingeräumte Kreditermächtigung. In 2024 belief sich diese fortgeltende Kreditermächtigung auf 3.367 Mio. Euro.

(232) Neben den fundierten Schulden werden in der Vermögensübersicht auch die sonstigen Schulden ausgewiesen, um einen Überblick über den Gesamtschuldenstand zu ermöglichen.

Diese Position enthält Kassenverstärkungskredite, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, kreditähnliche Rechtsgeschäfte sowie „Kassenmittel von Sonstigen“.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 wies – wie auch in den Vorjahren – nur die Position Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen einen Wert aus. Diese hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 763.202 Euro auf 2,5 Mio. Euro erhöht. Hierunter fallen Lieferungen und Leistungen, die bereits in Anspruch genommen wurden, deren Bezahlung aber erst später fällig wird. Kassenverstärkungskredite wurden 2024 erneut nicht in Anspruch genommen.

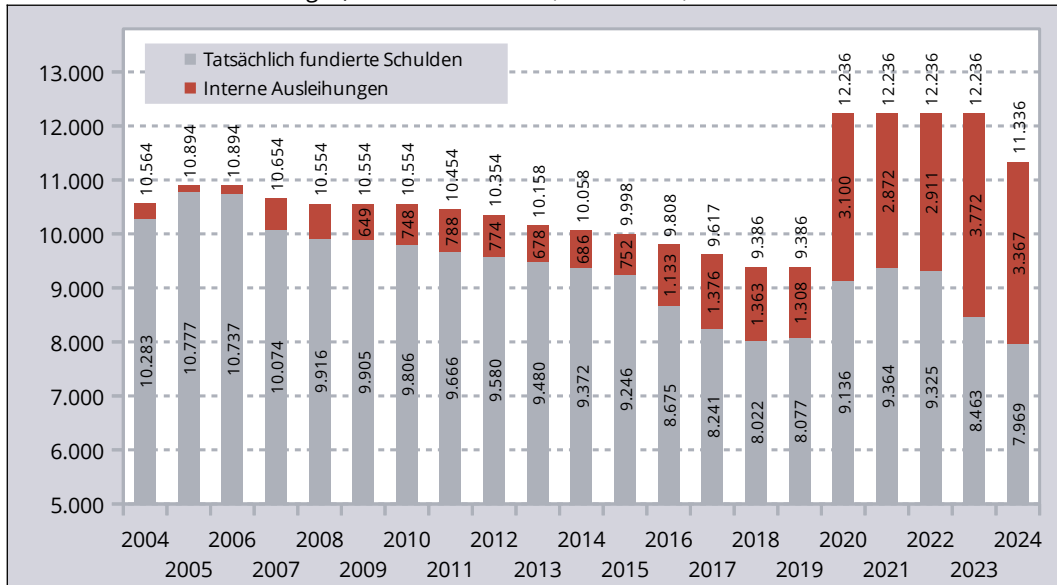
(233) Wie auch im vergangenen Landesfinanzbericht begrüßt der Landesrechnungshof die Erweiterung der Darstellung der Verbindlichkeiten um (doppische) Positionen, die nicht unmittelbar mit der Kameralistik verknüpft sind.

Gleichwohl hält er seine Empfehlung aufrecht, die Vermögensübersicht weiter auszubauen. Anstelle der punktuellen Erweiterung um doppelte Elemente sollte sie zu einer konsistenten Vermögensrechnung fortentwickelt werden. Dies hat das Finanzministerium zugesagt, aber noch nicht umgesetzt.

(234) Der Gesamtschuldenstand des Landes betrug zum 31. Dezember 2024 11.338,5 Mio. Euro. Er ist gegenüber 2023 um 898,8 Mio. Euro gesunken.

Abbildung 24 zeigt die Entwicklung der haushalterischen Schulden seit 2004 und deren Zusammensetzung. Deutlich zu erkennen ist, wie stark die internen Ausleihungen bzw. die fortgeltenden Kreditermächtigungen zur Anschlussfinanzierung von fällig werdenden Krediten zugenommen haben.

Abbildung 24: Entwicklung der haushalterischen Schulden (darunter fundierte Schulden und Interne Ausleihungen) zum 31. Dezember, 2004–2024, in Mio. Euro



Quelle: Finanzministerium: eigene Berechnungen.

Während vor 2015 vergleichsweise wenige interne Ausleihungen vorgenommen wurden, war bis 2019 eine leichte Zunahme bei insgesamt sinkenden Schulden zu erkennen. 2024 machten die internen Ausleihungen mit 3.367 Mio. Euro knapp 29,7 % der haushalterischen Verschuldung aus.

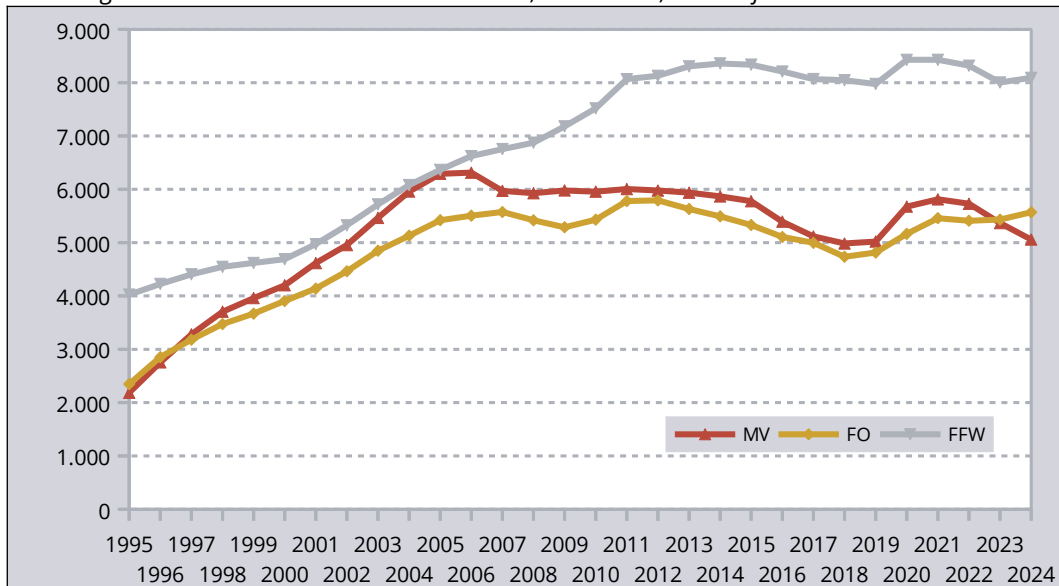
(235) Den weiterhin hohen Bestand an internen Ausleihungen beurteilt der Landesrechnungshof unverändert kritisch. Hierdurch sind Sondervermögen und Rücklagen zu einem erheblichen Teil nicht mit liquiden Mitteln unterlegt. Im Bedarfsfall müssten sie über das Nutzen von Refinanzierungsermächtigungen kurzfristig mit Liquidität ausgestattet werden, es müssten also Kredite aufgenommen werden. Ob dies jederzeit problemlos möglich, wirtschaftlich und zweckentsprechend ist, bleibt fraglich.

Der Vermögensübersicht 2024 kann wie auch in den Vorjahren nicht entnommen werden, an welcher Stelle das Land Finanzmittel in welcher Höhe für interne Ausleihungen verwendet hat. Damit besteht weiter Bedarf, die Transparenz der Vermögensübersicht zu erhöhen.

(236) Abbildung 25 zeigt die tatsächliche Verschuldung je Einwohner im Ländervergleich anhand von Daten der amtlichen Statistik. 2024 betrug die Pro-Kopf-Verschuldung des Landes 5.057,9 Euro je Einwohner. Gegenüber dem Vorjahr ist diese um 309,5 Euro je Einwohner gesunken.

Die Pro-Kopf-Verschuldung bei den FO ist dagegen leicht gestiegen. Sie lag Ende 2024 bei 5.569,1 Euro je Einwohner (+137,4 Euro je Einwohner). Auch bei den FFW liegt die einwohnerbezogene Verschuldung mit 8.091 Euro je Einwohner rd. 87,1 Euro je Einwohner über dem Vorjahreswert.

Abbildung 25: Schuldenstand zum 31. Dezember, 1995–2024, in Euro je Einwohner



Quelle: ZDL: eigene Berechnungen.

(237) Neben den zuvor dargestellten expliziten Schulden bestehen für das Land Zahlungsverpflichtungen aus künftigen Versorgungsansprüchen der gegenwärtig im Landesdienst tätigen Beamtinnen und Beamten – sogenannte implizite Schulden.

(238) Diese implizite Verschuldung betrug für vor dem 1. Januar 2000<sup>79</sup> in den Landesdienst übernommene Beamtinnen und Beamte Ende 2024 8.749 Mio. Euro. Durch den steigenden Diskontzinssatz und die Aufnahme weiterer Jahrgänge in den Versorgungsfonds ist die implizite Verschuldung um 737,1 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Wenngleich sich die implizite Verschuldung für die zukünftigen Versorgungsverpflichtungen langsam verringert, drohen dem Land noch immer erhebliche Versorgungsaufwendungen. Diese werden in Zukunft zusätzlich aus dem laufenden Haushalt aufzubringen sein.

### 3.5 Entwicklung der Rücklagen

(239) In der Vermögensübersicht werden auch die Rücklagenstände des Landes ausgewiesen. Dazu zählen die

- Ausgleichsrücklage und
- sonstigen Rücklagen (Bürgschaftssicherungsrücklage, Rücklage Kommunaler Finanzausgleich, Hochschulrücklage, Rücklage Zukunftsfähigkeit Landesverwaltung und Rücklage über Vermögen der Parteien und Massenorganisatoren der ehemaligen DDR).

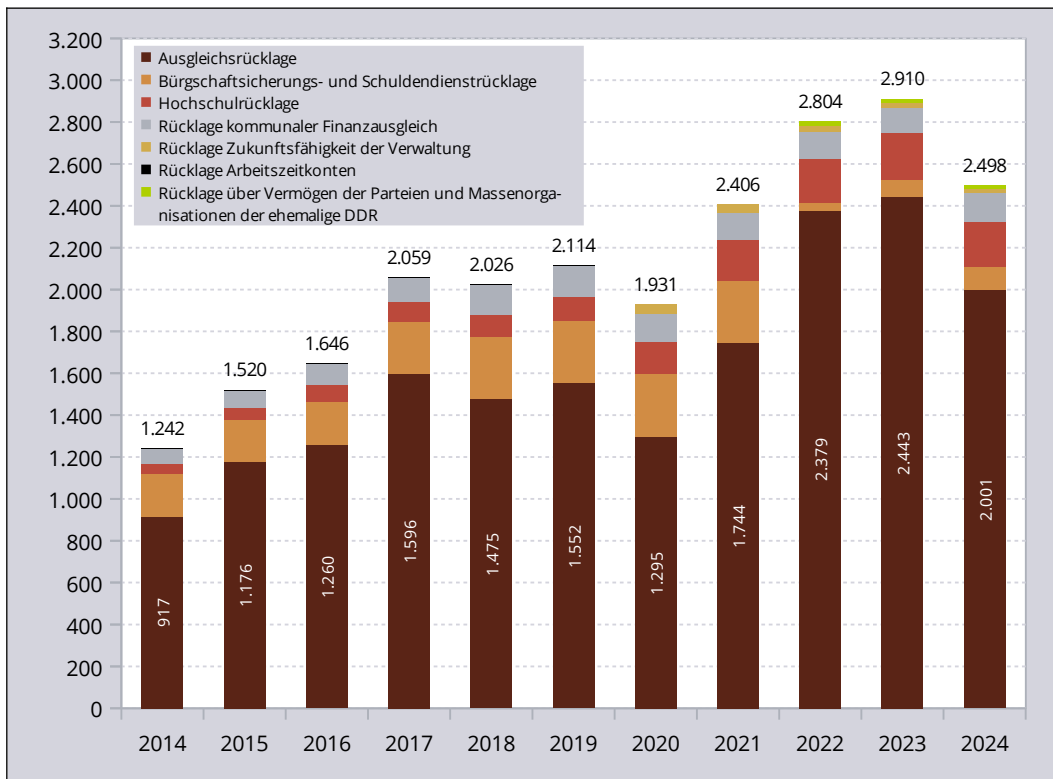
Hier sind Finanzmittel gebunden, um festgelegte zukünftige Maßnahmen zu finanzieren.

(240) Abbildung 26 zeigt, wie sich die Rücklagen des Landes entwickelt haben. Ende 2024 betragen diese insgesamt 2.497,6 Mio. Euro. Sie sanken im Vergleich zum Vorjahr um 412,8 Mio. Euro (-14,2 %). Die Rücklage über Vermögen der Parteien und

<sup>79</sup> Mit Verschmelzung der Versorgungsrücklage mit dem Versorgungsfonds wurden weitere fünf Beamtenjahrgänge in den Versorgungsfonds aufgenommen.

Massenorganisatoren der ehemaligen DDR sowie die Rücklage Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung sind in der Abbildung wegen ihres geringen finanziellen Umfangs nicht sichtbar.

Abbildung 26: Entwicklung der Rücklagen jeweils zum Ende des Haushaltsjahres, 2014–2024, in Mio. Euro



Quelle: Finanzministerium; eigene Berechnungen.

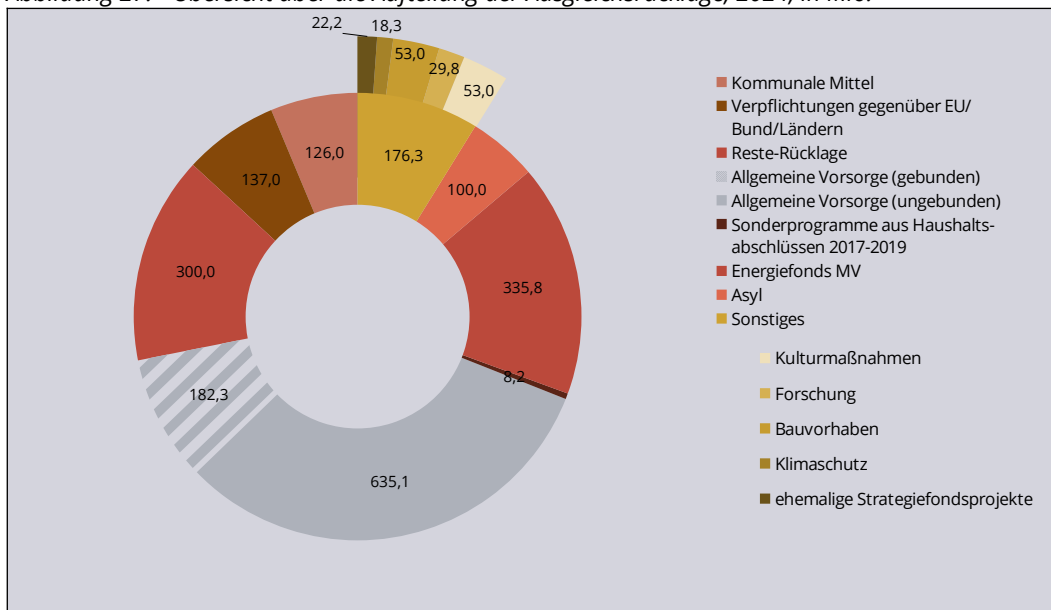
(241) Die Ausgleichsrücklage ist mit einem Bestand von 2.000,7 Mio. Euro die finanziell gewichtigste Rücklage des Landes. Ihr Anteil an der Gesamtsumme betrug Ende 2024 rd. 80,1 %. Sie reduzierte sich gegenüber 2024 um 442 Mio. Euro (-18,1 %).

(242) Der Landesrechnungshof kritisierte bereits<sup>80</sup>, dass die einzelnen Finanzierungszwecke der Ausgleichsrücklage nicht separat ausgewiesen werden. Auch die Haushaltsrechnung 2024 weist die einzelnen Zwecke der Ausgleichsrücklage nicht näher aus. Der Landesrechnungshof wiederholt seine Forderung nach einer transparenteren Darstellung mit zweckentsprechend bezeichneten Rücklagenpositionen.

(243) In der Vermögensübersicht 2024 wird lediglich der Gesamtbestand der Ausgleichsrücklage dargestellt. Im Rahmen der Prüfung hat der Landesrechnungshof vom Finanzministerium eine tabellarische Übersicht erhalten, wie sich die Mittel auf die einzelnen Finanzierungszwecke verteilen. Abbildung 27 stellt dies grafisch dar.

<sup>80</sup> Vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2023): Jahresbericht 2023 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2023, S. 82 ff.

Abbildung 27: Übersicht über die Aufteilung der Ausgleichsrücklage, 2024, in Mio.



Quelle: Finanzministerium; eigene Berechnungen.

(244) Das Finanzministerium trägt zum wiederholten Male vor, dass mit der in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Übersicht über den Bestand der Rücklagen die vom Landesrechnungshof geforderte Transparenz hinreichend gegeben sei. Die Ausweisung des Bestands und der Bestandsveränderung geschehe in gleicher Form wie bei den übrigen Rücklagen. Die Landesregierung berichte u. a. im Rahmen des jeweiligen Haushaltsabschlusses dem Finanzausschuss des Landtages über die Kernbestandteile in der Ausgleichsrücklage. Diese Informationen stünden auch dem Landesrechnungshof zur Verfügung. Weshalb für die Ausgleichsrücklage eine andere Darstellungsform gewählt werden solle, erschließe sich dem Finanzministerium nicht.

(245) Der Landesrechnungshof nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Gerade mit Blick auf den finanziellen Umfang der Ausgleichsrücklage, die mit rd. 80,1 % auch den weitaus größten Teil der Rücklagen ausmacht und zugleich aus einer Vielzahl von Unterpositionen besteht, bleibt der Landesrechnungshof bei seiner Forderung nach einer transparenteren Darstellung. Er weist darauf hin, dass die Öffentlichkeit in der Regel keinen Zugang zu Informationen aus dem Finanzausschuss hat.

(246) Neben der Ausgleichsrücklage werden auch die sonstigen Rücklagen ausgewiesen. Ende 2024 betragen die sonstigen Rücklagen 496,9 Mio. Euro. Sie erhöhten sich gegenüber 2023 um rd. 29,2 Mio. Euro (+6,2 %). Es veränderten sich insbesondere

- die Bürgschaftssicherungsrücklage um 26,0 Mio. Euro auf 108,3 Mio. Euro (+31,6 %),
- die Hochschulrücklage, die sich um 10,1 Mio. Euro auf 213,5 Mio. Euro (-4,5 %) reduzierte und
- die Rücklage Kommunaler Finanzausgleich, mit einer Zunahme von 20,6 Mio. Euro (+17,2 %) auf 140,2 Mio. Euro.

(247) Die Rücklage über Vermögen der Parteien und Massenorganisatoren der ehemaligen DDR wies Ende 2024 einen Bestand von auf 18,1 Mio. Euro aus.

### 3.6 Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen)

(248) Der Landtag ermächtigte die Landesregierung 2024 Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen) von maximal 3.505,9 Mio. Euro zu übernehmen. Dabei sind übernommene Eventualverbindlichkeiten inkl. Inanspruchnahmen aus Vorjahren teilweise auf die Ermächtigungen anzurechnen<sup>81</sup>, so dass der Ermächtigungsrahmen Anfang 2024 1.809,6 Mio. Euro<sup>82</sup> betrug.

(249) Diesen nahm das Land in Höhe von 40,8 Mio. Euro (Vorjahr 65,4 Mio. Euro) für die Gewährung von Bürgschaften in Anspruch. Davon entfielen allein 39 Mio. Euro auf Bürgschaften und Gewährleistungen sowie Kreditaufträge zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der Werften.

(250) Gleichzeitig reduzierte sich die Summe der seit 1991 übernommenen Bürgschaften 2024 um -41,5 Mio. Euro. Dies ist ebenfalls primär auf Abgänge bei den Bürgschaften zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der Werften von -30,4 Mio. Euro sowie bei den Bürgschaften an den Kommunalen Aufbaufonds von -10 Mio. Euro zurückzuführen.

Daneben übernahm das Land 2024 sonstige Eventualverbindlichkeiten<sup>83</sup> von 20,1 Mio. Euro. Gleichzeitig reduzierten sich diese um -1,9 Mio. Euro. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen Zu- und Abgänge für Garantieerklärungen zur Absicherung der den Kultureinrichtungen überlassenen Leihgaben.

Als Ergebnis dessen erhöhte sich der Bestand an Eventualverbindlichkeiten um 17,5 Mio. Euro auf rd. 715,5 Mio. Euro (vgl. Tabelle 16).

Tabelle 16: Entwicklung des Bestands der Eventualverbindlichkeiten von 2023 zu 2024, in Euro

	Stand Ende 2023	saldierte Zu- und Abgänge 2024	Entwicklung	Stand Ende 2024
Bürgschaften	671.474.322,64	-758.009,32	-0,11%	670.716.313,32
Sonstige Eventualverbindlichkeiten	26.506.464,48	18.259.791,74	68,89%	44.766.256,22
<b>Gesamt</b>	<b>697.980.787,12</b>	<b>17.501.782,42</b>	<b>2,51%</b>	<b>715.482.569,54</b>

Quelle: Finanzministerium; eigene Berechnungen.

(251) Für die übernommenen Eventualverbindlichkeiten wurde das Land 2024 in Höhe von 6,4 Mio. Euro in Anspruch genommen. Der überwiegende Anteil entfiel mit 4,6 Mio. Euro auf Bürgschaften und Gewährleistungen sowie Kreditaufträge zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der Werften. Dem stehen Einnahmen aus Bürgschaftsregress<sup>84</sup> und Bürgschaftsentgelten<sup>85</sup> von insgesamt 3,3 Mio. Euro gegenüber.

<sup>81</sup> Nach § 14 Abs. 13 Haushaltsgesetz 2022/2023 sind Inanspruchnahmen aus Vorjahren – soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat – auf die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 12 anzurechnen. Für Ermächtigungen nach den Absätzen 14 ff. gilt dies nicht.

<sup>82</sup> Ermächtigung lt. Haushaltsgesetz 2024/2025 (3.505,9 Mio. Euro) abzgl. Bestand Eventualverbindlichkeiten Ende 2023 für § 14 Abs. 1 bis 12 HG 2024/2025 (679,8 Mio. Euro) abzgl. Ausfallzahlungen Ende 2023 für § 14 Abs. 1 bis 12 HG 2024/2025 (1.016,5 Mio. Euro).

<sup>83</sup> Garantien und Gewährleistungen.

<sup>84</sup> Titel 1104 141.01: 408.241,79 Euro.

<sup>85</sup> Titel 1104 111.02: 2.853.661,50 Euro.

## 4 Mitteilung nach § 97 Abs. 1 LHO

(252) Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht 2024 enthalten alle Bestandteile, die nach §§ 81-86 LHO zur Entlastung der Landesregierung erforderlich sind. Der Landesrechnungshof hat bei der stichprobenweisen Prüfung für das Haushaltsjahr 2024 keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht und den in den Büchern aufgeführten Beträgen festgestellt, die für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein könnten.

Der Landesrechnungshof sieht den rein flächenmäßigen Ausweis des Liegenschaftsvermögens in der Vermögensübersicht weiterhin kritisch. Dieser lässt keinen Rückschluss auf den Wert des Liegenschaftsvermögens zu.

Auch die Darstellung der Ausgleichsrücklage in der Vermögensübersicht ist weiterhin unzureichend, weil die einzelnen Finanzierungszwecke nicht separat ausgewiesen werden. Der fehlende Ausweis führt zu Intransparenz für den Haushaltsgesetzgeber.

(253) Darüber hinaus bemerkt der Landesrechnungshof Folgendes:

- Der im kassenmäßigen Abschluss ausgewiesene Finanzierungssaldo von 491,5 Mio. Euro spiegelt aufgrund der Bewirtschaftung der vielfältigen Sondervermögen die tatsächliche finanzielle Lage des Landes nicht umfassend wider. Das Land sollte bei der Weiterentwicklung von Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht aus Transparenzgründen auch eine Darstellung des Gesamthaushalts aus Kern- und Extrahaushalten (u. a. Sondervermögen) entwerfen (vgl. Tz. 16 f.).
- Im kassenmäßigen Abschluss ist eine Schuldentilgung am Kreditmarkt von 899,46 Mio. Euro ausgewiesen. Diese lässt sich ausweislich der Entwicklung der Schulden nicht nachvollziehen (vgl. Tz. 230).
- Der Restesaldo von 707,3 Mio. Euro ist nur zum Teil durch die Resterücklage von 300 Mio. Euro gedeckt. Bestehende Regelungen zur Restebildung sollten überprüft und mit Blick auf eine Reduzierung des Saldos erarbeitet werden (vgl. Tz. 184).
- Das Wissenschaftsministerium hat zur Erbringung der globalen Minderausgabe erneut Mittel aus der Hochschulrücklage entnommen. Es hat die Minderausgabe daher nur teilweise erbracht (vgl. Tz. 201).
- Der weiterhin ungebremsste Anstieg der Sozial- und Personalausgaben begründet dringenden Handlungsbedarf (vgl. Tz. 10).

Im Sozialbereich sind durchgreifende Reformen erforderlich. Dabei müssen alle beteiligten Akteure zusammenwirken und notwendige Anpassungen gemeinsam stemmen. Das Land muss seine Steuerungsmöglichkeiten zielgerichteter als bisher einsetzen (vgl. Tz. 55).

Im Bereich Personalausgaben ist das Hauptaugenmerk auf die Anzahl der Stellen zu richten. Der Landesrechnungshof hält insgesamt eine Reduzierung der Stellen für erforderlich (vgl. Tz. 34 ff.).

## V Feststellungen zur Prüfung der Landesverwaltung

Einzelplan 03 – Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei –

### V.1 Förderung von Außenwirtschaft, Messen und internationaler Zusammenarbeit

Bei der einzelbetrieblichen Messeförderung hat die Staatskanzlei die Richtlinie nicht an die Förderpraxis angepasst. Der Ausschluss der Förderung bei einer Teilnahme an Messen mit „*Marktcharakter*“ ist nicht eindeutig geregelt. Bei der Förderung könnten Mitnahmeeffekte überwiegen.

Die Abwicklung des Förderprogramms ist insgesamt nicht wirtschaftlich. Der Verwaltungsaufwand ist im Verhältnis zum Fördervolumen unverhältnismäßig hoch. Auch war die Höhe des Entgelts für das Landesförderinstitut nicht mit einer dem Treuhandvertrag entsprechenden Vereinbarung geregelt. Die Staatskanzlei hat darüber hinaus keinen Nachweis zum tatsächlichen Personal- und Sachaufwand des Landesförderinstituts.

Das Vergabeverfahren für den Landesmessestand war durchgehend fehlerbehaftet. Bei der Förderung der Firmengemeinschaftsbeteiligungen bestehen Doppelstrukturen.

Für Delegationsreisen ins Ausland sollte geprüft werden, ob die Begrenzung der Pauschale, mit der sich die mitreisenden Vertreter der Wirtschaft an den Organisationsausgaben beteiligen, dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

Die Staatskanzlei unterstützte Projekte zur Förderung internationaler Beziehungen und regionaler Partnerschaften durch „*Kostenbeteiligungen*“, obwohl es sich um Zuwendungen handelte.

(254) Der Landesrechnungshof hat Ausgaben der Staatskanzlei für den Zeitraum 2022 bis 2024 in den Bereichen Außenwirtschaft, Messen und internationale Zusammenarbeit geprüft.

(255) Die Gesamtausgaben bewegten sich je Jahr zwischen rd. 554.000 und 1,2 Mio. Euro. Für 2025 war ein Gesamtvolumen von rd. 1,2 Mio. Euro veranschlagt. Der finanziell größte Titel der Maßnahmegruppe umfasst die einzelbetriebliche Messeförderung mit einem seit 2023 veranschlagten Volumen von jährlich 600.000 Euro.

### 1 Einzelbetriebliche Messeförderung

(256) Mit der einzelbetrieblichen Messeförderung soll Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern die Teilnahme an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland ermöglicht werden. Bis Ende 2023 wurde die Förderung durch EU-Mittel (EFRE) finanziert. Danach setzte die

Landesregierung die Förderung mit Landesmitteln fort. Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut (LFI).<sup>86</sup>

## 1.1 Förderpraxis abweichend von Richtlinie

(257) Laut Richtlinie können je Unternehmen und Kalenderjahr grundsätzlich höchstens drei Teilnahmen an Messen und Ausstellungen gefördert werden. Seit der letzten Änderung der Richtlinie 2022 wurde die Förderpraxis mehrfach geändert. So wurde die Bagatellgrenze von 1.000 Euro für Start-ups aufgehoben. Zudem können Start-ups seit Oktober 2024 bis zu fünf Mal gefördert werden. Das LFI dokumentierte die abweichende Förderpraxis. Die Staatskanzlei passte die Richtlinie nicht an.

(258) Für den Anspruch der Unternehmen auf Gleichbehandlung ist allein das faktische Verwaltungshandeln entscheidend. Ob dieses im Einklang mit der Richtlinie steht, ist in Bezug auf den Gleichbehandlungsgrundsatz unerheblich. Maßgeblich ist allein, wie die Bewilligungsbehörde die Vorgaben der Richtlinie in ständiger Praxis verstanden und umgesetzt hat. Durch die Dokumentation kann zwar sichergestellt werden, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten wird. Die faktische Änderung der Richtlinie hätte dem Landesrechnungshof jedoch zur Anhörung gem. § 103 LHO vorgelegt werden müssen.

(259) Die Staatskanzlei teilte mit, dass sie die Hinweise zur Kenntnis genommen habe. Der Landesrechnungshof werde bei künftigen Änderungen angehört.

(260) Der Landesrechnungshof empfiehlt ausdrücklich, die Richtlinie regelmäßig an eine abweichende Förderpraxis anzupassen. Die Richtlinie soll verbindlich festlegen, wie bei der Ausübung des Ermessens zu verfahren ist. Darüber hinaus wird durch Anpassung der Richtlinie die geänderte Fördermöglichkeit nach außen für mögliche Zuwendungsempfänger transparent gemacht.

## 1.2 Ausschlusskriterium „Marktcharakter“ unklar

(261) Nicht zuwendungsfähig ist laut Richtlinie u. a. die Teilnahme an Messen und Ausstellungen, die Verkaufsausstellungen sind oder „Marktcharakter“ haben. Das LFI hat auf seiner Internetseite eine nicht abschließende Negativliste mit nicht zuwendungsfähigen Veranstaltungen veröffentlicht.

(262) Die Staatskanzlei hat in der Richtlinie keine eindeutigen Kriterien für die Annahme eines Marktcharakters definiert. Bei strittigen Fällen entscheidet sie im Einzelfall, ob das Ausschlusskriterium erfüllt ist.

(263) Die Einstufung von Messen und Ausstellungen mit Blick auf den Marktcharakter war aus Sicht des Landesrechnungshofes bei 32,6 % der geprüften Förderungen fragwürdig. Gefördert wurden Teilnahmen an Veranstaltungen, bei denen aus Sicht des Landesrechnungshofes ein Markt- bzw. Eventcharakter überwog, so etwa bei den

---

<sup>86</sup> Grundlage der Förderung ist die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Teilnahme von Unternehmen an Messen und Ausstellungen vom 3. Februar 2023 sowie deren Vorgängerrichtlinie vom 27. September 2019.

Veranstaltungen „Boot & Fun Berlin“, „Caravan Salon“, „Haus Garten Freizeit Leipzig“ oder „Babini Babymesse“.

(264) Die Staatskanzlei hat vorgetragen, dass aufgrund der Vielfalt der Messeformate eine abschließende Kriterienliste nicht praktikabel sei. Die Abgrenzung über eine Negativliste verbunden mit der Einzelfallprüfung durch das LFI habe sich bewährt. Es werde aber gleichzeitig an einem ergänzenden Kriterienkatalog gearbeitet. Auch Endverbraucher messen könnten für Unternehmen relevant sein. Entscheidend sei und solle weiter bleiben, dass der reine Marktcharakter nicht überwiege.

(265) Der Landesrechnungshof empfiehlt, klare Kriterien für die Förderfähigkeit von Messen und Ausstellungen festzulegen. Die Einschränkung der Förderung auf Messen und Ausstellungen, die keine „Verkaufsmessen“ sind, sollte dabei überdacht werden. Nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch und Verständnis dient jede Messe und jede Ausstellung grundsätzlich dem Verkauf.

### **1.3 Abwicklung der Förderung unwirtschaftlich**

(266) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind gemäß § 7 Abs. 1 LHO die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Es bedarf einer dokumentierten Abwägung, ob die verfolgten Ziele in einem ausgewogenen Verhältnis zu den zu erwartenden Ausgaben (unter Einbeziehung des Verwaltungsaufwands) stehen.

(267) Für die einzelbetriebliche Messförderung waren jährlich 600.000 Euro im Haushaltsplan veranschlagt. Gemäß den Erläuterungen im Haushaltsplan lag die Relation zwischen Verwaltungsaufwand und Mittelvolumen bei 50 % (2025). Die Staatskanzlei dokumentierte nicht, ob und wie sie Ziele und Ausgaben zueinander in Bezug gesetzt hat.

(268) Wenn für die verwaltungsseitige Abwicklung der einzelbetrieblichen Messförderung ein Betrag aufgewendet wird, dessen Höhe etwa der Hälfte des Mittelvolumens des Förderprogramms entspricht, erscheint das Förderprogramm nicht mehr wirtschaftlich und sparsam i. S. d. § 7 LHO.

(269) Die Staatskanzlei teilte mit, dass das Verwendungsnachweisverfahren verschlankt und der Bearbeitungsvorgang beim LFI angepasst werde.

(270) Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Staatskanzlei angesichts des hohen Verwaltungsaufwands bei der einzelbetrieblichen Messförderung eine Abwägung zwischen verfolgten Zielen und entstehenden Ausgaben vornimmt und dokumentiert.

### **1.4 Fehlende Entgeltvereinbarung zwischen Staatskanzlei und LFI**

(271) Das LFI bekommt ein Entgelt für seine erbrachten Leistungen. Der Treuhandvertrag von 1994 sieht dafür vor, dass die Höhe dieses Entgelts zwischen dem Fachminister und dem LFI im Einvernehmen mit dem Finanzministerium geregelt wird.

(272) Die Staatskanzlei leistete Abschlagszahlungen auf entsprechende Abschlagsrechnungen des LFI für die einzelbetriebliche Messförderung. Beigefügt war der jeweils aktuelle Jahresabschluss. Eine Regelung im Sinne des Treuhandvertrags konnte die Staatskanzlei jedoch nicht vorlegen. Lediglich ein Mengengerüst mit Planwerten zu den Eckdaten der Förderung<sup>87</sup> für 2022 bis 2025 war vorhanden. Dieses enthielt allerdings keine Angaben dazu, wie viele Mitarbeitende mit welchen Zeitanteilen eingesetzt werden und wie hoch der Gesamtaufwand des LFI sein soll.

(273) Die geltend gemachten Kosten des LFI – insbesondere für das Personal – waren im Ergebnis nicht nachvollziehbar. Die Staatskanzlei zahlte dem LFI Entgelte für die Abwicklung des Förderprogramms, ohne den tatsächlich eingesetzten Personal- und Sachaufwand des LFI mit einem vereinbarten Aufwand verglichen zu haben oder überhaupt vergleichen zu können.

(274) Die Staatskanzlei erläuterte, dass die Abrechnung des Verwaltungsaufwands für alle Ressorts anhand der Mengengerüste erfolge. Die darauf basierende Abrechnung werde in den Schreiben zu den Jahresabschlüssen dargestellt. 2026 werde es jedoch Gespräche zwischen der Staatskanzlei, dem Finanzministerium und dem LFI geben, um Hinweise umzusetzen und Klarheit über die tatsächlichen Personalausgaben zu schaffen.

(275) Der Landesrechnungshof hat in den Unterlagen gesehen, dass die Abrechnung in den Jahresabschlüssen dargestellt wird. Es fehlen jedoch die Informationen zur Verbindung zwischen den Angaben im vorgelegten Mengengerüst und den abgerechneten Personalkosten. Er begrüßt, dass Gespräche zur Klärung stattfinden sollen. Er erwartet, dass eine Regelung getroffen wird, die dem Treuhandvertrag entspricht. Erst diese Regelung kann eine Festsetzung im Wirtschaftsplan des LFI rechtfertigen. Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des LFI lässt der Treuhandvertrag gerade nicht zu.

## 1.5 Mitnahmeeffekte überwiegen

(276) § 23 LHO sieht vor, dass Zuwendungen nur im Landeshaushalt veranschlagt werden dürfen, wenn die damit verwirklichten Leistungen ohne finanzielle Unterstützung des Landes nicht oder nicht im notwendigen Umfang umgesetzt werden können.

(277) Einige Zuwendungsempfänger erhielten seit mehreren Jahren Förderungen für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen. Einem Unternehmen wurden im Zeitraum 2009 bis 2024 Zuschüsse für insgesamt mehr als 40 Messe- oder Ausstellungsteilnahmen gewährt.

(278) Bei Unternehmen, die seit mehreren Jahren oder Jahrzehnten am Markt bestehen, seit Jahren die maximale Anzahl an jährlichen Zuwendungen ausschöpfen oder routinemäßig Jahr für Jahr an den gleichen Messen und Ausstellungen teilnehmen, ist der Anreizeffekt der Förderung fraglich. Der Landesrechnungshof befürchtet, dass

---

<sup>87</sup> Umfang des Förderprogramms, Anzahl der Förderanträge, Anzahl der Zuwendungsempfänger, Anzahl der Verwendungsnachweisverfahren.

Mitnahmeeffekte überwiegen und diese Unternehmen auch ohne Förderung an den Messen teilgenommen hätten.

(279) Mögliche Mitnahmeeffekte bei der einzelbetrieblichen Messförderung wurden von der Staatskanzlei im Verhältnis zur Stärkung der heimischen Wirtschaft mit ihrer kleinteiligen Struktur als vernachlässigbar angesehen. Eine weitere Einschränkung – bislang maximal drei Messeteilnahmen pro Jahr und Unternehmen – sei nicht vorgesehen. Jede Messeteilnahme diene der Unternehmenswerbung, der Pflege und dem Ausbau von Kundenkontakten und unterstütze die Sichtbarkeit von KMU in Mecklenburg-Vorpommern.

(280) Der Landesrechnungshof regt dennoch an, die einzelbetriebliche Messförderung so anzupassen, dass Mitnahmeeffekte vermieden werden.

## 1.6 Fazit

(281) Die einzelbetriebliche Messförderung des Landes ist sehr kleinteilig und geprägt durch einen hohen Verwaltungsaufwand. Zudem ist fraglich, ob die mit der Förderung verbundenen Ziele erreicht werden.

(282) Der Landesrechnungshof regt an, die einzelbetriebliche Messförderung des Landes konzeptionell anders aufzustellen. Die Förderung sollte aus seiner Sicht in eine ausschließliche Start-up-Förderung umgewandelt werden. Die Start-ups sollten – wie bereits aktuell – eine Pauschale erhalten. Angesichts des kleinen Kreises der Zusageempfangener könnte so die Höhe der Pauschale erhöht werden.

(283) Mit der Neuausrichtung wäre auch der Zeitraum, in dem Förderungen beantragt werden können, an die Einstufung als Start-up gebunden und damit zeitlich begrenzt. Regelmäßige wiederkehrende Förderungen von Unternehmen über sehr lange Zeiträume, die vorwiegend durch Mitnahmeeffekte geprägt sind, könnten dadurch vermieden werden.

(284) Die Staatskanzlei wies darauf hin, dass auch etablierte kleine und mittlere Unternehmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit im Auslandsgeschäft und angesichts der anhaltend schwierigen Lage weiterhin Unterstützung benötigten. Eine Begrenzung der Förderung ausschließlich auf Start-ups werde daher als nicht zielführend angesehen.

(285) Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner Empfehlung. Angesichts der dargestellten Mitnahmeeffekte und des im Verhältnis zum Mittelvolumen großen Verwaltungsaufwands sollte eine Neukonzeptionierung der Messförderung geprüft werden.

## 2 Vergabeverfahren für neuen Landesmessestand fehlerbehaftet

(286) Die Staatskanzlei beschaffte 2021 einen neuen Landesmessestand. Er „ist eine Standbaulösung mit Elementen der Landesgestaltung für Gemeinschaftsbeteiligungen von

*Unternehmen auf nationalen und internationalen Messen.*<sup>88</sup> Dadurch soll für die Firmengemeinschaftsbeteiligungen<sup>89</sup> ein einheitlicher und markanter Messeauftritt für gemeinsame und wiedererkennbare Präsentationen gewährleistet werden.

## 2.1 Wahl des Vergaberegimes fehlerhaft

(287) Für eine Beschaffung ist der Auftragswert ordnungsgemäß zu schätzen.<sup>90</sup> Dabei ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen, wobei etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie Zahlungen an den Bieter unabhängig von ihrer Herkunft zu berücksichtigen sind. Überschreitet der Auftragswert den sogenannten EU-Schwellenwert, ist das Vergaberecht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzuwenden, unterhalb des Schwellenwerts das landeseigene Vergaberecht<sup>91</sup>. Dieser Schwellenwert lag 2021 bei 214.000 Euro.

(288) Das Vergabeverfahren wurde im Unterschwellenbereich als Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Die Staatskanzlei hatte den Auftragswert auf rd. 176.000 Euro geschätzt.

(289) Bei der Schätzung berücksichtigte die Staatskanzlei vorgesehene Verlängerungsoptionen nicht. Zudem setzte sie weitere Positionen unrealistisch niedrig an. Aus Sicht des Landesrechnungshofes hätte der Auftragswert auf rd. 249.000 Euro geschätzt werden müssen. Hiermit wäre der EU-Schwellenwert überschritten gewesen, sodass das Vergaberechtsregime des GWB hätte angewendet werden müssen.

(290) Die Staatskanzlei äußerte, dass seriöse Prognosen zum Auftragswert seinerzeit nicht möglich waren, da der Landesmessestand in der „*Coronazeit*“ ausgeschrieben worden sei, in der Messen und Ausstellungen gar nicht oder kaum stattgefunden hätten. Der so geschätzte Auftragswert von 176.000 Euro habe dazu geführt, dass die Vergabe im Unterschwellenbereich ausgeschrieben worden sei.

(291) Trotz „*Coronazeit*“, die durch eine große Unsicherheit und Ungewissheit gekennzeichnet war, hätte eine realistischere Auftragswertschätzung durchgeführt werden können. Die aufgezeigten Probleme der Schätzung stehen zudem nicht direkt in Zusammenhang mit der Coronapandemie, da sie teilweise Widersprüche zwischen den Vergabeunterlagen und den Angaben der Auftragswertschätzung betreffen.

Auftragswerte sind ordnungsgemäß und realistisch zu schätzen. Nur so kann nach dem richtigen Vergaberechtsregime gehandelt und eine ordnungsgemäße Vergabe durchgeführt werden.

---

<sup>88</sup> Siehe zum Ganzen Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern, in: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/stk/Themen/Aussenwirtschaft/>, Abschnitt „Landesmessestand MV“, zuletzt abgerufen am 12. Januar 2026.

<sup>89</sup> Siehe Abschnitt Nr. 4.1.

<sup>90</sup> § 17 TVgG M-V i. V. m. § 3 VgV (2021: § 13 VgG M-V i. V. m. § 3 VgV).

<sup>91</sup> Seit 2024: Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern mitsamt den dazu ergangenen Verordnungen.

## 2.2 Ausschluss von Angeboten unterblieben

(292) Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVgO sind Angebote, die nicht formgerecht eingegangen sind, von der Wertung auszuschließen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten.

(293) Alle drei eingegangenen Angebote hätten von der Wertung ausgeschlossen werden müssen, da nicht der vorgeschriebene Angebotsvordruck genutzt worden war. Darüber hinaus hätte bei zwei Angeboten ein Ausschluss nach § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 UVgO wegen fehlender Preisangaben geprüft werden müssen.

(294) Die Staatskanzlei führte zum Vergabeverfahren insgesamt aus, dass es sehr komplex gewesen sei. Das Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) habe abgelehnt, die Ausschreibung durchzuführen. Die notwendige Unterstützung durch das Wirtschaftsministerium und die Auftragsberatungsstelle sei begrenzt gewesen. Die Neuausschreibung des Messestands werde künftig über das LAiV erfolgen.

(295) Der Landesrechnungshof erkennt an, dass es sich um ein komplexes Verfahren gehandelt hat. Er begrüßt, dass die Vergabe künftig über das LAiV abgewickelt werden soll.

## 2.3 Zuschlagserteilung fehlerhaft

(296) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots unterliefen der Staatskanzlei mehrere Fehler. Zum einen war ein Zuschlagskriterium nicht eindeutig, sodass keine einheitliche Bewertung möglich war. Zum anderen wurde die Wirtschaftlichkeitskennziffer fehlerhaft ermittelt. Insbesondere letzteres hatte Einfluss auf die Bierrangfolge. Einem anderen Bieter als dem Auftragnehmer hätte der Zuschlag erteilt werden müssen.

(297) Der Landesrechnungshof erwartet, dass das wirtschaftlichste Angebot künftig fehlerfrei ermittelt wird.

## 2.4 Auftragsänderungen nicht vergaberechtskonform

(298) Nachdem die Staatskanzlei das Angebot ermittelt hatte, das den Zuschlag bekommen sollte, teilte sie dies dem Bieter mit. Zudem stellte sie dar, dass im Vertrag nicht nur eine einmalige einjährige Verlängerungsoption – wie in der Ausschreibung vorgesehen – vorhanden sein werde, sondern diese Verlängerungsoption zwei Mal genutzt werden dürfe. Der Vertrag werde außerdem noch einmal durch das Justizariat der Staatskanzlei durchgesehen.

(299) Damit verstieß die Staatskanzlei gegen den vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Denn hierdurch wurde der Auftragsgegenstand mit Zuschlagserteilung geändert, ohne den Bietern zuvor Gelegenheit gegeben zu haben, ihre Kalkulation auf die Änderung hin zu überprüfen und ggf. ein überarbeitetes Angebot einzureichen.

(300) Während der Vertragslaufzeit schloss die Staatskanzlei mehrere Nachtragsvereinbarungen mit der Auftragnehmerin ab, etwa zum Kauf eines Kaffeeautomaten, eines Scheuersaugers oder zur Erneuerung des Fußbodenbelags.

(301) Sowohl die Ergänzung der Verlängerungsoption als auch die Beschaffung weiterer Gegenstände für den Landesmessestand stellen Auftragsänderungen dar. Diese dürfen in gewissen Grenzen ohne ein weiteres Vergabeverfahren durchgeführt werden.<sup>92</sup> Die Summe der Auftragsänderungen überschritt den ursprünglichen Auftragswert um 27,3 %. Die Voraussetzungen für eine Auftragsänderung ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens lagen mithin nicht für alle Auftragsänderungen vor.

(302) Die Staatskanzlei teilte im Prüfungsverfahren mit, die Hinweise würden künftig beachtet. Aufgrund externer Faktoren sei im Februar 2024 der Vertrag geändert und der Quadratmeterpreis<sup>93</sup> angepasst worden. Diese Anpassung sei notwendig gewesen, um zu verhindern, dass der Messebauer den Vertrag auslaufen ließ, was eine vollständige Neuausschreibung erforderlich gemacht hätte.

(303) Der Landesrechnungshof erwartet, dass Auftragsänderungen zukünftig nur im vergaberechtlich zulässigen Rahmen durchgeführt werden und stets geprüft wird, ob Änderungen ohne neues Vergabeverfahren durchgeführt werden dürfen.

### 3 Delegationsreisen

(304) Die Staatskanzlei hat im Prüfungszeitraum elf (Wirtschafts-)Delegationsreisen unterstützt und (mit-)organisiert. Delegationsreisen dienen dem Zweck, das eigene Land im Ausland zu repräsentieren, sich über den besuchten Ort zu informieren sowie Kontakte zu knüpfen und zu stärken. Mitreisenden Vertretern der Wirtschaft dienen solche Reisen zum „Türöffnen“ und Anbahnen wirtschaftlicher Kontakte zu Unternehmen.

(305) Federführend organisiert werden die Reisen üblicherweise durch die IHKs in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Auslandshandelskammer (AHK). Diese unterbreitet ein Angebot u. a. für Betreuung, Briefing, Dolmetscher und Transport. Die Staatskanzlei prüft das Angebot und verhandelt ggf. mit der AHK über die Reduzierung der Ausgaben oder die Zusammenstellung des Programms. Die Delegationsteilnehmer der Unternehmen tragen ihre Reise- und Übernachtungskosten selbst und zahlen eine Organisationspauschale von max. 500 Euro pro Person. Die Ausgaben für die Organisation der Reisen, die die Staatskanzlei trug, bewegten sich zwischen rd. 250 und rd. 67.000 Euro je Delegationsreise.<sup>94</sup>

---

<sup>92</sup> § 47 Abs. 2 UVgO: Änderung des ursprünglichen Auftragswert um bis zu 20 % ohne Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags.

<sup>93</sup> Die Unternehmen, die bei einer Firmengemeinschaftsbeteiligung den Landesmessestand nutzen, zahlen an den Standbauer einen anhand der ihnen zugewiesenen Flächengröße bemessenen Preis. Der Quadratmeterpreis wurde in dem Vertrag vereinbart, mit dem der Landesmessestand beschafft wurde. Dies soll die Kosten für die Unternehmen überschaubar und kalkulierbar halten.

<sup>94</sup> Ohne Reisekosten der begleitenden Ministerpräsidentin, Ministerinnen und Minister oder anderen Landesbediensteten.

(306) Angesichts der teilweise hohen Organisationsausgaben erscheint die maximale Höhe der Pauschale von 500 Euro gering.

(307) Die Staatskanzlei wies darauf hin, dass die im Rahmen der Bundesratspräsidentschaft durchgeführte Brasilienreise 2024 bezüglich ihrer Größe, des Umfangs und der deshalb eingesetzten Mittel (Gesamtausgaben der Organisation: rd. 67.000 Euro) eine Ausnahme gewesen sei. Die Reise sei aufgrund ihrer Länge, der Zielorte und der politischen Gesprächspartner strukturell und logistisch herausfordernd gewesen.

Üblicherweise seien Delegationsreisen finanziell nicht derart aufwendig, sodass das Verhältnis zwischen Kosten und Organisationspauschale angemessen sei. Die Organisationspauschalen würden in Abstimmung mit den IHKs abhängig von Reisedauer und Reiseziel festgesetzt. Zum Zeitpunkt der Anmeldung der Unternehmen könnte die Höhe der Ausgaben zudem meist nur geschätzt werden.

(308) Der Landesrechnungshof empfiehlt der Staatskanzlei weiterhin zu prüfen, ob die Höhe der Organisationspauschale der Wirtschaftsvertreter jeweils an den gesamten Organisationsausgaben ausgerichtet werden soll.

## 4 Nutzung des Landesmessestands

### 4.1 Förderung von Firmengemeinschaftsbeteiligungen

(309) Die Staatskanzlei gewährt Zuschüsse für die Beteiligung an Gemeinschaftsständen auf nationalen sowie internationalen Messen und Ausstellungen (Firmengemeinschaftsbeteiligungen). Firmengemeinschaftsbeteiligungen werden durch Unternehmen, Vereine, Netzwerke oder Verbände organisiert.<sup>95</sup> Für diese Gemeinschaftsstände wird der Landesmessestand genutzt. Durch die Beteiligung an einem gemeinsamen Messestand soll Unternehmen die Teilnahme an Messen und Ausstellungen außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht oder erleichtert werden. Durch den Zuschuss für die Organisatoren verringern sich die Kosten für die teilnehmenden Unternehmen. Eine Richtlinie für die Förderung der Firmengemeinschaftsbeteiligungen existiert nicht.

(310) Bei der Förderung von Firmengemeinschaftsbeteiligungen erließ die Staatskanzlei formell fehlerhafte Bescheide, da die Zuwendungsbescheide keine Rechtsbehelfsbelehrungen enthielten. Darüber hinaus genügten die Bescheide nicht den Vorgaben von VV Nr. 4 zu § 44 LHO. So fehlten z. B. Angaben zur Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform und zum Bewilligungszeitraum.

(311) Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass die Staatskanzlei ihre Bewilligungsschreiben überarbeitet und dabei die Regelungen der §§ 35 ff. VwVfG M-V sowie der VV Nr. 4 zu § 44 LHO beachtet.

<sup>95</sup> Im Prüfungszeitraum waren Organisatoren von Firmengemeinschaftsbeteiligungen z. B. BioCon Valley GmbH, Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH, CIM-Technologie-Zentrum Wismar e. V. oder die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern.

(312) Ebenfalls nutzte die Staatskanzlei unterschiedliche Finanzierungsarten und bestimmte den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht einheitlich. Aus den übermittelten Unterlagen waren keine Begründungen für die unterschiedliche Vorgehensweise ersichtlich.

(313) Dies erscheint unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch. Bei der Bewilligung ist der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten. Wenn eine Bewilligungsbehörde bei gleichartigen Förderfällen eine unterschiedliche Förderpraxis verfolgt, kann der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt sein.

(314) Die Staatskanzlei sicherte zu, dass die Anmerkungen künftig in den Bescheiden berücksichtigt würden. Zudem würden die Bescheide an die aktuellen Regelungen der LHO angepasst.

Die Anforderungen an einen Firmengemeinschaftsstand seien bislang intern festgelegt worden. Bisher habe es keine Vorgabe zur einheitlichen Darstellung der Kosten für die Antragstellerinnen und -steller gegeben. Ab 2026 erhielten die Organisatoren der Firmengemeinschaftsstände für ihre Anträge Vorgaben per Formular, damit diese künftig nach einem einheitlichen Standard (u. a. Kostenplanung) bearbeitet werden können.

Die Art der Unterstützung der Firmengemeinschaftsstände erfolge entsprechend der Messeinhalte und der Struktur der teilnehmenden Unternehmen. Diese seien für jede Messe unterschiedlich.

(315) Der Landesrechnungshof begrüßt, dass Vorgaben für ein einheitliches Vorgehen bei der Antragstellung und die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben erarbeitet wurden.

Es ist jedoch unklar, was unter „*Art der Unterstützung*“ zu verstehen ist. Grundsätzlich erhalten alle geförderten Organisatoren Zuwendungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Staatskanzlei unterschiedliche Finanzierungsarten nutzte. Die Finanzierungsart legt fest, wie die Höhe der Zuwendung ermittelt wird. Mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz sollte sie einheitlich für alle Förderungen festgelegt werden.

(316) Der Landesrechnungshof empfiehlt daher erneut, verbindliche Kriterien für die Förderung von Gemeinschaftsbeteiligungen festzulegen, insbesondere mit Blick auf Finanzierungsart und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 4.2 Doppelstrukturen

(317) Neben dem Zuschuss für die Organisation einer Firmengemeinschaftsbeteiligung war Unternehmen im Rahmen der einzelbetrieblichen Messenförderung ein Zuschuss gewährt worden, mit dem die Unternehmen den erforderlichen Eigenanteil für die Teilnahme an dem Landesmessestand finanzierten.

(318) Mit dieser Vorgehensweise entsteht unnötiger Verwaltungsaufwand. Die Teilnahme an ein- und derselben Messe wird durch zwei verschiedene Förderungen unterstützt.

(319) Der Landrechnungshof empfiehlt, aus verwaltungsökonomischen Gründen zu prüfen, ob die Staatskanzlei im Fall von Firmengemeinschaftsbeteiligungen die einzelbetriebliche Messförderung durch das LFI in dem Maße ausweiten sollte, dass das LFI sämtliche Ausgaben für die Teilnahme fördern würde. Doppelte Strukturen in der Abwicklung der beiden Förderungen könnten so reduziert werden.

(320) Die Staatskanzlei erklärte, dass bei den Firmengemeinschaftsbeteiligungen keine Doppelförderungen vorlägen. Die Staatskanzlei fördere ausschließlich die gemeinschaftlich genutzten Flächen. Die Ausstellerflächen würden durch die Unternehmen selbst getragen bzw. können durch die einzelbetriebliche Messförderung bezuschusst werden. Die Gemeinschaftsstände würden durch Verbände, Kammern und Wirtschaftsfördergesellschaft eigeninitiativ und ohne Entgelt organisiert. Eine Übertragung auf das LFI würde zusätzliche Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten erzeugen.

(321) Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass er bei den Gemeinschaftsständen nicht kritisiert hat, dass Doppelförderungen möglich seien. Es geht ihm vornehmlich um bestehende Doppelstrukturen. Er regt daher weiterhin an zu prüfen, wie die Förderverfahren am wirtschaftlichsten abgewickelt werden können.

## 5 Internationale Beziehungen und regionale Partnerschaften

(322) Die Staatskanzlei unterstützte Projekte zur Förderung der internationalen Beziehungen und regionalen Partnerschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die entsprechende Förderrichtlinie ist Ende 2023 außer Kraft getreten. Anschließend unterstützte die Staatskanzlei regionale Projekte zur Förderung der internationalen Beziehungen weiterhin finanziell, allerdings nicht mehr durch Zuwendungsbescheide, sondern durch „Kostenbeteiligungen“. Hierbei handele es sich nach Auffassung der Staatskanzlei nicht um Zuwendungen. Während mit Blick auf Zweck und Effekt kein Unterschied zwischen einer Zuwendung und einer Kostenbeteiligung bestehe, liege der Unterschied lediglich im Verwaltungsaufwand. Dieser sei bei Kostenbeteiligungen geringer. Die Staatskanzlei unterstützte Projekte durch Kostenbeteiligungen unter Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz analog der außer Kraft getretenen Richtlinie. Zum Teil schloss die Staatskanzlei mit den Projektträgern kurze Kooperationsvereinbarungen ab.

(323) Bei der finanziellen Unterstützung der regionalen Projekte handelt es sich um Zuwendungen. Die Voraussetzungen des § 23 LHO sind erfüllt. Für die Abwicklung der Förderung gelten folglich die Regelungen der VV zu § 44 LHO.

(324) Da die bewilligten Mittel Zuwendungen darstellen, hätte die Staatskanzlei Zuwendungsbescheide erlassen müssen. Nach VV Nr. 4.3 zu § 44 LHO können Zuwendungen zwar ausnahmsweise auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden; die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid gelten hierbei aber sinngemäß. Die geschlossenen Kooperationsvereinbarungen genügten diesen Anforderungen nicht.

(325) Die Staatskanzlei legte dar, dass das entscheidende Kriterium bei der Abwägung zum bisherigen Vorgehen der Abbau von Bürokratie gewesen sei. Das Verfahren sollte vereinfacht werden, um die Unterstützung effizienter zu gestalten und den Empfängern leichter zugänglich zu machen.

Die Staatskanzlei nehme die Hinweise des Landesrechnungshofes an. Zur Stärkung ausländischer Kontakte würden künftig Fördergrundsätze erarbeitet. Die Zuwendungen würden im formellen Verfahren gewährt, wobei die §§ 23 und 44 LHO sowie die dazugehörigen VV beachtet würden.

(326) Der Landesrechnungshof regt dringend an zu prüfen, ob die Förderung weiter durch die Staatskanzlei erfolgen muss. Für die geringe Anzahl der Zuwendungsempfänger erscheint der Aufwand nicht angemessen. Es sollte auch geprüft werden, ob der Zweck über ein anderes Förderprogramm erreicht werden kann.

(327) Die Staatskanzlei weist dazu darauf hin, dass die Zuwendungen insbesondere kleinen und lokalen Akteuren ermöglichen würden, internationale Beziehungen für Bürger und Bürgerinnen erlebbar zu machen. Diese engagierten Menschen könnten die vielfältigen Projekte ohne diese Unterstützung voraussichtlich nicht umsetzen, da es kein anderes Förderprogramm dafür im Land gebe. Anderweitige Fördermöglichkeiten würden von der Staatskanzlei standardmäßig geprüft.

(328) Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner Anregung. Es könnte zum Beispiel geprüft werden, ob eine Förderung derartiger Projekte über die Ehrenamtsstiftung ermöglicht werden könnte.

## 6 Ordnungsmäßigkeit der Aktenführung

(329) Die Verwaltung ist zu einer ordnungsgemäßen Aktenführung verpflichtet. Diese Pflicht leitet sich aus Art. 20 GG ab. Nur durch ordnungsgemäße Aktenführung kann Transparenz sichergestellt werden, die für die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen notwendig ist. Die Gemeinsame Geschäftsordnung I der Ministerien und der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GGO I) enthält in § 15 ebenfalls Grundsätze für die Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen.

(330) Die Staatskanzlei stellte dem Landesrechnungshof ihre Dokumente elektronisch zur Verfügung. Die einzelnen Ordner zu den jeweiligen Haushaltstiteln wurden nicht aus einer bestehenden Ordnerstruktur im elektronischen Dokumentenmanagementsystem DOMEA heraus übersandt. Sie wurden vielmehr extra für die Prüfung des Landesrechnungshofes zusammengestellt. Die übermittelten Unterlagen waren teilweise unvollständig. So fehlten z. T. Auszahlungsanordnungen oder Vergabevermerke. Das Verwaltungshandeln war teilweise nicht nachvollziehbar.

(331) Die Staatskanzlei teilte mit, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen und die Vordrucke angepasst würden. Durch zwei „Haushaltstermine“ würden alle Mitarbeitenden in der Staatskanzlei auf die aktuellen Regelungen und deren Einhaltung hingewiesen.

(332) Der Landesrechnungshof begrüßt die beabsichtigten Maßnahmen der Staatskanzlei.



## Empfehlungen

1	Der Landesrechnungshof empfiehlt, zu prüfen, ob und wie das Programm zur einzelbetrieblichen Messförderung fortgeführt werden soll. Dabei sind sowohl das Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Fördervolumen als auch die Mitnahmeeffekte kritisch zu würdigen.
2	Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Entgeltvereinbarungen und die Abrechnung von Leistungen zwischen der Landesverwaltung und dem Landesförderinstitut gemäß der Regelung im Treuhandvertrag eindeutig und nachvollziehbar umgesetzt werden.
3	Die Staatskanzlei sollte die Förderung von Firmengemeinschaftsbeteiligungen mit dem Landesmessestand mit Blick auf die Doppelstruktur – Förderung der Organisatoren der Firmengemeinschaftsbeteiligungen durch die Staatskanzlei und einzelbetriebliche Messförderung der teilnehmenden Unternehmen durch das LFI – prüfen.
4	Der Landesrechnungshof empfiehlt angesichts der geringen Anzahl an Förderfällen zu prüfen, ob die Staatskanzlei weiterhin Projekte im Rahmen der internationalen Beziehungen und regionalen Partnerschaften des Landes fördern sollte. Wenn die Förderung fortgesetzt werden soll, sollte geprüft werden, in welches Förderprogramm diese Projekte integriert werden könnten.

## **Einzelplan 04 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Bau**

### **V.2 Geldentschädigungen für nicht uniformierte Polizeivollzugskräfte**

**Das Bekleidungsgeld für nicht uniformierte Polizeivollzugskräfte ist sachlich nicht mehr gerechtfertigt und widerspricht Grundprinzipien des Besoldungsrechts. Es sollte abgeschafft werden. Das Bewegungsgeld für Bedienstete im Kriminalpolizeidienst mit Ermittlungsaufgaben im Außendienst ist sachlich gerechtfertigt. Unabhängig von der Empfehlung zur Abschaffung des Bekleidungsgeldes gilt: Sowohl die Bewilligungsverfahren für beide Entschädigungsarten als auch die Verwaltungsvorschriften zu deren näherer Ausgestaltung sollten vereinfacht werden.**

(333) Bedienstete der Kriminalpolizei können zwei Arten pauschaler Geldentschädigungen erhalten. Als sogenanntes Bewegungsgeld werden 15,34 Euro monatlich gezahlt. Voraussetzung dafür sind regelmäßig entstehende Aufwendungen im Zusammenhang mit Ermittlungs-, Fahndungs- oder Aufklärungstätigkeiten außerhalb der Dienststelle. Bekleidungsgeld wird als Ausgleich für eine besondere Beanspruchung ziviler Bekleidung gezahlt, die im Dienst getragen wird. Das volle Bekleidungsgeld beträgt 15,34 Euro monatlich. Hiervon abweichend wird Bediensteten ohne Ermittlungs-, Fahndungs- oder Aufklärungstätigkeiten das halbe Bewegungsgeld von 7,67 Euro gewährt. 2024 wurden rund 204.000 Euro Bekleidungsgeld und rund 33.000 Euro Bewegungsgeld ausgezahlt.

(334) Der Landesrechnungshof prüfte in zwei Erhebungsstellen die Wirtschaftlichkeit der Leistungsgewährung. Zudem ging er der Frage nach, ob diese Leistungen sachlich noch gerechtfertigt sind. Ein Ländervergleich ergab, dass Bewegungsgeld auch in den anderen Ländern gezahlt wird. In vier Ländern geschieht dies allerdings nicht pauschal, sondern nur auf Grundlage konkreter Nachweise. Dagegen wird Bekleidungsgeld in fünf von dreizehn Ländern, die hierzu Angaben gemacht haben, nicht (mehr) gezahlt. Zu diesen Ländern gehört auch Schleswig-Holstein, dessen Regelung laut der amtlichen Gesetzesbegründung 1993 noch Vorbild für die im Wesentlichen gleichlautende Vorschrift des hiesigen Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) war. Bereits 1994 schaffte Schleswig-Holstein seine Regelung ab.

(335) Das Innenministerium hat mitgeteilt, es habe keine Einwände gegen die Sachverhaltsdarstellung.

#### **1 Bekleidungsgeld sachlich nicht mehr gerechtfertigt**

(336) Mit dem Bekleidungsgeld soll Polizeivollzugskräften ein pauschaler finanzieller Ausgleich für die „besondere Beanspruchung“ ihrer Zivilbekleidung gewährt werden. Die tatsächlichen Umstände, die der gesetzlichen Regelung 1993 zugrunde lagen, haben sich seither jedoch maßgeblich verändert: Die Gepflogenheit, nach der sich die Bürokleidung (oft Anzug und Krawatte) von der Alltagskleidung unterschied, existiert

im Bereich der Kriminalpolizei nicht mehr. Damit entsteht Bediensteten typischerweise auch kein Aufwand mehr, für den Dienst besondere Zivilkleidung zu beschaffen. Geändert hat sich auch die kriminalpolizeiliche Tätigkeit selbst. Ermittlungstätigkeiten werden heute zu einem erheblichen Teil am Computer erledigt. Dementsprechend können Kriminalpolizeivollzugskräfte ihre Tätigkeit teilweise auch im Home-Office ausüben. Von einer seitens des Gesetzgebers 1993 noch zugrunde gelegten „besonderen Beanspruchung“ der zivilen Bekleidung kann demzufolge nicht mehr ausgegangen werden.

(337) Selbst wenn man von einer solchen Beanspruchung noch ausginge, ließe sich deren Ausmaß nicht beziffern. Damit fehlt es für die Gewährung auch an einer formellen Grundvoraussetzung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG M-V) für Aufwandsentschädigungen. Dies stützt auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG): Bloße Mutmaßungen über dienstbezogene finanzielle Aufwendungen lassen ohne belastbare Tatsachen gerade keine pauschale Aufwandsentschädigung zu.<sup>96</sup> Hierüber setzt sich die im LBG M-V getroffene Regelung zum Bekleidungsgeld systemwidrig hinweg.

(338) Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, das Bekleidungsgeld ersatzlos abzuschaffen. Dies würde Haushaltsmittel sparen und dazu beitragen, Bürokratie abzubauen und Vorschriften zu deregulieren. Gleichzeitig würde der dargelegte Systemwiderspruch zwischen dem LBG M-V und dem Besoldungsrecht beseitigt. Die Möglichkeit, im Dienst beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Bekleidung zu ersetzen, bleibt dagegen bestehen. Derartige Ansprüche werden nach § 83 Abs. 1 LBG M-V reguliert.

## 2 Gesetzesvollzug beim Bekleidungsgeld zu großzügig

(339) Die hohe Zahl der Empfänger des vollen Bekleidungsgeldes (ca. 1.200 Empfänger gegenüber ca. 230 Empfängern von Bewegungsgeld) lässt den Schluss zu, dass viele Empfänger von Bekleidungsgeld nicht oder jedenfalls nicht überwiegend im Außendienst tätig sind.

(340) Die gesetzlich verlangte besondere Beanspruchung der Bekleidung setzt grundsätzlich eine Außendiensttätigkeit voraus. Dies stützt auch der geltende Erlass des Innenministeriums, der ausdrücklich auf eine erhöhte Beanspruchung und Abnutzung der Bekleidung durch die „Besonderheiten des täglichen Dienstes“ abstellt.

(341) Sollte der Gesetzgeber das Bekleidungsgeld trotz der Empfehlung des Landesrechnungshofes bestehen lassen, ist es zumindest auf solche Bedienstete zu beschränken, deren Tätigkeit erheblich von normaler Bürotätigkeit abweicht. Grundsätzlich zu hinterfragen ist damit vor allem das hälftige Bekleidungsgeld. Denn bei Bediensteten ohne Ermittlungs-, Aufklärungs- oder Fahndungstätigkeit lässt sich eine besondere Beanspruchung der Bekleidung bei Verwaltungstätigkeiten nicht schlüssig darlegen.

<sup>96</sup> Vgl. BVerwG, 13. Juli 2000 – 2 C 30/99, BVerwGE 111, 313.

### **3 Bewegungsgeld sachlich gerechtfertigt**

(342) Den Bediensteten, die Bewegungsgeld beziehen, entsteht ein tatsächlich bezifferbarer Aufwand. Diesen Aufwand zu erstatten, geht letztlich auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zurück.

(343) Die Gewährung in pauschaler Form soll den Verwaltungsaufwand verringern. Der Landesrechnungshof hält es daher für gerechtfertigt, Bewegungsgeld wie bisher zu gewähren.

### **4 Erheblicher Verwaltungsaufwand**

(344) Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass beide Erhebungsstellen das Verfahren zur Bewilligung dieser Geldentschädigungen wirtschaftlich ausgestaltet haben. So werden die Zahlungen rückwirkend geleistet. Hierdurch werden aufwändige Rückforderungsverfahren bei abwesenheitsbedingten Überzahlungen vermieden. In anderen Dienststellen wurden dagegen zumindest in der Vergangenheit verwaltungsaufwändige Rückforderungsverfahren praktiziert. Bewegungs- und Bekleidungs-geld verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

(345) Landesweit liegt der anzunehmende Personalaufwand bei einer halben bis einer dreiviertel Vollzeitstelle. Neben den ca. 240.000 Euro, die jährlich als Bewegungs- und Bekleidungs-geld ausgezahlt werden, entstehen damit weitere Personal- und Sachkosten von ca. 64.000 Euro.

(346) Unabhängig von der Empfehlung des Landesrechnungshofes, das Bekleidungs-geld abzuschaffen, zeigt sich bei beiden Vorschriften Überarbeitungsbedarf. Der bisher monatliche Bewilligungszeitraum sollte auf drei Monate ausgeweitet werden. Die in den geprüften Stellen praktizierte rückwirkende Leistungsgewährung sollte zudem für alle Bewilligungsstellen geregelt werden. Schließlich sollten bisher im Einzelfall zu berücksichtigende Kürzungstatbestände gestrichen werden und in die Pauschalbeträge einfließen.

### **5 Gewährte Leistungen bewegen sich an der Bagatellgrenze**

(347) Die Pauschalbeträge für Bewegungs- und Bekleidungs-geld bewegen sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur noch geringfügig oberhalb von Bagatellbeträgen.<sup>97</sup> Dies gilt besonders für das an Polizeivollzugskräfte ohne Ermittlungs-, Fahndungs- oder Aufklärungstätigkeit gewährte hälftige Bekleidungs-geld.

(348) Die Bagatellgrenze ist rechtlich relevant, weil Beamtinnen und Beamten nach dem Landesbesoldungsgesetz nur solche Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen nicht zumutbar sind. Der Bagatellcharakter der in Rede stehenden Beträge wird auch in Relation zur Polizeizulage deutlich. Diese ist nach einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren mit 155,03 Euro mehr als zehnmal so hoch wie das pauschale Bewegungs- oder das volle Bekleidungs-geld.

---

<sup>97</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. August 2010 – 2 C 34.09.



## Empfehlungen

1	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, das Bekleidungsgeld ersatzlos abzuschaffen.
2	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, beim Bewegungsgeld den Verwaltungsaufwand durch die Streichung von Kürzungstatbeständen, die Verlängerung des Bewilligungszeitraums und durch eine rückwirkende Leistungsgewährung zu verringern.

### V.3 Asservatenverwaltung in Justiz und Landespolizei Teil Landespolizei

**Der Landesrechnungshof hat die Asservatenverwaltung geprüft. Betrachtet wurden die Geschäftsabläufe, die IT-Unterstützung sowie die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Landespolizei. Die Ergebnisse im Bereich der Landespolizei sind nachfolgend dargestellt.**

**Die Asservatenverwaltung ist nicht digitalisiert. Dies führt zu vielfältigem und vermeidbarem Verwaltungsaufwand. Ein Projekt zur geplanten Einführung einer Software zum Management der Asservate wurde beendet. Die Digitalisierung verzögert sich dadurch weiter.**

**Die bestehende Regelungsvielfalt auf Ebene der Polizeidienststellen sollte minimiert werden. Die Nachweisführung für die Asservate ist unvollständig. Es fehlt ein Gesamtüberblick über die Asservate in der Verantwortung der jeweiligen Dienststelle. Konkretisierende Regelungen zur Sicherheit und zum Schutz der Asservate sind notwendig. Bei der Risikoanalyse zur Korruptionsprävention bleibt das Aufgabengebiet Asservatenverwaltung unberücksichtigt. Mögliche Synergieeffekte mit der Justiz bleiben ungenutzt.**

**Das Innenministerium hat auf die Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge reagiert und erste geplante Maßnahmen mitgeteilt.**

(349) Asservate sind Gegenstände, die durch Sicherstellung oder Beschlagnahme in den Gewahrsam der Polizei oder Staatsanwaltschaft gelangen. Für den Umgang mit Asservaten lassen sich folgende Kernanforderungen formulieren:

- Asservate müssen sicher verwahrt werden und vor unbefugtem Zugriff geschützt sein. Das gilt in besonderer Weise für gefährliche und diebstahlgefährdete Asservate, wie Waffen und Betäubungsmittel (BtM). In der Regel wird dies durch die Aufbewahrung in Asservatenstellen/Asservatenkammern und ggf. zusätzlich durch besonders gesicherten Verschluss in Tresoren oder Waffenschränken gewährleistet.
- Der Zugriff durch Justiz und Polizei muss ohne Probleme oder größeren Zeitverzug möglich sein. Dies erfordert insbesondere eine Asservatenverwaltung, die eine jederzeitige Kenntnis darüber gewährleistet, wo sich das Asservat befindet.
- Die Regelungslage zum Umgang mit Asservaten sollte möglichst einheitlich, widerspruchsfrei und verständlich sein. Für die Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bedarf es einer hinreichenden Unterweisung und Fortbildung der Bediensteten. Ebenso ist eine wirksame Fach- und Dienstaufsicht notwendig.
- Die Asservatenverwaltung ist sowohl im Aufbau als auch in den Abläufen so zu organisieren, dass dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen wird.

(350) Diesen Kernanforderungen wird die Asservatenverwaltung der Landespolizei nur teilweise gerecht. Der Landesrechnungshof hat Empfehlungen zur Verbesserung der Asservatenverwaltung gegeben. Das Innenministerium hat reagiert und erste geplante Maßnahmen mitgeteilt.

(351) Das Innenministerium hat in seiner Stellungnahme zum Jahresberichtsentswurf mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Sachverhaltsdarstellung bestehen.

## 1 Digitalisierung muss hohe Priorität erhalten

(352) Die Landespolizei wird zur Verwaltung von Asservaten nicht durch ein IT-System unterstützt. Asservate werden stattdessen händisch auf Niederschriften erfasst, die Teil der Ermittlungsakte werden. Werden Asservate innerhalb der Landespolizei an andere Dienststellen übergeben, werden sie dort erneut händisch erfasst. Asservatennummern sind nicht vereinheitlicht, so dass eine neue Dienststelle auch diese Nummer neu vergibt. Die internen Regeln zum Umgang mit Asservaten verweisen zur Nachweisführung über die Asservate auf die Ermittlungsakte und die Niederschriften. Für eine elektronische Nachweisführung fehlen die Vorgaben und die Software.

(353) Während der Prüfung des Landesrechnungshofes stellte die Landespolizei die laufenden Pläne zur Einführung eines neuen elektronischen Vorgangsbearbeitungssystems mit der Bezeichnung „PLX MV“<sup>98</sup> vor. Als ergänzendes Modul steht für dieses System ein Asservatenmanagementsystem (AMS) zur Verfügung. Für die Implementierung dieses Moduls wurde in der Landespolizei im Dezember 2024 ein Projekt aufgelegt und zu Beginn des Jahres 2025 mit der Projektarbeit gestartet.

(354) Das Innenministerium hat in der Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung erläutert, dass mit der zwischenzeitlichen Abkehr vom System PLX MV das Projekt AMS zum 30. September 2025 beendet werden musste. Damit ist die Einführung des AMS, die den wichtigsten Baustein bei der Optimierung der Prozesse der Asservatenverwaltung darstellte, zunächst gescheitert. Mögliche Alternativen würden derzeit geprüft.

(355) Die Digitalisierung der Asservatenverwaltung ist dringend erforderlich. Um eine deutliche Verwaltungsvereinfachung und effizientere Prozesse zu erreichen, müssen die analogen und papiergebundenen Abläufe ersetzt werden. Die Prüfung des Landesrechnungshofes hat diese Notwendigkeit deutlich aufgezeigt. Das nun beendete Projekt sah die Implementierung des AMS-Moduls bis Dezember 2028 vor. Durch das Scheitern der Einführung des AMS sind weitere Verzögerungen zu erwarten, da eine Alternative für das AMS gefunden werden muss. Das Innenministerium hat die Notwendigkeit der Digitalisierung grundsätzlich erkannt. Die Prüfung alternativer Möglichkeiten und eine zeitnahe Umsetzung müssen mit hoher Priorität verfolgt werden.

---

<sup>98</sup> Das neue Vorgangsbearbeitungssystem solle das polizeiliche Bestandsverfahren elektronischer Vorgangsassistent (EVA) ablösen. Das Projekt zur Einführung des neuen Vorgangsbearbeitungssystems ist Teil des bundesweiten Programms Polizei 20/20. Ziel dieses Programms ist die Harmonisierung der polizeilichen IT-Landschaft.

## 2 **Dienstanweisungen auf Behördenebene vereinheitlichen**

(356) Das Innenministerium hat in der Verwaltungsvorschrift „Umgang mit Asservaten“ (kurz: VV Asservate) Regeln für Asservate bei der Landespolizei aufgestellt. Die VV Asservate ist als Rahmenvorschrift angelegt. So sieht diese vor, dass insbesondere die Polizeipräsidien das weitere Verfahren per Dienstanweisung regeln.

(357) Die Polizeipräsidien haben die in der VV Asservate geforderten Dienstanweisungen nicht erlassen. Einzelne nachgeordnete Dienststellen haben stattdessen Festlegungen getroffen. Im Ergebnis gibt es nun für die im Kern gleiche Aufgabe über verschiedene Organisationsebenen hinweg sich unterscheidende Regelungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Diese Regelungsvielfalt ist nicht notwendig und verursacht vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

(358) Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Regelungsvielfalt zugunsten einheitlicher Festlegungen zu minimieren. Die Polizeipräsidien sollten dazu ihrer Regelungspflicht gemäß der VV Asservate nachkommen.

(359) Das Innenministerium teilt diese Einschätzung des Landesrechnungshofes. Es werde darauf hinwirken, die Regelungen der Polizeidienststellen durch möglichst einheitliche Dienstanweisungen auf Behördenebene zu ersetzen.

(360) Der Landesrechnungshof begrüßt dies.

## 3 **Einheitliche zentrale Nachweisführung**

(361) Die VV Asservate enthält allgemeine Regelungen zur Nachweisführung des Asservatenbestands. Demnach sind Asservate schnellstmöglich der zuständigen Asservatenstelle<sup>99</sup> zu überstellen. Bei der Sicherstellung von Asservaten sind Niederschriften auf papiergebundenen Vordrucken auszufüllen. Ein Durchschlag ist in der Asservatenstelle in einem gesonderten Ordner aufzubewahren. Gemäß Verwaltungsvorschrift kann zusätzlich ein gebundenes Asservatenbuch über den laufenden Asservatenbestand geführt werden. Einige Polizeidienststellen nutzen elektronische Einzellösungen wie z. B. die Software Excel zur lokalen Asservatenverwaltung.

Zur Prüfung der Verwahrungsdauer regelt die Verwaltungsvorschrift, dass die Asservatenstellen mit den Sachbearbeitern die Notwendigkeit der Einlagerung der Asservate in regelmäßigen und angemessenen Abständen prüfen. Zur Kontrolle der Vollständigkeit des Asservatenbestands enthält die VV Asservate keine Regelungen. Die einzelnen Dienststellen haben unterschiedliche Regelungen getroffen.

(362) Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Nachweisführung weder einheitlich noch konsistent ist. Das Nebeneinander von händischen Dokumentationen in Asservatenbüchern sowie auf papiergebundenen Vordrucken in Ermittlungsakten und vereinzelt elektronischen Listen erschwert einen Überblick. Darüber hinaus werden Asservate, die nicht durch die Asservatenverwalter in den Asservaten-

---

<sup>99</sup> Asservatenstellen sind keine selbstständigen Organisationseinheiten. Sie sind in geeigneten Räumlichkeiten unterzubringen (Asservatenkammern) und werden von Asservatenverwaltern betreut.

stellen verwahrt werden, grundsätzlich nicht in der jeweiligen Dienststelle an zentraler Stelle erfasst. Dies betrifft einen erheblichen Teil der Asservate. So verbleiben einzelne Asservate (z. B. Führerscheine und Urkunden, BtM in geringen Mengen oder Messer) direkt am Ermittlungsvorgang. Einzelne Asservate werden für die laufende Fallarbeit in den Fachkommissariaten benötigt oder durch Dritte, wie z. B. private Dienstleister, kostenpflichtig verwahrt. In der Folge ist ein nicht unerheblicher Anteil der Asservate nicht Bestandteil der Nachweisführung der Asservatenverwalter. Es besteht somit kein Gesamtüberblick über die Asservate, die in der Verantwortung der jeweiligen Dienststelle stehen.

Zur Prüfung der Verwahrdauer lagen regelmäßig keine Dokumentationen vor. In einem Großteil der Polizeibehörden finden keine systematischen Kontrollen des Asservatenbestands statt. Verluste können in Folge fehlender Kontrollen unentdeckt bleiben.

(363) Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass alle Asservate der jeweiligen Dienststelle an zentraler Stelle nachgewiesen werden. Er empfiehlt eine einheitliche elektronische Nachweisführung. Prüfungen zur Verwahrdauer und Kontrollen auf Vollzähligkeit lassen sich mit einer digitalen Lösung einfacher durchführen und dokumentieren. Bis zur Einführung entsprechender IT-Systeme sollte das Innenministerium darauf hinwirken, dass die Polizeidienststellen die Nachweisführung verbessern.

(364) Das Innenministerium teilte bereits mit, dass die Nachweisführung vereinheitlicht werden solle. Die geplante Einführung des AMS hätte hier deutliche Fortschritte mit sich gebracht, stehe jedoch vorerst nicht zur Verfügung. Es würden daher alternative Möglichkeiten der digitalen Nachweisführung geprüft. Eine regelmäßige Prüfung der Asservatenstellen im Hinblick auf Vollzähligkeit und Aussonderung solle verbindlicher in die VV Asservate einfließen. Dienstanweisungen sollen dies auf Behördenebene konkretisieren.

(365) Der Landesrechnungshof begrüßt die geplante Vereinheitlichung der Nachweisführung und bekräftigt die Notwendigkeit der Digitalisierung der Asservatenverwaltung.

## **4 Regelungen zur Sicherheit ergänzen**

(366) Gelangen Gegenstände in amtliche Verwahrung, sind diese Asservate vor Verlust, Verderb, Beschädigung oder anderweitiger Wertminderung zu schützen. Sicher gestelltes oder beschlagnahmtes Geld, besonders wertvolle Sachen wie Schmuck etc. und BtM sind in geeigneten Wertgelassen (Tresoren) verschlossen zu verwahren.

(367) Die Polizeipräsidien haben die notwendigen Regelungen zum Schutz und zur sicheren Verwahrung nicht getroffen. Diese Regelungslücke haben einzelne Erhebungsstellen durch eigene Regelungen auszugleichen versucht.

(368) Der Landesrechnungshof empfiehlt den Behörden konkretisierende Regelungen und Vorgaben zur Sicherheit und zum Schutz der Asservate. Insbesondere ist der Personenkreis mit Zutrittsberechtigung zu den Asservatenstellen auf ein notwendi-

ges Maß zu begrenzen. Darüber hinaus sollte die Verwahrung von Asservaten in den Büros der Sachbearbeiter minimiert werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt erläuternde Festlegungen zur Geeignetheit von Wertgelassen zur Aufbewahrung von Geld, wertvollen Sachen und BtM. Eine Orientierung können hierzu DIN-Vorschriften mit unterschiedlichen Schutzklassen bieten.

(369) Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass vorgesehen sei, die Regelungslage zu ergänzen, um einen besseren Schutz der Asservate zu gewährleisten. Die Ausstattung der Asservatenräume, Schutzklassen von Wertgelassen usw. seien nicht konkret geregelt, da eine verbindliche Vorgabe angesichts der Haushaltslage auch umsetzbar sein müsse. Um dennoch einen Anhalt zu bieten, werde geprüft, ob in die VV Asservate Vorgaben für Neubauten und Ausstattungen als Zielbild aufgenommen werden könnten.

(370) Der Landesrechnungshof begrüßt dies.

## 5 Umgang mit ausgewählten Asservaten

### 5.1 Betäubungsmittel aufbewahren und vernichten

(371) Der Umgang mit BtM wird in der VV Asservate nur insoweit geregelt, dass eine Aufbewahrung „in geeigneten Wertgelassen verschlossen“ zu erfolgen hat. Die Vernichtung von BtM ist nicht geregelt. Die Polizeibehörden haben keine ergänzende Regelungen erlassen.

(372) Der Landesrechnungshof hat den Umgang mit BtM-Asservaten geprüft.

Bei einer geprüften Stelle hat er festgestellt, dass die zur Verwahrung von BtM genutzte Asservatenhalle in einem schlechten baulichen Zustand ist. Sie hat keine erkennbare Einbruchsicherung an Türen und Fenstern. Damit erfüllt die Halle nicht die Anforderungen an ein geeignetes Wertgelass i. S. d. VV Asservate. Festlegungen oder Einschränkungen zu Art und Menge von BtM, die dort verwahrt werden dürfen, existieren nicht. Der Zutritt zur Asservatenhalle ist nicht geregelt, ein Nachweis über den Zutritt wird nicht geführt. Insgesamt besteht ein Sicherheitsrisiko.

Bei einer weiteren geprüften Stelle hat er festgestellt, dass der vorgelegte Bestandsnachweis für BtM-Asservate nicht geeignet ist, die Ein- und Ausgabe zweifelsfrei nachzuvollziehen. Die Dokumentation des Eingangs und des Ausgangs erfolgt nicht getrennt durch zwei Unterschriften im Vier-Augen-Prinzip. Ein Asservatennachweis für die BtM wird erst seit Oktober 2024 geführt. Entgegen der VV Asservate haben auch andere Beschäftigte als die Asservatenverwalter Zutritt zur Asservatenstelle und zu dem separaten BtM-Kühlschrank im Büro des Leiters des Fachkommissariats.

(373) Der Landesrechnungshof sieht dringenden Handlungsbedarf. Die Lagerung von BtM muss nach der VV Asservate in geeigneten Wertgelassen erfolgen. Der bauliche Zustand ist zu verbessern. Der Zutritt zu BtM-Asservatenstellen ist zu regeln. Asservatenräume dürfen gemäß der VV Asservate nur im Beisein einer der mit der Asservatenverwaltung beauftragten Person betreten werden. Der Landesrechnungshof

erwartet, dass die Nachweisführung über verwahrte Asservate künftig nachvollziehbar und vollständig erfolgt.

(374) Die Vernichtung von BtM-Asservaten und die dazu erforderliche Dokumentation ist aktuell nicht geregelt. Die Dienststellen haben hier einen Handlungsspielraum mit großer Eigenverantwortung. Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass das Innenministerium hierzu Festlegungen trifft. Dies gilt auch für die Dokumentation.

(375) Das Innenministerium teilte bereits mit, dass für den Umgang mit BtM und Waffen, insbesondere im Hinblick auf Lagerung, Transport und Vernichtung, die aktuelle Regelungslage ergänzt und konkretisiert werde.

(376) Der Landesrechnungshof begrüßt dies.

## 5.2 Kraftfahrzeuge abschleppen und verwahren

(377) In Verwahrung genommene Kraftfahrzeuge sind gemäß VV Asservate vor dem Zugriff Unbefugter gesichert an einem geeigneten Ort abzustellen. Sie sind, wie alle Asservate, vor Wertminderung zu schützen. Die Verwahrung von Fahrzeugen ist in der Regel mit Abschleppmaßnahmen im Auftrag der Polizei verbunden. Dies sind Dienstleistungen, die gemäß Vergaberecht des Landes im Wettbewerb zu vergeben sind.

(378) Ein zentrales Vergabeverfahren für Abschlepp- und Verwahrdienstleistungen von Fahrzeugen hat die Landespolizei bislang nicht durchgeführt. Die Preise variieren zwischen den einzelnen beauftragten Abschleppunternehmen. Angabegemäß können sich Abschleppunternehmen im Bereich der Polizeipräsidien Rostock und Neubrandenburg auf Antrag auf eine Liste der Abschleppdienste aufnehmen lassen. Hierzu müssen sie bestimmte Mindestanforderungen erfüllen und Erklärungen abgeben.

(379) Der Landesrechnungshof hat empfohlen, dass Abschlepp- und Verwahrdienstleistungen künftig im Wege des Wettbewerbs vergeben werden. Die bereits vorliegenden Mindestanforderungen sind grundsätzlich zur Erstellung einer Leistungsbeschreibung geeignet. Der Landesrechnungshof empfiehlt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung unter Beteiligung des Landesamtes für Innere Verwaltung.

(380) Das Innenministerium erläuterte bereits, dass das Polizeipräsidium Rostock damit befasst sei, eine landesweit einheitliche Ausschreibung für Abschleppmaßnahmen und die Verwahrung von Kraftfahrzeugen zu initiieren. Eine rechtskonforme und landesweit einheitliche Ausschreibung solle perspektivisch in der zweiten Jahreshälfte 2026 über das Landesamt für Innere Verwaltung erfolgen. Um die einsatzbedingte schnelle Verfügbarkeit der Dienstleister (Abschleppunternehmen) zu gewährleisten, werde die Ausschreibung in mehreren Losen erfolgen. Die Verfügbarkeit der Leistung „*innerhalb von 20 Minuten zu jedem Abschlepport*“ werde hierbei ein wesentliches Kriterium darstellen.

(381) Der Landesrechnungshof begrüßt das geplante Vergabeverfahren für Abschleppmaßnahmen und die Verwahrung von Kfz. Er regt an, zusätzlich die Bedarfe

der Justiz für diese Dienstleistungen zu erfragen und bei der Ausschreibung zu berücksichtigen bzw. Abrufe der Justiz aus den abzuschließenden Rahmenvereinbarungen zu ermöglichen.

## **6 Organisation der Asservatenstellen überprüfen**

(382) Die Polizeipräsidien, das Landeskriminalamt (LKA), das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK), und das Landeswasserschutzpolizeiamt (LWSPA) haben auf der Grundlage der Regelungen in der VV Asservate in geeigneter Anzahl Asservatenstellen einzurichten.

(383) Die Polizeipräsidien haben die Anzahl der Asservatenstellen entgegen der Regelung in der VV Asservate nicht festgelegt. Einzelne Dienststellen haben dagegen festgelegt, in welchen Räumlichkeiten sie Asservate verwahren. Sind verschiedene Dienststellen gemeinsam auf einer Liegenschaft untergebracht, hat jede Dienststelle eigene Asservatenstellen eingerichtet. Das LKA und das LPBK haben Anzahl und die räumliche Verteilung der Asservatenstellen festgelegt.

(384) Die Asservatenverwaltung ist aus Sicht des Landesrechnungshofes zu kleinteilig organisiert. Mögliche Synergieeffekte der gemeinsamen Nutzung von Asservatenstellen an einem Standort wurden bisher nicht geprüft.

(385) Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Möglichkeiten zur gemeinsamen Nutzung von Asservatenräumen zu prüfen. Insbesondere in den Fällen, in denen mehrere Dienststellen in einem Gebäude(-komplex) untergebracht sind, ist eine räumlich zentrale Verwahrung und Verwaltung von Asservaten anzustreben.

(386) Zur Festlegung der Geeignetheit von Asservatenräumen verweist die VV Asservate auf die Planungsgrundsätze des „Standardhandbuches für Polizeibau“ im Staatlichen Hochbau Mecklenburg-Vorpommern. Bei Neubauten sind diese explizit zu beachten. Die Behörden und Dienststellen haben zusätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Asservatenräume den brand- und arbeitsschutzrechtlichen sowie strafprozessualen Anforderungen gerecht werden. Hinsichtlich der Ausstattung wird auf „geeignete Wertgelasse“ verwiesen. Einheitliche Ausstattungen (Sollausstattungen) und Mindeststandards sind für die Asservatenräume nicht definiert.

(387) Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Innenministerium Ausstattungssolls definiert. Ziel sollte eine möglichst einheitliche Ausstattung der Asservatenstellen sein. Ggf. könnten Beschaffungsbedarfe gebündelt werden. Die Planungsgrundsätze des „Standardhandbuches für Polizeibau“ sollten möglichst auch entsprechend für Bestandsbauten herangezogen werden.

## **7 Personalbedarf quantitativ und qualitativ bestimmen**

(388) Die öffentliche Verwaltung ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Handeln verpflichtet. Sie hat sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben aufgrund einer sachgerechten Personalbedarfsplanung mit einem zweckmäßigen Personaleinsatz wahrnimmt. Dafür soll sie qualitative und quantitative Personalbedarfsermittlungen durchführen. Die quantitative Personalbedarfsermittlung bestimmt die für die Aufga-

benerfüllung notwendige Personalausstattung. Die qualitative Personalbedarfsermittlung berücksichtigt die Anforderungen an das erforderliche Personal.

(389) Eine Personalbedarfsbemessung für das Arbeitsgebiet der Asservatenverwaltung haben die Landespolizei oder das Innenministerium bisher nicht durchgeführt. Ohne vorherige Ermittlung des Personalbedarfs ist nicht sichergestellt, dass das vorhandene Personal wirtschaftlich eingesetzt wird. Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass das Innenministerium eine Personalbedarfsermittlung für das Arbeitsgebiet der Asservatenverwaltung durchführt.

(390) Die Aufgabe „Asservatenverwalter“ wird geeigneten Bediensteten zusätzlich zu ihren Aufgaben im Hauptamt übertragen und erfordert besondere Kenntnisse z. B. zum Umgang mit BtM, Waffen und Munition oder anderen gefährlichen Gegenständen. Derzeit werden keine Fortbildungen speziell für Asservatenverwalter angeboten. Oftmals wird darauf verwiesen, dass Asservatenverwalter Polizeivollzugskräfte seien, die über entsprechende Kenntnisse verfügen. Es sind jedoch auch Tarifbeschäftigte als Asservatenverwalter eingesetzt. Außerdem ändern sich auch Asservate und die ggf. von ihnen ausgehenden Gefahren im Zeitverlauf. Asservatenverwalter müssen in der Lage sein, sorgfältig und sicher mit Asservaten umzugehen.

(391) Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass regelmäßige Fortbildungen für Asservatenverwalter durchgeführt werden. Er regt an, dass die Fortbildungen gemeinsam mit dem Justizministerium durchgeführt werden, um Synergieeffekte zu nutzen.

(392) Das Innenministerium teilte mit, es sei vorgesehen, die FHöVPR Güstrow mit der Prüfung zu beauftragen, inwieweit künftig verstärkt spezielle Fortbildungs- und Schulungsangebote für Asservatenverwalter bereitgestellt werden könnten.

(393) Der Landesrechnung begrüßt dies.

## 8 Korruptionsrisiken erkennen und vorbeugen

(394) Korruption in der öffentlichen Verwaltung schädigt das Ansehen des Öffentlichen Dienstes und zerstört das Vertrauen in die Unparteilichkeit, Objektivität und Integrität der Verwaltung. Ziel der Verwaltung ist es, nicht nur aufgetretene Korruptionsverdachtsfälle konsequent zu verfolgen (Korruptionsbekämpfung), sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen Korruption effektiv entgegenzuwirken (Korruptionsprävention).

(395) Gemäß der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorRL M-V)<sup>100</sup> haben die Behörden des Landes ihre Organisationseinheiten auf Korruptionsgefährdung zu untersuchen. Die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete sind in einer Gesamtübersicht festzustellen (Gefährdungsanalyse). Für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete ist die Durchführung von Risikoanalysen zu prüfen.

<sup>100</sup> Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorRL M-V) vom 10. Mai 2022, AmtsBl. M-V, S. 250.

(396) Die korruptionspräventiven Analysen und Maßnahmen in der Landespolizei nehmen das Aufgabengebiet der Asservatenverwaltung überwiegend nicht in den Blick. Der Landesrechnungshof konnte aus den Unterlagen nicht entnehmen, ob spezifische Risiken in dem Bereich betrachtet wurden.

(397) Auf Grundlage der KorRL M-V sind alle Arbeitsgebiete auf Korruptionsgefährdung hin zu prüfen. Vor diesem Hintergrund ist auch das Arbeitsgebiet der Asservatenverwaltung zu prüfen, da der Umgang mit Waffen, Munition und Betäubungsmittel sowie sonstigen Beweismitteln grundsätzlich mit einer Korruptionsgefährdung verbunden sein kann.

(398) Der Landesrechnungshof erwartet, dass in allen Bereichen der Landespolizei auch für das Arbeitsgebiet Asservatenverwaltung Gefährdungsanalysen i. S. d. KorRL M-V vorgenommen werden. Für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete ist die Durchführung einer Risikoanalyse zu prüfen.

## 9 Zusammenarbeit mit der Justiz

### 9.1 Künftige IT-Schnittstelle frühzeitig mitdenken

(399) Bei der Landespolizei erfolgt die Asservatenverwaltung im Wesentlichen papiergebunden ohne digitale Unterstützung. Eine zentrale Software zur digitalen Nachweisführung gibt es (noch) nicht. Die Justiz nutzt zur Asservatenverwaltung das Asservatenmodul der Fachanwendung MESTA<sup>101</sup>.

(400) Ein möglicher elektronischer Datenaustausch zwischen Landespolizei und Justiz böte zahlreiche Vorteile: Die Einmalerfassung von Daten, die Vermeidung von Redundanzen, eine höhere Datenqualität und Aktualität, der Wegfall von aufwendigen Papiervorgängen und eine insgesamt schnellere Bearbeitung.

(401) Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Konzeptionierung einer elektronischen Asservatenverwaltung im Bereich der Landespolizei frühzeitig eine Schnittstelle zur Justiz zu prüfen.

### 9.2 Übergabe von Asservaten abstimmen

(402) Asservate sollen nur so lange wie notwendig bei der Polizei verwahrt werden. Gemäß der VV Asservate gilt: *„Eine Abgabe von Asservaten ist grundsätzlich vorzunehmen, wenn der dazugehörige Sachvorgang an andere Entscheidungsträger (wie beispielsweise Staatsanwaltschaft, Bußgeldbehörde, Ordnungsbehörde) abgegeben wird; verbleiben Asservate in diesen Fällen bei der Polizei, sind die Gründe zu dokumentieren.“*

(403) Zwischen Landespolizei und Justiz ist nicht einheitlich festgelegt, wie mit Asservaten bei Übergabe eines Ermittlungsvorgangs zu verfahren ist. Die physische Übergabe ist grundsätzlich mit personellen Aufwänden hinsichtlich Transport und Dokumentation verbunden. Soweit Asservate bei der Polizei verbleiben, wird oftmals erst beim Abschluss des gerichtlichen Verfahrens über den Umgang mit den Asservaten

---

<sup>101</sup> Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA).

entschieden. Dies führt zum Teil zu einer langen Aufbewahrungsdauer und wiederholten Nachfragen. In der Folge werden personelle und räumliche Kapazitäten bei der Landespolizei gebunden. Einheitliche Formulare zur Dokumentation der Übergabe von Asservaten existieren nicht.

(404) Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Dokumentationsprozess zum Austausch von Asservaten zu vereinheitlichen. Darüber hinaus bedarf es zwischen Polizei und Justiz einer Abstimmung, ob und welche Asservate regelmäßig an die Staatsanwaltschaften übergeben werden müssen. Ein regelmäßiger Verbleib von Asservaten bei der Polizei würde den Transportaufwand verringern und die bislang notwendige Übergabedokumentation entbehrlich machen. Ein gemeinsamer und zwischen Landespolizei und Justiz abgestimmter Leitfaden könnte Abläufe vereinheitlichen und verbessern.

### 9.3 Gemeinsame Asservatenstellen prüfen

(405) Eine gesetzliche Vorgabe zur Vorhaltung getrennter Verwahrstellen bei Landespolizei und Justiz besteht nicht.

(406) Derzeit unterhalten die Staatsanwaltschaften und die einzelnen Polizeidienststellen jeweils eigene Asservatenstellen. Damit verbunden ist ein personeller Aufwand zum Transport und zur Dokumentation. Dieser Aufwand ließe sich durch die Einrichtung ressortübergreifender gemeinsamer Asservatenstellen deutlich reduzieren.

(407) Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Innenministerium, mit dem Justizministerium die Möglichkeit gemeinsamer Asservatenstellen an geeigneten Standorten zu erörtern und die Umsetzung zu prüfen.



## Empfehlungen

1	Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Digitalisierung der Asservatenverwaltung mit hoher Priorität zu verfolgen. Dazu sollte das Innenministerium alternative Möglichkeiten zum bisher verfolgten Projekt zeitnah prüfen und umsetzen.
2	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Innenministerium, die Regelungsvielfalt zugunsten möglichst einheitlicher Dienstanweisungen auf Behördenebene zu ersetzen.
3	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Innenministerium eine zentrale elektronische Nachweisführung aller Asservate einer Dienststelle. Regelmäßige Kontrollen in Bezug auf Vollständigkeit und Aussonderung sind durchzuführen.
4	Der Landesrechnungshof empfiehlt den Polizeibehörden konkretisierende Regelungen zur Sicherheit und zum Schutz der Asservate, insbesondere zur Geeignetheit der Wertgelasse und zur Aufbewahrung wertvoller oder gefährlicher Asservate. Der Personenkreis mit Zutrittsberechtigung zu Asservatenstellen ist

	auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Die Verwahrung von Asservaten in den Büros der Sachbearbeiter sollte minimiert werden.
<b>5</b>	Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass das Innenministerium Festlegungen zur Lagerung, zum Transport, zur Vernichtung und zur Dokumentation der Vernichtung von BtM-Asservaten trifft. Darüber hinaus ist der Zutritt zu BtM-Asservatenstellen zu regeln.
<b>6</b>	Der Landrechnungshof empfiehlt dem Innenministerium die Vergabe von Abschlepp- und Verwahrdienstleistungen im Wege des Wettbewerbs. Er regt an, die Bedarfe der Justiz für diese Dienstleistungen zusätzlich zu berücksichtigen.
<b>7</b>	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Innenministerium, die Möglichkeiten zur gemeinsamen Nutzung von Asservatenräumen durch mehrere Dienststellen zu prüfen. Für eine möglichst einheitliche Ausstattung der Asservatenstellen sollte das Innenministerium ein Ausstattungssoll definieren.
<b>8</b>	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Innenministerium, die Asservatenverwalter regelmäßig im Umgang mit Asservaten zu schulen. Gemeinsame Fortbildungen mit der Justiz sind anzustreben.
<b>9</b>	Das Innenministerium hat sicherzustellen, dass das Arbeitsgebiet der Asservatenverwaltung bei den durchzuführenden Gefährdungsanalysen nach der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie berücksichtigt wird.
<b>10</b>	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Innenministerium, die Abläufe und die Dokumentation des Austausches von Asservaten zwischen Landespolizei und Justiz zu vereinheitlichen. Bei der Konzeptionierung einer elektronischen Asservatenverwaltung in der Landespolizei sollte frühzeitig eine Schnittstelle zur Justiz geprüft werden. Dem Innenministerium wird empfohlen, mit dem Justizministerium die Möglichkeiten gemeinsamer Asservatenstellen an geeigneten Standorten zu erörtern und die Umsetzung zu prüfen.

## Einzelplan 05 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung

### V.4 Verarbeitung von Steuererklärungen in Papierform

**Papiererklärungen verursachen in den Finanzämtern des Landes erheblich mehr Arbeit als elektronisch eingehende Steuererklärungen, denn sie müssen gescannt werden. Hierbei führen die Eintragungen der Steuerpflichtigen oftmals zu fehlerhaften Werten, die von Hand korrigiert werden müssen. Die Finanzverwaltung sollte daher anstreben, alle Steuererklärungen in elektronischer Form zu erhalten.**

(408) Gibt der Steuerpflichtige seine Einkommensteuererklärung auf Papier ab, muss sie vom Finanzamt gescannt werden. Anschließend werden die Daten maschinell geprüft. Sind die erklärten Werte plausibel, wird der Steuerbescheid automatisch erstellt. Enthält die Steuererklärung jedoch Sachverhalte, die eine Prüfung durch die Bearbeiter erfordern, wird sie mit einem Bearbeitungshinweis ausgesteuert. Kann die Erklärung hingegen nicht gescannt werden, müssen die Bearbeiter alle Angaben händisch eingeben.

(409) Die Finanzämter des Landes bearbeiteten in den Arbeitnehmerstellen<sup>102</sup> 387.000 Fälle des Veranlagungszeitraums 2020. Hiervon gingen 234.000 Steuererklärungen elektronisch ein; 88.000 Papiererklärungen konnten die Finanzämter scannen und in 65.000 Fällen erfassten sie die Daten von Hand.

#### 1 Scannen von Papiererklärungen

(410) In den Arbeitnehmerstellen der Finanzämter des Landes ging für den Veranlagungszeitraum 2020 mehr als jede dritte Steuererklärung noch in Papierform ein. Der Anteil an elektronisch eingehenden Erklärungen stieg für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2023 nur von 60 % auf 65 %.

(411) Grundsätzlich sind alle auf Papier eingereichten Steuererklärungen zu scannen. Hierzu werden sie von der Scanstelle des Finanzamts eingelesen. Mit Hilfe einer Software werden aus den Angaben in der Steuererklärung elektronische Daten erzeugt. Bei nicht lesbaren oder unplausiblen Angaben in der Steuererklärung erfasst bzw. korrigiert die Scanstelle die Daten oder initiiert einen Bearbeitungshinweis für den Veranlagungsbezirk. Anschließend speichert sie die Werte, die dann maschinell weiterverarbeitet werden.

(412) Von den 88.000 gescannten Steuererklärungen lagen in 32.000 Fällen keine Hinweise auf prüfungsrelevante Sachverhalte vor. In diesen 32.000 Fällen untersuchte der Landesrechnungshof anhand einer repräsentativen Stichprobe<sup>103</sup> von 433 Fällen die Qualität des Scanverfahrens.

<sup>102</sup> In der Arbeitnehmerstelle des Finanzamts werden Fälle bearbeitet, in denen die Steuerpflichtigen ausschließlich Lohn-, Renten- und/oder Kapitaleinkünfte erzielen.

<sup>103</sup> Die Stichprobe berücksichtigt eine Fehlerspanne von 4 % mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 %.

## 1.1 Probleme beim Scannen

(413) Die für das Scannen eingesetzte Software liest nur die Felder einer Steuererklärung aus, die mit einer Kennzahl versehen sind. Bei den „weitere[n] Werbungskosten“ (Anlage N) und den „Handwerkerleistungen“ (Anlage haushaltsnahe Aufwendungen) sind nur die Summenfelder mit einer Kennzahl versehen. Vergessen die Steuerpflichtigen, die Summe ihrer Aufwendungen einzutragen, erhält die Scanstelle einen Hinweis.

Abbildung 28: Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen 2020 (Auszug) mit beispielhaften Eintragungen aus einer geprüften Steuererklärung

Art der Aufwendungen	Rechnungsbeträge (bei Eintragungen in Zeile 10 nur anteilig) EUR	darin enthaltene Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer EUR
Schornsteinfeger		87,60
Heizungswartung		192,80
Summe steuerlich berücksichtigungsfähiger Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer	214 =	

Quelle: eigene Darstellung einer fehlerhaften Eintragung.

(414) In 48 von 433 gescannten Fällen (11 %) trugen die Steuerpflichtigen keine Summe ein. Deshalb mussten die Finanzämter in diesen Fällen die Summen händisch nachtragen.

(415) Daneben stellte der Landesrechnungshof weiter fest:

- In 35 von 433 gescannten Fällen (8 %) wichen die gespeicherten Werte von den Eintragungen in der Steuererklärung ab. In den meisten Fällen erzeugte die Software fehlerhafte Werte, wenn die handschriftlichen Eintragungen unleserlich waren. Zudem erkannte sie Eintragungen in der Steuererklärung nicht oder erzeugte Werte, die die Steuerpflichtigen nicht erklärt hatten.
- In 19 von 433 gescannten Fällen (4 %) erschwerten Erklärungsfehler das Scannen oder die Verarbeitung der gescannten Werte. So nutzten die Steuerpflichtigen unrichtige Erklärungsvordrucke oder erklärten Werte an falscher Stelle. Auch trugen sie Werte mit Cent-Beträgen ein, obwohl es der Vordruck an dieser Stelle nicht vorsieht (z. B. bei Handwerkerleistungen – siehe Abbildung oben).
- In 20 von 433 gescannten Fällen (5 %) wurden die Erklärungen zwar als Bild gespeichert, jedoch hieraus keine elektronischen Werte erzeugt. Für die Steuerberechnung mussten alle Angaben aus der Erklärung trotz des Scanvorgangs händisch erfasst werden.

## 1.2 Bewertung

(416) Das Scanverfahren erfordert bei den Finanzämtern im Vergleich zur elektronischen Steuererklärung einen zusätzlichen zeitlichen, technischen sowie personellen Aufwand. Daneben ist es mit zahlreichen Fehlern behaftet, die auch von den Steuer-

pflichtigen verursacht werden und von der Finanzverwaltung nicht verhindert werden können. Es ist nicht erkennbar, dass sich hieran auf absehbare Zeit etwas ändern wird. Ziel der Finanzverwaltung muss es deshalb sein, die Zahl der elektronischen Steuererklärungen deutlich zu erhöhen.

(417) Nach Ansicht des Landesrechnungshofes kann die Quote der elektronisch eingereichten Steuererklärungen nur durch zielgerichtete Maßnahmen deutlich erhöht werden. So könnte die gesetzliche Pflicht zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung auf alle Steuerpflichtigen erweitert werden. Für eine Übergangszeit oder in Härtefällen könnte die Abgabe einer Papiererklärung weiterhin eingeräumt werden. Der Landesrechnungshof bat das Finanzministerium, sich für eine gesetzliche Änderung der Abgabepflicht einzusetzen.

(418) Das Ministerium teilte mit, es strebe einen möglichst hohen Anteil an elektronisch übermittelten Steuererklärungen an. Dazu betreibe es beispielsweise geeignete Öffentlichkeitsarbeit. Zu einer Änderung der gesetzlichen Abgabepflicht äußerte sich das Ministerium nicht.

(419) Der Landesrechnungshof begrüßt die Bestrebungen des Finanzministeriums, einen möglichst hohen Anteil an elektronisch übermittelten Steuererklärungen zu erreichen. Er hält jedoch die vom Ministerium mitgeteilten Maßnahmen für nicht ausreichend, um in absehbarer Zeit die Zahl der Papiererklärungen deutlich zu reduzieren.

## 2 Von Hand erfasste Fälle

(420) Neben den gescannten Papiererklärungen gibt es Fälle, in denen keine Erklärungen vorliegen oder ein Scannen der Papiererklärung nicht möglich ist. In diesen Fällen müssen die Bearbeiter alle Daten händisch eingeben. Landesweit waren hiervon 65.000 Fälle betroffen. Bei 21.000 Fällen konnte der Landesrechnungshof zunächst nicht erkennen, warum die Steuererklärungen nicht gescannt wurden. Daher untersuchte er die Ursachen anhand einer weiteren repräsentativen Stichprobe<sup>104</sup> von 422 Fällen.

(421) Der Landesrechnungshof stellte bei seiner Prüfung die folgenden Gründe fest, die zu einer händischen Dateneingabe führten:

*Tabelle 17: Gründe, warum ein Scannen unterblieb oder ausgeschlossen war*

Grund der händischen Eingabe	Zahl der Fälle
Vereinfachte Steuererklärungen	242
Schätzungen und Aktenübernahmen	125
Sonstige Gründe	55

Quelle: eigene Erhebungen.

<sup>104</sup> Die Stichprobe berücksichtigt eine Fehlerspanne von 4 % mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 %.

## 2.1 Vereinfachte Steuererklärung

(422) Steuerpflichtige können eine vereinfachte Steuererklärung abgeben, wenn sie ausschließlich Alterseinkünfte beziehen.<sup>105</sup> Diese Erklärungen waren für den Veranlagungszeitraum 2020 nicht scannbar. Der Landesrechnungshof hat daher die Fälle der vereinfachten Steuererklärung in seiner Stichprobe nicht berücksichtigt. Möglich war dies, weil die Bearbeiter bei der vereinfachten Steuererklärung für statistische Zwecke zusätzlich eine Kennzahl eingeben mussten.

(423) In 242 von 422 händisch erfassten Fällen (57 %) fehlte diese zusätzliche Kennzahl. Aufgrund dessen wurden diese Steuerklärungen nicht in der statistischen Auswertung des Finanzministeriums berücksichtigt. Die darin für den Veranlagungszeitraum 2020 ausgewiesenen 21.200 Fälle mit vereinfachten Steuerklärungen waren hochgerechnet um mehr als 10.000 Fälle zu niedrig.

(424) Der Vordruck der vereinfachten Steuererklärung ist seit dem Jahr 2024 scannbar. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass nunmehr die händische Erfassung entfällt und die statistische Erhebung korrekt verläuft.

(425) Das Finanzministerium teilte mit, dass nach dem Programm-Update die maschinelle Verarbeitung der vereinfachten Erklärungen möglich sei.

## 2.2 Schätzungen, Aktenübernahmen und sonstige Gründe

(426) Bei den vereinfachten Steuerklärungen sowie den Schätzungen und Aktenübernahmen ließ sich eine händische Datenerfassung nicht vermeiden. In den übrigen 55 Fällen (sonstige Gründe) stellte der Landesrechnungshof Folgendes fest:

- In 31 händisch erfassten Fällen (8 %) reichten die Steuerpflichtigen nicht scannbare Steuerklärungen ein. Hierbei handelte es sich beispielsweise um nicht amtliche Vordrucke oder Vordrucke, die ein falsches Veranlagungsjahr betrafen.
- In 22 händisch erfassten Fällen (5 %) hätten die Finanzämter die Erklärungen scannen können. Dies unterblieb jedoch.
- Die übrigen beiden Fälle konnten nicht gescannt werden, weil die Steuerpflichtigen ihre Erklärungen falsch ausfüllten. So trugen die Steuerpflichtigen ihre eigenen Angaben in die Erklärung ein. Fast alle übrigen Felder strichen sie durch. Im anderen Fall standen die Angaben zur Ehefrau im Eintragungsfeld des Ehemannes und seine im Eintragungsfeld der Ehefrau.

(427) Der Landesrechnungshof regte dazu an, dass die Finanzämter dem Finanzministerium die Gründe mitteilen, durch die ein Scannen verhindert oder erschwert wird. Die so gewonnenen Erkenntnisse könnten helfen, die Software weiter zu verbessern.

---

<sup>105</sup> Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.



## Empfehlungen

1	Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzt, die gesetzliche Pflicht zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung auf alle Steuerpflichtigen zu erweitern. Für eine Übergangszeit oder in Härtefällen könnte die Abgabe einer Papiererklärung weiterhin eingeräumt werden.
2	Der Landesrechnungshof regt an, dass die Finanzämter dem Finanzministerium die Gründe mitteilen, durch die ein Scannen verhindert oder erschwert wird. Die so gewonnenen Erkenntnisse könnten helfen, die Software weiter zu verbessern.

## V.5 Zahlstellen: Verbesserungen werden sich auszahlen

**Mehreren Ministerien fehlte ein vollständiger Überblick über die für Zahlungen zuständigen Stellen in ihrem Bereich. Die betreffenden Stellen waren auch dem Finanzministerium nicht vollständig bekannt.**

**Landesweit sollten 15 Zahlstellen aufgelöst werden. Ihr Weiterbetrieb ist unwirtschaftlich. Unwirtschaftlich sind auch die überholten Wertgrenzen für Bargeldtransporte.**

**Fast alle Zahlstellen wurden 2023 nicht vollständig ordnungsgemäß verwaltet. Zudem sind die Sicherheitsregeln für Zahlstellen veraltet und insoweit unzureichend.**

**Keines der Ministerien mit Zahlstellen im Zuständigkeitsbereich sorgte dafür, dass diese vorschriftsgemäß geprüft wurden.**

(428) Die Einnahmen und Ausgaben des Landes hängen direkt mit Ein- und Auszahlungen zusammen. Für Zahlungen mit Bargeld, Schecks und (elektronischen) Karten können Behörden Zahlstellen betreiben. Ende 2023 gab es laut Finanzministerium 97 Zahlstellen im Land. Diese befinden sich z. B. in Gerichten, Polizeibehörden, Nationalparkämtern, Hochschulen und Museen. In den Zahlstellen werden z. B. Gebühren oder Eintrittspreise vereinnahmt. Wie die Aufgaben der Zahlstellen ausgeführt werden sollen, regelt das Finanzministerium.

(429) Für den Bargeldtransport nutzen die Zahlstellen ein vom Land beauftragtes Geldtransportunternehmen.

(430) Seit einem Sicherheitsvorfall in der Informationstechnik (IT) des elektronischen Zahlstellenverfahrens 2022 arbeiten die Zahlstellen in einem manuellen Verfahren. Das bedeutet, dass z. B. jede Zahlung händisch in ein Buch eingetragen werden muss.

(431) Der Landesrechnungshof prüfte die Aufgabenwahrnehmung und die Prüfung der Zahlstellen im Land. Schwerpunkte waren dabei u. a. die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Notwendigkeit von Zahlstellen und Geldtransporten sowie die Durchführung von Zahlstellenprüfungen.

### 1 Überblick unvollständig

(432) Im Land sind neben den Zahlstellen weitere Stellen für Zahlungen zuständig.<sup>106</sup> Dies sind z. B. die Landesfinanzkasse im Landesamt für Finanzen (LAF) und viele Einzelpersonen, denen erlaubt ist, Geld anzunehmen (Geldannahme-Ermächtigte). Zu Letztgenannten gehören u. a. Beschäftigte der Polizei, wenn diese z. B. Bußgelder annehmen dürfen. Sind Stellen, die Zahlungen annehmen oder leisten, den zuständigen Aufsichtsbehörden unbekannt, werden sie nicht beaufsichtigt. Dadurch steigt dort das Risiko für nicht gewolltes Handeln und unentdeckte Fehler.

---

<sup>106</sup> VV Nr. 5 zu §§ 70 bis 80 LHO (Für Zahlungen zuständige Stellen).

(433) Den Landtag und die Landesregierung bat der Landesrechnungshof mitzuteilen, welche Stellen für Zahlungen im jeweiligen Bereich zuständig sind und welche Regelungen für diese bestehen. Er verglich die Angaben mit Informationen des Finanzministeriums, das der Einrichtung jeder für Zahlungen zuständigen Stelle zustimmen muss.<sup>107</sup>

(434) Staatskanzlei, Landtag, Bildungsministerium, Sozialministerium und Wirtschaftsministerium teilten mit, dass es in deren Geschäftsbereichen keine der betreffenden Stellen gebe. Die übrigen Ministerien teilten für Zahlungen zuständige Stellen mit.

(435) Der Landesrechnungshof stellte fest, dass der Landtag, das Justizministerium, das Wissenschaftsministerium und das Landwirtschaftsministerium in ihrem jeweiligen Bereich keinen vollständigen Überblick über die für Zahlungen zuständigen Stellen hatten. Überdies wichen die Angaben von denen des Finanzministeriums ab. Deswegen landesweiter Überblick war entsprechend unvollständig.

(436) Als eine Ursache für die Abweichungen zwischen den Angaben erkannte der Landesrechnungshof z. B. unterschiedliche Auslegungen des Begriffs Zahlstelle.

(437) Neben den Zahlstellen, die alle Zahlungsaufgaben wahrnehmen, gibt es auch solche, die nur Geld annehmen oder auszahlen dürfen. Diese werden in der Praxis z. B. als „Geldannahmestellen“ oder „Auszahlungsstellen“ bezeichnet. Sofern diese Stellen dauerhaft Bargeld erhalten (z. B. als Wechselgeld), ist hierfür auch die Bezeichnung „Handvorschuss“ geläufig. Das Finanzministerium fasst diese unterschiedlichen Stellen unter dem Begriff „Zahlstellen besonderer Art“ zusammen. Es hat für diese besonderen Stellen jedoch keine besonderen Regelungen getroffen.

(438) Insoweit fehlen spezifische Anforderungen für die Einrichtung, Verwaltung und Prüfung von Zahlstellen besonderer Art. Dies führt dazu, dass solche Stellen nicht wie andere Zahlstellen im Fokus der Aufsichtsbehörden stehen oder sogar ganz aus dem Blick geraten. Die fehlenden Regelungen begünstigen zudem uneinheitliches sowie unsicheres Handeln, was zu Fehlern führen kann.

(439) Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, den jeweiligen Überblick über die für Zahlungen zuständigen Stellen zu überprüfen. Überdies empfiehlt er dem Finanzministerium, die Verwaltungsvorschriften zur LHO um Regelungen für Zahlstellen besonderer Art zu ergänzen. Dabei sollte es im Vergleich zu den normalen Zahlstellen möglichst geringe Anforderungen bestimmen. Es könnte beispielsweise deren Einrichtung den jeweiligen Ministerien und ggf. diesen direkt nachgeordneten Behörden überlassen und auf Einwilligungserfordernisse des Finanzministeriums weitgehend verzichten.

---

<sup>107</sup> WV Nr. 5 zu §§ 70 bis 80 LHO (Für Zahlung zuständige Stellen).

## 2 Zahlstellenverwaltung nicht vollständig ordnungsgemäß

(440) Das Finanzministerium erließ 2022 die Arbeitsanweisung für die Manuelle Buchführung für Zahlstellen (AA-MB-ZST). Darin sind u. a. folgende Aufgaben geregelt:

- Alle Ein- und Auszahlungen von Bargeld sind in einem Zahlstellenbuch zu erfassen, das zentral von der Landeszentralkasse (LZK) vorgegeben wird.
- An Tagen mit Ein- oder Auszahlungen hat die Zahlstelle einen Tagesabschluss zu erstellen und dafür u. a. das vorhandene Geld zu zählen.
- Jede Zahlstelle hat mindestens monatlich mit der LZK abzurechnen. Dafür ist im Zahlstellenbuch ein Abschluss zu erstellen.

(441) Weitere Aufgaben ergeben sich aus den VV zur LHO. Beispielsweise haben Zahlstellen Bargeldbeträge abzuliefern, die den jeweils erlaubten Bargeldhöchstbestand übersteigen.<sup>108</sup>

(442) Für die Buchführung fordern die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung<sup>109</sup> Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtigkeit, Ordnung, Nachvollziehbarkeit und Unveränderlichkeit.

(443) Anhand der Zahlstellenbücher, die 2023 zur Abrechnung an die LZK übersendet wurden, prüfte der Landesrechnungshof die Aufgabenerfüllung von 92 Zahlstellen. Er stellte fest, dass 90 Zahlstellen ihre Aufgaben nicht vollständig ordnungsgemäß erledigt hatten. Zu den Mängeln zählten u. a. fehlende Tagesabschlüsse, zu späte Abrechnungen mit der LZK, fehlende Unterschriften von Verantwortlichen oder unzulässige Überschreitungen der Bargeldhöchstbestände. Teilweise war die allgemeine Buchführung nicht ordnungsgemäß, weil z. B. Änderungen nicht nachvollziehbar waren oder kein Zahlstellenbuch genutzt wurde. Insoweit bestanden erhöhte Risiken für Buchungsmanipulationen oder Fehler, beispielsweise vergessene Buchungen.

(444) Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Finanzministerium, die Arbeitsanweisung für Zahlstellen um Hinweise zur ordnungsgemäßen Buchführung zu ergänzen.

## 3 Aspekte fehlender Wirtschaftlichkeit

(445) Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei jedem Verwaltungshandeln die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Sach- sowie Geldmitteln anzustreben.<sup>110</sup> Der Zweck einer Zahlstelle ergibt sich aus ihren Aufgaben. Bedeutsam für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit sind insbesondere die Aufgaben im Zusammenhang mit Bargeldzahlungen.

---

<sup>108</sup> Nr. 2.3 der Anlage 5 zu VV zu §§ 70 bis 80 LHO i V.m. Nr. 3.3.2 AA-MB-ZST.

<sup>109</sup> Vgl. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von IT-Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen – GoBIT-HKR (Anlage 6 zu VV zu §§ 70 bis 80 LHO).

<sup>110</sup> VV Nr. 1 zu § 7 LHO.

### 3.1 Barzahlungen oft unzulässig

(446) Ein- und Auszahlungen von Bargeld (Barzahlungen) sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.<sup>111</sup> Diese Regelung ist wirtschaftlich sinnvoll, da Barzahlungen insbesondere gegenüber Geldüberweisungen deutlich teurer sind. Dies liegt zum einen an dem Aufwand für die Buchungen und Abrechnungen. Überdies sind Anforderungen für Stellen mit Bargeld zum Schutz des Personals und der Vermögenswerte zu erfüllen. Zahlstellen müssen z. B. über Alarmsysteme und Geldschränke verfügen. Zusätzliche Kosten entstehen zudem für den Bargeldtransport.

(447) Der Landesrechnungshof stellte fest, dass viele Barzahlungen nicht nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgten. Dies gilt für Behörden mit Zahlstellen in den Zuständigkeitsbereichen des Innenministeriums, des Justizministeriums, des Wissenschaftsministeriums und des Landwirtschaftsministeriums. Ausgezahlt wurde Bargeld mehrfach z. B. an Bedienstete als Rückerstattung, wenn diese zuvor privates Geld für dienstliche Beschaffungen auslegten. Eingezahlt wurde Bargeld häufig z. B. von Bediensteten für private Kopier- oder Telefongebühren. In derartigen Fällen hätte immer auf unbare Zahlungswege verwiesen werden können. Dies gilt auch für Zahlungen von Bürgerinnen und Bürgern, wenn z. B. laut Zahlungsaufforderung noch eine fristgerechte Überweisung möglich ist.

(448) Jede Barzahlung erhöht den Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten. Zahlstellen, die unzulässigerweise nicht nur in begründeten Ausnahmefällen Bargeld annehmen oder auszahlen, handeln daher immer auch unwirtschaftlich. Die Anzahl der Barzahlungen ist daher deutlich reduzierbar, auf die begründeten Ausnahmefälle.

(449) Der Landesrechnungshof empfiehlt den betroffenen Ministerien und dem Landtag, für ihre Bereiche strenge Maßstäbe für Barzahlungen zu entwickeln und deren Beachtung vorzugeben. So sollten Zahlungen an und von Bediensteten grundsätzlich nur unbar erfolgen, wie es bereits in allen Dienststellen des Landes ohne Zahlstellen üblich ist.

### 3.2 Transportwertgrenzen zu niedrig

(450) Wenn sich Zahlstellen zu Auszahlungszwecken Bargeld anliefern lassen, soll der gelieferte Betrag mindestens 100 Euro betragen. Wenn Zahlstellen Bargeld abholen lassen, soll der abgelieferte Betrag 200 Euro nicht unterschreiten.<sup>112</sup>

(451) Für die Bargeldtransporte beauftragte das Land ein Geldtransportunternehmen. Die Bestimmung von Mindestlieferbeträgen ist wirtschaftlich sinnvoll, um die Anzahl der Geldtransporte zu reduzieren. Bezogen auf die für alle Geldtransporte im Land entstandenen Gesamtkosten wurden 2023 für einen Bargeldtransport durchschnittlich 62,07 Euro aufgewendet.

<sup>111</sup> VV Nr. 2.1.5 zu §§ 70 bis 80 LHO.

<sup>112</sup> Nr. 3.3.1.1 und 3.3.2.1 AA-MB-ZST.

(452) Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Mindestablieferungsbeträge 2023 nicht immer beachtet wurden. In Einzelfällen wurde weniger Geld abgeliefert, als der Transport kostete. Der niedrigste abgelieferte Wert betrug 22 Euro.

(453) Die festgelegten Wertgrenzen gelten seit 2002 unverändert. Die Geldtransportkosten haben sich seitdem jedoch mehr als verdoppelt. Aufgrund der Kostenentwicklung und der Inflation wurden die Wertgrenzen für Geldtransporte faktisch über Jahre schleichend herabgesetzt. Dadurch hat sich das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der Geldtransporte deutlich verschlechtert. Immer mehr der Geldtransporte werden dadurch unwirtschaftlich, also zu teuer.

(454) Das Finanzministerium hat es zu lange versäumt, unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung, die Mindestlieferungsbeträge anzupassen und damit die Anzahl an Geldtransporten und so die Transportkosten zu reduzieren.

(455) Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Finanzministerium, die benannten Wertgrenzen zeitnah wenigstens um 100 % anzuheben.

### 3.3 Zahlstellen nicht immer notwendig

(456) Eine Zahlstelle braucht gesondert gesicherte Räumlichkeiten. Darüber hinaus verursacht die Aufgabenerledigung einer Zahlstelle Personal- und Sachkosten z. B. für die räumliche Ausstattung. Ausgaben für den Betrieb einer Zahlstelle sind haushaltsrechtlich nur dann zulässig, wenn die Aufgaben der Zahlstelle notwendig sind.<sup>113</sup> Für die Notwendigkeit einer Zahlstelle ist zu prüfen, ob

- alle ihre Aufgaben – im bisherigen Umfang – erfüllt werden müssen und
- Aufgaben von anderen Stellen wirtschaftlicher erledigt werden können.

(457) Das Finanzministerium bat 2022 alle Ministerien mit Zahlstellen, im Zuständigkeitsbereich kritisch zu prüfen, ob die betriebenen Zahlstellen notwendig seien. Maßstäbe zur Bewertung der Notwendigkeit teilte es nicht mit. In Folge der Prüfung wurde eine Zahlstelle im Bereich des Landwirtschaftsministeriums geschlossen.

(458) Anhand der Zahlstellenbücher, die 2023 zur Abrechnung an die LZK übersandt wurden, prüfte der Landesrechnungshof die Notwendigkeit von 92 Zahlstellen. Er kam zu dem Ergebnis, dass 4 Zahlstellen im Bereich des Innenministeriums, 10 Zahlstellen im Bereich des Justizministeriums und 2 Zahlstellen im Bereich des Wissenschaftsministeriums unnötig sind, da

- die Anzahl der dortigen Buchungen zu gering ist, um den Aufwand für den Betrieb einer Zahlstelle zu rechtfertigen und bzw. oder
- eine andere nah gelegene Zahlstelle deren Aufgaben übernehmen könnte.

(459) Ein Beispiel soll dies verdeutlichen. Die Zahlstelle im Amtsgericht Schwerin buchte 2023 zwei Zahlungen. Eine Bargeldeinzahlung betraf Kosten für die Prüfung privater Elektrogeräte von Bediensteten und hätte unbar erfolgen können. Die zweite Bargeldeinzahlung durch einen Gerichtsbesucher hätte z. B. in der Zahlstelle der Landeszentralkasse erfolgen können, die sich ebenfalls in Schwerin befindet.

<sup>113</sup> Vgl. § 6 LHO.

(460) Der Landesrechnungshof empfiehlt den benannten Ministerien, unnötige Zahlstellen zu schließen bzw. so zu organisieren, dass verbleibende Aufgaben wirtschaftlicher erfüllt werden (z. B. durch Geldannahme-Ermächtigte). Nachdem der Landesrechnungshof den Ministerien seine Feststellungen und Empfehlung mitteilte, wurde bereits eine Zahlstelle im Bereich des Innenministeriums geschlossen.

(461) Dem Finanzministerium empfiehlt der Landesrechnungshof, Maßstäbe zur Bewertung der Notwendigkeit von Zahlstellen zu entwickeln. Dabei sollte es auch die geringeren Anforderungen an Zahlstellen besonderer Art berücksichtigen. Anschließend sollte das Finanzministerium alle Bereiche der Landesverwaltung erneut bitten, die Notwendigkeit der für Zahlungen zuständigen Stellen zu überprüfen.

## 4 Sicherheitsregeln zu alt

(462) Zahlstellen, die Bargeld aufbewahren, haben u. a. Risiken für Überfälle und Diebstähle zu beachten. Diese Risiken sind auf ein Minimum zu reduzieren, nicht nur wegen drohender Sach- und Vermögensschäden, sondern in erster Linie zum Schutz des Personals. Das Land hat daher zu regeln, wie Personal und Vermögen vor Gefahren zu schützen sind.

(463) Solche Regelungen sind in den *„Richtlinien zur Sicherung von Kassen, Zahlstellen und Geldtransporten gegen Diebstahl und Beraubung im Land M-V (Sicherheitsrichtlinien)“* von 1997 festgelegt. Diese passte das Finanzministerium zuletzt 2009 an.

(464) Sicherheitsanforderungen unterliegen Veränderungen, z. B. wegen technischer Entwicklungen, Rechtsänderungen oder sich verändernder Risiken. Entsprechend aktuell sollten Sicherheitsregelungen sein, um die Schutzziele bestmöglich zu erreichen.

(465) Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die benannten Sicherheitsrichtlinien des Landes veraltet sind. Mehrere Verweise auf andere Regelungen führen mittlerweile ins Leere, da die angegebenen Regeln nicht mehr bestehen. Überdies berücksichtigen die geregelten technischen Anforderungen nicht mehr alle technischen Möglichkeiten, wie beispielsweise elektronische Schließanlagen.

(466) Das Finanzministerium hat die Sicherheitsrichtlinien seit nunmehr 17 Jahren nicht aktualisiert und damit die betroffenen Schutzziele nicht optimal verfolgt.

(467) Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Finanzministerium, die Sicherheitsrichtlinien umfassend zu aktualisieren.

## 5 Prüfungen optimierbar

(468) Gemäß § 78 LHO sind alle für Zahlungen zuständigen Stellen, wie Zahlstellen, Zahlstellen besonderer Art und Geldannahme-Ermächtigte mindestens jährlich zu prüfen. Durch diese Prüfungen soll eine ordnungsgemäße Verwaltung und sichere Verwahrung von Vermögenswerten des Landes in diesen besonders kritischen Bereichen sichergestellt werden. Die Prüfungen sind unangekündigt durchzuführen. Die zeitliche Ungewissheit wirkt dauerhaft präventiv und erhöht die Wahrscheinlichkeit, unerlaubte Handlungen aufzudecken.

(469) Prüfungsgrundsätze regelt die Anlage 7 zu VV zu §§ 70 bis 80 LHO. Demnach ist etwa zu prüfen, ob der tatsächlich vorhandene Geldbestand (Ist-Bestand) und der verbuchte Geldbestand (Soll-Bestand) übereinstimmen. Überdies können weitere Fragen der Ordnungsmäßigkeit, der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit Prüfungsinhalt sein. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse sind in einer Niederschrift zu dokumentieren und nebst Stellungnahme der zuständigen Dienststellenleitung an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.<sup>114</sup>

## 5.1 Prüfungen oft lückenhaft

(470) Der Landesrechnungshof bat das Finanzministerium, das Innenministerium, das Justizministerium, das Landwirtschaftsministerium und das Wissenschaftsministerium um Übersendung von Übersichten zu den 2022 und 2023 durchgeführten Prüfungen der für Zahlungen zuständigen Stellen. Überdies erbat er eine konkrete Stichprobe von Niederschriften über Prüfungen von bestimmten Zahlstellen.

(471) Der Landesrechnungshof stellte fest, dass im Zuständigkeitsbereich

- des Innenministeriums 35 von 52 Zahlstellen,
- des Justizministeriums 13 von 18 Zahlstellen,
- des Wissenschaftsministeriums 2 von 19 Zahlstellen und
- des Landwirtschaftsministeriums 0 von 7 Zahlstellen

im betrachteten Zeitraum jährlich geprüft worden sind. Demnach gab es in allen betrachteten Bereichen Lücken bei den Zahlstellenprüfungen. Insgesamt sind 46 Zahlstellen (ca. 48 %) nicht im vorgeschriebenen Turnus geprüft worden.

(472) Durchgeführte Prüfungen von Zahlstellen besonderer Art teilte kein Ministerium mit. Demnach sind derartige Stellen, sofern solche vorhanden sind (vgl. Abschnitt 1), offenbar nicht geprüft worden.

(473) Wegen der großen Bedeutung der LZK, für die das Finanzministerium zuständig ist, betrachtete der Landesrechnungshof die dortigen Prüfungen in einem größeren Zeitraum. Er stellte fest, dass die LZK 2016 und 2018 nicht geprüft worden ist.

(474) Überall dort, wo die vorgeschriebenen Prüfungen ausbleiben, erhöhen sich Risiken für unentdeckte Verwaltungsmängel und Vermögensschäden.

(475) Die zuständigen Aufsichtsbehörden hätten auf ausgebliebene Prüfungen schließen müssen, wenn ihnen die vorgeschriebenen Niederschriften nicht übersandt werden. Die Prüfungslücken sind daher auch ein Indiz für fehlende Aufsicht.

(476) Der Landesrechnungshof empfiehlt den Ministerien und dem Landtag, für eine lückenlose Prüfung der für Zahlungen zuständigen Stellen zu sorgen.

## 5.2 Prüfungsregelungen unzweckmäßig

(477) In der Anlage 7 der VV zu §§ 70 bis 80 LHO ist geregelt, dass Prüfungen in den für Zahlungen zuständigen Stellen auch mit einer Prüfung der buchungsbe-

<sup>114</sup> VV Nr. 9.1.3 und 9.1.4 zu §§ 70 bis 80 LHO.

den Unterlagen (Belege) kombiniert werden können. Weitere vorgegebene Prüfungspunkte sind seit 2022, für Stellen die nicht auch für Buchungen und die Verwaltung von Gegenständen und Vorräten zuständig sind, nur noch freiwillige Prüfungsinhalte. Nicht mehr geprüft werden müssen demnach z. B. die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien und die Erledigung von Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen.

(478) Die Wahlmöglichkeiten gestatten ein Weglassen von Prüfungshandlungen, die aus Sicht des Landesrechnungshofes jedoch zwingend erforderlich sind, um Sinn und Zweck der Prüfungen zu erfüllen. Ob z. B. Zahlungen richtig gebucht wurden, kann nur anhand von Belegen überprüft werden.

(479) Das Finanzministerium stellt seit 2010 eine Mustervorlage für die Prüfungsniederschrift zur Verfügung. Wie der Landesrechnungshof in seiner Stichprobe von Niederschriften feststellte, wird dieses Muster im Land generell auch genutzt.

(480) Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist die Vorlage jedoch nur eingeschränkt zur Dokumentation der Prüfungen geeignet, da z. B.

- einzelne Verweise auf Regelungen überholt und damit nicht mehr zutreffend sind und
- relevante Prüfungspunkte fehlen. So bleibt u. a. fraglich, ob in der geprüften Stelle die Zahlungen und Buchungen ordnungsgemäß erfolgten.

(481) Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Finanzministerium, die betrachteten Regelungen für unvermutete Prüfungen neu zu fassen. Dabei sollte es die Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten von für Zahlungen zuständigen Stellen berücksichtigen. Die Regelungen sollten klare und verbindliche Prüfungshandlungen vorgeben, die gewährleisten, dass Sinn und Zweck von § 78 LHO vollständig erfüllt werden. Überdies sollte das Finanzministerium die Mustervorlage für Prüfungsdokumentationen ergänzen und aktualisieren.



## Empfehlungen

1	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, den jeweiligen Überblick über die für Zahlungen zuständigen Stellen zu überprüfen.
2	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Finanzministerium, die WV zur LHO um Regelungen für Zahlstellen besonderer Art zu ergänzen.
3	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Finanzministerium, die Arbeitsanweisung für Zahlstellen um Hinweise zur ordnungsgemäßen Buchführung zu ergänzen.
4	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Innenministerium, dem Justizministerium, dem Wissenschaftsministerium, dem Landwirtschaftsministeriums und dem Landtag für ihre Bereiche strenge Maßstäbe für Barzahlungen zu entwickeln und deren Beachtung vorzugeben.
5	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Finanzministerium, die Wertgrenzen für Geldtransportlieferungen zeitnah wenigstens um 100 % anzuheben.
6	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Innenministerium, dem Justizministerium und dem Wissenschaftsministerium, unnötige Zahlstellen zu schließen bzw. so zu organisieren, dass verbleibende Aufgaben wirtschaftlicher erfüllt werden.
7	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Finanzministerium, Maßstäbe zur Bewertung der Notwendigkeit von Zahlstellen zu entwickeln und anschließend in allen Bereichen der Landesverwaltung die Notwendigkeit der für Zahlungen zuständigen Stellen überprüfen zu lassen.
8	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Finanzministerium, die Sicherheitsrichtlinien zu aktualisieren.
9	Der Landesrechnungshof empfiehlt den Ministerien und dem Landtag für eine lückenlose Prüfung der für Zahlungen zuständigen Stellen zu sorgen.
10	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Finanzministerium, die Regelungen für unvermutete Prüfungen von Stellen, die für Zahlungen zuständig sind, neu zu fassen.
11	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Finanzministerium, die Mustervorlage für Prüfungsdokumentationen zu ergänzen und zu aktualisieren.

## Einzelplan 06 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

### V.6 Alleen und einseitige Baumreihen an Landesstraßen

In Mecklenburg-Vorpommern stehen mehr Bäume unter dem besonderen Schutz, der für Alleen gilt, als gesetzlich notwendig. Dies führt zu erheblichen Mehrausgaben.

Das Land pflanzte zwischen 1996 und 2023 insgesamt 13.851 Bäume über gesetzliche Verpflichtungen hinaus. Ebenso war ein Großteil der insgesamt rd. 7 Mio. Euro in den Alleenfonds eingezahlten Ersatzgelder gesetzlich nicht notwendig.

Das Land ermittelte keinen Gesamtbestand, anhand dessen es die gesetzlich vorgeschriebene Bestandssicherung hätte vornehmen bzw. kontrollieren können.

Das Land wies 2004 zwar konzeptionell mögliche Pflanzpotenziale für Alleen für einen Zeitraum von 20 Jahren aus. Es evaluierte diese Ausweisung jedoch nicht und verfolgte diesen Ansatz bereits nach zehn Jahren nicht mehr. Erst seit 2020 ermittelt es Pflanzpotenziale in Form von Screenings, die nur unvollständig vorliegen.

Die Straßenbauverwaltung nimmt zum Teil die Verkehrssicherungspflicht für an Landesstraßen angrenzende Waldflächen wahr. Für Landeswald ist aber die Landesforstverwaltung zuständig. Dies betrifft rd. 26.600 ha Waldflächen allein im Zuständigkeitsbereich des Straßenbauamts Stralsund.

(482) Der Landesrechnungshof prüfte die Aufgabenwahrnehmung der Straßenbauverwaltung des Landes zum Schutz der Alleen und einseitigen Baumreihen (kurz: Alleen) an Landesstraßen beim Wirtschaftsministerium, Landesamt für Straßenbau und Verkehr und Straßenbauamt Stralsund.

(483) Mecklenburg-Vorpommern verfügt über den zweithöchsten Bestand an Alleen in Deutschland. Als Teil des Staatsziels Umweltschutz sind der Schutz und die Pflege von Alleen in der Verfassung des Landes<sup>115</sup> verankert.

Das Land ist für die Landes- und Bundesstraßen zuständig. Gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes (StrWG-MV)<sup>116</sup> hat es die in seiner Zuständigkeit liegenden Straßen zu bauen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen, so auch die Straßenbäume, sind Bestandteile dieser Straßen. Das Land hat bei dem Bau und der Unterhaltung seiner Straßen dem Natur- und Landschaftsschutz Rechnung zu tragen. Maßgebend für den Schutz und die Erhaltung von Alleen sind das Bundesnaturschutzgesetz

<sup>115</sup> Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993, GVOBl. M-V, S. 372, zuletzt geändert am 20. Februar 2025, GVOBl. M-V, S. 58.

<sup>116</sup> Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, GVOBl. M-V, S. 42, zuletzt geändert am 14. Mai 2024, GVOBl. M-V, S. 154, 184.

(BNatSchG)<sup>117</sup> und das Naturschutzausführungsgesetz des Landes (NatSchAG M-V)<sup>118</sup>. Der gemeinsame Alleenerlass (AlErl M-V) der für Verkehr und Naturschutz zuständigen Ministerien<sup>119</sup> und der Baumschutzkompensationserlass (BSKE) des für Naturschutz zuständigen Ministeriums<sup>120</sup> (Landwirtschaftsministerium) ergänzen diese Gesetze.

(484) Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern forderte 2007 mit seinem Beschluss zum „*Erhalt von Alleebeständen*“<sup>121</sup> die Landesregierung auf, in einem „*fünffährigen Turnus zu berichten, wie der Schutz, der Erhalt und die Mehrung des Alleebestandes in Mecklenburg-Vorpommern sichergestellt wird.*“ Insbesondere sollen dabei „*die Konfliktpotenziale, die Gefährdungsursachen, der Umfang der Neu- und Nachanpflanzungen an Bundes- und Landesstraßen sowie die touristische Vermarktung*“ dargestellt werden. Die Landesregierung unterrichtete den Landtag 2008, 2015 und 2023 mit dem jeweiligen „*Bericht zur Sicherstellung des Schutzes, des Erhaltes und der Mehrung des Alleebestandes an Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern*“<sup>122</sup> (kurz: Alleebestandsberichte).

(485) Das Wirtschaftsministerium hat sich zum Jahresberichtsentswurf des Landesrechnungshofes nicht geäußert.

## 1 Definitionen zu Alleebeständen

(486) Bestimmte Bäume oder Baumgruppen, auch solche in Form von Alleebeständen, sind gemäß BNatSchG und NatSchAG M-V in besonderer Weise zu schützen. Sie sind jedoch in den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder nicht näher bestimmt.

(487) Die seinerzeit zuständigen Landesministerien definierten 1994 und 2002 in ihren gemeinsamen Erlassen<sup>123</sup> die Alleebestände an Bundes- und Landesstraßen anhand von Kriterien, z. B. „*gleichaltrig*“ und „*gleichartig*“, und Bestandsformen, z. B. „*lückige*“

---

<sup>117</sup> § 29 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024, BGBl. I Nr. 323.

<sup>118</sup> §§ 18 und 19 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert am 24. März 2023, GVOBl. M-V, S. 546.

<sup>119</sup> Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleebeständen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern (Alleenerlass – AlErl M-V), Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (Energieministerium) und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18. Dezember 2015, AmtsBl. M-V 2016, S. 9. Zuschnitt und Bezeichnung der zuständigen Ministerien hat mehrfach gewechselt. Soweit möglich, werden hier die Kurzformen der zurzeit zuständigen Ministerien verwendet.

<sup>120</sup> Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007, AmtsBl. M-V S. 530.

<sup>121</sup> Drs. 5/586 vom 30. Mai 2007; Plenarprotokoll 5/19 vom 13. Juni 2007, S. 75.

<sup>122</sup> Drs. 5/2126 Unterrichtung vom 23. Dezember 2008, Drs. 6/4207 Unterrichtung vom 20. Juli 2015 und Drs. 8/2170 Unterrichtung vom 12. Mai 2023.

<sup>123</sup> Neuanpflanzung von Alleebeständen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Umweltministers und des Wirtschaftsministers vom 25. Juli 1994, AmtsBl. M-V, S. 871, außer Kraft seit dem 20. Mai 2002.

Neuanpflanzung von Alleebeständen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums vom 19. April 2002, AmtsBl. M-V, S. 510, außer Kraft seit dem 31. Dezember 2015.

*Allee*“ oder „*aufgelöste Allee*“. 2015 überarbeiteten die Ministerien den Erlass aus 2002 und hoben u. a. die Kriterien und Bestandsformen für Alleen auf. Im AIErl M-V von 2015 heißt es nur noch: „*Einseitig mehr als drei Straßenbäume pro 100 Meter bilden eine Baumreihe [...] Beidseitig an Straßen gegenüberliegende Baumreihen bilden eine Allee.*“ Dies entspricht den vormaligen Bestandsformen einer lückigen oder aufgelösten Allee.

2007 veröffentlichte das Landwirtschaftsministerium den BSKE. Dieser Erlass gilt für alle geschützten Einzelbäume und Baumgruppen sowie für alle Alleen, die nicht ihren Standort an Bundes- und Landesstraßen haben. Der BSKE definiert Alleen anhand von Kriterien, jedoch ohne Vorgaben von Mindestlängen oder Mindestanzahl von Bäumen.

(488) Durch den Wegfall der Kriterien im AIErl M-V von 2015 können nunmehr Bäume oder Baumgruppen eine Allee bilden, die zuvor keine waren. Die Ministerien haben zudem die Anzahl der Straßenbäume, die eine Allee bilden können, im Vergleich zu den vorherigen Erlassen auf ein Minimum reduziert. Außerdem haben sie mit dem AIErl M-V für Mecklenburg-Vorpommern Definitionen zu den Alleen geschaffen, die von denen im BSKE abweichen. Im Ergebnis stehen durch diese Maßnahmen nunmehr Bäume unter dem besonderem Schutz für Alleen und es gelten einander widersprechende Erlasse. Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass das Wirtschaftsministerium die Definitionen zu den Alleen des gemeinsamen AIErl M-V von 2015 überprüft und nach Möglichkeit darauf hinwirkt, dass landeseinheitlich abgestimmte und widerspruchsfreie Definitionen festgelegt werden.

(489) Das Wirtschaftsministerium teilt mit, dass die Alleendefinition des gemeinsamen AIErl M-V von 2015 „*neueren Datums*“ sei und somit „*den aktuellen Definitionsstand im Land MV*“ enthalte. Darüber hinaus führe die neue Alleendefinition zu einem optimierten Verwaltungshandeln im Sinne der Planungsvereinfachung und -beschleunigung. Demgegenüber werte das Wirtschaftsministerium die Alleendefinition des BSKE als „*weit gefasst*“, da dieser z. B. keine Angaben zu Mindestlängen oder der Mindestanzahl von Bäumen einer Allee enthielte. Nach Ansicht des Wirtschaftsministeriums hätte die Alleendefinition im BSKE angepasst werden sollen. Dieses läge allerdings nicht im Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsministeriums.

(490) Auch wenn die Definitionen zu Alleen im AIErl M-V aktueller sind, gelten die Regelungen des BSKE aus 2007 weiterhin. Folglich werden innerhalb des Landes die Alleen unterschiedlich naturschutzrechtlich bewertet.

## 2 Sind Bäume rechtlich voneinander abzugrenzen?

(491) Bestimmte Bäume sind gemäß BNatSchG und NatSchAG M-V zu schützen. Unter den gesetzlichen Schutz des Landes fallen z. B. grundsätzlich alle Bäume, die einen „*Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über den Erdboden*“, aufweisen, mit Ausnahme einiger Baumarten und -standorte. Folglich sind alle weiteren Bäume, z. B. mit einem Stammumfang von weniger als 100 cm, grundsätzlich nicht naturschutzrechtlich geschützt.

(492) Die zuständigen Ministerien erweiterten mit dem AI Erl M-V von 2015 den Geltungsbereich der Regeln zum Schutz der Alleen, indem dieser nunmehr für „alle“ Straßenbäume an Bundes- und Landesstraßen gilt.<sup>124</sup>

(493) Der Landesrechnungshof hat beanstandet, dass die Ministerien im AI Erl M-V von 2015 keine Abgrenzung zwischen den Einzelbäumen (mit oder ohne naturschutzrechtlichen Status) und den Bäumen einer Allee vorgenommen haben. Damit unterfallen nicht nur Alleebäume dem besonderen gesetzlichen Schutz für Alleen, sondern auch Einzelbäume, und das unabhängig von deren Erscheinungsbild (Alter, Art, Abstand). Dies kann erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

(494) Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass das Wirtschaftsministerium im gemeinsamen AI Erl M-V auf eine strikte Trennung zwischen einzelnen Straßenbäumen und den Bäumen einer Allee hinwirkt.

(495) Das Wirtschaftsministerium teilt mit, dass die „Separierung“ von Einzelbäumen vom übrigen Alleenbestand Einzelfallentscheidungen erfordern würde, insbesondere bei ständiger Änderung der Bestandsform durch Fällungen und Pflanzungen (Allee- oder Einzelbaum). Dies würde zu einem hohen Verwaltungsaufwand (Erfassungs-, Prüf- und Genehmigungsschritte) führen. Das Wirtschaftsministerium schätze den „Schaden“ durch Überkompensation aufgrund der Einstufung als Alleebaum statt als Einzelbaum als überschaubar bzw. die derzeitige Verfahrensweise sogar als geboten ein. Zur Zeit seien ca. 30.000 Einzelbäume an Landesstraßen im Straßennetz vorhanden.

(496) Der Landesrechnungshof verweist darauf, dass die Gesetzgeber gezielt die „Separierung“ von Einzelbäumen nach ihrem jeweiligen Schutzstatus (Baumumfang, -art und -standort) und ihrer „Bestandsform“ (Allee) vorgegeben haben. Er geht davon aus, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Einzelbäumen von Gesetzes wegen keinem erhöhten Schutzstatus unterlag bzw. unterliegt. Die Gleichsetzung von Einzelbäumen mit einem Baum mit erhöhtem Naturschutz (Alleebaum) führt grundsätzlich zu Mehrkosten. Darüber hinaus teilt der Landesrechnungshof nicht die Auffassung des Wirtschaftsministeriums, dass es zu erhöhten Verwaltungsaufwendungen käme. Die Straßenbauverwaltung wäre derzeit technisch in der Lage, genau diese Trennung mit Hilfe des digitalen Baumkatasters und des Fachinformationssystems Straßenbetrieb (FISA) der Straßenbauverwaltung (Statistikmodul) zu ermitteln.

### **3 Verkehrssicherungspflicht — Kompensationen grundsätzlich 1:1?**

(497) Gemäß den Naturschutzgesetzen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Sind diese jedoch nicht vermeidbar, so sind sie durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

---

<sup>124</sup> Vgl. Gemeinsames Rundschreiben Alleenschutz/-entwicklung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V und des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V für die nachgeordneten Behörden vom 7. März 2022, Zu 1, S. 2 i. V. m. Erläuterung des Rundschreibens Alleenschutz/-entwicklung vom 7. März 2022, vom 22. September 2022, S. 1.

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich seiner Straßen, so auch in Bezug auf die Straßenbäume. Gehen von den Bäumen Gefahren oder unzumutbare Nachteile aus, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, dann ist deren Beseitigung zwar eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, die jedoch nicht kompensiert werden muss. Das bedeutet, dass für Bäume, die aufgrund natürlicher Ursachen, wie z. B. Alter oder Krankheiten, absterben oder abgestorben sind, keine gesetzliche Pflicht zur Kompensation besteht.

(498) Bereits die Erlasse von 1994 und 2002 wie auch der AI Erl 2015 sahen Kompensationen aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahmen generell in einem Verhältnis von 1:1 vor. Um dies umzusetzen, haben die Straßenbauämter jährlich eine Gegenüberstellung aller Fällungen (Fällstatistik I) und Pflanzungen (Pflanzstatistik I) des vorangegangenen Jahres zu erstellen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Minderung des Alleenbestandes (Pflanzdefizit), so soll eine Einzahlung in den Alleenfonds aus Landesmitteln erfolgen.

Die Straßenbauverwaltung hatte zwischen 1996 und 2023 an Landesstraßen im Rahmen der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht rd. 50.000 Bäume gefällt und gepflanzt (1:1). Der Anteil der Fällungen aus Gründen der Verkehrssicherung an den Gesamtfällungen beträgt rd. 86 %. Darüber hinaus zahlte die Straßenbauverwaltung rd. 2,8 Mio. Euro (entspricht rd. 7.000 Bäumen<sup>125</sup>) als Ersatz in Geld in den Alleenfonds des Landes.

(499) Die Regelung zur generellen Kompensation in einem Verhältnis von 1:1 besteht, obwohl dafür keine gesetzliche Pflicht besteht. Darüber hinaus hat die Straßenbauverwaltung trotz ausgeglichener Kompensation durch Neuanpflanzungen zusätzlich rd. 2,8 Mio. Euro in den Alleenfonds eingezahlt. Diese Ausgaben wären gesetzlich nicht erforderlich gewesen.

(500) Das Wirtschaftsministerium sollte die Kompensationsregelungen des AI Erl M-V von 2015 überprüfen und an die naturschutzgesetzlichen Regelungen anpassen.

(501) Das Wirtschaftsministerium teilt die rechtliche Einschätzung des Landesrechnungshofes, dass für Baumfällungen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zunächst keine gesetzliche Kompensationspflicht bestehe. Jedoch hätten die zuständigen Behörden gemäß NatSchAG M-V rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen von Alleebäumen vorzunehmen, um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern. Dieser Anforderung werde mit dem AI Erl M-V von 2015 Rechnung getragen. Das Wirtschaftsministerium ergänzt, dass seit 2016 keine Mehrausgaben entstanden seien. Die Überzahlungen zwischen 1996 und 2023 seien auf Regelungen früherer Erlasse zurückzuführen. Zudem hätten die unteren Naturschutzbehörden für diese Fällungen Ausnahmegenehmigungen mit größeren Kompensationsverpflichtungen beschieden. Mit dem AI Erl M-V von 2015 seien keine Ausnahmegenehmigungen mehr notwendig.

<sup>125</sup> 2,8 Mio. Euro/400 Euro je Baum (Ersatzzahlung nach AI Erl M-V von 2015) = 7.000 Bäume.

(502) Die Fällungen von Bäumen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht stehen nicht im direkten Zusammenhang mit einer rechtzeitigen und ausreichenden Neuanpflanzung von Alleen. Die Regelungen zur Kompensation von Verkehrssicherungsmaßnahmen (grundsätzlich 1:1) galten bereits nach den Erlassen von 1994 und 2002. Ausnahmegenehmigungen für diese Art Fällungen durch die unteren Naturschutzbehörden wären auch damals nicht erforderlich gewesen. Die Einzahlungen in den Alleenfonds trotz ausgeglichener Kompensation durch Neuanpflanzungen führten zu beträchtlichen Mehrausgaben. Entgegen der Aussage des Wirtschaftsministeriums waren dies selbst nach 2016 rd. 0,8 Mio. Euro (entspricht rd. 2.100 Bäumen).

#### **4 Ist die Höhe der Ersatzzahlung angemessen?**

(503) Nach Bundesnaturschutzrecht sind die vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Natur durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

(504) In Mecklenburg-Vorpommern ist der Ersatz in Geld zweckgebunden in den Alleenfonds einzuzahlen. Mit dem AlErl M-V von 2015 sahen die Ministerien eine Ersatzzahlung von 400 Euro als Festbetrag für jeden zu kompensierenden Straßenbaum vor. Die Straßenbauverwaltung zahlte zwischen 1996 und 2023 rd. 7 Mio. Euro als Ersatz allein für Bäume an Landesstraßen in den Alleenfonds ein.

Die Ausgaben für die Baumpflanzungen lagen zwischen 2008 und 2018 durchschnittlich bei ca. 600 Euro je Baum. Demgegenüber lagen sie 2023 bereits bei rd. 1.200 Euro. Dementsprechend betragen die Ausgaben für die Pflanzleistungen mittlerweile das Dreifache der 2015 festgelegten Ersatzzahlung von 400 Euro.

(505) Der Landesrechnungshof schätzt die Höhe der Ersatzzahlung von 400 Euro für nicht ausreichend ein. Sie entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. In der Folge hat die Straßenbauverwaltung des Landes seit 2016 wesentlich geringere Ersatzzahlungen in den Alleenfonds getätigt, als sie hätte tatsächlich leisten müssen. Der Landesrechnungshof bezweifelt daher, dass mit den getätigten Ersatzzahlungen überhaupt angemessene und auskömmliche naturschutzrechtliche Kompensationen möglich waren. Darüber hinaus gibt der Landesrechnungshof zu bedenken, dass die geringe Höhe des Festbetrags ein Anreiz sein könnte, eher in den Alleenfonds einzuzahlen als tatsächlich Pflanzungen in der Natur vorzunehmen.

(506) Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass das Wirtschaftsministerium die Höhe der Ersatzzahlungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar, angemessen und auskömmlich bemisst. Zudem sollte es diese sodann in regelmäßigen Abständen überprüfen und, wenn nötig, anpassen.

(507) Das Wirtschaftsministerium verweist darauf, dass in der Regel die unteren Naturschutzbehörden die Ersatzzahlungen gemäß Bundesnaturschutzrecht festsetzen würden. Grundlage für die Höhe des Ersatzgeldes bilde der gemeinsame AlErl M-V von 2015. Im Übrigen gelte die Dienstanweisung zur Umsetzung des AlErl M-V, nach der Pflanzungen Vorrang vor Ersatzzahlungen hätten. Insofern sei auch nicht zu vermuten, dass die Höhe der Ersatzzahlung eher zur Zahlung als zur Pflanzung animie-

re. Die Zuständigkeit zur Festsetzung der Höhe von Ersatzzahlungen obliege nicht dem Wirtschaftsministerium.

(508) In der Dienstanweisung zur Umsetzung des AI Erl M-V kann der Landesrechnungshof keine eindeutige Formulierung erkennen, dass Pflanzungen Vorrang vor Ersatzzahlungen haben, wobei das Bundesnaturschutzrecht dies so vorsieht.

Der Landesrechnungshof gibt zu bedenken, dass unter Beibehaltung des Festbetrages von 400 Euro für die Ersatzzahlung naturschutzrechtliche Kompensationen nicht mehr angemessen und ausreichend erfolgen können. Das Wirtschaftsministerium trägt bei der Erarbeitung des gemeinsamen AI Erl M-V eine Mitverantwortung dafür, dass die Höhe der Ersatzzahlung angemessen und auskömmlich bestimmt wird.

## 5 Kompensationen aufgrund von Baumaßnahmen

(509) Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Zu den nicht vermeidbaren und erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zählen insbesondere Baumaßnahmen, wie z. B. durch die Begradigung von Kurven oder die Anlage von Radwegen.

(510) Bereits die Erlasse von 1994 und 2002 regelten, dass die Kompensation aufgrund von Baumaßnahmen in einem Verhältnis von 1:1 bis 1:3,5 – je nach Baumart und Bestandsform – zu erfolgen hatte. Der AI Erl M-V von 2015 sieht nunmehr dafür eine Kompensation grundsätzlich in einem Verhältnis von 1:3 vor. Dabei soll mindestens ein Baum gepflanzt und für die verbleibenden nicht gepflanzten Bäume in den Alleenfonds Ersatz in Geld eingezahlt werden. Dazu haben die Straßenbauämter jährlich eine Gegenüberstellung aller Fällungen und Pflanzungen (Fäll- und Pflanzstatistik II) des vorangegangenen Jahres zu erstellen.

Die Straßenbauämter hatten von 1996 bis 2023 an Landesstraßen aufgrund von Baumaßnahmen 8.490 Bäume gefällt und 22.879 Bäume als Kompensation gepflanzt. Dies entspricht einem Verhältnis von rd. 1:2,7. Darüber hinaus zahlte die Straßenbauverwaltung rd. 4,2 Mio. Euro (entspricht rd. 10.500 Bäume<sup>126</sup>) als Ersatz in Geld in den Alleenfonds des Landes ein.

(511) Die Straßenbauverwaltung des Landes hat also für die Kompensation aufgrund von Baumaßnahmen Ersatzzahlungen von rd. 3,2 Mio. Euro geleistet, obwohl sie dafür bereits Bäume (1:2,7) anpflanzte. Diese Ausgaben wären weitestgehend nicht erforderlich gewesen.

(512) Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass das Wirtschaftsministerium die derzeitigen Regelungen zur Kompensation aufgrund von Baumaßnahmen überprüft und diese an die naturschutzgesetzlichen Regelungen anpasst.

(513) Das Wirtschaftsministerium teilt mit, dass für Baumaßnahmen gemäß den Erlassen von 1994 und 2002 Kompensationsumfänge bis zu 1:3,5 möglich gewesen wären. Im Gegensatz zur aktuellen Verfahrensweise sei es auf der Basis von Ent-

<sup>126</sup> 4,2 Mio. Euro/400 Euro je Baum (Ersatzzahlung nach AI Erl M-V von 2015) = 10.500 Bäume.

scheidungen in naturschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren zu Kompensationsumfängen bis zu 1:3,5 gekommen. Die Erlasslage sei von den Naturschutzverwaltungen in den Landkreisen unterschiedlich ausgelegt worden. Den Widersprüchen der Straßenbauverwaltung gegen diese Bescheide sei i. d. R. nicht abgeholfen worden.

(514) Die damaligen Regelungen zur Kompensationen von 1:3,5 betrafen nur „geschlossene Alleen“ oder Bestandsformen mit besonderen Baumarten. In der Regel waren Kompensationen, im Vergleich zum AIErl M-V von 2015, zwischen 1:1 bis 1:3 vorgegeben. Außerdem gab die Straßenbauverwaltung durch zusätzliche Ersatzzahlungen in den Alleenfonds rd. 3,2 Mio. Euro mehr aus als notwendig.

## 6 Sicherung vs. Mehrung des Alleenbestands

(515) Gemäß NatSchAG M-V hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung zu sorgen, um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern (Bestandssicherung).

(516) In Mecklenburg-Vorpommern befinden sich rd. 250.000 Bäume an den Bundes- und Landesstraßen in Form von Alleen. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr gab an, dass der Bestand an Alleen an den Bundes- und Landesstraßen aufgrund von Fällungen und Pflanzungen dynamisch sei.<sup>127</sup> Eine Erfassung des Erstbestands vor 1996 gäbe es nicht. Zwischen 1996 und 2023 fällten die Straßenbauämter an den Bundes- und Landesstraßen insgesamt 103.707 Bäume und pflanzten demgegenüber 138.863 Bäume. Seit 1996 ergibt sich somit eine Bestandsmehrung um 35.156 Straßenbäume (rd. 16 %). Davon wurden allein 13.851 Bäume an Landesstraßen gepflanzt. Dies entspräche bei einem Pflanzabstand von 10 m einer einseitigen Baumreihe von rd. 138 km Länge.

(517) Die Straßenbauverwaltung nahm keinen Abgleich der Fällungen und Pflanzungen zu einem Gesamtbestand der Alleen an den Bundes- und Landesstraßen vor.

(518) Der Landesrechnungshof hat beanstandet, dass das Wirtschaftsministerium die Anzahl des Bestands an Bäumen der gesetzlich zu schützenden Alleen an den Bundes- und Landesstraßen bisher nicht zu einem fixen Zeitpunkt (z. B. 1996) ermittelt hat. Mit einer solchen festen Bezugsgröße hätte es regelmäßig überprüfen können, ob sich der Gesamtbestand an Bäumen der gesetzlich zu schützenden Alleen an Bundes- und Landesstraßen verändert hat. Der Landesrechnungshof hat darüber hinaus festgestellt, dass die Straßenbauämter erheblich mehr Straßenbäume an den Landesstraßen gepflanzt haben, als gesetzlich notwendig gewesen wären. Allein die Ausgaben für die nicht erforderlichen Pflanzungen von 13.851 Bäumen an Landesstraßen schätzt er auf rd. 8,3 Mio. Euro (auf der Grundlage von durchschnittlichen Pflanzkosten von ca. 600 Euro je Baum). Die Folgekosten führen zu weiteren zusätzli-

---

<sup>127</sup> Vgl. Bericht zur Sicherstellung des Schutzes, des Erhaltes und der Mehrung des Alleenbestandes an Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. Alleenbericht (Berichtszeitraum: 2014 bis 2020), Drs. 8/2170, Grafik „Baumentnahmen u. -pflanzungen an Bundes- u. Landesstraßen 1996-2020 in Mecklenburg-Vorpommern“, S. 9.

chen Ausgaben. Dies steht im Widerspruch zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz von Haushaltsmitteln.

(519) Angesichts knapper Haushaltsmittel und beschränkter Ressourcen sollte das Wirtschaftsministerium sich entsprechend den gesetzlichen Zielen auf die Erhaltung der Alleen konzentrieren und keine Bestandsmehrung anstreben.

(520) Das Wirtschaftsministerium teilt mit, dass eine Festlegung der Anzahl an Bäumen des zu erhaltenden Gesamtbestands an Alleen nicht möglich sei. Der gesetzliche Auftrag bestehe erst seit 1998 und die damalige Anzahl an Alleebäumen am Baumbestand wäre nicht belastbar ermittelbar gewesen.

Weiterhin führt das Wirtschaftsministerium an, dass eine Reihe von fachwissenschaftlichen Argumenten und die Naturschutzinstrumente des Landes für das Erfordernis einer Bestandsmehrung sprechen würden. Es verweist in diesen Zusammenhang auf die Begründung zum damaligen Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V)<sup>128</sup>: *„Die Bestimmung des Absatzes 3 setzt den Artikel 12 Abs. 2 S. 1 der Landesverfassung fachgesetzlich um, wonach die Alleen durch das Land sowie die Kommunen nicht nur konservierend geschützt, sondern durch aktives Handeln ‚gepflegt‘ werden sollen. Neben einer ‚Baumpflege‘ im engeren Sinne ist insoweit für eine nachhaltige Erhaltung und zur Verhinderung einer Überalterung der Alleebestände die Neuanpflanzung von Alleen notwendig.“*

Darüber hinaus bestehe seitens des Landtages gemäß der Drucksache 5/586 der Auftrag, *„im fünfjährigen Turnus zu berichten, wie der Schutz, der Erhalt und die Mehrung des Alleebestandes in Mecklenburg-Vorpommern sichergestellt wird.“* Ebenso enthalte der gleichlautende Titel der Alleenberichte die *„Mehrung des Alleebestandes“*. Das Wirtschaftsministerium habe mittels FISA-Statistikmodul die Entwicklung des Alleebestands nach *„Straßenlängen“* (in Kilometern) von Alleen von 2016 bis 2025 ermittelt. In diesem Zeitraum habe sich der Gesamtbestand der Alleen an den Landesstraßen um 34,017 km verringert.

(521) Der Landesrechnungshof merkt hierzu an, dass das Wirtschaftsministerium spätestens 1998 mit dem damaligen LNatG M-V verpflichtet gewesen wäre, den Gesamtbestand der Bäume an Alleen an den Bundes- und Landesstraßen zu ermitteln (in Stückzahl). An dieser Bezugsgröße hätte es für die Sicherung des Alleebestands regelmäßig den Baumbestand abgleichen müssen. Es besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Auftrag, z. B. aus der Landesverfassung oder den Naturschutzgesetzen, den Bestand der Alleen zu „mehren“.

Der Landesrechnungshof folgt zudem nicht der Auffassung des Wirtschaftsministeriums, dass sich eine Bestandsmehrung aus der Gesetzesbegründung zum damaligen LNatG M-V ableite. In dieser Begründung wird auch ausgeführt: *„Diese Aufgabe wird – schon aus Kostengründen überwiegend (nicht aber ausschließlich) – im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erfüllen sein“*.

In der vom Wirtschaftsministerium angeführten Drucksache 5/586 aus 2007 geht es um eine Berichtserstattung der Landesregierung, inwieweit sich die Alleen in Meck-

<sup>128</sup> Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz) vom 22. Oktober 2002, gültig bis 28. Februar 2010.

lenburg-Vorpommern entwickeln. Der Landesrechnungshof kann daher hieraus keinen konkreten Auftrag des Landtages zur Mehrung des Alleenbestandes an den Bundes- und Landesstraßen ableiten. Zudem würde die vom Wirtschaftsministerium erwähnte Alleeminderung um rd. 34 km dem widersprechen.

## 7 Konzeptionelle Herangehensweise (AEP und AEP+)

(522) Um aus naturschutzrechtlichen Gründen den Alleenbestand im Land nachhaltig zu sichern, sind – insbesondere im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen – rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, rechtzeitig und konzeptionell zu untersuchen, an welchen Streckenabschnitten der Bundes- und Landesstraßen entsprechend ausreichende Breiten bzw. Flächen für die Pflanzung von Straßenbäumen potentiell zur Verfügung stehen.

(523) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr gab 2004 die Erarbeitung eines Alleenentwicklungsprogramms (AEP) für die Bundes- und Landesstraßen im Land in Auftrag. Ziel sollte sein, die Erhaltungs- und Entwicklungspotentiale vorhandener Alleen aufzuzeigen und geeignete, unbepflanzte Streckenabschnitte zur Neuanlage von Alleen auszuweisen. Die Umsetzung des Programms war für insgesamt 20 Jahre vorgesehen, also bis 2024. Die Straßenbauämter setzten bis 2023 rd. 62 % der im AEP ausgewiesenen potentiellen Gesamtpflanzlänge um.

Bereits 2015, also neun Jahre vor Ende des AEP, bestand das Ziel der Straßenbauverwaltung darin, ein Alleenentwicklungsprogramm – plus (AEP+) in Form von Screenings zu konzipieren und umzusetzen.<sup>129</sup> Die Straßenbauämter erarbeiteten – ab 2020 – die Screenings, jedoch noch nicht für alle Streckenabschnitte der Bundes- und Landesstraßen.

(524) Der Landesrechnungshof begrüßt grundsätzlich die Erstellung von strategischen und konzeptionellen Handlungsrahmen zur Gewährleistung naturschutzrechtlicher Belange. Die Straßenbauverwaltung hat jedoch versäumt, das AEP in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Dies wäre insbesondere deshalb zwingend erforderlich gewesen, weil die Grundlagenanalyse aus 2004 stammt und zwischenzeitlich umfangreiche Fällungen und Pflanzungen erfolgt sind. Statt einer Evaluierung des AEP hat sich die Straßenbauverwaltung bereits 2015 neu ausgerichtet und ab 2020 mit Screenings begonnen.

(525) Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Wirtschaftsministerium, Programme oder Konzeptionen zeitnah zu erstellen und diese in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.

(526) Das Wirtschaftsministerium stimmt zu, dass die konzeptionelle Arbeit zu Alleenschutz und -entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern kontinuierlich fortzusetzen sei. Es werde daher in dieser Hinsicht die Prüffinweise des Landesrechnungshofes berücksichtigen. Die Alleenstrategie aus dem 3. Alleenericht enthalte ein „Pla-

---

<sup>129</sup> Vgl. Bericht zur Sicherstellung des Schutzes, des Erhaltes und der Mehrung des Alleenbestandes an Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. Alleenericht (Berichtszeitraum: 2014 bis 2020), Drs. 8/2170, S. 23 f.

nungshandbuch Alleen“, welches alle bisherigen Gutachten und Strategiepapiere auswerte und auch die vom Landesrechnungshof geforderten Evaluierungen des AEP (2004) enthalte. Das Planungshandbuch Alleen werde 2026 ausgeschrieben.

(527) Der Landesrechnungshof begrüßt die Weiterführung einer konzeptionellen Herangehensweise des Wirtschaftsministeriums.

## 8 Straßenbauverwaltung verantwortlich für Waldflächen?

(528) Das Land ist gemäß StrWG-MV Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen und i. d. R. Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks. Die Aufgaben der Straßenbaulast, wie Bau und Unterhaltung der Landesstraßen, nimmt die Straßenbauverwaltung des Landes wahr. Darüber hinaus ist das Land für diese Straßen verkehrssicherungspflichtig. Auch diese Aufgabe nimmt die Straßenbauverwaltung wahr, z. B. hinsichtlich der Straßenbäume durch regelmäßige Baumkontrollen.

Nicht selten grenzt das der Straße dienende Grundstück an einen Wald. Verkehrssicherungspflichtig ist insbesondere der Eigentümer dieser Waldgrundstücke. Er hat z. B. „vereinfachte“ Baumkontrollen durchzuführen. Für die Verkehrssicherheit im Landeswald<sup>130</sup> ist die Landesforstverwaltung zuständig.<sup>131</sup>

(529) Der Landesrechnungshof ließ sich vom Straßenbauamt Stralsund Übersichten von den an Landesstraßen angrenzenden Waldflächen zuarbeiten, auf denen die Straßenbauverwaltung als „Eigentümer“ die Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht wahrnehme. In Auswertung dieser Übersichten ergab sich eine Gesamtwaldfläche von rd. 26.600 ha. Dies entspricht ca. 38.000 Fußballfeldern.

(530) Die Straßenbauverwaltung nahm Aufgaben für Waldflächen an angrenzenden Landesstraßen wahr, für die sie gemäß StrWG-MV als Straßenbaulastträger nicht zuständig gewesen wäre. Die Waldflächen sind nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße. Die Verantwortlichkeit ist grundsätzlich an der Definition und Funktion bzw. Widmung der Fläche (Wald oder Straße) festzumachen. Also wurden für Waldflächen unnötigerweise Ressourcen und Mittel der Straßenbauverwaltung gebunden.

(531) Das Wirtschaftsministerium sollte sich einen Gesamtüberblick über die an Landesstraßen angrenzenden Waldflächen aller Straßenbauämter verschaffen. Es sollte sich mit der obersten Forstbehörde, dem Landwirtschaftsministerium hinsichtlich der Aufgabenabgrenzung abstimmen und dabei klarstellen, dass die Zuständigkeit für Waldflächen bei der Landesforstverwaltung liegt.

(532) Das Wirtschaftsministerium teilt mit, dass es ein Missverständnis bei der Abfrage der Waldflächen gegeben hätte und es die Übersichten dahingehend überprüfen lasse. Zugleich räumt es ein, dass es seitens des Straßenbauamts in 2022 einen Versuch gegeben hätte, eine Waldfläche an die Landesforst abzugeben. Eine Übertra-

<sup>130</sup> § 2 Abs. 1 und 4 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 27. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 870, zuletzt geändert am 22. Mai 2021, GVOBl. M-V S. 790, 794.

<sup>131</sup> §§ 32 ff. LWaldG.

gung der Flächen an die Landesforst habe diese jedoch aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt. Im Ergebnis werde das Ministerium der Empfehlung des Landesrechnungshofes folgen.

(533) Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Wirtschaftsministerium die Prüfung zu den an Landesstraßen angrenzenden Wäldern bei allen Straßenbauämtern zeitnah abschließt und die Zuständigkeiten klärt.



## Empfehlungen

<b>1</b>	<p>Das Wirtschaftsministerium sollte gemeinsam mit dem Landwirtschaftsministerium den AIerl M-V von 2015 überarbeiten. Dabei sollten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• einheitlich und landesweit aufeinander abgestimmte Definitionen zu Alleen und einseitigen Baumreihen festgelegt,</li><li>• für Einzelbäume und Bäume mit besonderem Schutzstatus differenzierte Regelungen getroffen und</li><li>• Kompensationsregelungen den gesetzlichen Vorgaben angepasst und regelmäßig evaluiert</li></ul> <p>werden.</p>
<b>2</b>	<p>Das Wirtschaftsministerium sollte Programme oder Konzeptionen zur Alleenenwicklung und -sicherung zeitnah erarbeiten und diese in regelmäßigen Abständen evaluieren.</p>
<b>3</b>	<p>Das Wirtschaftsministerium sollte bei allen Straßenbauämtern die Prüfung zu den an Landesstraßen angrenzenden Wäldern zeitnah abschließen und die Zuständigkeiten klären.</p>

## V.7 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit institutioneller Förderungen im Wirtschaftsministerium

**Den institutionellen Förderungen des Wirtschaftsministeriums lagen fehlerbehaftete Zuwendungsverfahren zugrunde. Für die Umsetzung der Zuwendungsverfahren waren neben der Erledigung eigener Fachaufgaben Mitarbeitende aus sieben Referaten zuständig. Kein Zuwendungsverfahren war fehlerfrei.**

**Im Wirtschaftsministerium fehlt es an einheitlichen Vorgaben zur Umsetzung von Zuwendungsverfahren. Darüber hinaus sieht der Landesrechnungshof mit Blick auf die rechtssichere Anwendung des Zuwendungsrechts Fortbildungsbedarf.**

(534) Das Wirtschaftsministerium förderte von 2022 bis 2024 fünf privatrechtliche Gesellschaften und zwei Vereine institutionell. Die hierfür bewilligten Zuwendungen betragen rund 37 Mio. Euro.

(535) Eine Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn das Land ein erhebliches Interesse daran hat, dass ein bestimmtes Ziel erreicht wird und wenn der Zuwendungsempfänger dieses Ziel nur mit finanzieller Unterstützung durch das Land erreichen kann.

(536) Bei einer institutionellen Förderung erhalten die Zuwendungsempfänger Landesmittel, um ihre Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen vollständig decken zu können. Gefördert wird die Institution als Ganzes. Die Förderung ist langfristig angelegt.

(537) Der Landesrechnungshof prüfte die Zuwendungsverfahren der sieben vom Wirtschaftsministerium institutionell geförderten Zuwendungsempfänger nach einem einheitlichen Prüfungsmaßstab. Der Prüfungsmaßstab basiert auf den Regelungen der §§ 23 und 44 LHO. Für den Zuwendungsbescheid sind die rechtlichen Vorgaben nach § 35 ff. VwVfG M-V maßgeblich. Dabei betrachtete er detailliert die einzelnen Abschnitte eines Zuwendungsverfahrens.

(538) Das Wirtschaftsministerium hat zu den Prüfungsfeststellungen mitgeteilt, dass es das Ergebnis der Prüfung zum Anlass nehmen werde, die Zuwendungsverfahren auch mit Hilfe einheitlicher Vorgaben weiter zu verbessern.

### 1 Fehlerhafte Zuwendungsverfahren

(539) Die vier Abschnitte eines Zuwendungsverfahrens umfassen die

1. Antragstellung durch den Zuwendungsempfänger sowie Prüfung des Antrags durch das Wirtschaftsministerium,
2. Bewilligung der Zuwendung durch das Wirtschaftsministerium,
3. Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger und Mittelauszahlung durch das Wirtschaftsministerium,
4. Verwendungsnachweisführung durch den Zuwendungsempfänger und Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Wirtschaftsministerium.

(540) Der Landesrechnungshof stellte fest, dass kein Zuwendungsverfahren der sieben institutionell geförderten Zuwendungsempfänger fehlerfrei war. In allen vier Abschnitten des Zuwendungsverfahrens wurden Fehler festgestellt (vgl. Tabelle 18).

Tabelle 18: Bewertung der Zuwendungsverfahren von 2022 bis 2024

Zuwendungsempfänger (ZE)	Antragsphase			Bewilligung der Zuwendungen			Auszahlungen der Zuwendungen			Verwendungsnachweisprüfungen			Gesamtbewertung der Zuwendungsverfahren		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024
ZE 1															
ZE 2															
ZE 3															
ZE 4															
ZE 5															
ZE 6															
ZE 7															

Quelle: eigene Darstellung (GRÜN = Fehlerfrei, ROT = Fehlerbehaftet, GRAU = Nicht bewertbar).

## 1.1 Mangelhafte Prüfung der Zuwendungsanträge

(541) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Im Antrag müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten sein. Begründende Unterlagen, wie z. B. der Wirtschaftsplan, sind vom Antragsteller beizufügen. Die Unterlagen müssen erkennen lassen, für welchen Zweck und in welcher Höhe konkret Ausgaben anfallen. Ebenso müssen eingetretene oder erwartete Veränderungen gegenüber dem Vorjahr bei den Einnahme- und Ausgabepositionen erläutert und begründet werden. Eine weitere wichtige Information für die Festsetzung der Zuwendung sind die Eigen- und Drittmittel des Zuwendungsempfängers. Zu bewilligen sind nur die Mittel, die der Zuwendungsempfänger nicht selbst zur Aufgabenerfüllung erbringen kann (Subsidiaritätsprinzip).

(542) Das Wirtschaftsministerium hat die Antragsunterlagen vor der Bewilligung der Zuwendung zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfvermerk festzuhalten. Im Prüfvermerk soll auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung sowie die finanziellen Auswirkungen auf das aktuelle und auf künftige Haushaltsjahre eingegangen werden.<sup>132</sup> Zur Prüfung der Notwendigkeit muss der Antrag ausreichende Informationen über die einzelnen Ausgabepositionen im Finanzplan enthalten. Neben der Notwendigkeit muss das Wirtschaftsministerium auch prüfen, ob die Ausgaben dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 7 LHO entsprechen. Dies umfasst auch die Prüfung, in welchem Umfang der Antragsteller eigene Mittel zur Finanzierung einbringen kann.

(543) Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Antragsprüfungen durch das Wirtschaftsministerium in 18 von 20 Fällen fehlerbehaftet waren. So fehlten in den Anträgen wesentliche Angaben und begründende Unterlagen. Nicht in jedem Fall forderte das Wirtschaftsministerium die fehlenden Unterlagen nach. Auch hat das Wirt-

<sup>132</sup> Vgl. VV Nr. 3.3 zu § 44 LHO.

schaftsministerium nicht in jedem Fall dokumentiert, ob die Zuwendungsempfänger über Eigenmittel verfügen und ob der Eigenanteil gesteigert werden könnte. Dieser Prüfung kommt eine besondere Bedeutung zu, wenn sich der Finanzbedarf eines Zuwendungsempfängers erhöht und/oder wenn im Falle einer Landesbeteiligung neben dem Land noch weitere Gesellschafter beteiligt sind.

## 1.2 Unvollständige Zuwendungsbescheide

(544) Der Zuwendungsbescheid stellt die rechtliche Grundlage für die Gewährung der Zuwendung dar. Der mit der Zuwendung angestrebte Zweck ist im Bescheid konkret und eindeutig festzulegen. Im Zuwendungsbescheid sind alle Vorgaben für den Zuwendungsempfänger und Nebenbestimmungen für die institutionelle Förderung zu definieren. Ab dem 1. Januar 2024 sind nach VV Nr. 5.2 zu § 44 LHO diese Nebenbestimmungen unverändert in den Bescheid aufzunehmen. Hiervon abweichende Regelungen sind ebenfalls im Zuwendungsbescheid festzuschreiben. Die Wirtschaftspläne mit den Stellenübersichten sind für den Zuwendungsempfänger verbindlich.

(545) Der Landesrechnungshof stellte fest, dass in 18 von 20 geprüften Fällen die Bewilligungen der Zuwendungen fehlerbehaftet waren. In besonderem Maße evident waren die unvollständigen und/oder fehlerhaften Zuwendungsbescheide. In nahezu allen Fällen war der mit der Zuwendung angestrebte öffentliche Zweck nicht ausreichend definiert. Die Vorgaben des Finanzministeriums zur vorläufigen Haushaltsführung 2022 wurden nicht beachtet.

## 1.3 Ungenügende Prüfung der Mittelanforderungen

(546) Mit den Zuwendungsbescheiden werden die Mittelanforderungs- und -auszahlungsmodalitäten definiert. Die Anforderung der Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger erfolgt in der Regel nach dem Vorschussprinzip. Demnach dürfen Zuwendungen nur in der Höhe angefordert werden, wie sie innerhalb der nächsten drei Monate für den Förderzweck gebraucht werden. Die Anforderung jedes Teilbeitrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Das Wirtschaftsministerium muss die Mittelanforderung prüfen und letztlich bewerten, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung anhand der Angaben des Zuwendungsempfängers erfüllt sind.

(547) Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Prüfungen der Mittelanforderungen und die Auszahlungen der Zuwendungen in 8 von 20 Fällen fehlerbehaftet waren. Oft fehlten in den Mittelanforderungen detaillierte Angaben zu den Finanzbedarfen der kommenden drei Monate aufgeschlüsselt nach Ausgabenpositionen. Das Wirtschaftsministerium forderte die fehlenden Angaben nicht nach. Gleichwohl ordnete es die Auszahlungen der Zuwendungen an.

## **1.4 Keine oder unzureichende Prüfung der Mittelverwendung**

(548) Der Zuwendungsempfänger muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der zahlenmäßige Nachweis umfasst bei kameraler Buchführung die Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers, bei kaufmännischer Buchführung den Jahresabschluss. Im Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Auch dient er als Grundlage für die Erfolgskontrolle. Das Wirtschaftsministerium hat die Verwendungsnachweise zu prüfen und sein Ergebnis in einem Prüfvermerk zu dokumentieren. Ergibt sich bei der Prüfung ein Erstattungsanspruch, so ist dieser unverzüglich mittels Verwaltungsverfahren durch Teilwiderruf des Zuwendungsbescheids geltend zu machen.

(549) Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Verwendungsnachweisprüfungen durch das Wirtschaftsministerium in 12 von 13 Fällen fehlerbehaftet waren. Hierbei ragen jene Zuwendungen heraus, bei denen die Zuwendungsempfänger über Jahre keine Verwendungsnachweise nach den Vorgaben des § 44 LHO abgegeben hatten. Das Wirtschaftsministerium hatte diese auch nicht nachträglich bei den Zuwendungsempfängern angefordert. Somit hat das Wirtschaftsministerium bei diesen Zuwendungsempfängern die Verwendung der Zuwendungen über mehrere Jahre nicht nach den Vorgaben des § 44 LHO geprüft.

(550) Von den vorgelegten Verwendungsnachweisen war keiner vollständig. In nahezu allen Fällen fehlten die Unterlagen zur Tätigkeitsbeschreibung und -bewertung der Mitarbeiterstellen. In Einzelfällen fehlten die Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Sachberichte. Das Wirtschaftsministerium forderte die fehlenden Unterlagen nicht an. So hat es u. a. nicht geprüft, ob die besetzten Stellen hinsichtlich der Eingruppierung und der Qualifikation der Mitarbeitenden mit den Vorgaben der Stellenübersicht übereinstimmen. Ebenso nicht, ob der Zuwendungszweck mit den verausgabten Mitteln erreicht wurde.

## **2 Strukturelle Mängel bei der Bewilligung von institutionellen Förderungen**

### **2.1 Keine Überprüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbots**

(551) Die Haushaltspläne 2020/2021 und 2022/2023 enthielten die Wirtschaftspläne mit Stellenübersichten für die institutionell geförderten Zuwendungsempfänger. Die Stellenübersichten sind verbindlich. Die Zuwendungsempfänger dürfen ihre Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte im Landesdienst. Eine Besserstellung kann auch in Form von unbaren Leistungen erfolgen, wie beispielsweise

eine Gruppenunfallversicherung für die Mitarbeitenden oder ein Firmenwagen zur privaten Nutzung. Um eine Besserstellung bei der Vergütung auszuschließen, muss für jede Stelle eine Tätigkeitsbeschreibung und -bewertung vorliegen. Die Verwaltung muss bei der Antragstellung und beim Verwendungsnachweis die Einhaltung des Besserstellungsverbots überprüfen. Um eine unbare Besserstellung feststellen zu können, muss die Bewilligungsbehörde den zahlenmäßigen Verwendungsnachweis auswerten.

(552) Der Landesrechnungshof stellte fest, dass kein Zuwendungsempfänger mit dem Antrag Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen eingereicht hat. Das Wirtschaftsministerium hat diese Unterlagen auch nicht nachgefordert. Es war nicht dokumentiert, ob diese zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt und geprüft wurden und ob ein Abgleich mit den im Wirtschaftsplan ausgebrachten Stellen hinsichtlich der Wertigkeiten erfolgte.

(553) Ein Zuwendungsempfänger hat beim Verwendungsnachweis Abweichungen von der Stellenübersicht aufgrund eines Personalwechsels erklärt. Das Wirtschaftsministerium hat keine weitere Prüfung durchgeführt.

(554) Nur drei der sieben Zuwendungsempfänger haben einen Verwendungsnachweis nach Landeshaushaltsrecht vorgelegt. Das Wirtschaftsministerium konnte bei den übrigen vier Zuwendungsempfängern nicht prüfen, ob das Besserstellungsverbot eingehalten wurde. Ob im Prüfungszeitraum überhaupt geprüft wurde, ob das Besserstellungsverbot eingehalten wurde, bezweifelt der Landesrechnungshof.

## 2.2 Zusammentreffen von institutioneller Förderung und zusätzlicher Projektförderung

(555) Die parallele Förderung mit Projektmitteln bietet die Möglichkeit, die Infrastruktur des institutionell geförderten Zuwendungsempfängers und dessen Know-how effektiv zu nutzen. Im Umkehrschluss liegt es demnach im Landesinteresse, dass die institutionell geförderten Organisationen zusätzliche Fördermittel einwerben und Projekte umsetzen.

(556) Der Grundsatz der Fehlbedarfsfinanzierung ist beim Zusammentreffen von Projektförderung und institutioneller Förderung dennoch zu beachten. Danach müssen alle Eigen- und Drittmittel für den Verwendungszweck der institutionellen Förderung eingesetzt werden. Es ist daher notwendig, dass die Zuwendungsempfänger zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben für Projekte klar abgrenzen. Zuwendungsempfänger mit doppelter Buchführung müssen dazu eine Überleitungsrechnung vorlegen. Die übrigen Zuwendungsempfänger müssen ihr Rechnungswesen mit Buchungstiteln klar strukturieren.

(557) Beim Zusammentreffen von institutioneller Förderung und Projektförderung sind zwei Aspekte zu berücksichtigen. Ein Aspekt sind Einnahmen ohne Zweckbindung, die auf den Fehlbedarf angerechnet werden müssen.<sup>133</sup> Ein anderer Aspekt

<sup>133</sup> Vgl. VV Nr. 5.2.2.2 zu § 44 LHO.

sind nicht vollständig verbrauchte Mittel aus Projektförderpauschalen zum Ende des Haushaltsjahrs, die ebenso den Fehlbedarf der institutionellen Förderung senken.

(558) Alle Zuwendungsempfänger haben zusätzliche Projekte durchgeführt. Diese wurden nicht in jedem Fall gegenüber dem Wirtschaftsministerium im Verwendungsnachweis transparent dargestellt.

(559) Bei einem Zuwendungsempfänger kommen alle Einnahmearten vor: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Geldauflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen, Sponsoring, Projektfinanzierung aus mehreren Förderquellen, Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und institutionelle Förderung. Der Zuwendungsempfänger führte seine Bücher nach doppelter Buchführung ohne Überleitungsrechnung. Für 2022 und 2023 wurde sowohl ein Verwendungsnachweis als auch ein Bericht eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt. Die Darstellung im Wirtschaftsprüferbericht ist nicht nachvollziehbar. Obwohl in den beiden Jahren die Einnahmearten jeweils in ihrer Höhe differieren, weist der Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis jeweils denselben Betrag als Eigenmittel für die institutionelle Förderung aus. Diesen offensichtlichen Widerspruch hinterfragte das Wirtschaftsministerium nicht. Der Fehlbedarf ist nicht korrekt berechnet und festgesetzt worden. Der Landesrechnungshof hat diesen Mangel bereits bei einer Prüfung dieses Zuwendungsempfängers 2019 festgestellt. Das Wirtschaftsministerium änderte seine Bewilligungspraxis nicht und verstößt damit weiterhin gegen VV Nr. 5.2.2.2 zu § 44 LHO.

## **2.3 Fehlende Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit von zusätzlichen Finanzbedarfen**

(560) Drei Zuwendungsempfänger meldeten im Prüfungszeitraum einen Mehrbedarf nach Auslaufen von Projekten an. Das Wirtschaftsministerium hat im Vorfeld der Anmeldung zum Haushalt die Notwendigkeit und Angemessenheit nicht geprüft. Eine Verstetigung von befristeten Projekten darf nicht zu einem Automatismus und damit eines auf Dauer angelegten gestiegenen Finanzbedarfs zu Lasten des Landeshaushalts führen.

(561) Ein Zuwendungsempfänger hat aus Projektmitteln ein zweites Büro als Anlaufstelle in einer anderen Region geschaffen. Das Projekt wurde als erfolgreich eingestuft. Der Zuwendungsempfänger hat mit einem angepassten Wirtschaftsplan die Erhöhung der institutionellen Förderung ab 2022 um 400.000 Euro beantragt. Das Wirtschaftsministerium hat nicht geprüft, ob und inwieweit die neue Aufgabe durch organisatorische Maßnahmen oder mit einem geringeren Personalaufwand hätte geleistet werden können. Das Wirtschaftsministerium verstieß bei der Veranschlagung des Mehrbedarfs gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO.

## 2.4 Fehlende oder verspätete Rückzahlung von Zuwendungen

(562) Von den sieben Zuwendungsempfängern sind fünf Kapitalgesellschaften, an denen das Land mit einem unterschiedlichen Anteil am Stammkapital beteiligt ist. Für diese Gesellschaften gilt das Handelsrecht, auch wenn die Förderung auf Basis des Verwaltungsrechts gewährt wird. Nach Handelsrecht muss der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Dies ersetzt nicht die Prüfung der sparsamen und zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungsmittel durch die Verwaltung. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers kann jedoch Informationen zur Festsetzung des Fehlbedarfs liefern.

(563) Unverbrauchte Kassenmittel zum 31. Dezember eines Haushaltsjahres müssen vom Zuwendungsempfänger zu Jahresbeginn des Folgejahres zurückgezahlt oder können mit der ersten Mittelanforderung verrechnet werden.<sup>134</sup> Ein Rückerstattungsanspruch von nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln oder eine Minderung des Fehlbedarfs aufgrund geringerer Ausgaben und/oder gestiegener Eigen- und Drittmittel kann von der Verwaltung erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist erst zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Es sind insoweit zwei verschiedene Sachverhalte, die zu einer Rückzahlung von Zuwendungen führen können.

(564) Kein Zuwendungsempfänger hat zum Jahresbeginn unverbrauchte Kassenmittel zurückgezahlt. Ein Zuwendungsempfänger hat diese zumindest im Mittelabruf ausgewiesen.

(565) Aus vier Berichten zum Jahresabschluss ergaben sich Verpflichtungen zur teilweisen Rückzahlung der Zuwendung. Diese Rückzahlung setzte sich aus unverbrauchten Kassenmitteln und/oder gesenktem Fehlbedarf zusammen. Die Verrechnung oder Rückzahlung der Summe erfolgte jedoch erst nach Beschluss des Aufsichtsrats über den Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Ende des Jahres. Bei zwei Gesellschaften summierte sich die Rückzahlungsverpflichtung über mehrere Jahre. Das Wirtschaftsministerium forderte diese beiden Zuwendungsempfänger trotz Kenntnis erst verspätet zur Rückzahlung auf. Das Wirtschaftsministerium verstieß gegen VV Nr. 11.1 zu § 44 LHO.

(566) Ein Zuwendungsempfänger wies im Verwendungsnachweis unverbrauchte Fördermittel aus, verrechnete sie aber nicht und zahlte auch nichts zurück. Das Wirtschaftsministerium hat die Fördermittel nicht zurückgefordert. In diesem Fall summiert sich der Rückzahlungsbetrag seit mehreren Jahren in unbekannter Höhe. Das Wirtschaftsministerium verstößt in diesem Fall fortgesetzt gegen VV Nr. 11.1 zu § 44 LHO.

<sup>134</sup> Vgl. VV Nr 5.2.1.6 zu § 44 LHO

## 2.5 Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze nicht oder fehlerhaft im Zuwendungsbescheid aufgenommen

(567) Der Zuwendungsbescheid bindet die Zuwendungsempfänger mit den Nebenbestimmungen an die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung. Soweit es notwendig ist, beschließt der Haushaltsgesetzgeber mit dem Wirtschaftsplan besondere Bewirtschaftungsgrundsätze. Ein besonderer Bewirtschaftungsgrundsatz war 2022 beispielsweise, die Deckungsfähigkeit aller Ausgabeansätze untereinander zuzulassen.

(568) Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan ist die Verwaltung ermächtigt, den besonderen Bewirtschaftungsgrundsatz in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Eine Außenwirkung erzielt der besondere Bewirtschaftungsgrundsatz erst mit der Aufnahme im Bescheid. Der Zuwendungsempfänger kann diese Regelung nur anwenden, wenn sie im Bescheid steht.

(569) In fast allen Bescheiden wurden die besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze nicht im Wortlaut übernommen. Einige besondere Bewirtschaftungsgrundsätze wurden nicht im jeweiligen Bescheid aufgenommen ohne dass ein Grund hierfür dokumentiert wurde.

(570) Bei einem Zuwendungsbescheid wurde nur mit einem Querverweis eine Besserstellung der Mitarbeitenden festgelegt. Im Wirtschaftsplan heißt es *„außertarifliche Prämien für überdurchschnittliche Leistungen aufgrund entsprechender Zielvereinbarungen mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung“*. Im Bescheid wird dies wie folgt festgelegt: *„Hinsichtlich der Bonuszahlungen für Projektmanager kann gemäß des Wirtschaftsplanes 2024/2025 von Nr. 2.4 ANBest-I abgewichen werden.“* Die Mitarbeitenden dieses Zuwendungsempfängers haben sich für die Tätigkeit beworben, sind eingestellt worden und üben diese dann aus. Unabhängig davon, dass der Zuwendungsbescheid fehlerhaft ist, kann der Landesrechnungshof in diesem Fall keinen Sachgrund erkennen, warum für diese Mitarbeitenden eine Besserstellung durch eine Prämie gerechtfertigt sein könnte.

(571) Einem Zuwendungsempfänger wurde die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Einnahmen ohne Zweckbindung auf das nächste Jahr zu übertragen und nicht auf den Fehlbedarf anzurechnen. Mit diesem besonderen Bewirtschaftungsgrundsatz wird das Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durchbrochen. Einen Sachgrund für diese Regelung sieht der Landesrechnungshof nicht.



### Empfehlungen

1

Das Wirtschaftsministerium hat sicherzustellen, dass die Veranschlagung der Haushaltsmittel und die Durchführung der Zuwendungsverfahren für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger entsprechend den §§ 23 und 44 LHO sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften erfolgt.

**Einzelplan 08 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt**

**V.8 Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)**

**Die Ausgaben für die ASP-Prävention und die ASP-Bekämpfung wurden verteilt aus mehreren Einzelplänen sowie verschiedenen Kapiteln, Maßnahmegruppen und Titeln geleistet. Ein Überblick über die Gesamtausgaben fehlte zum Zeitpunkt der Prüfung. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Verdopplung der gezahlten Aufwandsentschädigungen für jagdliche Maßnahmen (der sog. „Pürzelprämie“) zur Vorbeugung der ASP hat das Landwirtschaftsministerium nicht durchgeführt. Für die Finanzierung künftiger ASP-Bekämpfungsmaßnahmen muss das Land vorsorgen.**

(572) Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche mit einer hohen Sterblichkeit. Von ihr sind Haus- und Wildschweine betroffen. Für den Menschen und andere Haus- und Wildtiere ist sie bislang ungefährlich. Übertragen wird ASP u. a. durch den direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern.

Ein Ausbruch der ASP hat umfassende tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Folge. Zudem führt dies wegen der sofort gültigen Handelsbeschränkungen zu schweren wirtschaftlichen Schäden.

(573) Die ASP wurde in Mecklenburg-Vorpommern im November 2021 und im Juni 2024 in zwei verschiedenen Hausschweinebeständen amtlich festgestellt.

Bei Wildschweinen wurde ein erster positiver ASP-Befund im November 2021 bei einem tot aufgefundenen Frischling festgestellt. Insgesamt wurden in Mecklenburg-Vorpommern 47 Nachweise der ASP bei Wildschweinen amtlich bestätigt. Der letzte Befund bei Wildschweinen datiert vom 13. Oktober 2022.

(574) In Mecklenburg-Vorpommern ist die Vorbeugung und die Bekämpfung von Tierseuchen nach dem Tiergesundheitsgesetz Aufgabe des Landes, der Landkreise, der kreisfreien Städte, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden. Die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes wurde auf die Landkreise und die kreisfreien Städte übertragen. Den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden obliegen ordnungsbehördliche Aufgaben.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) ist die zuständige Untersuchungseinrichtung von amtlichen und amtlich angeordneten Laboruntersuchungen.

Zudem ist beim LALLF ein Tierseuchen-Bekämpfungsdienst als ständige Einrichtung vorzuhalten. Beim Landwirtschaftsministerium und bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sind Tierseuchen-Bekämpfungszentren zur Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen einzurichten.

(575) Seit 2014 breitet sich die ASP von Osten her in Europa immer weiter aus. Das Land hat vor diesem Hintergrund ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Prävention und Bekämpfung aufgestellt. Sowohl die präventiven Maßnahmen als auch die Bekämpfung von Ausbrüchen verursachten hohe Ausgaben. Der Landesrechnungshof prüfte 2025 die durchgeführten Maßnahmen und die damit verbundenen Ausgaben sowie die Zuständigkeiten und Abläufe.

Der geprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2024.

## **1 Finanzierung und Administration**

### **1.1 Einnahmen- und Ausgabendarstellung nicht transparent**

(576) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Landes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Er ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit ist er transparent und übersichtlich zu gestalten.

(577) Die Ausgaben für die ASP-Prävention und die ASP-Bekämpfung wurden verteilt aus mehreren Einzelplänen sowie verschiedenen Kapiteln, Maßnahmegruppen und Titeln geleistet.

Der Landesrechnungshof stellte Gesamtausgaben bis 2023 von 25.739.122,50 Euro fest. Diese wurden geleistet insbesondere für Aufwandsentschädigungen an die Jagd ausübungsberechtigten, für den Bau und die Unterhaltung von Schutzzäunen an der polnischen Grenze und in Restriktionsgebieten sowie für Sonderbedarfs- und Sonderbelastungszuweisungen an einen Landkreis.<sup>135</sup> Nicht zuzuordnen waren die Ausgaben aus Sammel- bzw. Globaltiteln. Dies betraf beispielsweise die Ausgaben für Laboruntersuchungen und zusätzliches Personal.

Das Landwirtschaftsministerium konnte zum Zeitpunkt der Prüfung keinen belastbaren Gesamtüberblick über alle Ausgaben der ASP-Prävention und der ASP-Bekämpfungsmaßnahmen geben.

Für Auskunftersuchen der Abgeordneten des Parlaments zu verschiedenen Zeiten stellte das Landwirtschaftsministerium die Daten aufwendig zusammen. Nachfragen zeigten, dass diese nicht immer belastbar waren.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Landwirtschaftsministerium künftig die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben verbessert. Dazu sollte eine geeignetere Struktur der Veranschlagung und Verbuchung der Haushaltsmittel entwickelt werden.

(578) Das Landwirtschaftsministerium sagte zu, dass dies bei zukünftigen Ereignissen beachtet werde. Zwischenzeitlich sei bereits eine Maßnahmegruppe im Kapitel 0802 eingerichtet worden. Hinsichtlich der beanstandeten Titelstruktur gab es zu be-

---

<sup>135</sup> Landkreis Ludwigslust-Parchim.

denken, dass die Einrichtung der Titel aufgrund des akuten Handlungsbedarfes oftmals äußerst kurzfristig erfolgen musste.

(579) Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass das Landwirtschaftsministerium künftig dem Aspekt der Information über den Umsetzungsstand von Maßnahmen bereits bei der Gestaltung der Titelstruktur mehr Aufmerksamkeit schenkt. Ziel sollte sein, den Entscheidungsträgern eine weitere Grundlage für fundierte Abwägungen und Priorisierungen bereitzustellen.

Vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen der Tierseuchen-Bekämpfung ist es erforderlich, alle Einnahmen und Ausgaben genau zu kennen. Nur so ist es möglich, die eigenen, auch finanziellen Möglichkeiten des Landes abzuschätzen sowie der Situation und der Gefahrenlage angemessene Maßnahmen auszuwählen.

## 1.2 Bisherige Finanzierungsquellen begrenzt verfügbar

(580) Das Land hatte die ASP-Prävention und -Bekämpfung überwiegend aus Rücklagen und Sondervermögen finanziert.

Die herangezogenen Rücklagen und Sondervermögen werden jedoch zukünftig auch für andere, kostenintensive Landesaufgaben benötigt. Deshalb sind sie für die Tierseuchenbekämpfung nur begrenzt verfügbar.

Der Landesrechnungshof empfahl daher, notwendige Mittel regelmäßig im laufenden Haushalt zu planen oder in Rücklagen anzusparen.

(581) Das Landwirtschaftsministerium sieht jedoch die Sicherstellung einer zügigen Verfügbarkeit von Finanzmitteln nicht als alleinige Aufgabe für das eigene Ressort. Die Zuständigkeiten seien unterschiedlich zugeordnet und lägen auch im Innen- und Finanzministerium. Hinzu komme die gegenwärtige Haushaltssituation des Landes, wonach entsprechende Mittel weder geplant noch Rücklagen gebildet werden könnten.

(582) Der Landesrechnungshof hält es dennoch für geboten, dass das Land wegen der weiter bestehenden ASP-Bedrohungslage Handlungsoptionen erschließt, um im Tierseuchenfall Finanzmittel für die ASP-Bekämpfung verfügbar zu haben. Es entspricht einem vorausschauenden Verwaltungshandeln, erkannten Risiken durch Vorsorge zu begegnen.

## 1.3 Personalgewinnung zu langwierig

(583) Die in den Ländern eingerichteten Tierseuchen-Bekämpfungszentren müssen bei Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche unverzüglich einsatzbereit sein.<sup>136</sup>

(584) Offensichtlich notwendiges Fachpersonal für das Tierseuchen-Bekämpfungszentrum beim Landwirtschaftsministerium und für die Tierseuchendiagnostik im Labor des LALLF konnte nur verspätet und nur befristet eingestellt werden. Die Einstellungsprozesse nahmen jeweils mehr als ein Jahr in Anspruch. In der Folge konnte

<sup>136</sup> Vgl. zu § 5 zu B. Besonderer Teil, zu Artikel 1 (Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz) Drs. 6/2721.

z. B. das LALLF die amtlichen oder amtlich angeordneten Laboruntersuchungen nur zu Lasten der übrigen Aufgaben durchführen. Wegen der nur befristeten Stellenbesetzungen wiederholt sich der Prozess bei erneutem Auftreten von Tierseuchen. Fachpersonal muss immer wieder neu akquiriert, eingearbeitet, weiter- und fortgebildet werden.

(585) Das Landwirtschaftsministerium hat nicht zu diesem Themenkomplex Stellung genommen.

(586) Der Landesrechnungshof hält es für sinnvoll, insbesondere das notwendige Laborpersonal im LALLF dauerhaft personell zu verstärken. Die Zeiträume zwischen den Ausbrüchen von Tierseuchen verkürzen sich. Somit erhöht sich auch der Bedarf für eingearbeitetes Laborpersonal für schnelle Analysen von Untersuchungsmaterial. Das Landwirtschaftsministerium sollte nach Lösungen suchen.

## 2 Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung

### 2.1 Aufwandsentschädigungen wirtschaftlich?

(587) Der Schwarzwildbestand sollte nachhaltig reduziert werden, um potenzielle Infektionsketten zwischen Wildschweinen und Hausschweinen nicht entstehen zu lassen. Zur Unterstützung der privaten und kommunalen Jagdausübungsberechtigten erließ das Landwirtschaftsministerium ab 2017 mehrere Verwaltungsvorschriften. Auf dieser Grundlage gewährte es Entschädigungen für jagdliche Maßnahmen zur Vorbeugung vor der ASP und zum Schutz der Hausschweinebestände.

Das Landwirtschaftsministerium zahlte von 2017 bis 2023 für die sog. „Pürzelprämie“, den Jagdhundeeinsatz sowie für Maßnahmen zur Beseitigung insgesamt 11.094.718,61 Euro.

(588) Die Aufwandsentschädigungen für die Erlegung von Schwarzwild setzte das Landwirtschaftsministerium auf 25,00 Euro je Stück fest. 2020 erhöhte es diesen Betrag auf 50,00 Euro. Als Begründung führte es *„die Corona-Pandemie bedingten erheblichen und unvorhergesehenen Erschwernisse für die Bejagung und Vermarktung von Schwarzwild“* an. Belastbar kalkulierte Eingangsgrößen hierfür fehlten jedoch.

Die stichprobenweise Prüfung der Umsetzung der Verwaltungsvorschriften zur Auszahlung der Entschädigungen in fünf Forstämtern ergab u. a., dass:

- Nachweise, wie z. B. die für den Jagdbezirk, die Wildursprungsscheine oder die ordnungsgemäße Entsorgung nicht ausreichend geprüft wurden bzw. nicht vollständig waren und
- Auszahlungen doppelt oder an nicht Antragsberechtigte geleistet wurden.

(589) Das Landwirtschaftsministerium teilt mit, es habe die beschriebenen Fehler mit dem Dienstleister ausgewertet.

(590) Der Landesrechnungshof begrüßt diese Auswertung. Er verweist darauf, dass Verwaltungsvorschriften einzuhalten sind. Aufwandsentschädigungen ohne richtige und vollständige Nachweise dürfen nicht ausgezahlt werden.

Hinsichtlich der Verdopplung der Aufwandsentschädigungen bemerkt der Landesrechnungshof, dass zuvor eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hätte durchgeführt werden müssen. Das Landwirtschaftsministerium hatte unterlassen zu prüfen, ob nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit tatsächlich die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck – der Reduktion des Schwarzwildes – und den einzusetzenden Finanzmitteln gewählt wurde.

## 2.2 Bestandsregulierung bei Wildschweinen künftig ohne Pürzelprämie

(591) Für die Bekämpfung der ASP hält es das Landwirtschaftsministerium für notwendig, die Schwarzwildbestände weiter niedrig zu halten.

Die Regelungen des neuen Landesjagdgesetzes bieten dafür Möglichkeiten. So sind beispielsweise für Schwarzwild der Jagdbehörde jährlich Mindestabschusspläne vorzulegen. Dieses Instrument sollte künftig stärker genutzt werden. Denn so kostenintensive Aufwandsentschädigungen in Höhe von rd. 11 Mio. Euro wie in den Jahren 2017 bis 2023 sind künftig nicht mehr leistbar.

(592) Das Ministerium sollte sicherstellen, dass die neu geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten des seit 2024 geltenden Landesjagdgesetzes konsequent angewendet werden. Es sollte zudem Strategien entwickeln, wie die Erfüllung der Mindestabschusspläne durchgesetzt werden kann.



### Empfehlungen

<b>1</b>	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung dringend, wegen der weiter bestehenden ASP-Bedrohungslage Handlungsoptionen zu erschließen, um im Tierseuchenfall Finanzmittel für die ASP-Bekämpfung verfügbar zu haben. Es entspricht einem vorausschauenden Verwaltungshandeln, erkannten Risiken durch Vorsorge zu begegnen.
<b>2</b>	Der Landesrechnungshof hält es für sinnvoll, insbesondere das notwendige Laborpersonal im LALLF dauerhaft personell zu verstärken. Die Zeiträume zwischen den Ausbrüchen von Tierseuchen verkürzen sich. Somit erhöht sich auch der Bedarf für eingearbeitetes Laborpersonal für schnelle Analysen von Untersuchungsmaterial. Das Landwirtschaftsministerium sollte nach Lösungen suchen.
<b>3</b>	Das Landwirtschaftsministerium sollte sicherstellen, dass die neu geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten des seit 2024 geltenden Landesjagdgesetzes konsequent angewendet werden. Es sollte zudem Strategien entwickeln, wie die Erfüllung der Mindestabschusspläne durchgesetzt werden kann.

## **Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

### **V.9 Asservatenverwaltung in Justiz und Landespolizei Teil Justiz**

**Der Landesrechnungshof hat die Asservatenverwaltung geprüft. Betrachtet wurden die Geschäftsabläufe, die IT-Unterstützung sowie die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Landespolizei. Die Ergebnisse im Bereich der Justiz sind nachfolgend dargestellt.**

**Die Regelungsvielfalt sollte zugunsten einheitlicher Regelungen reduziert werden. Die Staatsanwaltschaften führen kein Gesamtverzeichnis über alle Asservate in ihrer Zuständigkeit. Regelmäßige Kontrollen des Asservatenbestands finden nicht statt. Schutz und Sicherheit der Asservate sind nicht immer gewährleistet. Die räumlichen Kapazitäten für die Lagerung von Asservaten sind teilweise unzureichend.**

**Die Asservatenverwalter werden nicht regelmäßig fortgebildet. Ihr Arbeitsgebiet bleibt bei der Korruptionsprävention überwiegend unberücksichtigt. Es fehlt an einheitlichen Verfahrensweisen bei der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Landespolizei.**

(594) Asservate sind Gegenstände, die durch Sicherstellung oder Beschlagnahme in den Gewahrsam der Polizei oder Justiz gelangen. Für den Umgang mit Asservaten lassen sich folgende Kernanforderungen formulieren:

- Asservate müssen sicher verwahrt werden und vor unbefugtem Zugriff geschützt sein. Das gilt in besonderer Weise für gefährliche und diebstahlgefährdete Asservate, wie Waffen und Betäubungsmittel (BtM). In der Regel wird dies durch die Aufbewahrung in Asservatenkammern und ggf. zusätzlich durch besonders gesicherten Verschluss in Tresoren oder Waffenschränken gewährleistet.
- Der Zugriff durch Justiz und Polizei muss ohne Probleme oder größeren Zeitverzug möglich sein. Dies erfordert insbesondere eine Asservatenverwaltung, die eine jederzeitige Kenntnis darüber gewährleistet, wo sich das Asservat befindet.
- Die Regelungslage zum Umgang mit Asservaten sollte möglichst einheitlich, widerspruchsfrei und verständlich sein. Für die Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bedarf es einer hinreichenden Unterweisung und Fortbildung der Bediensteten der Asservatenverwaltung. Ebenso ist eine wirksame Fach- und Dienstaufsicht notwendig.
- Die Asservatenverwaltung ist sowohl im Aufbau als auch in den Abläufen so zu organisieren, dass den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen wird.

(595) Diesen Kernanforderungen wird die Asservatenverwaltung der Justiz nur teilweise gerecht. Der Landesrechnungshof hat Empfehlungen zur Verbesserung der Asservatenverwaltung gegeben.

## 1 Regelungen vereinheitlichen

(596) Der Generalstaatsanwalt hat mit Dienstanweisung (DA) 12/91 die Behandlung der in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände für die Staatsanwaltschaften geregelt. Die DA liegt seit 2015 in unveränderter Form vor.

(597) Neben dieser DA haben die einzelnen Staatsanwaltschaften ergänzende Regelungen getroffen. Besonderheiten der jeweiligen Staatsanwaltschaften, welche gesonderter Regelungen bedurften, waren überwiegend nicht ersichtlich. Für die im Kern gleiche Aufgabe gibt es bei den Staatsanwaltschaften verschiedene Regelungen mit unterschiedlichen Inhalten und Schwerpunkten. Diese Regelungsvielfalt ist unnötig.

(598) Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass das Justizministerium darauf hinwirkt, die Regelungen zu vereinheitlichen. Insbesondere zur Nachweisführung, zur Kontrolle des Asservatenbestands, zu Transport und Vernichtung sollten einheitliche Festlegungen, Kriterien und Fristen für die Staatsanwaltschaften festgeschrieben werden.

(599) Das Justizministerium verweist darauf, dass verschiedene Regelungen notwendig seien, um den örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden. Ergänzend teilt die Generalstaatsanwältin mit, dass nach Abschluss der Prüfung des Landesrechnungshofes eine Evaluierung aller zentralen und dezentralen Regelungen zu Asservaten erfolge.

(600) Der Landesrechnungshof begrüßt die Evaluierung. Die Regelungsvielfalt sollte zugunsten einheitlicher Festlegungen möglichst reduziert werden. Einzelregelungen aufgrund örtlicher Besonderheiten sollten auf ein erforderliches Mindestmaß beschränkt werden.

## 2 Einheitliche zentrale Nachweisführung

(601) Regelungen zur Nachweisführung, zur Prüfung der Verwahrungsdauer und zur Kontrolle des Asservatenbestands finden sich allgemein in der DA 12/91. Demnach erfasst der Asservatenverwalter im Asservatenmodul der Fachanwendung MESTA<sup>137</sup> die ihm übergebenen Gegenstände. Für diese Asservate hat der Asservatenverwalter regelmäßig die Dauer der Verwahrung zu prüfen, um diese nicht länger als notwendig zu verwahren. Darüber hinaus soll die fortlaufende Asservatenkontrolle im Sinne einer Bestandskontrolle durch „besondere Verfügung“ geregelt werden.

(602) Asservate, die nicht in den Asservatenkammern verwahrt werden, werden nicht in MESTA nachgewiesen. Hierbei handelt sich um Asservate, die am Vorgang verbleiben oder durch Dritte wie z. B. Zoll, Polizei oder private Dienstleister verwahrt

<sup>137</sup> Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA).

werden. Nachweise zu diesen Asservaten finden sich nur in den einzelnen Ermittlungsakten. Diese bearbeiten die Staatsanwälte.

(603) Die Dauer der Verwahrung können die Asservatenverwalter nur für Asservate in den Asservatenkammern prüfen. Bei den örtlichen Erhebungen wurde festgestellt, dass diese Prüfungen entgegen der DA nicht durchgeführt wurden. Zum Teil werden Asservate daher länger als notwendig aufbewahrt, Lagerkapazitäten werden gebunden und es können unnötige Kosten entstehen. Eine „*besondere Verfügung*“ für Bestandskontrollen lag nicht vor. Eine fortlaufende Kontrolle des Asservatenbestands fand in der Folge nicht regelmäßig statt.

(604) Darüber hinaus hat die Prüfung ergeben, dass BtM, Waffen und Mobiltelefone in MESTA als vernichtet eingetragen/nachgewiesen werden, obwohl die Vernichtung tatsächlich noch aussteht. Diese sicherheitsrelevanten Asservate waren in diesen Fällen lediglich zur Vernichtung vorgesehen. Die Vernichtung fand teilweise erst Monate später statt. Die Nachweisführung bildet in diesen besonders problematischen Fällen nicht den tatsächlichen Stand ab.

(605) Die strukturierte elektronische Nachweisführung in MESTA umfasst nur die den Asservatenverwaltern übergebenen Gegenstände. Die Staatsanwaltschaften führen bei Einhaltung der bestehenden Regelungen kein zentrales Gesamtverzeichnis über alle Asservate in ihrer Zuständigkeit. Aus Sicht des Landesrechnungshofes fehlt damit ein Gesamtüberblick. Infolge fehlender Kontrollen des Asservatenbestands können Verluste unentdeckt bleiben.

(606) Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass in den jeweiligen Staatsanwaltschaften alle Asservate zentral in MESTA nachgewiesen werden. Nur so kann eine vollständige Nachweisführung an zentraler Stelle sichergestellt werden. Die DA 12/91 sollte entsprechend angepasst werden. Mit einem Gesamtüberblick über alle Asservate in ihrer Zuständigkeit können Prüfungen der Verwahrungsdauer systematisch initiiert werden. Für die Fälle, in denen Asservate zur Vernichtung vorgesehen, aber noch nicht vernichtet sind, ist die Nachweisführung in MESTA anzupassen. Hierzu wird bereits in der Staatsanwaltschaft Schwerin ein Verfahren erprobt. Die Kontrolle des Asservatenbestands ist einheitlich zu regeln und regelmäßig dokumentiert durchzuführen. Etwaige Differenzen zwischen dokumentiertem und tatsächlichem Bestand können so zeitnah festgestellt und aufgeklärt werden.

(607) Das Justizministerium verweist auf den bestehenden Überblick über die Asservate in den Asservatenkammern. Ein Gesamtverzeichnis über alle Asservate in MESTA, einschließlich der in den Akten oder bei Dritten verwahrten Asservate, sei nicht erforderlich. Dieses sei mit höherem personellen Aufwand verbunden. Die Generalstaatsanwältin hat angekündigt, dass die Einhaltung der DA nach Abschluss der Prüfung des Landesrechnungshofes evaluiert werde. Neuregelungen zur Erfassung und zu notwendigen Prüfungen für den Bereich Kfz wurden bereits für die Staatsanwaltschaft Schwerin getroffen.

(608) Der Landesrechnungshof begrüßt die geplante Evaluierung und die bereits getroffenen Neuregelungen. Er hält weiterhin eine vollständige und zentrale Nachweisführung auf Ebene der Staatsanwaltschaften in MESTA für notwendig. Asservate sind

zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen vor Verlust und Entwertung oder Beschädigung zu schützen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sollten die Staatsanwaltschaften einen vollständigen und zentralen Überblick über alle in ihrer Verantwortung stehenden Asservate haben.

### 3 Sicherheit von Asservaten verbessern

(609) Die DA 12/91 regelt allgemein, dass Asservate zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen sorgfältig verwahrt werden müssen. BtM sind sofort in den besonders gesicherten Bereich der Asservatenkammer zu übernehmen. Waffen und Munition sind getrennt voneinander in Sicherheitsschränken zu lagern. Zur sorgfältigen Verwahrung gehört auch, dass nur ausgewählte Beschäftigte Zugang zu Asservaten haben sollten. Regelungen zu Zutrittsberechtigungen bzw. -beschränkungen finden sich in der DA nicht.

(610) In den Staatsanwaltschaften waren die Lagerkapazitäten für die besonders gesicherte Verwahrung von BtM, Waffen und Munition nicht immer auskömmlich. Die Annahme von großvolumigen Asservaten wie Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen haben die Staatsanwaltschaften teilweise aus Platzgründen abgelehnt. Asservate werden zum Teil in Hallen zusammen mit anderen Gegenständen wie Altakten, Mobiliar oder Dienst-Kfz gelagert. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass eine datenbasierte Ermittlung der notwendigen Lagekapazitäten nicht regelmäßig erfolgte.

(611) Bezüglich des Zugangs zu den Asservaten stellte der Landesrechnungshof fest, dass neben den Asservatenverwaltern teilweise auch die Behörden- oder Geschäftsleiter Zutrittsmöglichkeiten zu den Asservatenräumen hatten. Die Zutrittsberechtigungen für diese weiteren Personen werden nicht über eine Regelung in der DA 12/91 durch ein Vier-Augen-Prinzip mit Dokumentation eingeschränkt. Auch in den Fällen, in denen Asservate mit anderen Gegenständen zusammen verwahrt werden (Mischflächen), haben neben den Asservatenverwaltern weitere Personen Zutritt.

(612) Asservate sind ordnungsgemäß zu verwahren. Hierfür sind die zur sicheren Verwahrung von u. a. Waffen, Munition und BtM erforderlichen Voraussetzungen einzuhalten. Notwendige Räume und erforderliche geeignete Wertgelasse wie Sicherheitsschränke u. ä. sind vorzuhalten. Asservate sind getrennt von anderen Gegenständen zu lagern. Zutrittsberechtigungen sind regelmäßig auf die Asservatenverwalter zu begrenzen. In Abwesenheit des Asservatenverwalters sollte weiteren Personen nur unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und mit Dokumentation Zutritt gewährt werden. Die Anzahl der Asservate, der dafür benötigte Raumbedarf und die vorhandenen Kapazitäten sollten überwacht werden, um auf sich ändernde Bedarfe reagieren zu können.

(613) Das Justizministerium teilt mit, dass eine zukunftsorientierte Ermittlung des Bedarfs an Lagerkapazitäten nicht möglich sei. Anzahl und Beschaffenheit von Asservaten ließen sich nicht planen. Der Zutritt für die Behördenleitung oder Geschäftsleitung zu Asservatenräumen sei aufgrund der Dienstaufsicht unumgänglich. Ein Sicherheitsrisiko bestünde nicht. Soweit Asservate infolge von „Mischnutzung“ von Flä-

chen z. B. gemeinsam mit Dienstfahrzeugen verwahrt werden, sei ein Zutritt für Justizwachtmeister notwendig. Das Justizministerium teilt hierzu mit, dass das Vier-Augen-Prinzip eingehalten werde.

(614) Dem Landesrechnungshof ist bewusst, dass der Anfall und das anschließende Verwahren von Asservaten bei Ermittlungsverfahren dynamisch ist. Dies schließt nicht aus, dass das Justizministerium die Raumbedarfe nachvollziehbar ermittelt. Um dauerhafte Bedarfe benennen zu können, sind belastbare Daten erforderlich. Raumbedarfe sollten daher auf Grundlage einer regelmäßigen Auswertung der Lagerkapazitäten und deren Auslastung ermittelt werden. Dies wäre Ausgangspunkt für Planungen zur Erweiterung bzw. Anmietung von Lagerkapazitäten hinsichtlich der Räume und Wertgelasse.

Der Landesrechnungshof bekräftigt seine Auffassung, dass der Zutritt durch andere als die Asservatenverwalter unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips zu erfolgen hat und dies jeweils zu dokumentieren ist. Dies gilt auch für Behörden- und Geschäftsleitungen und für den Zutritt zu Mischflächen. Die DA 12/91 sollte um entsprechende Zutrittsregelungen ergänzt werden. Mischflächen sind zu vermeiden oder nur kurzfristig zu nutzen. Grundsätzlich sind Asservate in separaten Räumlichkeiten zu verwahren.

## **4 Umgang mit ausgewählten Asservaten**

### **4.1 Betäubungsmittel**

(615) Regelungen zum Umgang mit BtM finden sich in der DA 12/91 des Generalstaatsanwalts sowie in den hausinternen Regelungen der Staatsanwaltschaften. Es wird überwiegend die Lagerung und Vernichtung geregelt. So hat der seinerzeitige Leitende Oberstaatsanwalt in Schwerin mit Verfügung vom 25. Februar 2019 geregelt, dass BtM und auch zur Vernichtung bestimmte BtM in einem besonders gesicherten BtM-Schrank zu verwahren sind. Regelungen zur Übergabe von BtM zwischen Polizei und Justiz gibt es nicht.

(616) Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Übergabe von BtM zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften teilweise ohne Übergabeprotokolle erfolgt. Zum Teil wird BtM unverschlossen übergeben oder mittels einer Verpackung, die beschädigungsfrei geöffnet werden kann. Diese Fälle sind nicht manipulationssicher. Soweit BtM zur Vernichtung vorgesehen sind, werden diese teilweise in unverschlossenen Kisten in den Asservatenräumen - zum Teil monatelang - aufbewahrt.

(617) Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass das Übergabeverfahren zwischen Polizei und Justiz standardisiert wird. Der gesamte Prozess der Aufbewahrung von BtM sollte einer Risikoanalyse unterzogen werden. Hierbei sollten insbesondere Lagerung, Nachweisführung und Vernichtung näher betrachtet werden. Die sich aus der Risikobetrachtung ergebenden notwendigen Regelungen sollten für die Staatsanwaltschaften einheitlich festgelegt werden.

(618) Das Justizministerium sieht dagegen in einer Verwahrung von BtM außerhalb von BtM-Asservatenschränken – innerhalb der Asservatenkammer – kein Sicherheitsrisiko. Eine Risikoanalyse wird als nicht erforderlich angesehen.

(619) Der Landesrechnungshof verweist auf die Regelung des damaligen Leitenden Oberstaatsanwalts in Schwerin aus dem Jahr 2019 mit der Forderung, auch zur Vernichtung vorgesehene BtM in einem gesondert gesicherten BtM-Schrank zu lagern. Eine Risikoanalyse des gesamten Prozesses wird als erforderlich angesehen. Der Landesrechnungshof hat im Rahmen seiner stichprobenweisen Prüfung bereits einzelne Risiken benannt. Weitere sind bei Betrachtung des gesamten Prozesses zu erwarten.

## 4.2 Mobiltelefone

(620) Zunehmend werden in Ermittlungsverfahren Mobiltelefone, Tablets oder andere datenspeicherfähige Geräte sichergestellt oder beschlagnahmt. Von einer Verwertung von Asservaten kann nur abgesehen werden, wenn diese wertlos, unverwertbar, gemeingefährlich oder in gesetzwidrigem Zustand sind. Die DA 12/91 regelt, dass vor der Verwertung eine datenschutzkonforme Löschung der auf dem Gerät befindlichen Daten zu erfolgen hat.

(621) Insgesamt hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass der überwiegende Teil der Mobiltelefone, Computer etc. vernichtet wird. Bei der Vernichtung durch das Landeskriminalamt M-V erfolgt überwiegend keine dokumentierte Übergabe.

(622) Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, die Umsetzbarkeit der Festlegungen der DA 12/91 zu prüfen. Sinnvoller als eine regelmäßige Vernichtung wäre eine datenschutzkonforme Löschung der auf dem Gerät befindlichen Daten und anschließende Verwertung des Geräts.

(623) Das Justizministerium führt aus, dass eine datenschutzkonforme Löschung der auf dem Gerät befindlichen Daten personell und technisch nicht möglich sei. Daher würden Mobiltelefone regelmäßig nicht veräußert. Im Übrigen würden die Verkaufserlöse den Aufwand nicht rechtfertigen.

(624) Vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl von asservierten Mobiltelefonen sieht der Landesrechnungshof weiterhin den Bedarf, die personellen und technischen Möglichkeiten zu prüfen, um die Regelungen der DA 12/91 umsetzen zu können. Die Übergabe von Mobiltelefonen zur Vernichtung an das Landeskriminalamt M-V sollte vor dem Hintergrund der darauf noch befindlichen Daten und zur vollständigen Nachweisführung dokumentiert werden.

## 5 Asservatenverwalter fortbilden

(625) Die Tätigkeit als Asservatenverwalter stellt besondere Anforderungen an die Beschäftigten, die diese Aufgabe wahrnehmen. Neben dem Wissen über die mit der Asservatenverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten sind auch besondere Kenntnisse im Umgang mit Waffen, Munition und Gefahrstoffen erforderlich.

(626) In der Justiz werden keine regelmäßigen Fortbildungen speziell für die Asservatenverwaltung angeboten.

(627) Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass für die Beschäftigten im Bereich der Asservatenverwaltung regelmäßige Fortbildungen durchgeführt werden. Sie sind für die Gefahren im Umgang mit Schusswaffen, Munition und Gefahrstoffen zu sensibilisieren und zu schulen. Er regt an, Fortbildungen ggf. gemeinsam mit der Landespolizei durchzuführen, um Synergieeffekte zu nutzen.

(628) Das Justizministerium verweist darauf, dass die „*Verwahrung von Überführungsstücken*“ den Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes übertragen sei. Alle Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes seien grundsätzlich Inhalt der theoretischen und praktischen Ausbildung. Darüber hinaus werde eine regelmäßige Fortbildung der Asservatenverwalter in Zusammenarbeit mit der Polizei befürwortet.

(629) Zur wiederkehrenden Sensibilisierung und aus Gründen der Fürsorge sind regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen zum Fachkundeerhalt für die Beschäftigten im Bereich der Asservatenverwaltung anzubieten. Neuen Herausforderungen beim Umgang mit Asservaten wie z. B. E-Scootern, elektronischen Geräten oder gefährlichen Stoffen könnte somit Rechnung getragen werden.

## 6 Korruptionsrisiken erkennen und vorbeugen

(630) Korruption in der öffentlichen Verwaltung schädigt das Ansehen des Öffentlichen Dienstes und zerstört das Vertrauen in die Unparteilichkeit, Objektivität und Integrität der Verwaltung. Ziel der Verwaltung ist es, nicht nur aufgetretene Korruptionsverdachtsfälle konsequent zu verfolgen (Korruptionsbekämpfung), sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen Korruption effektiv entgegenzuwirken (Korruptionsprävention).

(631) Gemäß der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorRL M-V)<sup>138</sup> haben die Behörden des Landes ihre Organisationseinheiten auf Korruptionsgefährdung zu untersuchen. Die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete sind in einer Gesamtübersicht festzustellen (Gefährdungsanalyse). Für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete ist die Durchführung von Risikoanalysen zu prüfen.

(632) Die korruptionspräventiven Analysen und Maßnahmen bei den Staatsanwaltschaften nehmen das Aufgabengebiet der Asservatenverwaltung überwiegend nicht in den Blick. Der Landesrechnungshof konnte aus den Unterlagen nicht entnehmen, ob spezifische Risiken in dem Bereich betrachtet wurden.

(633) Auf Grundlage der KorRL M-V sind alle Arbeitsgebiete auf Korruptionsgefährdung hin zu prüfen. Vor diesem Hintergrund ist auch das Arbeitsgebiet der Asservatenverwaltung zu prüfen, da der Umgang mit Waffen, Munition und Betäubungsmitteln sowie sonstigen Beweismitteln grundsätzlich mit einer Korruptionsgefährdung verbunden sein kann.

(634) Der Landesrechnungshof erwartet, dass in den Staatsanwaltschaften auch für das Arbeitsgebiet Asservatenverwaltung Gefährdungsanalysen i. S. d. KorRL M-V vor-

---

<sup>138</sup> Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorRL M-V) vom 10. Mai 2022, AmtsBl. M-V, S. 250.

genommen werden. Für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete ist die Durchführung einer Risikoanalyse zu prüfen.

## **7 Zusammenarbeit mit der Landespolizei**

### **7.1 Übergabe von Asservaten abstimmen**

(635) Die Regelungen in der Landespolizeizeit sehen vor, dass Asservate nur so lange wie notwendig bei der Polizei verwahrt werden sollen. Eine Abgabe von Asservaten an die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich vorzunehmen, wenn der dazugehörige Sachvorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird; verbleiben Asservate in diesen Fällen bei der Polizei, sind die Gründe zu dokumentieren.

(636) Die Staatsanwaltschaften wiederum gaben an, dass zum Teil Asservate vorgelegt würden, die nicht benötigt werden. Übergaben erfolgten teilweise ausschließlich mittels der von der Polizei vor Ort handschriftlich gefertigten Niederschrift bei Sicherstellung. Gesonderte Übergabebelege, die ggf. mehr und/oder genauere Informationen enthalten, lägen nicht regelmäßig vor.

(637) Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Prozess zum Austausch von Asservaten zu vereinheitlichen. Darüber hinaus bedarf es zwischen Polizei und Justiz einer Abstimmung, ob und welche Asservate regelmäßig an die Staatsanwaltschaften übergeben werden müssen. Ein regelmäßiger Verbleib von Asservaten bei der Polizei würde den Transportaufwand verringern und die bislang notwendige Übergabedokumentation entbehrlich machen. Ein gemeinsamer und zwischen Landespolizei und Justiz abgestimmter Leitfaden könnte Abläufe vereinheitlichen und verbessern.

(638) Das Justizministerium beabsichtigt, dass nach Abschluss der Prüfung und nach Abschluss der Einführung der elektronischen Akte bei den Staatsanwaltschaften die Generalstaatsanwältin und die Polizeipräsidenten zur Thematik Asservatenverwaltung ins Gespräch kommen.

(639) Der Landesrechnungshof begrüßt die geplante Aufnahme von Gesprächen zwischen Landespolizei und Justiz.

### **7.2 Gemeinsame Asservatenstellen prüfen**

(640) Eine gesetzliche Vorgabe zur Vorhaltung getrennter Verwahrstellen bei Justiz und Landespolizei besteht nicht.

(641) Derzeit unterhalten die Staatsanwaltschaften und die einzelnen Polizeibehörden und Dienststellen jeweils eigene Asservatenstellen. Damit verbunden ist ein personeller Aufwand zum Transport und zur Dokumentation. Dieser Aufwand ließe sich durch die Einrichtung ressortübergreifender gemeinsamer Asservatenstellen deutlich reduzieren.

(642) Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Justizministerium mit dem Innenministerium die Möglichkeit gemeinsamer Asservatenstellen an geeigneten Standorten zu erörtern und die Umsetzung zu prüfen. Vor dem Hintergrund der kleinteiligen, de-

zentralen Organisation der Asservatenstellen im Bereich der Landespolizei und den unzureichenden Lagerkapazitäten im Bereich der Justiz sollte eine Ressourcenbündelung vertiefend geprüft werden.



## Empfehlungen

1	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Justizministerium eine Vereinheitlichung des Regelwerks zum Umgang mit Asservaten.
2	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Justizministerium festzulegen, dass die Staatsanwaltschaften alle Asservate in ihrer Zuständigkeit zentral in MESTA nachweisen. Die Kontrolle des Asservatenbestands ist einheitlich zu regeln und regelmäßig dokumentiert durchzuführen.
3	Zur ordnungsgemäßen Verwahrung hat das Justizministerium sicherzustellen, dass die notwendigen Räume und geeignete Wertgelasse vorgehalten werden. Asservate sind getrennt von anderen Gegenständen zu lagern. Zutrittsberechtigungen sind auf die Asservatenverwalter zu begrenzen. Für andere als die Asservatenverwalter ist der Zutritt im Vier-Augen-Prinzip zu regeln.  Die Anzahl der Asservate, der dafür benötigte Raumbedarf und die vorhandenen Kapazitäten sollten durch das Justizministerium überwacht werden, um auf sich ändernde Bedarfe reagieren zu können.
4	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Justizministerium, die Asservatenverwalter regelmäßig im Umgang mit Asservaten zu schulen. Gemeinsame Fortbildungen mit der Landespolizei sind anzustreben.
5	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Justizministerium, den gesamten Prozess der Aufbewahrung von BtM einer Risikoanalyse zu unterziehen. Die sich hieraus ergebenden notwendigen Regelungen sollten für die Staatsanwaltschaften einheitlich festgelegt werden.
6	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Justizministerium, die personellen und technischen Möglichkeiten zur Verwertung von Mobiltelefonen zu prüfen.
7	Das Justizministerium hat sicherzustellen, dass das Arbeitsgebiet der Asservatenverwaltung bei den durchzuführenden Gefährdungsanalysen nach der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie berücksichtigt wird.
8	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Justizministerium, die Abläufe und die Dokumentation des Austausches von Asservaten zwischen Landespolizei und Justiz zu vereinheitlichen.  Dem Justizministerium wird empfohlen, mit dem Innenministerium die Möglichkeiten gemeinsamer Asservatenstellen an geeigneten Standorten zu erörtern und die Umsetzung zu prüfen.

## V.10 Ordnungsmäßigkeit ausgewählter durch den MV-Schutzfonds finanzierter Digitalisierungsprojekte in der Landesverwaltung, hier: P3000 V.2

**Das Justizministerium erneuert die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze in seinem Geschäftsbereich (ohne Justizvollzug) alle fünf Jahre. Es hat nicht nachgewiesen, warum die fünfjährige zyklische Erneuerung aus technischen, rechtmäßigen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Es hat keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Gesamtmaßnahme vorgenommen, die den Anforderungen der LHO entspricht.**

**Es hat seinen Beschäftigten ausgesonderte Geräte zum Kauf angeboten, bevor es eine weitere Verwendung in der Landesverwaltung geprüft hat. Die Geräte hat es zu einem niedrigeren Preis verkauft, als seine eigene Marktpreisrecherche ergeben hat.**

**Bei der Verwertung der ausgesonderten Technik durch einen Dienstleister ist der Verbleib von 401 Monitoren nicht dokumentiert.**

(643) Seit 1999 erfolgt die zyklische IT-Ausstattung der Arbeitsplätze im Geschäftsbereich des Justizministeriums, mit Ausnahme des Justizvollzugs, durch die Projektreihe P3000. Das Projekt P3000 V ist dabei die fünfte Durchführung der Ausstattungsreihe. Das Justizministerium erneuerte die IT-Ausstattung durchschnittlich alle 4,2 Jahre.

(644) Mit der zweiten Phase P3000 V.2 sollten von Mai 2020 bis Ende 2021 Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie das Justizministerium mit standardisierter IT-Technik (Hard- und Software) ausgestattet werden. Die Druck- und Kopiertechnik sollte erneuert sowie die dezentrale Servertechnik konsolidiert werden.

### 1 Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen

(645) Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie notwendig sind, Aufgaben des Landes sind wirtschaftlich und sparsam wahrzunehmen (§§ 6, 34 Abs. 2, 7 Abs. 1 LHO). Die Wirtschaftlichkeit ist durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachzuweisen, für die die VV zu § 7 LHO Mindestinhalte festlegt.

(646) Das Justizministerium verwies auf eine turnusgemäße Erneuerung der Arbeitsplatztechnik und der dezentralen Servertechnik. Zum Austausch der Server- und Drucktechnik fanden sich in den Unterlagen keine weiteren Ausführungen zur Notwendigkeit, die über den determinierten zyklischen Austausch hinausgehen.

Die Notwendigkeit für eine generelle fünfjährige Erneuerung hat das Justizministerium weder hinsichtlich der Nutzungsdauer noch in Bezug auf die Leistungsfähigkeit begründet.

(647) Das Justizministerium stellte im Wesentlichen darauf ab, dass mit dem Ende der Herstellergarantien für die im Einsatz befindlichen Desktop-PCs und Laptops zu Beginn des Jahres 2022 auch der zugehörige Windows-10 Support auslief und die Ge-

räte dann entweder neu beschafft oder ohne Support hätten betrieben werden müssen.

(648) Der Landesrechnungshof hält an seiner Auffassung fest. Das vorgetragene Argument begründet nicht einen generellen fünfjährigen Austauschzyklus. Das Justizministerium hat unabhängig von fest vorgegebenen Austauschzyklen zu prüfen, ob eine weitere Nutzung technisch möglich, rechtmäßig sowie wirtschaftlich ist. Dabei sind alle Alternativen zu betrachten. Soweit ein (Teil)Austausch von Hard- und/oder Software aufgrund einer dieser Aspekte notwendig ist, hat es dies zu begründen. Sofern die vorhandene IT-Ausstattung weiter genutzt werden kann, ist eine Erneuerung nicht notwendig. Dies ist bei zukünftigen Vorhaben zu beachten.

(649) Das Justizministerium hat nicht nachgewiesen, dass die Einführung von P3000 V.2 wirtschaftlich war. Es hat Teilaspekte methodisch und inhaltlich fehlerhaft untersucht. Die Wirtschaftlichkeit der gesamten Maßnahme hat es nicht nachgewiesen.

(650) Das Justizministerium räumte ein, dass eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur gesamten Wirtschaftlichkeit der Phase 2 des Projekts P3000 V entsprechend der formalen Anforderungen nicht vorgelegen habe. Tatsächlich habe jedoch angesichts der bundesgesetzlichen Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte keine Handlungsoption bestanden. Das Fehlen einer solchen Alternative hätte in Form einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dargestellt werden sollen. Bei künftigen Projekten werde dies Berücksichtigung finden.

(651) Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das Justizministerium künftig den Anforderungen an eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Sinne der WV zu § 7 LHO entsprechen möchte.

## 2 Unzureichende Verwertung der Alttechnik

(652) Mit dem Rollout von P3000 V.2 tauschte das Justizministerium die vorhandene Ausstattung 2021 vollständig aus. Es entstand ein umfangreicher Pool von Geräten, für die im Ressort des Justizministeriums keine Verwendung mehr bestand. Dieser Pool hatte ein Lagervolumen von ca. 1.000 m<sup>3</sup> und umfasste:

- „ca. 2.750 APC,
- ca. 160 Laptops,
- ca. 5.000 Monitore,
- ca. 2.000 Drucker und
- diverse Peripherie (Maus, Tastatur) und Zubehör (Adapter, Kabel usw.).“

(653) Diese Alttechnik hat das Justizministerium an Beschäftigte der Justiz veräußert, sowie an Stellen inner- und außerhalb der Landesverwaltung abgegeben. Die restliche Technik lagerte auf 343 Paletten und wurde abschließend über einen Dienstleister veräußert.

## 2.1 Unzulässiger Verkauf von Monitoren an Beschäftigte der Justiz und Stellen außerhalb der Landesverwaltung

(654) Bewegliche Sachen sind vor einer Veräußerung zunächst anderen Ministerien und deren nachgeordneten Behörden anzubieten. Besteht kein Bedarf in der öffentlichen Verwaltung, sind die Gegenstände zum vollen Wert zu veräußern. Dabei ist das wirtschaftlichste Verfahren zu wählen, z. B. durch eine öffentliche Ausschreibung aller Gegenstände.

(655) Das Justizministerium beabsichtigte im Februar 2021, die vorhandenen ca. 5.000 Monitore von P3000 IV zu einem Preis von 20,00 Euro je Monitor an seine Beschäftigten zu verkaufen. Die verbleibenden Geräte sollten dann anderen Behörden des Landes angeboten bzw. über einen Dienstleister verwertet werden.

(656) Das Justizministerium hat Monitore an Beschäftigte der Justiz verkauft, bevor es eine Weiterverwendung innerhalb der Landesverwaltung geprüft hatte. Dies verstieß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften.

(657) Der Verkauf der Monitore zu 20 Euro je Stück ist für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar. Die bei einer Marktpreisrecherche des Justizministeriums ermittelten Preise (43 – 50 Euro) stellen die Preise dar, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen gewesen wären. Der später mit der Veräußerung beauftragte Dienstleister kalkulierte 40 Euro je Monitor.

(658) Hätte das Justizministerium aus seiner Marktpreisrecherche den untersten Wert von 43 Euro je Monitor angesetzt, wäre ein Mehrerlös von mindestens 32.729 Euro möglich gewesen. Mit dem Verkauf an Beschäftigte zu einem nicht marktgerechten Preis ist dem Land dieser Mehrerlös entgangen.

## 2.2 Unzureichende Aufklärung eines Fehlbestands

(659) Das Justizministerium bat einen Dienstleister um die Verwertung ausgesonderter Monitore. Es stellte in einem Vermerk vom 4. November 2021 fest, dass im Vergleich zu der dem Verwerter ursprünglich mitgeteilten Anzahl 401 Monitore fehlten.

Das Justizministerium erließ als Ausgleich für den Fehlbestand 5 % des Kaufpreises. Der Verwerter erhielt eine Gutschrift i. H. v. 16.000 Euro.

(660) Der Landesrechnungshof stellte fest, dass das Justizministerium den Fehlbestand nicht rechtzeitig entdeckte. 401 Monitore entsprechen 20 Paletten.

(661) Das Justizministerium sollte die Gründe für den Fehlbestand aufklären.

(662) Das Justizministerium hat den Fehlbestand geprüft. Bei der rechnerischen Ermittlung des zum Verkauf angebotenen Bestandes seien auch Monitore eingerechnet worden, die weiter genutzt würden. Es ergebe sich ein Fehlbestand von 166 Monitoren.

Dieser rechnerische Fehlbestand bedeute jedoch nicht, dass eine entsprechende Anzahl an Monitoren unkontrolliert abhanden gekommen wäre. Als defekt ausgetrage-

ne Geräte seien regelmäßig nicht gelistet worden. Es sei davon auszugehen, dass sich der verbleibende rechnerische Fehlbestand aus nicht mehr nutzbaren und daher ausgesonderten Monitoren zusammensetze.

Das Bestandsverzeichnis der Geräte sei nicht im Sinne einer durchgängigen Bestandsverwaltung geführt worden. Eine solche durchgängige Bestandsverwaltung sei nach damaliger Rechtsauffassung auch nicht zwingend geboten gewesen, weil es sich bei den Monitoren um sog. nicht nachweispflichtige Gegenstände im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorschriften handele.

Eine fortlaufende Bestandsliste der P 3000 V.2.-Monitore werde nunmehr geführt, um den Verbleib im Einzelfall nachvollziehen und dokumentieren zu können.

(663) Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das Justizministerium den Fehlbestand geprüft hat und zukünftig eine fortlaufende Bestandsliste führen wird.


Monitore sind keine nachweispflichtigen Gegenstände im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur LHO. Dennoch kann die Gesamtheit an Geräten einen beträchtlichen Vermögenswert umfassen. Dieser sollte dokumentiert werden, auch wenn der Einzelpreis der Geräte die Grenze für die Nachweispflicht nicht erreicht. Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das Justizministerium nunmehr eine fortlaufende Bestandsliste führt.



## Empfehlungen

1	Das Justizministerium sollte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im notwendigen Umfang durchführen.
2	Das Justizministerium sollte angemessene Bestandslisten über Vermögensgegenstände des Landes führen.

## VI Umsetzung von Landtagsentschlüssen

Entscheidung des Landtags	Umsetzungs- stand
VI.1 Entscheidung des Landtags zur Prüfung „Institutionelle Förderung der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH“	



## VI.1 Entschließung des Landtags zur Prüfung „Institutionelle Förderung der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH“

(Jahresbericht 2023 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2023, Tzn. 395 – 424 )

Der Landtag hat beschlossen:



**„Der Landtag hat beschlossen: „In Bezug auf die Textzahlen 395 bis 424 wird die Landesregierung beauftragt, den Aufsichtsrat der LEKA MV – unterstützt durch das neue kooperative Beteiligungsmanagement – zu bitten, der LEKA MV eine auf konkreten Kriterien beruhende abrechenbare Zielvorgabe vorzugeben, um auf diese Weise eine auch nach außen hin belegbare Erfolgskontrolle bei der LEKA MV durchführen zu können.“<sup>139</sup>**

(664) In seinem Jahresbericht berichtete der Landesrechnungshof über die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Zuwendungsverfahrens für die LEKA MV. Neben anderen Mängeln beanstandete der Landesrechnungshof die fehlende Erfolgskontrolle seit Gründung 2016. Das Wirtschaftsministerium konnte nicht belegen, worin der Erfolg der Förderung der LEKA und die Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks der Förderung des Klimaschutzes und Umsetzung der Energiewende bestand.

(665) Das Land Mecklenburg-Vorpommern förderte die LEKA MV seit 2016 bis einschließlich 2024 institutionell mit mehr als 3,7 Mio. Euro. Eine institutionelle Förderung bezieht sich auf die gesamte Tätigkeit einer Institution im Gegensatz zu einer zeitlich begrenzten Projektförderung. Die landeseigene Gesellschaft „verfolgt den Zweck der Information, Öffentlichkeitsarbeit und Initialberatung für Kommunen, Unternehmen und die Öffentlichkeit zu den Themen Erneuerbare Energie, Wertschöpfung, Akzeptanzsteigerung, Bürgerbeteiligung, Energieeffizienz sowie Speicherlösungen sowie die Koordinierung der verschiedenen Akteure des Landes“<sup>140</sup>

(666) Der Landesrechnungshof hat das Wirtschaftsministerium um Auskunft zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses gebeten.

(667) Das Wirtschaftsministerium gab hierzu folgende Auskunft:

*„Der Aufsichtsrat der LEKA wurde von Seiten des Wirtschaftsministeriums über die Erörterung im Landesfinanzbericht des Landesrechnungshofs (LRH) für 2023 bzgl. der fehlenden Erfolgskontrolle bei der LEKA informiert. Der Aufsichtsrat der LEKA hat diese Thematik auch mit dem Beteiligungsmanagement im Finanzministerium diskutiert und im Ergebnis die Zuständigkeit für eine Erfolgskontrolle im Wirtschaftsministerium gesehen.“*

<sup>139</sup> Drs. 8/3408 vom 26. Januar 2024.

<sup>140</sup> Haushaltsplan 2018/2019, Einzelplan 15, Erläuterungen zum Kapitel 1502 Titel 682.02, S. 55.

*Die LEKA übermittelt regelmäßig Sachberichte im Rahmen der Mittelbeantragung sowie Quartalsberichte gegenüber dem Aufsichtsrat. Beide Berichtsformen ermöglichen eine stringente Erfolgskontrolle der Arbeit der LEKA. Hauptaufgabe der LEKA ist die Beratung von Kommunen und Unternehmen zu unterschiedlichen Themenlagen im Bereich der erneuerbaren Energien. Aufgrund der Komplexität und wechselnden Priorisierung von zu kommunizierenden Themen ist es von daher nicht sinnvoll, den Erfolg der LEKA mittels fixer Kennzahlen zu ermitteln.“*

(668) Im Ergebnis erteilt das Wirtschaftsministerium der Umsetzung der Entschließung des Landtages, eine Absage, obwohl diese bindend ist für die Exekutive. Der Landesrechnungshof sieht das Wirtschaftsministerium daher weiterhin gefordert, die Landtagsentschließung umzusetzen.

(669) Das Wirtschaftsministerium bezeichnet die Tätigkeit der fachlichen Begleitung anhand der Sachberichte und Quartalsberichte als *“stringente Erfolgskontrolle“*. Diese Einschätzung teilt der Landesrechnungshof ausdrücklich nicht.

(670) Eine Erfolgskontrolle basiert auf einem systematisch angelegten Prüfungs- und Bewertungsverfahren. Dieses dient dazu, festzustellen, ob und in welchem Ausmaß die angestrebten Ziele erreicht wurden, ob die Maßnahme ursächlich für die Zielerreichung und ob die Maßnahme wirtschaftlich war.<sup>141</sup> Dazu bedarf es konkret definierter Kriterien, anhand derer die Zielerreichung gemessen werden kann. Die Verwaltungsvorschriften zur LHO weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Erfolgskontrolle von der laufenden Beobachtung, wie sie das Wirtschaftsministerium in Form der fachlichen Begleitung vornimmt, zu unterscheiden ist.

(671) Eine Erfolgskontrolle muss bereits zu Beginn einer Förderung mitgedacht werden. Grundlage der Erfolgskontrolle bildet eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in der Planungsphase. Dies folgt dem Haushaltsgrundsatz, dass alle finanzwirksamen Maßnahmen wirtschaftlich sein müssen. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung muss Aussagen zu den Zielen sowie zu den Kriterien und Verfahren der Erfolgskontrolle enthalten.

Die Annahmen und Berechnungen aus der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung werden anschließend mit den Ergebnissen der Förderung abgeglichen. Eine institutionell geförderte Einrichtung muss konkret über messbare Ziele und deren Erreichen berichten.

(672) Das Finanzministerium hat im Haushaltsrunderlass 2026/2027 Vorgaben zur Erfolgskontrolle gemacht. Die Ministerien mussten nach einer strukturierten Vorgabe Daten zur Erfolgskontrolle bei Landesförderungen in den Erläuterungen zum betreffenden Titel aufnehmen.<sup>142</sup> Das Finanzministerium erläutert: *„Fortdauernde Ausgaben für Zuwendungen werden grundsätzlich nur dann weiter vertretbar sein, wenn eine Erfolgskontrolle durchgeführt worden ist und eine Erreichung der Ziele festgestellt werden kann.“*

---

<sup>141</sup> Vgl. VV Nr. 2.2 zu § 7 LHO.

<sup>142</sup> Haushaltsrunderlass 2026/2027 des Finanzministeriums vom 17. Dezember 2024 (AZ: IV 200e/H 1100-26272-2024/006-003).

(673) Im Haushaltsplan 2026/2027 des Wirtschaftsministeriums finden sich im Kapitel 0607 beim Titel 682.02 folgende Erläuterungen <sup>143</sup>:

*„Strategisches Ziel: Koordinierung der Beratung, Information, Motivation, Kommunikation und Netzwerkarbeit in allen Bereichen des Klimaschutzes für die Wirtschaft, öffentliche Einrichtungen, Wissenschaft und Verbraucher im Land. Hierzu zählen insbesondere erneuerbare Energien, Energieeinsparung und Energieeffizienz, Energiespeicherung, Elektromobilität, energetische Systemlösungen sowie Akzeptanz, wirtschaftliche Teilhabe und Wertschöpfung.*

*Unterziel 1: Förderung des Klimaschutzes*

*Unterziel 2: Mitgestaltung der Energiewende*

*Unterziel 3: Auslösung wirtschaftlicher Impulse zur Erhöhung der Energieeffizienz und zum Einsatz Erneuerbarer Energien“*

(674) Mit diesen Erläuterungen zum Haushaltstitel macht das Wirtschaftsministerium auch an dieser Stelle deutlich, dass es die für die Erfolgskontrolle erforderliche Definition von messbaren Zielen noch immer nicht realisiert hat. Die genannten „Unterziele“ werden allgemein formuliert und sind ohne weitergehende Quantifizierungen nicht messbar. Eine Kontrolle der Zielerreichung ist ohne die Benennung konkreter Kriterien für die Zielerreichung jedoch nicht möglich. Das Wirtschaftsministerium wird auf dieser Grundlage nicht dazu aussagen können, ob die institutionelle Förderung wirtschaftlich ist. Dem Landtag und der Öffentlichkeit wird auch künftig nicht vermittelt, welche Ziele die LEKA MV in welchem Umfang erreicht.

(675) Der Landesrechnungshof fordert das Wirtschaftsministerium auf, die Entschließung des Landtags zeitnah umzusetzen. Der LEKA MV sind auf konkrete Kriterien beruhende abrechenbare Zielvorgaben vorzugeben. Eine aussagefähige Erfolgskontrolle setzt einen Soll-Ist-Vergleich zwischen dem Ausgangszustand und der Situation mit der Förderung voraus. Die Zielerreichung ist Voraussetzung für eine fortdauernde und wiederholte Förderung.

(676) Das Wirtschaftsministerium erklärt in seiner Stellungnahme, die weitere Umsetzung einer begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle zur institutionellen Förderung der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH zu prüfen.

(677) Der Landesrechnungshof nimmt dies zur Kenntnis und behält sich vor, die Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu prüfen.

---

Vom Senat des Landesrechnungshofes beschlossen am 3. März 2026.

---

<sup>143</sup> Haushaltsplan 2026/2027, Einzelplan 06.